STUDIEN

ZUR

TERMINOLOGIE UND TECHNIK

DER RHETORISCHEN BEWEISFÜHRUNG BEI LATEINISCHEN SCHRIFTSTELLERN



INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

MIT GENEHMIGUNG

DER HUMANISTISCHEN SEKTION DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT ZU UPPSALA

ZUR ÖFFENTLICHEN BEURTEILUNG VORGELEGT

VON

ARNE HOLMBERG

LIC. PHIL., STOCKH.

DIE VERTEIDIGUNG WIRD AM 24. MAJ 1913

UM 5 UHR NACHMITTAGS IM HÖRSAAL I STATTFINDEN

UPPSALA 1913

ALMQVIST & WIKSELLS BOKTRYCKERI-A.-B.

Inhalt.

Einleitung.

Die antike Rhetorik ist in neuerer Zeit immer ein Gegenstand lebhaften Interesses und eifriger Studien gewesen, aber obgleich schon viel auf diesem Gebiete geleistet worden ist, scheint die Wirksamkeit keineswegs im Abnehmen zu sein. In der »Einleitung in die Altertumswissenschaft» (Herausg. v. Gercke-Norden) sind viele Themata angegeben, die noch zu behandeln sind, wie z. B. — zur Griechischen Rhetorik (Einl. I p. 446) — Terminologie (z. B. τεκμήρια, σημεῖα, ἐνθυμήματα); dasselbe gilt natürlich auch von der lateinischen, und die erste Abteilung der vorliegenden Schrift ist ein Versuch, einen Beitrag zum Studium der lateinischen rhetorischen Terminologie zu liefern. Das wichtigste speciell dieses Gebiet besprechende Werk ist wohl das oben erwähnte von Causeret. Aber dasselbe kann nicht als das letzte Wort betrachtet werden. Wirklich eingehende Untersuchungen können kaum den einzelnen Ausdrücken in einem Werk zu Teil kommen, das das ganze Material in ungefähr 200 Seiten behandelt, wo die Darstellung ausserdem nicht immer koncentriert ist. Übrigens haben spätere verdienstvolle Einzeldarstellungen nicht ihren Einfluss ausüben können. Es scheint also nicht unberechtigt, einen Teil des von Causeret schon behandelten Stoffes noch einmal zu betrachten, und zwar ausführlicher und mit Berücksichtigung später erschienener Schriften. Ich werde mich hierbei nicht auf Cicero beschränken, sondern auch andere lateinische Technici betrachten, wie übrigens auch Causeret vielmals getan hat. Das spezielle Gebiet, das ich für ein näheres Studium gewählt habe, ist die Argumentation, die wegen ihrer grossen Wichtigkeit in der Technik und Praxis natürlich von Interesse sein muss.

Die Notwendigkeit, griechische Technik zu berücksichtigen, um die lateinische richtig zu verstehen, liegt auf der Hand und wird oft hervorgehoben. Ich will daher versuchen, wenn möglich entsprechende griechische Ausdrücke zu finden, und die Bedeutung der lateinischen dadurch näher aufzuklären. Durch solche Vergleiche findet man bisweilen heraus, wo man die Quellen gewisser Theorien zu suchen hat, aber der Zweck dieser Schrift ist nicht, Quellenforschung zu sein. Es scheint nämlich zweifelhaft, ob es möglich ist, über das auf diesem Gebiete schon Geleistete hinauszukommen, ehe die ganze Terminologie gründlich vergleichend untersucht ist, so dass nicht zufällige Ähnlichkeiten zu übereilten Schlüssen führen mögen. Aber nachdem auch andere Gebiete sowohl der griechischen als auch der lateinischen Terminologie eingehend untersucht worden sind, ist nicht unwahrscheinlich, dass auch der Quellenforschung neue und interessante Resultate zu Teil kommen werden. Die erste Abteilung der vorliegenden Schrift könnte also, wenn sie auch eigentlich deskriptiv ist, als ein Hülfsmittel eines eventuellen Werkes, das ausschliesslich der Quellenforschung gewidmet wäre, betrachtet werden. Mit Hülfe des Index wird sie von diesem Gesichtspunkt aus ein bequemes Nachschlagebuch werden.

Betreffs der Disposition der Wörter ist folgendes hervorzuheben. Wenn man die Ausdrücke einteilen will, welche ein Beweisverfahren bezeichnen, ergeben sich anfangs zwei Hauptgruppen: 1) Ausdrücke, welche ein Beweisen im allgemeinen bezeichnen, ohne die Beweismittel und die Methode näher anzugeben. 2) Beweise, die irgendwie in ein System eingereiht werden. Der Widerlegung werde ich keine besondere Aufmerksamkeit widmen, da sie ja tatsächlich denselben Prinzipen wie die »Beweise» (im beschränkteren Sinne) folgt und von denselben oft nicht getrennt wird.

Übrigens werde ich nicht nur die Stellen berücksichtigen, wo ein Wort ausdrücklich zur Argumentation gerechnet wird, sondern auch diejenigen, wo das betreffende Wort als Figura benützt wird, d. h. wenn jedoch die beweisende Tendenz hervortritt. Dagegen werde ich im allgemeinen von denjenigen Bedeutungen ganz absehen, die mit der Argumentation nichts zu tun haben (vgl. »Argumentum» Quint. V, 10,9.)

Was die zweite Abteilung, Studien zur rednerischen Praxis, betrifft, ist auch auf diesem Gebiete schon viel geleistet. Zu den einzelnen Reden Ciceros finden sich viele Einzeldarstellungen, die in Schantz' Litteraturgeschichte angegeben werden. Die Anwendung der Vorschriften, welche bezüglich der »inventio» gegeben werden, hat Rohde betreffs Ciceros Gerichtsreden ausführlich behandelt. Was die rednerische Praxis der Beweisführung bei Cicero betrifft, kann ich also auf diese Schrift hinweisen, und meine Untersuchung bezieht sich auf spätere rednerische Darstellungen, deren Technik ich teils mit der des Cicero, teils untereinander vergleichen will. Vgl. unten S. 143 f.

Betreffs der Disposition der zweiten Abteilung werde ich im grossen und ganzen derselben Einteilung folgen wie im zweiten Kapitel der ersten Abteilung. Aber natürlich werden nicht alle Termini noch einmal erörtert, denn abgesehen davon, dass viele Termini synonym sind und also tatsächlich unter einem Begriff zusammengefasst werden müssen, scheint es zwecklos, zu allen kleinlichen Distinktionen Parallelen aufzusuchen. Ich gehe hier also von den Hauptbegriffen aus und beschäftige mich mit spezielleren Vorschriften nur dann, wo wichtigere Spuren derselben in der Praxis verhältnismässig scharf hervortreten.

ERSTE ABTEILUNG

ERSTES KAPITEL.

Ausdrücke, die ein Beweisverfahren im allgemeinen bezeichnen.

Einige solche werden von Causeret S. 82—84 angeführt und in aller Kürze erklärt. Wir nehmen diese noch einmal auf, dieselben etwas eingehender behandelnd, und fügen einige hinzu.

Die Bedeutung dieser Ausdrücke kann man so charakterisieren: sie bezeichnen 1) formelle Beweise, über deren Gestaltung keine nähere Auskunft zu finden ist,[1] 2) die Tatsachen, welche als Beweise angeführt werden, wenn diese Tatsachen sonst nicht näher charakterisiert oder in ein System hineingereiht werden, 3) den Teil der Rede, der die Beweisführung speziell umfasst, oder 4) überhaupt ein Beweisverfahren, in dem keine nähere Distinktion gemacht wird. Betreffs der Einteilung in πίστεις ἔντεχνοι und ἄτεχνοι scheinen die meisten beide dieser Kategorien zu umfassen, aber einige Wörter weisen bisweilen in dieser Hinsicht eine speziellere Anwendung auf. Übrigens kommt auch die Einteilung in πίστεις ἠθικαί, παθητικαί und λογικαί in diesem Kapitel in Betracht.

Bei einem solchen Wort wird natürlich oft sehr fraglich, ob es als Terminus betrachtet werden kann. In diesem Kapitel werden wir also »Terminologie» in sehr umfangsreicher Bedeutung nehmen, ungefähr wie »Sprachgebrauch».

---

[1] Diese Kategorie fällt gewissermassen mit dem dritten Teil unsres 2.ten Kapitels zusammen. (Vgl. z. B. unten argumentum C. 2. Seite 15). Aber jene Wörter bezeichnen ausschliesslich oder fast ausschliesslich ein formelles Beweisen — haben also nicht gleichzeitig eine Menge von anderen Bedeutungen derselben Kategorie.

Was die Reihenfolge in der Aufzählung dieser Wörter betrifft, führen wir zuerst einige an, die eigentlich einen noch allgemeineren Sinn haben, d. h. etwas mehr als »Beweis, beweisen» ausdrücken — persuadere, fides und sententia —; dann betrachten wir das in der Technik gewöhnlichste Wort dieser Bedeutungskategorie — argumentum — dem wir wegen des etymologischen Zusammenhanges das Verbum arguere vorangehen lassen. Nach argumentum werden wir die Ableitungen argumentari und argumentatio und die bisweilen als Synonyme angewandten inventum und commentum anführen. Nachher kommen einige synonyme Verba, welche oft mit Objektssätzen konstruiert werden, um schlechthin ein Beweisen auszudrücken — probare, docere, demonstrare, ostendere, vincere und explanare — nebst einigen Ableitungen, Zusammensetzungen und anderen Ausdrücken, welche im Zusammenhang mit denselben stehen. Danach nehmen wir ein paar Wörter auf, die in diesem Zusammenhang hauptsächlich als Bezeichnung der Beweispartei der Rede charakterisiert werden — confirmatio und contentio — und das hiermit eng zusammenhängende firmamentum. Endlich werden wir eine Anwendung des mehrdeutigen Subst. ratio unter diesem Kapitel anführen.

Persuadere.

bezeichnet, wie Causeret (S. 82 f.) ganz richtig hervorhebt, etwas mehr als ein Beweisen, d. h. nicht nur das probare, sondern auch conciliare und permovere. Nach Causeret (S. 83 N. 1) ist das Wort bei Quint. synonym mit probare (XI, 3,154). Hinzuzufügen sind noch ein paar Stellen. Als Zusammenfassung der ganzen in der Beweispartei liegenden Wirksamkeit wird das Verbum Cic. Top. 98 benutzt, (Quæ autem sequitur narrationem fides, ea persuadendo quoniam efficitur . . .). De or. II, 311 steht es dagegen im Gegensatz zu argumentari, könnte fast mit conciliare synonym sein.

Das entsprechende griech. Verbum ist natürlich πείθειν, das in der Technik sich auf die Beweispartei beziehen kann, wie Anon. Sp.—H. 208,9 (. . . διηγήσεως [sc. ἔργον] δὲ δηλῶσαι τὸ πρᾶγμα, καὶ πίστεως πεῖσαι. . .).

Fides und Fidem facere.

Das Subst. fides entspricht ja überhaupt sehr gut dem griechischen πίστις, was auch auf seine Anwendung in der rhetorisch-technischen Terminologie eingewirkt hat. Wir können also, obgleich vielmals nur durch vereinzelte Belege, fast dieselben Bedeutungen aufweisen, welche gewöhnlich dem Subst. argumentum beigelegt werden.

A. Das Verhältnis zur Einteilung in πίστεις ἔντεχνοι und ἄτεχνοι. Nach Cic., p. or. 5 ergibt sich, dass der Begriff fidem facere sowohl πίστεις ἔντεχνοι als ἄτεχνοι umfasst. (Quibus rebus fides fit? Argumentis, quæ ducuntur ex locis aut in re ipsa insitis aut assumptis.) Es liegt ja auch in der Natur der Sache, dass fides in dieser Hinsicht sehr allgemeine Geltung haben muss; das Wort bezeichnet ja »Glaube», »Überzeugung» überhaupt, wo eine Distinktion nach der einen oder anderen Richtung nicht leicht entstehen kann. Es ist daher sehr eigentümlich, dass bei Quintilian eine Distinktion sich vorzufinden scheint: V, 8, 1 Pars altera probationum, quæ est tota in arte constatque rebus ad faciendam fidem adpositis, . . .

B. Das Verhältnis zu den Begriffen docere, conciliare und permovere. In den bei Causeret (S. 83) aus Cicero angeführten Beispielen bezieht sich fides und fidem facere nur auf die πίστεις λογικαί. Diese Bedeutung scheint also vorherrschend zu sein, ist aber nicht die einzige, wie aus dem Zusammenhang mit persuadere hervorgeht: Inv. I, 25: Sin oratio adversariorum fidem videbitur auditoribus fecisse —, vgl. ib. 23 . . . aut ab iis, qui ante dixerunt, iam quiddam auditori persuasum videtur . . . Top. 98: ea (sc. fides), quoniam persuadendo efficitur. — In derselben Weise Rhet. Her. I, 10. — Quintilian scheint V, 8, 3 eine Distinktion zwischen argumentatio und fides zu machen, aber in solcher Weise, dass beide sich auf das docere beziehen. Wahrscheinlich soll fides hier sowohl angeführte Tatsachen als auch formelle Schlüsse bezeichnen. — Allgemeinerer Bedeutung muss fidem facere nach VI, 2, 18 sein, wo der Ausdruck im Zusammenhang mit der Besprechung des ἦθος verwendet wird. — Der Unterschied des Wortes in den beiden

Beispielen liegt vornehmlich darin, dass es in jenem eine »aktive» Bedeutung hat (fides rerum!) in diesem eine »passive» (vgl. unten). — Mart. Cap. verwendet das Wort ausdrücklich in der allgemeineren Bedeutung und unterscheidet fides ethica, apodictica und pathetica (464, 29).

C. Fides bezeichnet die ganze Beweispartei einer Rede Top. 98 (quæ autem sequitur narrationem fides, . . . vorher sind (§ 97) principia und narrationes besprochen worden, später wird peroratio behandelt). Dieselbe Bedeutung hat fidem facere p. or. 33 (Nempe ea sequuntur, quæ ad faciendam fidem pertinent. — Ita est: quæ quidem in confirmationem et in reprehensionem dividuntur). — Es umfasst also hier auch die Widerlegung. — Diese beiden Beispiele scheinen aber ziemlich vereinzelt dazu stehen. Der Ausdruck fidem facere kann sich auch sowohl auf die Narratio als auf die Confirmatio beziehen, ganz wie es bisweilen bei docere der Fall ist (s. unten S. 27): p. or. 27: secunda (sc. pars orationis), narratio et tertia, confirmatio, fidem facit orationi. Vgl. Vn 213, 36. Dieselbe Bedeutung hat das griech. πίστις z. B. Anon. Sp.-H. 208, 9.

D. Zur »aktiven» und »passiven» Anwendung des fides.

Weder in Rh. Her. noch bei Cic. tritt irgend eine aktive Bedeutung des Wortes hervor (d. h. die des Begriffes Überzeugungsmittel), also kommt eine Besprechung desselben als beweisende Tatsachen oder Schlüsse bezeichnend bei diesen Verfassern nicht in Frage. — Es kommt jedoch eine Ausnahme vor, wo das Wort eine Doppelbedeutung hat, so dass es auch die Beweispartei der Rede bezeichnet. Vgl. oben S. 4 (Top. 98). — Quintilian erklärt V, 10, 8, dass das Wort »proprie» dem griech. πίστεις entspricht (d. h. πίστεις hier ziemlich ungenau als Zusammenfassung der deduktiven Schlüsse gedacht), dass er aber den Ausdruck probatio lieber verwendet. In eben derselben Bedeutung hat er aber selbst das Wort fides V, 8, 3 benutzt: argumentatione aliaque omni fide rerum. — Die aktive Bedeutung ist ja hier unzweifelhaft; sie umfasst wohl überhaupt alle Arten von logischen Beweisen. Von einem einzelnen (durch einen Kausalsatz ausgedrückten) Grund XI 3, 8 (cuius rei fides est, quod . . .). — Hierher gehört auch die Definition

des Wortes bei Victorin (213, 38 fides est argumentum, quo crimen probamus, id est fidem [hier in der passiven Bedeutung!] crimini facimus). Es ist aber fraglich, ob diese Definition dem wirklichen Sinn des Wortes, wie es bei Cic. aufgefasst werden muss (»Glaubwürdigkeit») ganz entspricht.

Die »passive» Bedeutung des Wortes ist die ursprüngliche, und auch immer die gewöhnlichste,[1] wie in dem Ausdruck fidem facere[2] (Beispiele oben und Causeret 83). Vgl. auch Cic. p. or. 9 (fides est firma opinio) und Top. 98 ea (sc. fides — kurz vorher als die Beweispartei betrachtet, vgl. oben) quoniam persuadendo efficitur, . . . Dieselbe Bedeutung ist wohl auch bei Quint. V, 10, 11 anzunehmen: nam probatio et fides efficitur non tantum per hæc, . . ., sed etiam per inartificalia. — Hier soll probatio wahrscheinlich Beweismittel bezeichnen, fides die dadurch hervorgerufene Überzeugung der Zuhörer (vgl. V, 13, 34). — So vielleicht auch Vn. 213,38 (fidem crimini facimus »Geneigtheit, der Beschuldigung Glauben zu schenken»).

Hinsichtlich der aktiven und passiven Bedeutung entspricht fides ganz dem griech. πίστις, wie Cornut. 143 (Sp.-H. 377,18): (Im Anfang des Kapitels περὶ πίστεων) πίστις ἐστὶ λόγος κατασκευαστικός τοῦ προκειμένου ζητήματος. λέγεται δὲ ὁμωνύμως πίστις καὶ ἡ τῶν ἀκουόντων συγκατάθεσις, ἥτις τέλος τυγχάνει οὖσα τῆς προτέρας πίστεως.

Anmerkung.

Wie ist nun die Entwicklung Glaube > Beweis zu erklären? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir das Wort näher betrachten.

Die aktive Bedeutung könnte sich von der Ursprache her fortgepflanzt haben (vgl. griech. πείθω, πίστις, alb. bint, möglicherweise auch got. bidjan etc. — Waldes etym. Wörterb.). Aber es wäre dann sehr merkwürdig, dass das Verbum fidere niemals »überreden, überzeugen» bedeutet.

Man könnte auch den Einfluss des etymologisch verwandten und im übrigen gleichbedeutenden πίστις als genügende Erklärung

---

[1] Bei Forcellini, werden nur zwei Beispiele der aktiven Bedeutung angeführt (Petron. Satyr. 97; Ovid. Pont. 1, 5, 32).

[2] Dieser Ausdruck lebt vielleicht noch im Spanischen fort (»hacer fe»).

anführen. Aber warum hat nicht das ebenso nahe liegende πείθειν eine entsprechende Wirkung auf fidere ausgeübt? Hiergegen könnte man einwenden, dass eine solche Bedeutungsdifferenzierung unnötig sei, da persuadere schon ganz ungesucht dem πείθειν entspricht. Aber ist es nicht ebenso unnötig, das diesem Verbum natürlich entsprechende persuasio — dazu andere Synonyme, wie probatio, argumentatio etc., durch fides zu ersetzen? Könnte die Sache nicht schon durch gewöhnliche logische Entwicklung innerhalb des lateinischen Sprachgebietes erklärt werden? Auf diese Frage können wir unbedingt ja antworten.

Gehen wir von dem Ausdruck fidem facere aus. Die Worte bedeuten anfangs »Glauben, Überzeugung (passiv!) machen», daher auch »überzeugen», »beweisen». Der letztere Begriff kann auf Deutsch auch durch die Worte »Beweis machen» (d. h. »erbringen») ausgedrückt werden. Oder, durch einen kleinen Syllogismus:

fidem facere = probare
probare = probationem facere
Also: fides = probatio.

Eine solche Entwicklung kann ganz selbständig vor sich gehen, aber die Assoziation mit dem griechischen πίστις hat wohl auch ihren Einfluss ausgeübt.

Die »aktive» Bedeutung des fides tritt jedenfalls, wie wir gesehen, nur sporadisch auf und hat sich keineswegs im allgemeinen Sprachbewusstsein eingebürgert. So erklärt sich leicht, dass sie auf das Verbum fidere nicht eingewirkt hat. Auch scheint diese Bedeutung sich nicht in die romanischen Sprachen fortgepflanzt zu haben: frz. foi, ital. fé, fede, sp. fe haben ganz andere Bedeutungen. (Dass das Wort in den beiden letzteren Sprachen u. a. auch »Zeugnis», »Attest» bedeuten kann, beruht wohl auf einer in diesen Sprachen später entstandenen, sekundären Entwicklung aus der Bed. »Glaube», die wohl als die eigentliche immer gefühlt worden ist).

Sententia

bedeutet nach Merguets Lexikon zu Ciceros philos. Schriften u. a. »Beweisführung». Wie hat sich diese Bedeutung entwickelt? Wenn wir von der ursprünglichen Bedeutung des Ver-

bum sentior ausgehen (vgl. Waldes entymol. Wörterbuch), finden wir zuerst die Bedeutung »Empfinden», »was jemand empfindet», dann »was jemand denkt», also »Gedanke», »Meinung», danach den durch Worte dargestellten Ausdruck seiner Meinung, daher »Satz»; dieser Begriff scheint nicht viel entfernt zu sein von dem, der das Beweisen eines ausgesprochenen Satzes enthält. Das scheint um so natürlicher, da eine philosophische Beweisführung in dem Vorführen mehrerer Sätze besteht. In der spezifisch rhetorischen Terminologie — abgesehen von der Bedeutung »Spruch», (vgl. unten S. 121) und von der Anwendung des Wortes in der Zusammenstellung verba-sententiæ — scheint der Begriff sententia erst beim Rhetor Seneca als rhetorischer Terminus vorzukommen, und zwar in einer ziemlich eigentümlichen Bedeutung. Sententiæ sind bei ihm die Bezeichnung einer Hauptpartei seiner Schrift (... »sententiæ, divisiones, colores»). Die sententiæ sind nach Teuffel (Aufl. 6. II, Seite 175) »Ansichten der Rhetoren über die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall». Eine solche Übersetzung scheint nicht ganz genau: Erstens gehören einige der Controversen zum Coniecturalstatus, wobei die Frage erörtert wird, ob eine Tat begangen worden ist oder wer eine Tat begangen hat — also ohne Rücksicht auf die Anwendung eines gewissen Gesetzes. Zweitens kommt das Wort auch sonst bisweilen in solcher Stellung vor, dass eine Übersetzung »Ansicht» nicht richtig sein kann (vgl. unten!). Drittens bestehen die als sententiæ bezeichneten Citate nicht etwa aus Angabe der Ansichten der betreffenden Redner, sondern aus anderen Aussagen, wie Erzählungen der betreffenden Tatsachen, Ausrufen, Vergleichen, Beispielen u. dgl. Im allgemeinen können wir hier den Begriff Satz als den umfassendsten hinzudenken, u. z. oft einen solchen Satz, der zum Beweis einer gewissen Ansicht dienen soll, d. h. eben dasselbe wie Enthymem in der umfassendsten Bedeutung dieses Wortes. Hier kommen wir also zu demselben Resultat wie bei Cicero, wo wir die Bedeutung Beweisführung gefunden haben. Aussagen, welche sehr gut als Enthymeme betrachtet werden können, werden ausdrücklich mit dem Wort sententia bezeichnet Contr. I, 1, 23 (28, 2; ib. 5); Exc. III. 7 (220, 10); Contr. VII. Præf. 9 (272, 16: hier werden die sen-

tentiæ den ioci gegenübergestellt); Suas. V 8 (558, 3). Beim flüchtigen Betrachten scheint IX, Præf. 1 hierzu im Widerspruch zu stehen (370, 13: argumentationes, quia molestæ sunt et minimum habent floris, (Votienus Montanus) relinquit; sententiis, explicationibus audientis delinire contentus est). — Hier können einerseits durch sententiis nicht Sentenzen (γνῶμαι) bezeichnet werden, denn unter den sechs dem Vot. Mont. zugeschriebenen sententiæ enthält nur eine (IX, 4, 5) eine solche, andererseits wird ja hier ausdrücklich ein Unterschied zwischen argumentationes und sententiæ gemacht. Diese Stelle beweist aber nichts gegen unsre Annahme. Das Wort ist nämlich hier nicht mit dem für Senecas Schrift speziellen Terminus sententiæ identisch, denn es bezeichnet nur einen Teil dessen, was diese zu enthalten pflegen, mit argumentationes und explicationes zusammengeordnet.[1] Wir bekommen jedoch hierdurch eine Andeutung, wie wir den Terminus am besten fixieren sollen. Vergleichen wir auch ib. 370, 12 qui declamationem parat, scribit non ut vincat sed ut placeat. — In dem »placeat» finden wir eine Anknüpfung an Ciceros persuadere, das, wie oben hervorgehoben, sowohl

[1] Was Vot. Mont unter sententia versteht, geht wohl am besten durch Vergleich mit Quintilian hervor. Vgl. Volkm. 455: »Übrigens ist zu bemerken, dass sich bei Quintilian im weiteren Verlauf des angezogenen Kapitels (VIII, 5) der Ausdruck sententia mit γνώμη nicht völlig deckt, sondern dass er darunter jedes Enthymem, ja jede Redewendung versteht, die nicht dem eigentlichen Beweise, sondern nur dem Schmucke der Rede dient, . . .» — Hier haben wir ja einen Begriff, der sowohl von γνώμη als von dem für Seneca speziellen Terminus unterschieden werden kann. Derselbe passt auch zum Stil des Vot. Mont. sehr gut, ebenso zum coordinierten Wort explicationibus, »Erklärungen», »Auseinandersetzungen», auch einem viel umfassenden, mit sententiis fast synonymen Ausdruck. Vgl auch Quint. XII, 9, 3, wo »vibrantes concitatæque sententiæ velut missilia» den »opera et cunicula et insidia et occultæ artes» gegenübergestellt werden — »die leichten Waffen», d. h. der Redeschmuck, dem verwickelteren Kriegesapparat, d. h. der Beweisführung. Derselbe Sinn könnte auch Sen. I, Præf. 22 (14, 1) hinzugedacht werden (sententias, quæ interponi argumentis cum maxime declamantis Marulli possent). Aber da das Wort kurz vorher (13, 12) in der bei Sen. gewöhnlichen Bedeutung vorkommt, ist es wohl besser, die Stelle so zu erklären: Marullus verwendete nur die trockenen argumenta, Latro flocht diesen einige andere Aussagen ein, die zwar teilweise logische Beweise enthielten, aber zudem auch noch in anderer Hinsicht überzeugend wirken konnten, durch eine anmutige Darstellung, durch Figuren u. dgl.

das logische Beweisen als das Wirken auf das Gemüt der Zuhörer bezeichnet. Wie persuadere die drei Hauptwirksamkeiten des Redners umfasst, schliessen wir also, dass sententia jede Aussage, die irgendwie als Überzeugungsmittel dient, bezeichnen soll, was vielleicht die korrekteste Übersetzung in dieser Stellung wäre.

Das Verhältnis zum Terminus color geht aus Contr. I, 4, 7 (53, 16) hervor. Ein color (»Beschönigungsmittel der strafbaren Handlung«, Teuffel. § 269, 6) ist z. B. eine Aussage wie: »non potui occidere«. Derselbe ist nach Seneca »ex illa Ciceronis sententia tractus, quam in simili controversia dixit, cum ... — Color, »Beschönigungsmittel«, ist also ein Spezialbegriff unter sententia, die jedes Mittel bezeichnet, welches den Zuhörern die Ansicht des Redners beibringen soll. Ähnliches lässt sich aus Contr. IX, 1, 12 folgern.

Die von uns oben angenommene Bedeutung des Wortes sententia stimmt auch mit den demselben angefügten Attributen sehr gut überein: II Præf. 2 (103, 13) dulces sententiæ (vgl. ib. 5; 105,12); III Præf. 2 (204,10) oratio eius (Severi Cassii) erat valens, culta, vigentibus † plena sententiis; — die Handschriften haben hier ingentibus, und vigentibus ist eine Coniectur von Kiessling. Dieselbe ist schon an sich sehr wahrscheinlich, und wir können noch eine Stütze anführen, nämlich ib. 18 (212,12): sententiæ vivæ; sowohl vivæ als vigentes passen sehr gut als Attribute, um hervorzuheben, dass die Überzeugungsmittel volle Lebenskraft haben, d. h. ganz wirksam, kräftig sind. — X, Præf. 15 (455,5): sententiæ excitatæ, insidiosæ, aliquid petentes †; — Der Codex Montepessulanus hat hier die Lesart potentes, welche im Vergleich mit den eben citierten zwei Stellen ziemlich wahrscheinlich sein könnte (etwa »die etwas vermögen«, d. h. »kräftig«). Aber ein Blick auf die dem betreffenden Redner (Clodius Turrinus) entnommenen Sententiæ zeigt, dass die gewöhnliche Lesart sich viel einfacher erklären lässt. Dieselben bestehen nämlich zu sehr grossem Teil aus wirklichen Fragen, u. z. aus solchen, die nicht nur zum Schmucke dienen sondern auch solche Antworten erzwingen sollen, welche die Sache des Redners fördern können. Diese Fragen verlangen also etwas, und daher scheint besser, »aliquid petentes« mit »etwas ver-

langend», »dringend», zu übersetzen, als mit »etwas fragend», was natürlich richtig sein könnte, aber den Stil des Clod. Turr. kaum so distinkt charakterisieren würde. Warum wir concitatæ statt der einzigen Lesart excitatæ, mit Müller nach Quintil, XII, 9,3 zu vermuten hätten, ist unbegreiflich; mit ebenso gutem Grund könnte man Quintilians concitatis nach Seneca in excitatis ändern. (Übrigens hat das Wort sententia nicht denselben Sinn bei Quint. wie bei Sen.; vgl. oben S. 10 Note 1). — Von verschiedenem Sinne sind die Attribute VII, Præf. 2 (268,3) simplices, apertæ, nihil occultum, nihil insperatum adferentes, sed vocales et splendidæ. Durch das, was ib. 3 (268,4) unmittelbar folgt, werden noch einige Charakteristika seiner (des Albucii) sententiæ angeführt: adfectus efficaciter movit, figurabat egregie, præparabat suspiciose. — Auch zu diesen Attributen scheint unsre Übersetzung »Aussage, die zu einem Überzeugungsmittel verwendet wird», sehr gut zu passen.

Arguere.

Das Verbum ist nach Walde von der Wurzel *arēg- (»weiss, klar sein») abzuleiten, d. h. hängt mit argentum, ἄργυρος, ἀργής, ἐναργής ai. árjunah (»weissglänzend») etymologisch zusammen. Die Grundbedeutung des Wortes wird also: »klar machen» (nach dem Thesaurus: ostendere, patefacere, manifestare), und zwar »in ganz evidenter Weise eine Sache klar machen, einen Sachverhalt aufhellen». Hieraus entsteht sehr leicht die Bedeutung »beweisen», welche nach den im Thesaurus angeführten Beispielen die ganze Latinität hindurch sich vorfindet (vgl. besonders Plaut. Men. 651 tu, tu istic ... quis arguit?, Cic. Parad. 20 ... si arguitur non licere; Apul. apol. 54 si accusatum venisti, tute argue [d. h. proba, demonstra; Thesaurus]).

Über arguere als Gegensatz zu refellere vgl. Causeret 110.

Coarguere

synonym mit dem einfachen arguere Her. II, 5,8 u. öfters. Vgl. den Thesaurus.

Argumentum (vgl. unten S. 53 u. 97)

ist wohl das gewöhnlichste Wort dieser Kategorie. Wir können eine sehr grosse Vielseitigkeit der Anwendung desselben aufweisen.

A. Im Verhältnis zur Einteilung in π. ἔντεχνοι und ἄτεχνοι:

1. Argumentum = Zusammenfassung von künstlichen und unkünstlichen Beweisen: De or. II, 117 Ita in superiore genere (d. h. betreffs der unkünstlichen Beweise) de tractandis argumentis, in hoc autem etiam de inveniendis cogitandum est; ähnlich p. or. 5. So sehr oft bei späteren Technici, wie Fortun. H. 115,15, Jul. Vict. 395,19; Mart. Cap. 488,30 (Definition ganz einfach: argumenta (sc. sunt), quibus causa probatur), 489,56 (inartificalia argumenta).

2. Es scheint jedoch gewöhnlicher zu sein, dass argumentum nur die s. g. πίστεις ἔντεχνοι umfasst: Cic. Inv. II 58 und p. or. 117 werden argumenta als Gegensatz zu testes angeführt. So auch in Ciceros Reden sehr oft, wie I Verr. 55, Cæl. 22; 66. Dieselbe Distinktion wird wohl auch vom Auct. Her. gemacht, wie IV, 53 e. Bei Quint., der argumentum von verschiedenen Gesichtspunkten aus in ein System einreiht (s. unten S. 53) muss derselbe Gegensatz ebenso scharf hervortreten, wie auch wirklich der Fall ist z. B. III, 5.10; V, 7,33; 11,42; 13,16; vgl. Pseudo-Asconius zu Div. Cæc. (res agatur sine testibus ... et ... argumenta sola sequantur iudices).

Die Tendenz, dem Worte diese spezialisierte Bedeutung beizulegen, finden wir auch bei Apuleius: Apol. LV (70,5: »neque testimonio neque argumento aliquo revincar«); LXXIX (97,6: »vos tot argumentis, tot testibus, tanta oratione magum me non probatis«).

B. Das Verhältnis zur Einteilung in πίστεις ἠθικαί, παθητικαί und λογικαί (vgl. Volkm. 177).

1. Argumentum = Zusammenfassung von den Begriffen conciliare, permovere und docere. Eine solche umfassende Bedeutung ist wohl erst bei den späteren unzweifelhaft nachzuweisen, wie Mart. Cap. H. 464,27 etc. ... argumenta videnda sunt, quibus ... fides valeat adhiberi. Fides autem tribus fit modis: conciliando, docendo, permovendo.

2. Argumentum nur die logischen Beweise, das docere umfassend: Cic. De or. II, 215; 291, 292 (si causa est in argumentis, . . . ; sin autem in conciliatione aut in permotione causa est, . . .); p. or. 5. Diese spezielle Bedeutung ist charakteristisch für Cicero. Quintilian versucht allerdings die argumenta von anderem Gesichtspunkt aus terminologisch festzustellen, aber in solchem Zusammenhang, wo er diesen nicht beobachtet, so dass die Bedeutung des Wortes sich der Ciceronianischen nähert, wird jedoch eine Verschiedenheit angedeutet, z. B. V, 12, 14, wo argumenta eine Zusammenfassung der vorher erwähnten Beweisarten unzweifelhaft sein soll (synonym mit probationes ib. 9) und übrigens unmittelbar nach der Erörterung der pathetischen Beweise benutzt wird.

C. Argumentum nach dem Gesichtspunkt von Material und Form eingeteilt. Als Material bezeichnen wir die Tatsache, deren Erwähnung die Stütze einer Behauptung sein kann, mit Form die logische Darstellung, durch welche ein Schluss gebildet wird, so dass die Tatsache sich auf den vorliegenden Fall anpasst. Eine Distinktion ist hier gar nicht leicht, denn einerseits kann ein Schluss so verkürzt werden, dass nur eine Tatsache angeführt wird, andererseits kann als Glied oder Prämisse eines Schlusses wieder ein Schluss benutzt werden, der im Zusammenhang einer einfachen Tatsache gleichzustellen ist. Aber die beiden Gruppen werden von je einer ciceronianischen Definition vertrecten:

1. Argumentum = eine Tatsache (nicht näher bestimmt), die als Stütze einer Ansicht, einer Behauptung angeführt wird: Zuerst betrachten wir die Definition Cic. p. or. 5 (argumentum est) probabile inventum ad faciendam fidem. Auch Or. 137; p. or. 38 — Der Ausdruck inventum wird auch sonst im Zusammenhang mit argumentum (oder argumentatio) verwendet (s. unten S. 21 f.). Von diesem Gesichtspunkt aus ist das argumentum dem griech. ἐνθύμημα, wie es Volkm. p. 192 behandelt, unzweifelhaft als entsprechend zu betrachten, d. h. dem ἐνθύμημα, wo es »geradezu synonym mit ἐννόημα« ist (ἐνθυμεῖσθαι kann ja auch ausdenken, ersinnen, d. h. invenire bedeuten). Dieselbe Auffassung des Wortes tritt auch bei Quintilian hervor, wie V, 12,2 ff., wo, nachdem die Beweise in den

Kapiteln 9—11 unter den Hauptkategorien signa, argumenta und exempla besprochen worden sind, die Beweismittel im allgemeinen durch argumenta wiedergegeben werden, wie durch probationes ib. 9. Noch ausdrücklicher tritt diese Auffassung V, 14,1 hervor: argumentum ipsum, id est rem quæ probationi alterius adhibetur (enthymema appellant). — Vgl. Vn. H. 238,6; 243,21; Jul. Sev. p. 359. — Jul. Vict. macht (407,26) eine Distinktion zwischen den Ausdrücken argumentari und argumentum proferre (vgl. unten argumentari, S. 19).

2. Argumentum = Formelle Gestaltung eines Beweises, u. zwar ohne nähere Angabe einer bestimmten Art von Schlussfolgerung u. dgl. In dieser Hinsicht kann natürlich nur von πίστεις ἔντεχνοι die Rede sein, welche als rhetorische Sätze auch ἐπιχειρήματα heissen (Volkm. 177 f.). Diese umfassen sowohl induktive als deduktive Schlüsse.

Hier können wir auch von einer Definition Ciceros ausgehen: Top. 8: argumentum esse rationem, quæ rei dubiæ faciat fidem. Möglicherweise kann eine ähnliche formelle Bedeutung von argumentum De or. II, 215 angenommen werden, wie auch Or. 137. Die Bedeutung »Schluss» tritt noch deutlicher in einer übrigens nicht hierher gehörigen Stelle hervor: Fin. III, 27 Concluduntur eorum argumenta sic: . . ., wo ein gewöhnlicher Syllogismus folgt. — Bei Quintilian wird der Terminus argumentum von formellem Gesichtspunkt aus ausdrücklich den deduktiven Beweisen beigelegt, aber bei den Späteren kann es formell dargestellte Beweise überhaupt, also auch induktive, bezeichnen. Das geht sehr deutlich aus Gellius hervor: V, 10,1 u. 12 wird mit argumentum ein deduktiver Schluss bezeichnet (ib. 11 wird ein ähnlicher Schluss Syllogismus genannt!), aber ib. VI (VII), 3,34, 39 u. 44 handelt es sich um einen induktiven (vgl. besonders 44: nec inprotectam hanc ἐπαγωγὴν facit, sed multis eam modis præfulcit multisque aliis argumentis convelat . . .). Zu bemerken ist auch die Definition Mart. Cap. H. 465,1.

D. Argumentum = der Teil der Rede, wo die Beweisführung koncentriert ist, d. h. synonym mit confirmatio: Ob der Singular des Wortes sich in dieser Bedeutung vorfindet, ist zweifelhaft; wir können nur folgendes Beispiel

anführen: Cic. De or. II, 329 ... in re narranda quam aut in principio aut in argumento [aut purgando aut perorando] ... Nebst »argumento» finden sich auch die Lesarten »argumentando» und »arguendo». Als Stütze des argumento führt Friedrich De or. II, 152, p. or. 38 und Top. 25 an, welche Stellen in diesem Zusammenhang kaum beweiskräftig sind. Aber auch angenommen, dass in argumento die richtige Lesart wäre, so wäre dadurch nicht notwendig erwiesen, dass dieser Ausdruck die ganze Beweispartei bezeichnen sollte. »In argumento» könnte auf die Vorführung eines einzelnen Beweisgrundes wie »in re narranda» auf die Schilderung einer einzelnen Sache sich beziehen. — Den Plural verwendet Quintilian ziemlich oft als synonym mit confirmatio: II, 20,10; IV, 1,73; IX, 4, 4,138; XII, 10,71 (non unus color prooemii, narrationis, argumentorum, egressionis, perorationis servabitur). Ähnliche Bedeutung auch Jul. Sev. 359,5. Hier ist das griech., πίστις als entsprechend zu betrachten, wie dieses Wort z. B. Arist. Rhet. III, 13 (vgl. Volkm. 123) verwendet wird. Andere in dieser Hinsicht entsprechende Ausdrücke können ἀπόδειξις, βεβαίωσις, κατασκευή und ἀγῶνες sein (zu ἀπόδειξις s. Volkm. 191).

Anmerkung 1.

Die Vielseitigkeit in der Anwendung des Wortes argumentum ist genügende Erklärung der eigentümlichen, scheinbar unlogischen Definition Rhet. Her. II, 8: »Argumentum est, per quod res coarguitur certioribus argumentis et magis firma suspicione». Die Lesart »adiumentis» ist an und für sich sehr plausibel, da dieses Subst. in der Rhet. Her. sehr häufig vorkommt. Aber die Zusammenstellung »certum argumentum» ist viel wahrscheinlicher als »certum adiumentum». Vgl. II, 39 »certæ rationes», welche Zusammenstellung ein Gegenstück zu »certa argumenta» aufweist.

Anmerkung 2.

»Argumentum» ist natürlich ursprünglich das Mittel, wodurch die Wirkung des Begriffs »arguere» ausgeführt wird, und wir müssen

also die ursprüngliche Bedeutung im Anschluss an dieses Verb suchen. Von der Bedeutung »klar machen» kommen wir zu derjenigen des Subtantivs, die eine Darlegung[1] einer Sache umfasst, daher bisweilen eine Übersicht eines gewissen Stoffes, d. h. den Inhalt, wie derselbe im Anfang einer Schrift kurz angegeben wird. Der Inhalt enthält ja in gedrängter Kürze den Stoff des betreffenden Werkes, daher bekommt auch argumentum die Bedeutung Stoff, z. B. die einem Schauspiel zu Grunde liegenden Ereignisse, d. h. die Intrigue, daher auch Erfindung, wie noch spezieller Rhet. Her. I, 13 (= »ficta res, que tamen fieri potuit»).

An die Bedeutung »Erfindung» können wir vielleicht auch die Fälle anschliessen, wo argumentum dem griechischen ἐνθύμημα = ἐννόημα utspricht (vgl. Volkm. 192).

Aber um die sehr gewöhnlichen Bedeutungen »Beweismittel» irgend einer Art herzuleiten, können wir uns nicht mit der Ableitung aus der ursprünglichen Bedeutung der Verbum arguere begnügen. Betrachten wir die übrigen Anwendungen des arguere, so finden wir ganz ungesucht und ohne vermittelnde Glieder die Bedeutungen »Beweismittel» (im allgemeinen — entsprechend dem arguere Plaut. Men. 651 etc. oben S. 12), »Anklagemittel», »Widerlegungsmittel». (Die beiden letzten Ableitungen sind wohl am häufigsten gemacht worden.) Eine Anklage kann sich ganz einfach auf eine erwähnte Tatsache stützen, auch auf irgend eine »Erfindung», d. h. auf einen sonstigen vom Ankläger erfundenen Grund, der hiernach als ein ἐννόημα, d. h. ἐνθύμημα betrachtet werden kann (vgl. oben). Jedenfalls ist schon hier die Bedeutung »Beweismittel, Beweis» klar. — Das Widerlegungsmittel setzt im allgemeinen eine etwas verwickeltere Darstellung als das Anklagemittel voraus, wobei eine formelle Ausführung bisweilen nötig wird. Diese formelle Ausführung ist eben das, was wir Schluss nennen. Ein solcher muss aber, der ursprünglichen Bedeutung des Verbum arguere gemäss, so abgefasst sein, dass das gewonnene Resultat der Wahrheit entspricht. Dieser Art sind ja nur die deduktiven Schlüsse, und so kommen wir zu der Bedeutung »deduktiver Schluss», »Syllogismus» (vgl. unten S. 53), welche also vielleicht auf natürlichen Voraus-

[1] Die Bedeutung »Aufklärungsmittel» liegt wohl auch der Anwendung als Wortfigur zu Grunde Rhet. Her. IV, 46 (» ... ut si quis Drusum Gracchûm nitorem obsoletum dicat»).

setzungen und einer natürlichen Entwicklung des Bedeutungsinhalts beruht. Die übrigen, weniger inhaltsreichen, aber umfangsreicheren Bedeutungen haben sich jedoch beibehalten und wegen ihrer grossen Frequenz eine weitere Entwicklung der Spezialisierung verhindert.

Die Bedeutung des arguere = »tadeln, rügen» scheint keine Associationen in dem Substantiv argumentum zu haben. Sie ist also wahrscheinlich eine viel spätere Entwicklung — d. h. aus einer Zeit, wo der Zusammenhang zwischen arguere und argumentum in keinem höheren Grade fühlbar war. Sie ist vermutlich dem griechischen ἐλέγχειν analogisch entliehen, dessen übrige Bedeutungen mit dem arguere vollständig übereinstimmen.

Argumentari (vgl. auch den Thesaurus)

»beweisen», wird Her. II, 46 mit planum facere, ib. IV, 47 mit coniectura prosequi zusammengeordnet, ib. II, 12 als Gegensatz zu ab rumoribus, d. h. unkünstichen Beweisen, verwendet. Das Verbum sollte natürlich den verschiedenen Bedeutungen des Subst. argumentum entsprechend verwendet werden, obgleich die verschiedenen Nuancen nicht so leicht nachzuweisen scheinen.

A. Hinsichtlich künstlicher und unkünstlicher Beweise scheint das Verbum meistens nur von den ersteren verwendet zu werden, wie aus Her. II, 12 hervorgeht (»si rumor vehementer probabilis esse videbitur, argumentando famæ fidem poterimus abrogare»).

B. Betreffs der Einteilung in πίστεις ἠθικαί etc. scheint argumentari hauptsächlich von den π. λογικαί verwendet zu werden, wie Cic. De or. II, 311 ... »quæ (sc. partes orationes, etsi nihil docent argumentando, persuadendo tamen et commovendo perficiunt plurumum ...». — Eine in dieser Hinsicht umfassendere Bedeutung scheint p. or. 46 angedeutet zu werden. Diese Stelle bespricht aber ausschliesslich die formelle Gestaltung der Beweise (s. unten), und die Einführung des Begriffs motus scheint im Zusammenhang sehr eigentümlich. Quintilian macht jedenfalls eine entschiedene Distinktion zwischen argumentari und adfectibus uti, IV, 2, 103.

C. Auf die Form bezieht sich Cic. p. or. 46, wo zwei argumentandi genera aufgestellt werden, die sich auf analytisches, bez. synthetisches Beweisverfahren beziehen. Vgl. Piderits Kommentar. Quintilian macht einen Unterschied zwischen argumentari und argumentum ponere, IV, 2,108; in diesem Ausdruck bezeichnet argumentum eine Tatsache, die als Beweis angeführt werden kann und an sich beweiskräftig ist, mit jenem wird ein logischer Schluss angedeutet, der etwas verwickeltere Behandlung voraussetzt. Entsprechend ist das Verhältnis zwischen argumentari und argumentum proferre Jul. Vict. 407,26. Es bezeichnet aber hier nicht den ganzen Schluss, sondern nur die approbatio propositionis, die assumptio und deren approbatio, wie aus Jul. Vict. 411 hervorgeht.

Ein entsprechendes griechisches Verbum ist zunächst ἐπιχειρεῖν, wie dieses z. B. Arist. Top. I, 4,4 u. II, 6,2 verwendet wird (vgl. Prisc. 10 ab iudicio argumenteris = ἐκ χρήσεως ἐπιχειρῆσαι, Hermog.); ausserdem als die ganze Beweispartei (vgl. Cic. Inv. I, 34) umfassend ἀγωνίζεσθαι und πιστοῦσθαι, wie aus den Citaten Volkm. 126 hervorgeht, ἀποδεικνύναι Arist. Rhet. III, 17,1417 b. 21, Dionys. Lys. 9,470.

Argumentatio.

Dieses Substantiv ist natürlich ursprünglich aus dem Verbum argumentari gebildet worden und sollte also nur die Wirksamkeit des Beweisens, die Anführung der Beweisgründe oder die einzelnen Schlüsse bezeichnen, ist aber tatsächlich mit argumentum synonym, obgleich viele Technici den Versuch gemacht, einen Unterschied zu konstruieren.

A—B. Das Verhältnis zur Einteilung in πίστεις ἔντεχνοι und ἄτεχνοι (vgl. Top. 73) sowie zu den Begriffen conciliare, docere (vgl. Quint. V, 8,3 u. VIII, pr. 7) und permovere können wir hier unberücksichtigt lassen. Es soll von der in anderer Hinsicht nachweisbaren Übereinstimmung mit argumentum ohne weiteres hervorgehen.

C. Wir betrachten also dieses Wort zunächst von dem Gesichtspunkt Material und Form aus:

1. Argumentatio = die Tatsache, deren Erwähnung als Beweis dienen soll. Hierzu gehört die Definition Cic. Inv. I, 44 argumentatio videtur esse inventum aliquo ex genere rem aliquam aut probabiliter ostendens aut necessarie demonstrans. Hier handelt es sich auch um ein inventum ganz wie oben S. 14 f. Das Verhältnis zur anderen Bedeutung des Wortes wird ib. 74 erklärt, wo es sich auch um ein inventum handelt. Zu Her. II, 27 vgl. unten. Victorinus bespricht zu dieser Stelle auch die verschiedenen Bedeutungen des Wortes (H. 231 f.). Er meint, dass »argumentatio« hier für »argumentum« steht, das also natürlicher wäre, aber er betont auch, dass ein solcher Wechsel ganz korrekt ist. Argumentatio ist nach seiner Auffassung genus (d. h. Beweis im allgemeinen, ohne irgend eine Distinktion); species unter diesem genus sind teils argumentatio in engerem Sinn (d. h. formell entwickelter Beweis, Schluss), teils argumentum (d. h. die Angabe einer zum Beweis dienenden Tatsache). So weit Victorin. Wenn wir dazu noch bedenken, dass auch argumentum eine generelle Bedeutung hat, welche dieselben species umfassen kann, so ist leicht einzusehen, dass die beiden Wörter ganz als synonym betrachtet werden können.

2. Argumentatio die formelle Darlegung eines Beweises bezeichnend. In der Rhet. Her. tritt eine Mischung der verschiedenen Bedeutungen hervor. So scheint der Auct. II, 2, indem er die argumentiones den griech. ἐπιχειρήματα, d. h. rhetorischen Sätzen (Volkm. 195 f.) gleichstellt, dieselben vom Gesichtspunkt des Materials aus zu betrachten, indem er sie im Zusammenhang mit der »ratio inventionis« anführt; so auch ib. 27. Aber eben in demselben Paragraphen (27) und den folgenden wird der formelle Gesichtspunkt vorherrschend. Vgl. ib. 28 »absolutissima et perfectissima argumentatio« (näher S. 50 unten). Cicero versucht mehrmals den Begriff des Wortes zu bestimmen, wie Inv. I, 74, wo er betont, dass es nicht nur ein »inventum« bezeichnet (s. oben), sondern auch »eius inventi artificiosa expolitio«. Dasselbe drückt die Definition p. or. 45 aus: argumenti explicatio, ib. näher bestimmt: quem ad modum in dicendo singula tractentur. Quintilian macht eine Distinktion zwischen »argumentum« und »argumentatio« in derselben Weise

wie zwischen argumentum und argumentari: IV, 2,79 (argumentis dico, non argumentatione). Die Beziehung auf die Form geht sehr deutlich aus V, 11,2 hervor: »idem (sc. Cicero) omnem argumentationem dividit in duas partes, inductionem et ratiocinationem». Dieselbe Beziehung und Einteilung ist Fortun. 118,10, Vn. 241,45, Jul. Vict. 408,17, Cassiod 498 f. zu bemerken. Nach Victorin. (240,9) ist argumentatio »artificium non inveniendi, sed dicendi» und gehört zur elocutio (vgl. auch 243,3). — Das Wort entspricht in dieser Hinsicht dem griech. ἐπιχείρημα in der Bedeutung »rhetorische Sätze» (Volkm. 177 f.); auch dem λόγος, wie es z. B. Arist. Top. VIII, 10 (12),1 verwendet wird (Λόγος ἐστὶ δῆλος . . . ἐὰν ᾖ συμπεπερασμένος οὕτως ὥστε μηδὲν δεῖν ἐπερωτῆσαι, »Argumentatio autem est perspicua . . ., si ita conclusa est, ut nulla amplius opus sit interrogatione»); ib. 4 (Ψευδὴς δὲ λόγος καλεῖται τετραχῶς, ἕνα μὲν τρόπον ὅταν φαίνεται συμπεραίνεσθαι μὴ συμπεραινόμενος ὃ καλεῖται ἐριστικὸς συλλογισμός . . . »Falsa vero argumentatio dicitur quattuor modis: uno quidem modo, si videtur concludere neque concludit; qui vocatur syllogismus litigiosus»). Vgl. auch Thiele 65: locum communem esse argumentum vel orationem (λόγος), quæ . . . Das griech. λόγος schwebt wohl auch dem Cassiod. vor 498,34: Argumentatio dicta est quasi argutæ mentis oratio. Ähnlich Fortun. 118,8. Vgl. unten S. 73.

D. Argumentatio die Beweispartei der Rede bezeichnend: Diese Bedeutung tritt zunächst bei Quintilian hervor: VIII, pr. 7, wo die Teile ingressus, expositio, argumentatio und finis erwähnt werden. Bei den Späteren sehr häufig, wie Fortun. 115,9—14, Sulp. Vict. 322,5; 324,15, Jul. Vict. 420,33. Diese argumentatio umfasst sowohl Beweis als Widerlegung. — (Dieselben Verfasser können das Wort auch als Bezeichnung einzelner formell dargelegter Beweise benutzen. Vgl. Fortun. 118,10; Jul. Vict. 408,17, auch Volkm. 191.)

Inventum

als Bezeichnung einer beweisenden Tatsache ist ja ziemlich oft ein Bestandteil der Definition des Wortes argumentum (vgl. oben

S. 14), kann bisweilen auch selbständig solche Tatsachen bezeichnen, wie Cic. Inv. II, 11, De or. II, 146. Hiermit vergleichen wir

Commentum

»das Erfundene», »Erfindung». Das ist nach Quint. V, 10,1 ein Versuch, ἐνθύμημα wiederzugeben. Es entspricht da natürlich diesem Wort in der Bedeutung von ἐννόημα. Vgl. S. 14.

Probare

als allgemeiner Ausdruck für »beweisen» ist ziemlich häufig beim Auct. Her. und Cic. (Beispiele Causeret 83) aber viel häufiger bei Quintilian.

A. Das Verbum scheint sich sowohl auf künstliche als unkünstliche Beweise zu beziehen, wenigstens wird keine ausdrückliche Distinktion gemacht (vgl. übrigens De or. II, 163 und probatio Quint. V, 1,1.)

B. Bei Cicero wird das Verbum ganz als synonym des docere (d. h. docere mit beschränkterem Umfang; vgl. unten 26 f.) verwendet; vgl. De or II, 115 u. Or. 69 mit Brut. 185; 276 u. De opt. gen. or. 3. — Nach diesem Gesichtspunkt entspricht es Aristoteles' δεικνύναι ἢ φαίνεσθαι δεικνύναι Rhet. I, 2,1356 a, 5. — Quintilian macht (IX, 4,4) zwischen probare und docere den Unterschied, dass dieses Verbum sich auf die Narratio, jenes sich speziell auf die Beweise bezieht, und zwar so, dass beide zusammen als Gegensatz zu conciliare (hier præparare) und commovere gestellt werden. Ein solcher Unterschied wird jedoch sonst nicht aufrecht erhalten (s. unten docere).

C. Ebenso scheint das Verbum sowohl formelles Schliessen als auch blosse Angabe von Tatsachen zu bezeichnen, also sowohl argumentari als argumentum ponere.

D. Das Verbum wird bisweilen verwendet, um die in der ganzen Beweispartei liegende Wirksamkeit zu bezeichnen, wie Quint. IV, 3,1; IX, 4,4. In dieser Hinsicht bezeichnet es häufig den Beweis speziell als Gegensatz zur Widerlegung, wie Quint.

II, 17,6; IV, 2,86; (so auch sonst, wie Cic. De or. II, 163; Quint. V, 10,56.) Es ist also hier teils eine Zusammenfassung der Begriffe κατασκευάσαι und ἀνασκευάσαι (z. B. Cornut. Sp. H. 352,9), teils entspricht es nur dem κατασκευάσαι.

Anmerkung.

Das von probare abgeleitete Adjektivum probabilis entspricht dem griech. πιθανός, obgleich probare nicht dem πείθειν entspricht. Vgl. Causeret S. 83. Zu probabilis in speziellerer Bedeutung vgl. unten S. 75 u. 95.

Probatio (vgl. unten S. 51 u. 56).

Dieses Wort kommt beim Auct. Rhet. Her. überhaupt nicht vor, bei Cicero nicht in der Bedeutung Beweis. Es ist vielleicht zuerst vom Rhetor Seneca in dieser Bedeutung verwendet (Exc. III — 234,11; VII, Præf. 1.—267,7; VII, 3,6—301,5). Bei Quintilian und den späteren hat es sehr häufig fast ganz dieselbe Bedeutung wie das Ciceronianische argumentum.[1] Quintilian scheint mit der häufigen Anwendung des Wortes die Absicht gehabt zu haben, dem »argumentum» einen beschränkteren Umfang zu geben. Eine solche Distinktion wäre sehr vorteilhaft, und der Versuch ist also ein guter Griff, aber es ist nicht einmal dem Quint. selbst gelungen, den Unterschied konsequent durchzuführen. Einige von den späteren sind freilich in ihrer Terminologie von Quint. beeinflusst worden, verwenden aber argumentum ohne weiteres als synonym. — Betrachten wir jetzt das Wort näher:

A. Probatio umfasst sowohl πίστεις ἔντεχνοι als ἄτεχνοι, z. B. Quint. V, 1,1, ib. 8,1; 10,11, vgl. Jul. Vict. 403,34.

---

[1] Dieses Verhältnis hängt wohl damit zusammen, dass das Verbum »probare» bei Quint. öfter »beweisen» bedeutet, bei Cic. und dem Auct. häufiger in der Bedeutung »billigen» vorkommt.

B. Aus dem Zusammenhang mit dem Verbum probare könnte man erwarten, dass probatio sich nur auf die πίστεις λογικαί beziehen sollte. Das ist aber nicht der Fall, denn V, 12,9 spricht Quint. von »probationes, quas παθητικάς vocant, ductæ ex affectibus«.

C 1. Das Wort bezeichnet die als Beweis angeführte Tatsache z. B. Quint. IV, 2,54, wo der Ausdruck »semina quædam probationum« zu »etiam argumento aliquo« gesteigert wird, d. h. probatio und argumentum tatsächlich synonym sind. Vgl. Sulp. Vict. 325,26,28,30, Jul. Vict. 411,15, 28, Cassiod. 500,15.

C 2. Weil Quint. die πίστεις ἔντεχνοι zugleich vom Gesichtspunkt der Form und dem des Materials aus einzuteilen versucht, bezeichnet »probatio artificialis« (V, 9,1) ohne weiteres sowohl formelle Darlegung als einzelne Tatsachen. Jene Bedeutung wird V, 10,5 u. 7 ausdrücklich angedeutet. Ebenso deutlich tritt sie Fortun. 118, 29 hervor (Quæ sunt partes probationis? propositio, exsecutio eius, conclusio).

D. Probatio ist auch die Bezeichnung der Beweispartei der Rede, wie schon Sen. Rhet. 234,11. Diese Anwendung ist auch von Quintilian aufgenommen: IV, 2,79 (quid inter probationem et narrationem interest, nisi quod narratio est probationis continua propositio, rursus probatio narrationi congruens confirmatio?). In solchem Zusammenhang entspricht das Wort auch der »confirmatio« mit beschränkterem Umfang, also nicht die »refutatio« umfassend, z. B. III, 9,1. So auch in gewissermassen weiterem Umfang, wie V, 10,57.

E. Möglicherweise bezeichnet probatio den Beweis als das Resultat, das durch die logischen Schlüsse und durch die Angabe gewisser Tatsachen als Einwirkung auf die Ansichten der Zuhörer gewonnen ist, d. h. ungefähr »Überzeugung«: Quint. V, 10,11. (In solchem Falle bildet es mit »fides« einen Begriff: probatio et fides efficitur non tantum per hæc . . . sed etiam per inartificalia.) Aber es ist wohl richtiger die Stelle so aufzufassen, wie oben vermutet wird (S. 7).

Entsprechende griechische Wörter sind natürlich dieselben

wie die zu argumentum angeführten. In corp. gloss. lat. werden folgende Wörter aufgezählt: ἀπόδειξις, ἐπίδειξις, ἔλεγχος (und δοκιμασία, das natürlich nicht hierher gehört).

Anmerkung.

Probatio in der Bedeutung »Beweis» ist wahrscheinlich ein »gelehrtes» Wort gewesen, das hauptsächlich in technischen Schriften benutzt worden ist. Forcellini führt nur zwei Beispiele an, wo es schlechthin »Beweis» bedeutet (Justin. 32,2 und Plin. 2,2,1) und ausser Quint. III, 9,1 nur eines, wo es der Confirmatio-partei entsprechen soll (Claud. Sacerd. Grammat. 1,181). Betreffs der rednerischen Darstellungen, die wir untersucht haben (vgl. den Anfang unsrer zweiten Abt.), scheintes nur in Quintilians Declamationen (z. B. 62,15; 68,5 L.; 98,5 R.) benutzt zu sein, deren Wortschatz übrigens von den technischen Schriften beeinflusst ist. In Apulei Apologie dagegen kommt es überhaupt nicht vor, während z. B. argumentum sehr häufig ist.[1] Auch finden sich fast keine Spuren desselben in den romanischen Sprachen (vgl. unten S. 132).

Approbatio

hat eine allgemeine Bedeutung von »Beweis», »Bestätigung» in der Zusammenstellung propositionis approbatio und assumptionis approbatio Cic. Inv. 1,67. Vgl. ib. 60,62 f., 72; Vn. 245 f.

Quintilian verwendet anstatt dieses Wortes sowohl ratio als probatio, V, 14,5 (vgl. Her. II, 28 und unten S. 50).

Approbare

wird Cic. Inv. I, 59 als das der approbatio entsprechende Verbum verwendet, ebenso Vn. 245,35.

---

[1] Vgl. 17,14; 20,3; 46,5; 55,9; 60,10; 69,21; 109,18.

Das Participium Approbatum hat bei Cic. eine spezielle Bedeutung. S. unten S. 103.

Vgl. auch den Thesaurus.

Comprobare

wird Cic. De Or. I, 257 als Gegensatz zu refellere verwendet (Causeret 110). Beispiele kommen während der ganzen Latinität vor. Vgl. den Thesaurus.

Comprobatio

steht Prisc. V, 15 als Gegensatz zu improbatio in der Definition von confirmatio (κατασκευή). Es gibt dort das griech. βεβαίωσις wieder, vgl Causeret, p. 110. Das Wort kommt übrigens beim Auct. ad Her. und Quint. überhaupt nicht vor, scheint bei Cicero nur »Anerkennung» zu bedeuten, was unzweifelhaft auch für Priscian die Grundbedeutung gewesen ist. Andere (u. z. nicht zahlreiche) Beispiele, wo das Wort »Beweis» bedeutet, werden im Thesaurus angeführt. Sie sind alle der späteren Latinität entnommen.

Docere

(vgl. Causeret 84) »zeigen», »beweisen» Auct. Her. II, 12 (ungefähr gleichbedeutend mit argumentari ib.), 46 (mit argumentationes afferre ib.).

Bei Cicero und Quintilian finden sich verwickeltere Verhältnisse. Als synonym mit probare im Gegensatz zu conciliare und permovere Cic. De Or. II, 121; 128; 308; 310; Brut. 185; opt. gen. or. 3. Ähnlich Quint. III, 5,2; VIII, pr. 7; XII, 10,59; vgl. X, 1,110; so auch Mart. Cap. 464,29, wo die »docendo» gewonnene fides »apodictica» genannt wird. Ein von diesem Gesichtspunkt aus entsprechendes griech. Verbum

ist ἀποδεικνύναι (vgl. z. B. Mart. Cap. oben), ebenso δεικνύναι (vgl. zu probare, S. 22).

Wie fidem facere (oben S. 6) und explanare (unten S. 32) wird docere bisweilen nicht nur von der Wirksamkeit der Beweispartei benutzt, sondern auch von der der Narratio: Cic. p. or. 4 (vgl. De or. II, 310—312). Hier ist also eine umfassendere Bedeutung als die des probare anzunehmen.

Als einen Begriff neben dem probare benutzt Quint. es IX, 3,4, wo die Distinktion docere expositione (d. h. narratione), argumentis probare gemacht wird (vgl. VIII, Pr. 11).[1] In ganz ähnlicher Weise benutzt Cornut. das wörtlich entsprechende griech. διδάσκειν: Sp.—H. 352,6: χρήζομεν . . . διηγήσεως δὲ πρὸς τό διδάξαι τὸ πρᾶγμα, τῶν δὲ πίστεων πρὸς τὸ κατασκευάσαι ἢ ἀνασκευάσαι τὸ προκείμενον. Ähnliches Verhältnis zwischen δηλοῦν und πείθειν Anon. Sp.—H. 208,9.

In den Reden Ciceros kommt das Verbum in der Bedeutung »beweisen» sehr oft vor. Bisweilen werden viele Synonyme, wie demonstrare, ostendere u. a. zugleich in engem Zusammenhang (wahrscheinlich um der Abwechslung willen) angeführt: Quinct. 48; 86 ff. Cluent. 9 (vgl. unten S. 28). Die Bedeutung »beweisen» kommt auch bei Apuleius vor, wie Apol. XCII (112,8). (Das Verbum kann übrigens auch von geometrischen Beweisen benutzt werden, wie Cic. Tusc. V, 18.)

Docere entspricht also vielmals ganz genau dem griech. δεικνύναι mit Zusammensetzungen, wie ἀποδεικνύναι, ἐνδεικνύναι u. a. (vgl. Corp. gloss. zu demonstrare). Im Corp. gloss. wird es nur mit διδάσκειν wiedergegeben, was zwar ungenau ist, aber nicht unrichtig. Διδάσκειν kommt nämlich auch in der Bedeutung »beweisen» vor, wie z. B. Demosth. Boiot. I, 5 (996) τοῦτο δ' ὅσα βλάπτει ποιῶν ... ἐγὼ διδάξω, ἐπειδὰν ὧν λέγω παράσχωμαι μάρτυρας (nach Blass III, I, 415, N. 1 »Einführung des Hauptbeweises»).

---

[1] Hiernach wäre Halms von Bonnell verworfene Coniectur von VIII, Pr. 11 als sehr glücklich zu betrachten (... narratione doceri, probatione proposita confirmari...) (Aber schon ib. 7 wird docere sowohl mit der expositio als mit argumentatio in Zusammenhang gesetzt.

Demonstrare.[1]

Cicero scheint Inv. I, 44 einen gewissen Unterschied zwischen demonstrare und ostendere zu machen und zwar so, dass er jenes Verbum von der notwendigen, dieses von der wahrscheinlichen Beweisführung benutzt. Aber diese Distinktion scheint bisweilen unberücksichtigt zu werden, wie Inv. I, 79; 101—105; in den Reden Ciceros werden oft mehrere Synonyme in engem Zusammenhang mit einander benutzt, meistens ohne jeden Unterschied der Bedeutung (vgl. jedoch planum facere unten S. 33). Eine solche Anhäufung bemerken wir z. B. Quinct. 86—88: »Ostendi, quam multa ante fieri convenerit, ... Docui ..., omnino vadimonium nullum fuisse, ... Id testibus me pollicitus sum planum facturum, ..., ... non potuisse bona possideri demonstravi, ... 87 ... copiosissime defensum esse contendi ... 88 ... (Postea sum usus adversarii testimonio, qui ...) ... confirmavi necesse esse ...».[2] Vgl. Quinct. 48; Tull. 2; Cluent. 49. —

Bei Quintilian scheint demonstrare kaum in der eben besprochenen Bedeutung vorzukommen.

Das in der griechischen rednerischen Praxis häufigste entsprechende Verbum ist ἀποδεικνύναι, z. B. Demosth. Spud. 25 (1035); 30 (1037). Im Corp. gloss. sind ausserdem »δεικνύω», »ἐνδεικνύω», »ἐπιδεικνύω» und ὑποδεικνύω angeführt.

Zum Subst. demonstratio vgl. unten S. 57.

Anmerkung.

Wenn wir der Bedeutungsentwicklung des Verbum demonstrare näher folgen wollen, müssen wir auch die Etymologie des Wortes berücksichtigen.

Das simplex monstrare ist natürlich zuerst aus demselben

---

[1] Zum allgemeinen Verhältnis zum Simplex »monstrare» ebenso zu dem synonymen »ostendere» vgl. auch die Statistik im Thesaurus.

[2] Die Synonymität mit docere tritt auch von anderem Gesichtspunkt aus hervor: Cic. De or. I, 143 bezieht sich rem demonstrare auf die narratio ganz wie docere Quint. IX, 3,4 (oben S. 27).

Stamm wie das Substantiv monstrum[1] abzuleiten. Ob dieses aus dem Stamm mon- mit dem Suffix -strum entstanden ist, oder aus der Wzf. *mendh mit dem Suffix -tro,[2] ist hinsichtlich der Beweisführung von geringerer Bedeutung. Jedenfalls hängt es mit der Wz *men in memini und moneo sehr eng zusammen: »das, wodurch jemand die Aufmerksamheit weckt», »etwas zu bemerkendes», daher monstrare = »etw. bemerkbar machen», »darlegen», daher »zeigen».

Das Glied dē- in der Zusammensetzung dēmonstrare gibt an, dass eine Sache ein für alle Mal dargelegt worden ist, so dass kein Zweifel übrig bleibt; eine so erledigte Sache ist bewiesen. In ähnlicher Weise wird die der Bedeutung nach entsprechende deutsche Präposition aus- sehr oft benutzt: »ausackern» (»das Ackern abschliessen»), »ausbacken», »ausbeichten», »ausbeten», »ausblühen», »aushungern» etc. Entsprechende Bedeutung entsteht auf slavischem Boden durch Zusammensetzung mit der Präposition do, »bis zu» — also ru. kazat' »weisen, zeigen», aber dokazat', »beweisen» (auch sonst, wie dělat', »machen»; dodělat' »vollziehen»; pisat', »schreiben», dopisat', »fertig schreiben»).

Ostendere

scheint bei Cicero oft synonym mit demonstrare zu sein, womit es bisweilen wechselt (vgl. oben S. 28 zu Inv, I, 44; 79; 101—104; Quinct. 86; dazu auch Tull. 1 f.). Es ist mit probare vollständig übereinstimmend Verr. V, 154 (ostendito illos cum Sertorio fuisse, . . . Nihil est, quod te mallem probare); mit

---

[1] Die Bedeutung »Wunder» ist natürlich sekundär (vgl got. taikns, urspr. = »Zeichen», — aus √deiḡ, »zeigen» — aber auch = »Wunder»)

[2] Die letztere, von Fröhbe vertretene Ansicht (B. B. I, 184) wird ohne nähere Besprechung von Walde verworfen. Sie lässt sich jedoch sehr gut verteidigen: nach Walde selbst (s. unter memini) existiert eine solche Wzf, u. z. in der Bedeutung »seinen Sinn auf etw. richten» etc. Wird eine ablautende Form dieser Wz. mit dem instrumentalen Suffix -tro- (vgl. Lindsay sh. hist. gr. S. 164) verbunden, so entsteht *mondh-trom, »ein Mittel, die Aufmerksamheit zu erregen». Hieraus entstand idg. *mondzdhrom (nach Sommer § 123,2) > *monzdhrom > *monsthrom > *monstrom (die letzteren Stufen nach Sommer § 132,3, fβ; vgl. castus aus *cadzdhos).

docere Cluent. 9 (Ostendam... Cum hæc docuero, tum illud ostendam,...), Leg. agr. III, 3; Flacc. 86.

Vgl. Quintilian V, 10,79; Fortun. 118,20.

Als entsprechende griech. Verba werden in Corp. gloss. dieselben angeführt wie zu demonstrare, (oben S. 28) mit Ausnahme von »ἀποδειχνύω» und »ὑποδειχνύω».

Anmerkung.

Ostendere ist wohl, wie gewöhnlich angenommen wird, aus *ops (= ob) und tendere abzuleiten: »entgegen strecken», daher »zeigen», woher »beweisen». Es scheint eigentümlich, dass eine Form *obstendo nicht vorkommt, während der Labial in Zusammensetzungen wie abstergeo, absterreo, abstineo, abstraho u. d. sich immer festzuhalten scheint. Aber in diesen Zusammensetzungen wird abs- darum beibehalten, weil die Präposition abs neben a und ab noch existiert (vgl. ex-tendere, niemals *estendere, nach der existierenden Präp. ex). Übrigens wird die Ableitung aus *ops-tendo auch durch sustineo aus *subs-teneo u. d. gestützt, wo sich das analoge Verhältnis vorfindet, dass eine Präposition *subs in der Sprache zu einer Zeit verschwunden ist, wo die Lautgesetze dem Verbum schon seine Gestaltung gegeben hatten.

Die wahrscheinlich viel später entstandene Zusammensetzung obtendo, welche dem Ursprung nach mit ostendo identisch ist, hat tatsächlich ihre Bedeutung in ganz anderer Weise entwickelt: »vor etwas anbringen», d. h. »vor sich (z. B. als Vorwand) halten, »vorwenden», »vorschützen», oder räumlich »vor etwas halten», d. h. »bedecken, »verhehlen». Diese Bedeutungen deuten eine entsprechende Entwicklung der Präposition an. Das erste Glied der Zusammenstetzung ostendere hat wahrscheinlich noch die ursprüngliche Bedeutung gehabt, die sich auch in dem etymologisch entsprechenden griechischen ἐπί, skr. ápi vorfindet: »darauf», »hinauf» (dies gilt besonders von dem Adverb, wovon die Präposition sich nach verschiedenen Richtungen entwickelt hat). Hieraus entsteht bald die Bedeutung »aufweisen», d. h. »dartun», welches Verbum auch auf Deutsch mit »beweisen» synonym ist (vgl. schwedisch »uppvisa», »påvisa», was tatsächlich dasselbe wie »bevisa» ist). Die Partikel ob, welche in obtendere das erste Glied ist, hat sich zu

einer Präposition mit Accusativ entwickelt, welche mit dem idg. *opi nicht Vieles gemeinsam hat, wo der Begriff auf (Richtung nach oben oder Befindlichkeit oben) durch den Begriff gegen, vor (Richtung nach einer Seite) ersetzt worden ist.

Ostentabile

wird Cassiod. 499,20 und Isid. 512,12, dem griech. δεικτικόν entsprechend (vgl. Fortun. 118,33), als Gegensatz zu convincibile (ἐλεγκτικόν) gesetzt: quod certa rei demonstratione constringit. Nach den Beispielen ergibt sich der Unterschied, dass ostentabile von einem Enthymem ex consequentibus benutzt wird, convincibile ein Enthymem ex repugnantibus andeutet.

Vincere

»ostendere aliquid ita, ut probes, ut obtineas». Ausser den bei Causeret 83 citierten Beispielen (De or. I, 43 u. II, 180) bemerken wir z. B. Cluent. 64 und 124, wo docere und ostendere wohl als Synonyme zu betrachten sind.[1] — Im Corp. gloss. wird das Verbum nur mit νικᾶν wiedergegeben, aber es entspricht in dieser Bedeutung tatsächlich auch ἐλέγχειν.

Anmerkung 1.

In entsprechender Weise ist wohl vincibilis Apul. Apol. XXXV (47,10) zu verstehen.

Anmerkung 2.

Vincere (gr. νικᾶν) ist natürlich im Anschluss an das gewöhnliche Bild (Prozess = Kampf) in der Bedeutung »beweisen» benutzt: »Die Oberhand erlangen» = »die Richter überzeugen» =

---

[1] Vgl. auch Hor. Sat. I, 3,115 (nec vincet ratio hoc... »die Dialektik wird (siegreich) erweisen...»; vgl. γνώμην νικᾶν und ὁ λόγος αἱρήσει Plat. Crit. p. 48 C — nach Krüger); ib. II, 3,225. Cic. Fam. 11, 28,2: (si iam vicerint, obitum eius rei publicæ fuisse utilem).

»seine Behauptungen mit Erfolg beweisen». Hier geht also die Bedeutungsentwicklung so zu sagen rückwärts.

Obgleich dasselbe Bild sich auch in dem modernen Sprachgebrauch ganz ungesucht ergibt, scheint die Anwendung der Verba »besiegen» = »beweisen» nur in griechischer und (durch Übersetzung) lateinischer Sprache vorzukommen.

Convincere (vgl. auch den Thesaurus)

scheint in derselben Bedeutung wie vincere oben verwendet zu werden: Cic. p. or. 116 (ein gutes Beispiel auch Nat. deor. III, 44); Quint. II, 15,14; V, 7, 18: 10,35; XII, 1,41; Cassiod. 499,18.

Das entsprechende griech. Verbum ist ἐλέγχειν, womit es auch (ausser mit νικᾶν) im Corp. gloss. wiedergegeben wird. Vgl. ἐξελέγχειν Demosth. π. τῆς παραπρεσβείας 3 (342): τὸ μὲν οὖν ἐξελέγξειν πολλὰ καὶ δεινὰ πεποιηκότα τουτονὶ . . ., θαρρῶ καὶ πάνυ πιστεύω.

Der Zusammenhang mit ἐλέγχειν geht auch aus ein paar Ableitungen hervor:

Convictivum

gibt Prisc. II, 6 das griech. ἐλεγκτικόν wieder. (vgl. ib. »convictiva figura est, qua arguentes utimur»);

Convincibile

vom Enthymem Cassiod. 499,18 (—. »quod evidenti ratione convincit»), Isid. 511,35 ff. (vgl. Fortun. 118,33. — Hier wird ein Versuch gemacht, zwischen ἐλέγχειν — convincere und δεικνύναι — ostendere eine Distinktion zu finden (vgl. oben ostentabile S. 31).[1]

Explanare

(Causeret 83 f.: Cic. De or. III, 104) umfasst wahrscheinlich sowohl die Wirksamkeit der Narratio als die der Confir-

[1] Eine andere Zusammensetzung desselben Sinnes ist evincere, z. B. Hor. Sat. II, 3, 230: »Si puerilius his ratio esse evincet amare», . . .

matio, wie docere ib. II, 311. (cf. oben S. 27). Sonst weder beim Auct. Her. noch bei Quint. in ähnlicher Bedeutung. Vgl. aber

Explanatio.

Her. IV, 23 p. unius cuiusque propositionis explanatio (in der ratiocinatio), »Motivierung», »Beweis jeder Behauptung».

Planum facere

bezeichnet wahrscheinlich das Resultat der in argumentari stekkenden Wirksamkeit Rhet. Her. II, 46: vitiosum est id, quod adversarii factum esse confiteantur, de eo argumentari et planum facere factum esse. Der Ausdruck wird übrigens oft als synonym zu docere, ostendere und demonstrare in Ciceros Reden verwendet, wie Quinct. 86 (vgl. oben S. 28), I Verr. 40; Verr. II 81; Cluent. 97. In allen diesen Fällen wird das Verbum von den durch Zeugnisse erhaltenen Beweisen, also von πίστεις ἄτεχνοι benutzt, aber aus dieser Tatsache den Schluss zu ziehen, dass der Autor sich eine analoge Distinktion zwischen argumentari und planum facere gedacht habe, dazu ist unser Material nicht hinreichend. — Der entsprechende passive Ausdruck, planum fieri, wird Verr. II, 178 benutzt, wahrscheinlich auch mit Beziehung auf Zeugenbeweis.

Ein entsprechender griechischer Ausdruck ist δῆλον γίγνεσθαι z. B. Dem. κ. Κόνωνος 1261 p. (13) ὅτι μὲν . . ., πολλαχόθεν νομίζω δῆλον ὑμῖν γεγενῆσθαι — die vorher angeführten Beweise sind μάρτυρες und μαρτυρίαι.

Confirmatio (vgl. den Thesaurus)

bedeutet ja eigentlich »Bestätigung», aber wie das griech. βεβαίωσις (vgl. Causeret 110) bezeichnet es auch den Teil der Rede, der sich ausschliesslich mit dem Beweisen beschäftigt.[1]

[1] Die Behauptung Causerets (S. 109), dass Confirmatio bei Cic. das einzige Subst. in dieser Bedeutung sei, ist nicht ganz richtig. Vgl. oben argumentum und fides.

Das Subst. bezeichnet bisweilen die ganze Beweispartei (also auch die Widerlegung): Cic. Inv. I, 34; p. or. 4; 27; — Quint. IV, 3, 1; Albinus 537,3 ff. (vgl. Cic. Inv. I, 34). — Aber sehr oft ist die Bedeutung spezieller, so dass die Widerlegung als eine besondere Partei betrachtet wird:[1] Rhet. Her. I, 4; III, 18; — Cic. Inv. I, 78; De or. II, 331, p. or. 33; — Quint. V, 13,1; — Vn 213,24; — Sulp. Vict. 322,7; 324,16; — Cassiod. 498,2 ff.; Prisc. V, 15 (H. 554). — Hier entspricht es also dem griech. κατασκευή im Gegensatz zu ἀνασκευή, wie z. B. bei Hermog. V, 15.

Den Unterschied zwischen narratio und confirmatio charakterisiert Victorinus 213,36 (vgl. Quint. IV, 2,79).

Das Wort bezeichnet bei Quint. auch einen einzelnen Beweis, wie V, 8,5 (confirmatio aut ex consequentibus . . .), V, 11,7; X, 5,12 (hier zugleich im Gegensatz zur Widerlegung). Ganz ähnlich ist die Anwendung des Wortes V, 10,78 in dem Topus: res mutuam confirmationem præstantes, »gegenseitige Beweise».[2]

Confirmare

ist ein der confirmatio entsprechendes Verbum, deutet bisweilen einzelne Beweise an, wie Cic. Inv. I, 34, Brut. 303; p. or. 27; in der Rede Quinct. 88; Quintil. V. 10,58; XII, 1,45. Oft bezieht es sich auf die ganze Beweispartei (gewöhnlich nicht die Widerlegung umfassend), wie Cic. De or. I, 90; 143; p. or. 33; Quintil. IV, 2,78; V, Pr. 2.

Contentio

scheint in mittelalterlichen die rhetorische Technik behandelnden Schriften als Bezeichnung der Beweispartei aufgefasst worden zu sein. In der oben erwähnten Schrift des Valerius (vgl. »Hülfsmittel) wird als Überschrift eines Teils gesetzt: »De contentione

---

[1] Zu den zur Widerlegung gehörenden Ausdrücken s. Causeret S. 111 f.

[2] Dieser Topus entspricht dem griech. τὰ πρὸς ἄλληλα Arist. Rhet. II, 23, 1397 a, 23, Ciceros »res sub eandem rationem venientes» (Inv. I, 46), einem Topus, den Quint. mit »consequentia» verbinden will.

sive probatione causæ» (Schenckels Bearb. S. 24.). — Eine solche Anwendung des Wortes bei Cic. und Quint. ganz unzweifelhaft aufzuweisen, ist wohl nicht möglich, obgleich sie in Analogie mit dem griech. ἀγών zu erwarten wäre (vgl. ἀγῶνες bei Ernesti). Wir können aber einige Beispiele anführen, welche in diesem Zusammenhang von Interesse sind:

Cic. Or. 45 quicquid est quod in controversia aut in contentione versatur, in ea aut sitne aut quid sit aut quale sit quæritur. — Controversia ist hier die Streitfrage, contentio der Kampf, in welchem die umstrittenen Punkte auseinandergesetzt werden, also wohl hauptsächlich die Beweispartei (vgl. unmittelbar vorher ib. 44 noverit . . . argumentorum et rationum locos). — Ganz unzweifelhaft von gewissen Teilen einer Rede Or. 212: Cursum contentiones magis requirunt, expositiones rerum tarditatem. — Piderit erklärt ib. contentiones: »die Teile der Rede, wo gekämpft wird, in Angriff und Widerlegung». — Quint. V, 1,2 . . . præiudicia, rumores, . . ., in quibus pars maxima contentionum forensium consistit.

Von Interesse ist auch, die Anwendung des Substantivs im Zusammenhang mit der Theorie der actio zu betrachten, Causeret 203, Volkm. 575 f. (Vgl. z. B. Her. III, 23 contentio est oratio acris et ad confirmandum et ad confutandum adcommodata.)

(Vgl. übrigens auch Cic. De or. II, 72; 227; opt. gen. or. 20; 22; p. or. 104; Top. 95; Quint. III, 11,18; XI, 1,48; 128.)

Obgleich das Wort nirgends ausdrücklich als Terminus mit probatio synonym benutzt wird, geht aus den oben angeführten Beispielen hervor, dass diese Anwendung des Wortes bei Valerius mit dem Wesen desselben im ganzen sehr gut übereinstimmt. (Vgl. auch den Thesaurus.)

Firmamentum.

Firmamenta causæ ist Cic. De or. II, 331 ein zusammenfassender Ausdruck für den Inhalt der ganzen Beweispartei: tum (d. h. nach der propositio) suggerenda sunt firmamenta causæ coniuncte et infirmandis contrariis et tuis confirmandis. — Von

speziellerer Bedeutung ist das Wort nach Cic. Inv. I, 34, wo es einen Begriff bezeichnet, der in der Definition von confirmatio vorkommt (Confirmatio est, per quam argumentando nostræ causæ fidem et auctoritatem et firmamentum adiungit oratio). Die Interpretation des Victorin lautet in folgender Weise: »Fides est argumentum, quo crimen probamus, id est fidem crimini facimus: auctoritas est argumentum verius atque honestius et cui quasi necesse habeat credi: firmamentum est creberrima argumentatio». Diese Interpretation ist unzweifelhaft unrichtig. Victorin sagt selbst von der Definition der confirmatio: »non per id, quod est, sed per id, quod facit». Aber was sie macht, was sie bewirkt, damit können natürlich nicht einzelne Argumente und Schlüsse gemeint sein — diese sind ja nur Mittel, nicht Zweck — sondern die Zuverlässigkeit, welche durch die Argumente (argumentando) verwirklicht wird. Die fides ist hier Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit im allgemeinen, auctoritas ist sozusagen die Bürgschaft, welche die Rede oder vielmehr der Redner für die Gerechtigkeit der betreffenden Sache leistet — also gewissermassen auch Glaubwürdigkeit. — Fides ist ein allgemeinerer Begriff, auctoritas ein speziellerer, der auch ein Teil der fides ist. Fides enthält also etwas mehr als auctoritas, deren Macht eigentlich nur in der Vorstellung liegt. Um die fides vollständig zu machen, braucht man auch etwas Tatsächliches, einige feste Punkte, welche als Befestigungsmittel, als Stütze dienen können. Die Zusammenfassung dieser festen Punkte wird eben firmamentum genannt.

Wie ist nun Victorin auf die Interpretation creberrima argumentatio gekommen? Einerseits hat er den wahren Sinn des Wortes hier unzweifelhaft empfunden, obgleich seine Ausdrucksweise ein Missverständnis zeigt: die festen Punkte bestehen tatsächlich in einem häufigen Argumentieren. Andererseits ist er von der sonst gewöhnlichen technischen Anwendung des Wortes beeinflusst worden, er denkt an den »Einwurf, den der Kläger zur Aufrechthaltung seiner Anklage gegen die ratio der Verteidigung erhebt» (Volkm. 101). Es kann aber auch die Gegenrede des Verteidigers bezeichnen (Inv. I, 19), d. h. ist überhaupt die Bestätigung, das Festhalten an einem vorher eingenommenen Standpunkt. Es setzt also notwendigerweise irgend einen Wort-

wechsel voraus, der von einem Anhäufen von Beweisen bei beiden Parteien charakterisiert wird. Der Gedanke an diese Anhäufung von Beweisen muss dem Victorin vorgeschwebt haben, als er »firmamentum» mit »creberrima argumentatio» wiedergab.

Ratio

wird Her. II, 28, Quint. V, 14,5 als gleichbedeutend mit Ciceros approbatio (Inv. I, 67; s. oben S. 25) angewandt (s. unten S. 50 u. 56). Das Wort kann also gewissermassen zu den hierher gehörigen Ausdrücken gerechnet werden. Es ist ja hier eine Aussage, die als Beweis oder Bestätigung einer eben gemachten Behauptung benutzt wird, also ungefähr die Tatsache, die als Beweis dient. Zur übrigen Anwendung des Wortes in hierher gehöriger Bedeutung vgl. unten S. 71—74.

Anmerkung.

Diese Anwendung des Wortes hängt mit der Bedeutung »Grund» sehr nahe zusammen: der Grund, die Motivierung einer Behauptung ist zugleich ein Beweis der Richtigkeit derselben.[1] — Sonst deutet ratio vielmehr die formelle Seite des Beweisverfahrens an. Näheres zur Bedeutungsentwicklung vgl. unten S. 72 f.

---

[1] Ähnliche Anwendung finden wir in der Periphrase »In propositis subiecta ratio».

ZWEITES KAPITEL.

Beweise, die irgendwie terminologisch speziell charakterisiert werden.

Die Beweise werden bei verschiedenen Technici in verschiedenem Zusammenhang behandelt, werden auch in einer und derselben Schrift oft zwei- oder dreimal aufs Neue erörtert.[1] Ihre vollständigste Erörterung erhalten sie gewöhnlich als Gegenstand der Confirmatio-partei der Rede, aber bisweilen werden sie in dieser Eigenschaft nur vorübergehend erwähnt (vgl. Arist. Rhet. III, 17) und als ein selbständiger Teil der Erörterung im Anschluss an die Dialektik behandelt. Teile derselben werden oft im Zusammenhang mit der Status-lehre oder in einer besonderen Abteilung »Topik» (die bisweilen ziemlich umfangsreiche Bücher ganz in Anspruch nehmen kann) behandelt.

Schon aus dem Zusammenhang, in dem die Beweise erörtert werden, ergeben sich oft verschiedene Einteilungsgründe derselben, aber das reiche Material bietet auch an sich eine Mannigfaltigkeit der Einteilungsgründe dar.

Verschiedene Einteilungen sind: 1) in πίστεις ἔντεχνοι und ἄτεχνοι (Volkm. 176; 178—239); 2) in πίστεις ἠθικαί, παθητικαί und λογικαί (Volkm. 177); 3) nach der formellen Gestaltung gewisser logischer Operationen (Volkm. 191—196); 4) nach dem Material, d. h. mit Beweiskraft versehenen Tatsachen (Volkm.

---

[1] Z. B. in Ciceros p. or.: 1) im Zusammenhang mit und als Teil der inventio (5—8; hierunter Einteilung in argum. assumpta u. ins.; 2) als Teil der Rede 33—51) a) nach Status in Topen; b) nach der Form; c) πίστεις ἄτεχνοι. — Die Einteilung hier übrigens etwas unklar); 3) im Zusammenhang mit der weitläufigeren Erörterung der Statuslehre, unter dem genus iudiciale 110—118 (hier nur Einteilung in arg. ins. u. ass.).

196—199); 5) nach der Stärke, der Beweiskraft (Volkm. 196—199 und unten S. 75); 6) nach »Beweis» in engerem Sinne und Widerlegung; 7) nach der Status-lehre (Volkm. 38—57), wobei der Status coniecturalis vom Gesichtspunkt des Beweisens aus besonders interessant ist (es gilt ja hier herauszufinden, ob irgend einer eine Tat begangen hat oder nicht); 8) nach den Topen (vgl. Volkm. 199—233).

Bisweilen werden mehrere von diesen Gesichtspunkten gleichzeitig angewandt, und mehr oder weniger bewusst versuchen die Technici eine einheitliche Einteilung zu bekommen.[1] Die Versuche sind im allgemeinen nicht gut gelungen, haben vielmehr eine gewisse Verwirrung in den Begriffen hervorgerufen. Es ist ja auch sehr schwierig, so verschiedene Gesichtspunkte in ein einheitliches System hineinzubringen. Für unsren Zweck scheint genügend, zuerst zwei Hauptkategorien aufzustellen: A) Formell ausgedrückte Beweise, B) Das Material, worauf diese sich stützen. Die übrigen Einteilungen sind von verhältnismässig geringerer Bedeutung. Was den Gegensatz confirmatio — refutatio betrifft, folgen diese im grossen und ganzen denselben Regeln, brauchen daher nicht getrennt besprochen zu werden.

A. **Formell ausgebildete Beweise.**

Von diesem Gesichtspunkt aus wird die Einteilung in ἐπαγωγή und συλλογισμός (rhetorisch: παράδειγμα und ἐνθύμημα), d. h. in induktive und deduktive Beweise, schon bei Aristoteles gemacht (Rhet. I, 2 u. öfters). Eine solche Einteilung ist gewissermassen ungenau, denn »der Induktionsschluss ist seiner äusseren Form nach mit einem conjunctiven Syllogismus der dritten Figur verwandt, unterscheidet sich aber von demselben durch die erstrebte Allgemeinheit des Schlusssatzes» (Ueberw. 363). Die ἐπαγωγή sollte also eigentlich dem συλλογισμός untergeordnet, nicht gleichgestellt werden. Vgl.

---

[1] Besonders häufig ist die Besprechung der Status-lehre in engem Zusammenhang mit der Topik, wie Rhet. Her.; Cic. de inv.

auch Isid. 511,16 »Syllogismorum aput rhetores principalia duo sunt, inductio et ratiocinatio», wo also ratiocinatio ein Syllogismus im engeren Sinne ist. Aber eine ganz logische, von den verschiedenen syllogistischen Figuren ausgehende Einteilung wäre vom rhetorischen Gesichtspunkt aus unpraktisch, da die Schlüsse in den Reden am häufigsten gar nicht so detailliert ausgearbeitet werden, dass die Figuren ganz deutlich hervortreten könnten. Dagegen tritt eine Distinktion ziemlich deutlich zwischen induktiven Beweisen und Analogiebeweisen [1] einerseits und deduktiven Beweisen andererseits hervor. Einige Ausdrücke, welche sich schlechthin auf ein syllogistisches Schliessen beziehen, werden wir nach der Erörterung dieser Hauptkategorien anführen (vgl. unten S. 65).

1. Induktive Beweise und Analogieschlüsse.

Inductio

entspricht wörtlich wie auch in übertragener Bedeutung der griech. ἐπαγωγή [2] (vgl. Causeret 94, Volkm. 233—239). Das Wort gehört eigentlich zur dialektischen Terminologie, und der entsprechende rhetorische Ausdruck ist exemplum (παράδειγμα), aber es kommt auch in rhetorischer Technik als Terminus vor: Zuerst betrachten wir Cic. Inv. I, 51—56. Die Teile der inductio werden ib. 54 angegeben:

1) »similitudo una pluresve», bei Cassiod. (499) und Isid. (511, 17 u. 20) propositio genannt: »die Erwähnung einer oder mehrerer ähnlicher Tatsachen» — der propositio der ratiocinatio entsprechend (vgl. unten S. 50).

---

[1] Eine Distinktion zwischen Induktion und Analogie, wie von streng logischem Gesichtspunkt aus gemacht zu werden pflegt, ist in der Rhetorik von untergeordneter Bedeutung. Sie wird jedoch bisweilen gemacht; vgl. unten S. 110.

[2] Das bei Thiele (S. 89) angeführte Wort εἰσαγωγή ist wohl Druckfehler für ἐπαγωγή. Vom Gesichtspunkt der ursprünglichen Bedeutung aus ist die Übereinstimmung natürlich ebenso gross. Εἰσαγωγή bezeichnet aber in übertragener Bedeutung etwas anderes (vgl. Ernesti).

2) »id, quod concedi volumus, cuius causa similitudines adhibitæ sunt», bei Cassiod. (499) und Isid. (511,22) inlatio oder adsumptio genannt: »die Anführung der zu beweisenden Sache, deren Richtigkeit durch den vorhergehenden Teil bestätigt worden ist» — fast dasselbe wie die assumptio des Syllogismus. (In beiden Fällen wird der Zusammenhang zwischen der propositio und dem Satz, der bewiesen werden soll, angegeben.)

3) »conclusio, quæ aut confirmat concessionem aut quid ex ea conficiatur ostendit», bei Cassiod. (499) und Isid. (511,22 u. 24) ganz einfach conclusio genannt: »die Angabe des Resultats des Beweises» — der complexio des Syllogismus entsprechend.

Das Vorbild zu Inv. I, 51 etc. kann kaum Arist. Rhet. I, 2 gewesen sein, denn nirgends wird eine solche Analogie aufgestellt wie ἐπαγωγή — συλλογισμός: παράδειγμα — ἐνθύμημα (inductio — ratiocinatio: exemplum — argumentum). Auch kann Cicero nicht die Stoische Philosophie zum Vorbild gehabt haben, der er im übrigen ziemlich oft gefolgt zu sein scheint (vgl. Thiele 89); die Stoiker wollten ja den Wert dieser Beweisart nicht anerkennen (vgl. Weltr. 47 ff.) und übrigens finden sich keine Spuren des Streites zwischen Stoikern und Epikuréern betreffs deduktiver und induktiver Beweise (vgl. Weltr. 51 f.) vor. Dass eine rhetorische Schrift das Vorbild gewesen sei, ist kaum glaublich, denn »ein wirklicher Induktionsbeweis lässt sich wegen seiner zu grossen Umständlichkeit und Schwerfälligkeit rednerisch nicht verwenden» (Volkm. 233). Auch hat Rohde kein Beispiel eines Induktionsbeweises in Ciceros Reden gefunden (Rohde 79).[1] Nach Ciceros eigener Angabe (§ 61) wurde der Induktionsschluss hauptsächlich von Sokrates und den Sokratikern benutzt, während der Deduktionsschluss hauptsächlich von den Peripatetischen Philosophen angewandt wurde. Es ist also wahrscheinlich, dass Cicero eine zusammenfassende Darstellung verschiedener philosophischer Ansichten zum Vorbild gehabt hat oder selbst die

---

[1] Ein solches haben wir freilich gefunden (vgl. unten S. 152), aber dasselbe scheint ganz vereinzelt dazustehen und hat also nicht viel zu bedeuten.

Darstellungen der Philosophen, die er in seiner Jugend hörte, excerpiert.

In Ciceros Topica (42) wird inductio — ἐπαγωγή unter dem Topus similitudo angeführt. Es wird hier der Unterschied zwischen diesem und einem anderen Teil der similitudo aufgestellt, dass inductio durch viele Vergleiche zu dem Ziel kommt, durch den anderen »una res uni, par pari comparatur». Übrigens geht aus dem Beispiel zu inductio (§ 42) hervor, dass diese Beweisform hier nicht so rigorös gefasst wird wie Inv. I 51 etc., d. h. nicht notwendig aus den drei Teilen propositio, illatio und conclusio besteht. — Der Zusammenhang mit den exempla (§ 44) und besonders den ficta exempla (§ 45) geht nicht ganz klar hervor. Vgl. unten S. 116.

Quintilian erwähnt in dem Kapitel von den auf Ähnlichkeit gegründeten Beweisen (V, 11) auch den Ausdruck inductio als Bezeichnung der formellen Gestaltung. Er hat Ciceros Inv. I, 51 ff. sowie Arist. Rhet. I, 2 in Gedanken gehabt (vgl. § 2). Er gibt keine detaillierte Beschreibung ihrer Teile, aber es scheint, als ob er in Gegensatz zu Cicero sich nur zwei Teile derselben gedacht habe (V, 11,3 . . . hanc habuit viam, ut, cum plura interrogasset, quæ fateri adversario necesse esset, nouissime id, de quo quærebatur, inferret ut simile concessis; vgl. das Beispiel ib. 4). Eine conclusio ist ja als bestätigende Wiederholung der Illatio unnötig. Sie kann nach Cic. (Inv. I, 54) auch irgend eine Folge des gewonnenen Resultats bezeichnen, ist aber in solchem Falle tatsächlich ein Glied eines neuen Schlusses, gehört also nicht zur Induktion.

Quint. macht zwischen dialektischer und rhetorischer Induktion den Unterschied, dass jene durch Fragen geschieht, die der Reihe nach beantwortet werden, so dass der Schluss aus dem von den Zuhörern Anerkannten gezogen werden kann. Diese geschieht auch durch Fragen, aber die Fragen werden vom Redner selbst beantwortet. — Noch eine andere Art scheint ib. 5 angegeben worden zu sein, aber der Text ist unterbrochen, so dass wir nur vermuten können, was für dieselbe eigentümlich sei. Möglicherweise wird die Anweisung gegeben, die Fragen unbeantwortet zu lassen, denn die Antwort liegt sehr oft in der Natur der Sache. Vgl. den Induktionsbeweis Gell.

VI (VII), 3,36—38, wo zwar die erste Frage beantwortet wird, die beiden folgenden aber nicht. Dass Quint. diese Beweisform nur als aus Fragen bestehend erklärt, ist eigentümlich und hat in Ciceros Darstellung kein Gegenstück. Die Ursache ist natürlich, dass die Sokratische Induktion, der er eine besondere Aufmerksamkeit widmet, eben durch ein konsequentes Fragen charakterisiert wird.

Übrigens wird ἐπαγωγή — inductio von Quint. auch unter den Topen erwähnt (V, 10,73), (ganz wie Cic. Top. 42; vgl. oben S. 42). Es ist sehr eigentümlich, dass sie hier unter dem argumentum, d. h. den deduktiven Beweisen (vgl. unten S. 53) angeführt wird.

Exemplum (vgl. S. 110 u. 116).

ist wie das griech. παράδειγμα die rhetorische inductio- ἐπαγωγή. Ueberw. (S. 374) betrachtet exemplum und παράδειγμα als Bezeichnung des Analogieschlusses, »des Schlusses vom Besonderen oder Einzelnen auf ein nebengeordnetes Besonderes oder Einzelnes». Aristoteles unterscheidet (Anal. pr. II, 26 [24] den Schluss der Analogie, den er παράδειγμα nennt, von der Induktion (wie auch von dem Syllogismus) durch die Bestimmung, dass hier weder von dem Teile auf das Ganze, noch auch von dem Ganzen auf den Teil geschlossen werde sondern vom Teil auf den Teil (vgl. Ueberw. 378 f.). Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir gewissermassen den Ausdruck exemplum Cic. Inv. I, 49 zu betrachten, wo aber vielmehr der allgemeinere Begriff comparabile dem Aristotelischen Analogieschluss entspricht (vgl. näher unten S. 108), während exemplum als eine beweisende Tatsache betrachtet wird. So scheint auch Cic. Top. 44 f. der Fall zu sein (vgl. unten S. 114 f.).

Quintilianus schliesst sich näher an die Betrachtungsweise des Aristoteles an, indem er exemplum als Gesamtbegriff eines Hauptteils der Beweise angibt (V, 11,1 f.), der den argumenta nebengeordnet wird wie παράδειγμα dem ἐνθύμημα. Er will zweifelsohne exemplum fast als synonym mit inductio ib. 3 f. betrachten, aber in der näheren Ausführung, §§ 5—

44, tritt der Begriff »beweisende Tatsache» mehr hervor (vgl. S. 116). (Zur Stellung des in derselben Einteilung eingehenden signum s. unten 87 f.)

Ähnliche Stellung wie bei Quint. hat wohl das Wort exemplum Sulp. Vict. 324,18 (zum Gegenstand der Confirmatiopartei:) Firmabimus autem nostra argumentis naturalibus, tum autem exemplis atque sententiis (zu sententia s. unten S. 121).

Andere Andeutungen eines induktiven Verfahrens.

Wenn man von der oben gemachten Bestimmung ausgeht, dass durch den Analogieschluss von dem Teile auf den Teil geschlossen wird, könnte man annehmen, dass alle Beweise, die sich auf particuläre Urteile stützen, formell zum induktiven Verfahren gehören (vgl. Boethius, cit. Ueberv. 379: »Est enim exemplum, quod per particulare propositum particulare quoddam contendit ostendere, hoc modo: oportet a Tullio consule necari Catilinam, quum a Scipione Gracchus sit interemptus»).

α) Von solchem Gesichtspunkt aus könnte man gewissermassen die Distinktion zwischen necessaria und probabilis argumentatio Inv. I 44 betrachten, d. h. so, dass jene zum deduktiven (vgl. unten S. 58 ff.), diese zum induktiven Verfahren gehört. Unter den Teilen der probabilis argum. bemerken wir vor allem Comparabile Inv. I, 49, »quod in rebus diversis simillem aliquam rationem continet. Übrigens sagt Cicero nichts von der formellen Gestaltung desselben, aber es ist natürlich, dass es, wenn überhaupt in einem vollständigen Beweis benutzt, zu den induktiven Beweisen gehören sollte.

Die Teile des Comparabile sowie die übrigen zur probabilis argumentatio gehörenden Beweise sollen unten besprochen werden.[1] (S. 112—120). Besonders das signum ist hierbei von

---

[1] Weitere Erläuterungen auch zur rhetorischen Induktion werden in der nächsten Zeit von R. Philippson in einem Buche über die Geschichte der induktiven Logik im Altertum gegeben werden, (vgl. Weltr. 70; vielleicht ist das Buch schon erschienen).

Interesse, da es bald als ein induktiver, bald als ein deduktiver Beweis betrachtet wird.

β) Das induktive Verfahren wird auch Cic. De or. II, 177, angedeutet: si quoi quid simile dicas, prius ut simile [dicas] confirmes (bezieht sich auf die propositio), deinde quod agitur adiungas (bezieht sich auf die assumptio).

Zur ähnlichen Anwendung des Wortes similitudo vgl. unten S. 110.

2. **Deduktive Beweise.**

Ratiocinatio

vgl. Causeret 93—98; Volkm. 194 f. In der Auffassung dieses Wortes scheint schon bei Quint. und den Rhet. min. keine völlige Klarheit zu sein, und auch die Neueren sind kaum zur Klarheit gekommen. Es ist besonders das Verhältnis zu den griechischen Ausdrücken συλλογισμός, ἐνθύμημα und ἐπιχείρημα, das Schwierigkeiten bietet. Mir scheint am zweckmässigsten, das Wort, wie es bei Cicero vorkommt, nur durch den Zusammenhang in Ciceros eigener Schrift zu erklären. Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich Folgendes: Schon durch die Zusammenstellung mit dem, wie oben nachgewiesen (72—77), dialektischen Ausdruck inductio, der ja dem ἐπαγωγή entsprechen muss, wird es sehr wahrscheinlich, dass Cicero den dialektischen Terminus συλλογισμός in Gedanken gehabt, nicht die rhetorischen Ausdrücke ἐνθύμημα und ἐπιχείρημα. Das Beispiel Inv. I, 58 f., das übrigens dem Philosophen Zeno entnommen ist (vgl. Nat. deor. II, 21) ist tatsächlich nichts als ein kategorischer Syllogismus der ersten Figur, dessen beide Prämissen begründet werden. Andere betrachteten auch denselben Schluss als drei-, nicht fünfteilig, indem sie die Begründungen mit den respektiven Prämissen einen Begriff bilden liessen. Die Fünfteilung ist also keine Stütze für die Ansicht, es entspreche dem ἐπιχείρημα besser als dem συλλογισμός. Thieles Bemerkung (p. 89), dass fünfteilige Syllogismen sich bei den Philosophen überhaupt nicht vorfinden, kann nur von den uns bekannten philosophischen Systemen

gelten, gerät aber mit Ciceros eigenen Worten in Widerspruch: Inv. I, 61 ... commodior illa partitio videtur esse, quæ in quinque partes tributa est, quam omnes ab Aristotele et Theophrasto profecti maxime secuti sunt. — Mit »omnes ab Aristotele» werden unzweifelhaft Philosophen, nicht Rhetoren angedeutet. Dass das Wort als philosophischer, nicht Rhetorischer Terminus ursprünglich aufzufassen ist, geht auch daraus hervor, dass sich in den Reden Ciceros kein Beispiel eines solchen Schlusses vorfindet (wenigstens nach Rohde). Ein solcher Schluss, der in rednerischer Praxis wenigstens sehr selten ist, kann natürlich nicht mit dem rhetorischen ἐπιχείρημα identifiziert werden (vgl. zur inductio oben S. 41). Noch ein Grund, das griech. συλλλογισμός als entsprechend anzunehemen, wird von Causeret 97 (Quint. V, 10,6) angegeben.

Causeret will das Wort als den Gesamtbegriff deduktiven Beweisverfahrens betrachten, d. h. συλλογισμός, ἐπιχείρημα und ἐνθύμημα auf einmal umfassend. Aber Cicero bespricht den Terminus mit so bestimmten Worten, dass derselbe unzweifelhaft nur einem griechischen Terminus entsprechen kann. In griechischer Terminologie gibt es keinen solchen allgemeinen Ausdruck, alle Formen der deduktiven Beweise umfassend. Also muss ein spezieller Terminus der entsprechende sein. Dass dieser Terminus συλλογισμός ist, ist oben nachgewiesen. Vgl. Vn. 240 ff., Jul. Vict. 409,17; Albin. 540,3.

Dieses gilt aber nicht von allen Technici. Quintilian betrachtet das Wort als eine Übersetzung von ἐπιχείρημα, vermutet aber, dass der Terminus vielmehr dem συλλογισμός entsprechen soll (V, 10,6). Nach Fortun. 118 ist das Wort gleichbedentend mit ἐνθύμημα, nach Cassiod. (498,25 f.) und Isid. (511,26 ff.) eine Zusammenfassung von ἐνθύμημα und ἐπιχείρημα.

Das Wort hat sich auch in nicht technischen Schriften bis auf die spätere Latinität beibehalten, z. B. Apul. Apol. LI (66,4), wo es als Bezeichnung einer »complexio» benutzt wird. Die Heranziehung dieses Wortet beruht wohl auf den rhetorischen Studien des Verfassers.

Das Verbum

ratiocinari

kommt bei Gell. II, 8,5 in solcher Stellung vor, dass es die Wirksamkeit bezeichnet, welche durch den Syllogismus ausgeübt wird. Es scheint im ganzen von sehr geringer Lebenskraft gewesen zu sein und ist wohl hauptsächlich durch das Subst. gestützt. Beim Auct. ad Her. kommt es nur zweimal vor, bei Quintilian nur einmal. Die sonstige Anwendung des Verbums soll unten in der Anmerkung 2 besprochen werden, im Zusammenhang mit der Bedeutungsentwicklung (vgl. S. 48 f.).

Anmerkung 1.

Das Suffix -cino- in ratiocinatio scheint nach Stolz (Hist. Gramm. I, 519) eine Contamination von zwei Suffixen -co- und -no- zu sein. Er findet jedoch das Fehlen des Nasals höchst auffallend. Er bemerkt auch mit Anschluss an Corssen, »dass das -ci- von latrocinium mit dem -cu- von latrunculus identisch sei», aber dass dieser »das auffallende -ō- nicht erklärt». Planta vermutet (l. c. I, 520), dass die Form des Nominativs in diese Ableitungen eingedrungen sei, und vergleicht Diminutive der s-Stämme. Aber diese Analogie ist keineswegs zutreffend. Einerseits sind arbus- in arbuscula, flōs- in flōsculus, iecus- in iecusculum u. s. w. nicht nur Nominativformen, sondern repräsentieren tatsächlich die alten Stammformen, die in dem Paradigme solche Veränderungen erlitten, welche in diesen Stellungen (vor -culus) gar nicht zu erwarten sind. (arbusculum statt des zu erwartenden *arbosculum u. dgl. beruht natürlich auf regressiver Assimilation); holusculum und opusculum repräsentieren zwar nicht die gewöhnlichsten Stammformen (man erwartet *holesculum und *opesculum), aber opus und holus sind jedenfalls Stämme, könnten übrigens auch auf Assimilation beruhen. — Andererseits, auch angenommen, dass diese Deminutivsuffixe den Nominativformen angehängt wären, wäre dieser Umstand kaum ein Beweis, dass mit den Bildungen auf -cino- ähnlich verfahren worden ist. Die Deminutive sind im Latein mehr zufällige Bildungen, die sehr leicht im Anschluss an die zunächst bei der Hand liegende Form gemacht werden können, ohne Rücksicht auf die sonst üblichen Regeln für

Ableitungen. In den meisten von Stolz angeführten Beispielen ist der Nominativ zugleich Akkusativ.

Das Fehlen des Nasals kann also kaum in der erwähnten Weise erklärt werden. Es scheint mir notwendig, von dem Stamm latrōn- etc. auszugehen. Daher ist Brugmanns Erklärung (Ber. d. sächs. Ges. 1901, 32) ganz überzeugend, *latrōnicino-, woher durch Ferndissimilation latronico-. Möglich wäre vielleicht auch die Annahme, dass anfangs nur das Suffix -ico- benutzt worden ist, also *latronicus, *latronicari, wie medicus, medicare. Eine Umstellung von n und c wäre wohl hier nicht undenkbar (wie von l und r in colurnus statt *corulnus), was durch übrige Verba auf -nare gestützt werden könnte, wie donare, venari (nach der wahrscheinlichsten Erklärung bei Walde von *ueie- mit angehängtem -no-s abzuleiten), seminare, inquinare, etc. Abgeschen von der Gruppe -fico sind wohl die Verba auf -nare zahlreicher als die auf -care, während die Adjektiva auf -icus viel zahlreicher sind als die auf -inus. Daher könnte man vermuten, dass eine Umstellung sich zuerst in den Verben vollzogen habe, dann auch zu den Adjektiven gedrungen sei.

Anmerkung 2.

Wie wir auch den Ursprung der Bildungen auf -cino- erklären wollen, können wir uns den Entwicklungsgang der Bedeutungen des Wortes ratiocinatio in folgender Weise denken.

Das Suffix -cinor, -cinatio bezeichnet das Treiben der Wirksamkeit, die in dem Substantiv liegt, dem es angehängt ist: latrocinor »Kriegsdienste tun» od. »Räuberei treiben»; lenocinor, eig. »Kupplerei treiben»; sermocinor, »unterreden» (vgl. tirocinium, »der erste Soldatendienst»).

Die Ableitung ratiocinor bezeichnet also ein Verfahren, das durch eine ratio bestimmt wird — mit verschiedener Bedeutung je nach dem Begriffe, der mit ratio jedesmal verbunden wird. Also bedeutet es »rechnen, berechnen», wie Cic. Tusc. I, 5 (metiendi, ratiocinandique utilitate); Cic. Rep. V, 4 (ut bono patri familias colendi, ǣdificandi, ratiocinandi quidam usus opus est): »überlegen»,[1] wie:

[1] Eine andere Bedeutungsentwicklung ist »etw. berechnen» > »etw. in der Berechnung mitnehmen», daher »etw. in Betracht ziehen, wie Inv. II, 6 1 . . . ratiocinari, quid in similibus rebus fieri soleat.

Inv. II, 115 (de pecunia ratiocinari sordidum esse, cum de gratia referenda deliberetur). Hieraus die Anwendung des Terminus ratiocinatio als Gegensatz zu impulsio Cic. Inv. II, 17 f. (»diligens et considerata ... excogitatio»). Von der Bedeutung »überlegen» entwickelt sich hierbei die Bed. »Schluss ziehen»; eine Übergangsstufe scheint in folgender Stelle zu sein: Phil. II, 55: Omnia denique ... si recte ratiocinabimur, uni accepta referamus Antonio: ... »wenn wir richtig überlegen», daher »wenn wir einen richtigen Schluss ziehen». Dass die letztere Übersetzung nicht nur möglich, sondern sogar die wahrscheinlichste ist, geht z. B. aus Verr. I, 20 hervor: sie ratiocinabantur, ... nulla esse iudicia: »in solcher Weise zogen sie den Schluss, dass» etc. Noch unzweifelhafter ist das Beispiel Her. II, 35: Ex eo, quod ipse facturus est, non ex eo, quod fieri convenit, utile quid sit, ratiocinatur». In dieser Weise wird das Wort tatsächlich mit concludere synonym, nur dass der Begriff »logische Berechnung» dem Begriff ratio entsprechend, immer dem Verbum ratiocinari anhaftet. Ganz denselben Entwicklungsgang finden wir bei dem griechischen Verbum συλλογίζεσθαι, welches dasselbe Verhältnis zu λόγος aufweist, wie ratiocinatio zu ratio. Es ist von diesem Gesichtspunkt aus fast unzweifelhaft, dass ein abgeleitetes Subst. ratiocinatio eben deswegen gebildet ist, um dem griechischen Subst. συλλογισμός einen entsprechenden Terminus nebenzustellen. Hierdurch finden wir noch einen Grund für die Annahme, dass ratiocinatio bei Cicero dem griech. συλλογισμός entspricht.[1]

[1] Das Verbum ratiocinor als dem griech. συλλογίζεσθαι entsprechend schwebt wohl auch dem Quint. vor, wenn er das Subst. als Bezeichnung einer Art von amplificatio verwendet: VIII, 4,15. Er motiviert hier den Terminus und fasst den Kern des Begriffes durch folgende Worte: Ergo, si ex alio colligitur aliud, nec improprium nec inusitatum nomen est ratiocinationis. Er erklärt ib., dass die Anwendung des Wortes als Terminus eines von den Status desselben Ursprungs sei. Gegen diese Behauptung scheint die Konstruktion des Verbums ratiocinari, VII, 1,61 — das einzige Mal, da es bei Quint. vorkommt — zu streiten: Ubi rursus ratiocinamur, an restitutor accipi debeat pro advocato, quando id præstiterit, quod advocatus petiit ... Hier scheint ratiocinari kaum dem concludere oder colligere entsprechen zu können. Aber beim näheren Betrachten findet man, dass der Sinn folgender sein muss: wenn wir aus dem Umstand, dass der restitutor das geleistet, was der advocatus verlangt, den Schluss ziehen, dass er ...» Diese Auffassung wird übrigens durch Ciceros Definition des genus ratiocinativum Inv. I, 17 bestätigt: ex eo, quod scriptum est, aliud quod non scriptum est inveniri (i. e. colligi).

Durch Cicero hat sich der Terminus ratiocinatio in der oben erwähnten und den verwandten Bedeutungen im rhetorischen Sprachgebrauch eingebürgert. Das Subst. ist hier allem Anschein nach, wie oben vermutet wird, von dem Verbum ratiocinor abgeleitet. Seine Anwendung als figura Her. IV, 23 ist dagegen mehr unmittelbar durch Association mit dem Subst. ratio, u. z. in der Bedeutung Grund, entstanden. Diese figura ist ja eine Erörterung, wo jeder aufgestellten Behauptung eine Begründung folgt.

Absolutissima et perfectissima argumentatio

in Rhet. Her. II, 28 etc. ist wie ratiocinatio ein deduktiver Schluss, der in seiner vollendetsten Form aus fünf Teilen besteht, deren Anzahl aber reduziert werden kann. Aber die beiden Beweise können keineswegs als identisch betrachtet werden. Anfangs betrachten wir die Teile derselben:

Ratiocinatio:	Abs. et perf. argum.
1) *Propositio*[1] bezeichnet »summam argumentationis», d. h. besteht aus einer Præmisse, welche die Haupstütze des Beweises enhält, vgl. Quint, V, 14,5 ib. 6 *intentio* genannt.	1) *Propositio* ist eine kurze Angabe des zu Beweisenden.
2) *Propositionis approbatio* bestätigt die Richtigkeit des Oberen, kann auch als ein Teil derselben betrachtet werden; kann wegfallen. Quint. V, 14,5 *ratio* genannt.	2) *Ratio* enthält den Grund der Behauptung, und zwar den Hauptbeweis; kann natürlich niemals wegfallen. Entspricht vielleicht der *exsecutio* Fortun. 118,29.

[1] Propositio bezeichnet ursprünglich alles was zuerst, im Anfang aufgestellt wird, also sowohl den oberen Satz eines Schlusses als auch die Angabe des zu Beweisenden. Die letztere Bedeutung scheint eigentümlicherweise betreffs des Verbum proponere als die einzige dem Cicero vorzuschweben p. or. 46, wo zum regressiven Beweis gesagt wird: quom proposuit aliquid..., zum progressiven: ...id quod proponendum fuit (d. h. d. Schlussatz)... iacit ad extremum... oder er meint vielmehr, es sei natürlich, dass das zu Beweisende zuerst angegeben werden soll. Vgl. intendere Quint. V, 14,10.

3) *Assumptio*, der untere Satz, führt die zu beweisende Sache ein und gibt ihren Zusammenhang mit dem Obersatz an. — Derselbe Terminus Quint. V, 14,5.

4) *Assumptionis approbatio* bestätigt den Unteren; kann analog mit propos. appr. mit derselben zusammenfallen oder wegfallen; Quint. V, 14,5 *probatio* genannt.

5) *Complexio*, der Schlusssatz, drückt den durch den unteren Satz gewonnenen Zusammenhang zwischen dem Subjekt und Predikat des zu Beweisenden aus, so dass der Beweis logisch richtig hervorgeht. Quint. V, 14,6 *connexio* genannt.

3) *Rationis confirmatio* bestätigt die ratio;

4) *Exornatio*, eine rein rhetorische Ausschmückung, wird zur Amplification benutzt und kann in einen philosophischen logischen Beweis nicht eingereiht werden;[1] — kann natürlich wegfallen.

5) *Complexio*, der Schlusssatz, ist eine Wiederholung des in der propositio Gesagten, das jetzt durch die angeführten Gründe als wahr betrachtet werden soll; — kann wegfallen. Entspricht vielleicht der *conclusio* Fort. 118,29.

Wir sehen hier einen bedeutenden Unterschied in der Gliederung; nur der Schlussatz ist in beiden Fällen an derselben Stelle. Durch die »ratiocinatio» wird progressiv, durch die »absolutissima . . . argumentatio» regressiv geschlossen (vgl. Ueberw. 355). Dieselbe Distinktion wird zwischen duo argumentandi genera p. or. 46 gemacht. Ein regressiver Beweis wird durch die Worte bezeichnet: ». . . quom proposuit aliquid, quod probaret, sumpsitque ea, quibus niteretur, atque his confirmatis ad propositum sese rettulit atque conclusit». Ein progressiver Beweis wird ib. so beschrieben: »Illa . . . altera argumentatio quasi retro et contra prius sumit quæ vult eaque confirmat, deinde id, quod proponendum fuit iacit ad extremum». — Sehr eigentümlich scheint hier die Zusammenstellung mit motus betreffs des regressiven Schlusses. — Aber hier nur die Distinktion regres-

[1] Vgl. unten S. 52.

sive — progressive Beweise aufzustellen, scheint nicht genügend, um den Unterschied vollständig festzustellen. Wenn man die Teile der absol. et perf. argumentatio näher betrachtet, findet man, dass, wenn man dieselben in eine ratiocinatio einzureihen versucht, eine Prämisse notwendig fehlen sollte. Die exornatio ist wohl ein Rudiment eines oberen Satzes, wie derselbe in dem Beispiel Her. II 28—30 ausgedrückt werden könnte: »Alle haben das Recht, wegen einer ganz besonderen Ursache einen Menschen zu töten»; wozu der untere Satz, der ratio entsprechend, lauten könnte: »Odysseus hatte in seinem Verhältnis zu Ajax eine solche Ursache». Die exornatio ist aber, wie auch der Name andeutet, tatsächlich nur eine rhetorische Ausschmückung des vorher Gesagten. Der der absol. et perf. arg. zu Grunde liegende griechische Terminus soll also einen ganz rhetorischen Begriff bezeichnen. Die einzigen in Frage kommenden Ausdrücke deduktiven Verfahrens sind natürlich ἐνθύμημα und ἐπιχείρημα. Nun hat der Verf. schon kurz vorher (II, 2) »argumentationes, quas Græci epicheremata appellant» behandelt. Also muss absol. et perf. argumentatio zunächst dem griech. ἐπιχείρημα entsprechen, und zwar in der vollendesten Form desselben.[1] Aber auch kürzere Formen sind möglich (ib. 31); die propositio und die ratio nebst ihrer Bestätigung können oft genügend sein. In diesem Falle bekommen wir eine Form, die dem griechischen ἐνθύμημα sehr gut entsprechen kann. Vgl. Arist. Rhet, II, 21, 1394 b, wonach eine γνώμη μετ' ἐπιλόγου als eine Art von Enthymem betrachtet werden kann: die γνώμη entspricht hier (nur formell natürlich!) der propositio, der ἐπίλογος der ratio und ihrer Bestätigung. Vgl. auch Quint. V, 10,12 und das enthymema gnomicon Jul. Vict. 412,34.

[1] Damit ist aber nicht gesagt, dass die regressive Form für das Epicherem die einzige ist. Quintilian bezeichnet V, 14,1 mit dem Terminus epichirema eben denselben, progressiven Schluss, der bei Cicero ratiocinatio heisst. Aber das regressive Schliessen ist unzweifehaft in vielen Fällen für rhetorischen Gebrauch bequemer; für dialektische Beweise scheint dagegen das progressive Verfahren als das gebräuchlichste, und wenn regressiv geschlossen wird, muss dieser Schluss in einen progressiven verwandelt werden können.

Argumentum (vgl. S. 13 etc.; 97).

wird Quint. V, 10 als der alle deduktive Beweise zusammenfassende Ausdruck aufgestellt (vgl. V. 9,1), im Gegensatz zu exemplum, ganz wie Aristoteles zwischen ἐνθύμημα und παράδειγμα einen Unterschied macht — nur dass Quint. die signa von den argumenta unterscheidet,[1] was darauf beruht, dass hier formelle Gesichtspunkte mit denen der beweisenden Tatsachen gemischt worden sind (vgl. unten S. 88). Es ist von Interesse, einen Vergleich zu machen zwischen Ciceros sehr allgemein gehaltener Definition Top. 8 (oben S. 15) und Quint. V, 10,11 »ratio probationem præstans qua colligitur aliquid per aliud et quæ quod est dubium per id, quod dubium non est, confirmat.»

Unter argumentum fasst Quint. die syllogistischen Schlüsse ἐνθυμήματα, ἐπιχειρήματα und ἀποδείξεις (§ 1), wahrscheinlich auch den logischen συλλογισμός (vgl. § 6) zusammen, welche Ausdrücke hier das erste Mal in lateinischer Technik von terminologischem Gesichtspunkt aus zusammen vergleichend besprochen werden. Tatsächlich ist argumentum schon bei Cicero als Bezeichnung derartiger Schlüsse gebraucht worden (vgl. oben S. 15 und Cic. Top. 25, wo es sich um »loci» im Verhältnis zu »argumentum» handelt wie um τόποι zu ἐνθύμημα bei Arist.; ähnlich Quint. selbst V, 10,20 loci argumentorum).

Wahrscheinlich in Analogie mit Quint. stellt Sulp. Vict. die Einteilung in argumenta naturalia, exempla und sententiæ auf (324, 18). Vgl. unten S. 55.

Betreffs der bei Quint. unter argumenta zusammengefassten Ausdrücke bemerken wir:

Enthymema

ist, wie angedeutet (S. 14) teils die als Beweis angeführte Tatsache, teils eine formelle Darstellung, und zwar syllogistischer Art. Aber weder sind zwei Prämissen und ein Schlussatz nötig,

---

[1] Ein Unterschied zwischen argumenta und signa scheint schon bei Cicero aufgestellt zu werden. (Vgl. Cæl. 22 Argumentis agemus, signis... crimina refellemus.) Aber hier bezeichnet »argumenta» wohl ein Schliessen, ein Begründen überhaupt, nicht etwa speziell ein deduktives Schliessen.

noch eine bestimmte Reihenfolge der Glieder. Es kann also entweder eine Behauptung mit zugefügter Begründung sein oder eine Prämisse mit Schlussatz oder sogar nur eine Prämisse. Eine Haupteinteilung in beweisende und widerlegende Enthymeme wird bei Quint. V, 14, 1—4 im Anschluss an Aristoteles aufgestellt (s. Volkm. 192—194).

Bei den Rhet. minores werden noch andere Arten aufgestellt: γνωμικόν, παραδειγματικόν und συλλογιστικόν. Fortun. 118,34, Jul. Vict. 413,23 f.; Cassiod. 498 f., Isid. 511,36.

Zum Enthymema ex pugnantibus, dem »Enthymem κατ᾽ἐξοχήν», vgl. Volkm. 194. Der Gegensatz, der Widerspruch setzt ja einen Vergleich zweier Handlungen, zweier Begriffe oder Vorstellungen voraus. Vgl. Rohde S. 102—106 und unten unsre 2. Abt. Wenn wir die von Rohde angeführten Beispiele betrachten, finden wir, dass dieselben sich oft gleichzeitig in andere Kategorien einreihen lassen, je nach dem Stoff, aus dem die im Widerspruch stehenden Aussagen genommen sind. Diesen Umstand bemerkt auch Rohde S. 106. Das Charakteristische und Gemeinsame ist also die Form. Daher erwartet man, dass es unter der »necessaria argumentatio» Cic. Inv. I, 44 f. hätte angeführt werden sollen. Es ist sehr eigentümlich, dass diese wichtige Beweisart in der Schrift De Inv. nicht ausdrücklich erwähnt wird. Möglicherweise wird es unter dem »adiunctum negotio» Inv. I 41 f. angedeutet, u. z. unter dem contrarium. Die Figura dieser Art wird ja vom Auct. Her. eben »contrarium» genannt (IV, 25). Die Topen »ex contrario» (Rohde 85 etc.) liegen ja übrigens bisweilen den Schlüssen »ex repugnantibus» zu Grunde, wie Rab. post. 6 corruptores — nos qui corrupti sumus (unter den Beispielen »ex repugnantibus» von Rohde S. 106 angeführt).

Commentum (vgl. S. 22) und Commentatio

sind nach Quint. V, 10,1 wörtliche Übersetzungen von ἐνθύμημα. Das Wort Commentum ist von dem Rhetor Visellius als Bezeichnung der Figura ἐνθύμημα benutzt worden (vgl. Quint.

IX, 2,106). Sonst scheint das Wort in dieser Bedeutung kaum vorgekommen zu sein, und Quintilian ist ja mit demselben nicht zufrieden. Vielleicht wäre zwischen commentum und commentatio die Distinktion zu machen, dass jenes Wort die beweisende Tatsache bezeichnen sollte, dieses die formelle Darlegung.

Mentis conceptio

ist nach Cassiod. 499,10 eine wörtliche Übersetzung des Wortes enthymema (auch Isid. 511,28).

Sententia

könnte gewissermassen als ein verkürzter deduktiver Schluss betrachtet werden. Aristoteles erwähnt ja γνώμη in sehr engem Zusammenhang mit ἐνθύμημα, das bisweilen eine γνώμη μετ᾽ ἐπιλόγου ist (Rhet. II 20; vgl. oben S. 52). Aber der wichtigste Gesichtspunkt ist wohl hier, dass der Terminus eine gewisse Art beweisender Tatsachen bezeichnet, und derselbe soll daher unten besprochen werden (S. 121).

Epichirema

wird von Quintilian als eine Art der argumenta V, 10,4—6 besprochen. Er spricht als seine eigene Meinung aus, dass das Epichirem der zum Beweis angewandte Gedanke ist, also keine formelle Darstellung (non nostram administrationem, . . .), er gibt aber zu dass es nach Einigen »non destinata vel inchoata, sed perfecta probatio» ist. In der letzteren Bedeutung benutzt er selbst das Wort V, 14,5, wo er es, wohl mit Unrecht (vgl. oben S. 46) mit Ciceros ratiocinatio identifiziert.

Der von Quint. (V, 14,14) aufgestellte Unterschied zwischen Syllogismus und Epicherem ist sehr schwankend. In dem Beispiel V, 14,7—9 ist tatsächlich ein Syllogismus vorhanden. Die Glieder sind ja wahre Urteile. Ib. V, 14,10 ist auch ein Syllogismus vorhanden, nur dass das zu Beweisende zweimal erwähnt wird. Betreffs der »plures species» des Syllogismus meint er wohl die

verschiedenen syllogistischen Figuren. Epichirem ist, abgesehen von diesen Figuren, der weitere Begriff, der bisweilen mit dem Syllogismus ganz übereinstimmt (d. h. wenn die Glieder in einer bestimmten Reihenfolge angeführt werden und Wahres aus Wahrem gefolgert wird), aber auch von einem solchen mehr oder weniger abweichen kann. Vgl. dagegen V, 10,7 »nam et epichirema syllogismi pars est» und Arist. Anal. post. I, 2,4, wo ἀπόδειξις als ein solcher Syllogismus betrachtet wird, der ein Wissen zu Stande bringt. Die Erklärung dieses Widerspruchs liegt darin, dass »Syllogismus» an den beiden Stellen des Quintilian von verschiedenem Umfang ist: vgl. oben S. 39 f.

Aggressio

ist nach Quint. V, 10,4 Valgius' Vorschlag zu einer Übersetzung von ἐπιχείρημα. Es ist dies nur eine wörtliche Übersetzung im Anschluss an die Verba ἐπιχειρεῖν — aggredi = »etwas unternehmen» (vgl. Volkm. 195).

Ratio (vgl. oben S. 37, unten S. 70 ff.).

Vielleicht werden durch den Ausdruck »rationibus et similibus rebus» Cic. Inv. II, 85 die zwei verschiedenen Hauptformen von Beweisen angedeutet, so dass »rationes» deduktive, »similes res» induktive Beweise bezeichnen sollen. Übrigens bezeichnet das Wort ratio bei Cic. ziemlich oft deduktive Beweise, aber die induktiven werden nicht ausgeschlossen. Daher sind die betreffenden Fälle unten angeführt.

Nach Quintilian ist ratio bei Einigen eine Bezeichnung vom Epichirem, u. z. als formell ausgeführter Beweis, V, 10,6. Denselben Terminus hat Visellius von der Figura ἐπιχείρημα benutzt: Quint. IX, 2,106 (vgl. auch Quint. VII, 8,3).

Evidens probatio

ist nach Quint. V, 10,7 ein Ausdruck, der dem griech. ἀπόδειξις entspricht. Zum Worte ἀπόδειξις s. Volkm. 191. Im Worte

evidens liegt, dass die Prämissen axiomatisch sind, so dass der Schluss keinen Raum für Zweifel lässt; vgl. zu ἀπόδειξις Arist. Anal. pr. I, 4,1; post. I, 2,4.

Es ist eigentümlich, dass Quint. nicht den Terminus »demonstratio» als Übersetzung des geometrischen Beweises ἀπόδειξις hier anführt, was vielleicht auf der Identifizierung von demonstrativum mit ἐπιδεικτικόν beruht (s. Volkm. p. 19 ff. u. Ernesti demonstratio u. demonstrativus). Wir wollen aber dieses Wort hier anführen:

Demonstratio und Demonstrare (vgl. oben S. 28).

Diese Wörter werden Cic. Inv. I, 44, vielleicht nicht ganz zufällig, von den notwendigen Beweisen benutzt, im Gegensatz zu probabiliter ostendere. In der ib. 45—49 folgenden Ausführung können freilich nicht alle s. g. »wahrscheinlichen» Beweise als induktiv betrachtet werden — der formelle Gesichtspunkt wird dort nicht berücksichtigt —, aber die s. g. »notwendigen» Beweise treten unzweifelhaft als mehr oder weniger vollständige deduktive Schlüsse hervor (s. unten S. 58—65).

Wie demonstrare hier mit »necessarie» verbunden wird, steht auch das griech. ἀπόδειξις mit dem ἀναγκαῖον im engen Zusammenhang: Arist. Anal. Post. I, 4,1 ἀποδεικτικὴ δ᾽ (ἐπιστήμη) ἐστὶν ἣν ἔχομεν τῷ ἔχειν ἀπόδειξιν· ἐξ ἀναγκαίων ἄρα συλλογισμός ἐστιν ἡ ἀπόδειξις. Vgl. Weltr. 14, Vn. 232,44.

Ein dem demonstrare in dieser Hinsicht entsprechender griechischer Terminus scheint auch ἔλεγχος zu sein, wie das Wort Rhet. Al. 13 vorkommt (Sp.—H. 46,5 ff) Ἔλεγχος δέ ἐστι μέν, ὃ μὴ δυνατὸν ἄλλως ἔχειν, ἀλλ᾽ οὕτως, ὡς ἡμεῖς λέγομεν (Inv. I, 44: » . . . necessarie demonstrantur ea, que aliter ac dicuntur nec fieri nec probari possunt»). Vgl. unten S. 64. Aber zur formellen Gestaltung des ἔλεγχος werden keine Erläuterungen gegeben, wie die, welche aus der Besprechung der Teile der necessaria demonstratio hervorgehen.

Necessarius

ist ein Begriff, der mit deduktiver Beweisführung sehr eng verbunden ist. Nach Aristoteles ist dasjenige ἀναγκαῖον, aus dem sich ein συλλογισμός[1] bilden lässt (vgl. Weltr. 14).[2] Es ist nicht hinreichend, dass die Behauptung, in der eine beweiskräftige Tatsache ausgesprochen wird, an sich wahr ist; sie muss auch so abgefasst sein, dass sie allgemeine Geltung hat, dass sie als ein solche Prämisse benutzt werden kann, aus der ein Schlussatz hervorgeht, dessen Richtigkeit zugestanden werden muss. Ein Syllogismus kann ja aus wahren Prämissen gezogen werden, ohne dass der Schlussatz allgemeine Geltung bekommen kann, d. h. wenn die quantitative und qualitative Gestaltung nicht von der zweckmässigsten Art ist. Das »necessarium» verhält sich also vom formellen Gesichtspunkt aus zum »probabile» so, dass dieses nur partikuläre Geltung hat, während das »necessarium» universell zu fassen ist. Also könnten die Beweisarten Inv. I, 45—49 als verschiedene syllogistische Formen aufgefasst werden, wobei natürlich einige von den wahrscheinlichen induktiver Art sein sollten (Syllogismus hier in der allgemeinsten, logisch richtigsten Bedeutung gedacht; vgl. oben S. 39 f.). Aber wenn man die Beispiele und Definitionen näher betrachtet, findet man, dass Cicero nicht demselben Einteilungsgrund gefolgt ist. Bei der necessaria demonstratio scheint hauptsächlich die Form in Betracht zu kommen,[3] während der Inhalt nicht viel berücksichtigt wird, bei der probabilis scheinen nur die Tatsachen, d. h. der Inhalt berücksichtigt zu werden. Folglich können wir die unter necessaria argumentatio angeführten Beweisarten unter den de-

---

[1] Weltrings Übersetzung »Schluss» ist nicht ganz genau; es wird durch συλλογισμός ein vollständiger, deduktiver Schluss angedeutet.

[2] Von der anderen Bedeutung des ἀναγκαῖον, »was zum An sich gehört», kann natürlich nicht hier die Rede sein; sie gehört ja vielmehr zur Philosophie, und übrigens bespricht Cic. unter seiner notwendigen Argumentation nur ausserwesentliche Sachen.

[3] Daher sagt auch Cicero Inv. I, 83 quæ vero sicuti necessaria dicentur, ea si forte imitabuntur modo necessariam argumentationem neque erunt eiusmodi... Hier wird also die formelle Gestaltung als ein wichtiger Teil eines notwendigen Beweises betrachtet.

duktiven Schlüssen behandeln, die übrigen unter den beweisenden Tatsachen.

Wir wollen also in diesem Abschnitt die drei Formen complexio, enumeratio und simplex conclusio besprechen, unter Einschaltung von Synonymen und anderen Ausdrücken, welche im Zusammenhang mit den besprochenen zu stehen scheinen.

Allgemeines zu diesen Beweisarten vgl. Thiele 88.

Complexio

Cic. Inv. I, 45, das Dilemma, ist in engerem und eigentlichem Sinne »ein Schluss[1] der zweiten Figur mit einer disjunktiven Prämisse (die bald Obersatz, bald Untersatz, ferner bald kategorisch-disjunktiv, bald hypothetisch-disjunktiv ist) und einer remotiven» (Ueberw. 359). Die Form hypothetischer Urteile, wie sie sich in dem Beispiel vorfindet, ist also nicht notwendig, wie auch aus den von Rhode 70—76 angeführten Beispielen hervor geht, wo jedoch die hypothetische Form viel häufiger ist. (Vgl. unten S. 154—157.) Zur Widerlegung dieses Beweises s. Inv. I, 83, wo derselbe den Namen comprehensio hat.

Das Wort complexio bezeichnet Inv. I, 59 u. öfter das letzte Glied eines formell ausgearbeiteten deduktiven Schlusses (den Schlusssatz des Induktionsbeweises nennt er dagegen conclusio; vgl. oben S. 41). Es ist sehr auffallend, dass Cicero in demselben Buch in so unmittelbarer Nähe das Wort complexio als Terminus so verschiedener Sachen benutzt. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass Cicero für die beiden Abschnitte I 44—49 und ib. 50—76 verschiedene Quellen benutzt hat,[2] von denen wenigstens eine lateinisch war, mit schon festgestellter Terminologie. Da auch in Rhet. Her. II, 28 complexio den Schlussatz bezeichnet, ist sehr wahrscheinlich, dass Inv. I, 59 auf dieselbe Quelle zurückgeht. Complexio als Bezeichnung

[1] Das dieser Beweis auch von antikem Standpunkt aus als ein deduktiver Schluss betrachtet werden kann, geht aus Gell. V, 11 hervor, wo ein ähnlicher Beweis ganz einfach syllogismus genannt wird.

[2] So erklärt sich auch, dass derselbe formelle Gesichtspunkt in den beiden Einteilungen hat benutzt werden können.

des Dilemma ist wohl ein von Cicero gebildeter Terminus, an dem er nicht selbst festzuhalten scheint, indem er ihn später (§ 79) mit comprehensio ersetzt.

Sonst wird der Terminus complexio nur in augenscheinlichem Anschluss an Ciceros Inv. benutzt, wie Vn. 233, 253,5; Jul. Vict. 407,34; Albin. 539,18.

Quintilianus erwähnt die Sache (V, 10,69), gibt ihr aber keinen bestimmten Namen, sondern behandelt sie nur als eine Form der Divisio (Enumeratio), was ja auch logisch korrekt ist.

Comprehensio

ist, wie schon oben gesagt, ein anderer Ausdruck für das Dilemma, Cic. Inv. I, 83. Das Wort scheint in dieser Bedeutung sonst nicht vorzukommen, was wohl darauf beruht, dass es sowohl bei Cicero als bei Späteren dem griech. περίοδος sehr oft entspricht (vgl. Volkm. p. 507).

Duplex conclusio

bezeichnet Rhet. Her. II, 38 das Dilemma. Aus diesem Ausdruck geht der Charakter des Beweises als doppeltes Enthymem sehr deutlich hervor (vgl. unten simplex conclusio). — Nach Auct. Her. pflegt die Confirmatio rationis besonders in dieser Form ausgedrückt zu werden.

Als Figura heisst derselbe Schluss Divisio Rhet. Her. IV, 52 (vgl. unten S. 62).

Enumeratio.

Inv. I, 45, ist wie das Dilemma ein deduktiver Schluss und unterscheidet sich vom Dilemma erstens dadurch, dass die Glieder der Prämissen mehr als zwei sind. Die denkbaren Fälle müssen angeführt und jeder einzelne widerlegt werden, mit Aus-

nahme desjenigen, den wir behaupten wollen. Im Dilemma werden beide angenommenen Fälle widerlegt, so dass das Resultat durch die Ausschliessung derselben hervorgeht.

Es ist noch leichter, die enumeratio als das Dilemma in einen formell korrekten deduktiven Schluss zu verwandeln. Betrachten wir das Beispiel Inv. I, 45, wie es in der Form einer ratiocinatio aussieht:

»Niemand tötet einen Menschen ohne Grund«. (Die denkbaren Ursachen eines Mordes werden aufgezählt.) — Propositio.

Der Angeklagte hatte keinen Grund, den Mord zu begehen... (Alle die denkbaren Ursachen werden als nicht vorhanden erklärt.) — Assumptio.

Also hat der Angeklagte den Mord nicht begangen. — Complexio.

Vom Gesichtspunkt der beweisenden Tatsache aus ist hier ein credibile vorhanden (vgl. unten S. 100). Der Grund, diesen Beweis als eine necessaria argumentatio zu betrachten, ist also nur die formelle Abfassung, was unsre Vermutung bestätigt, dass für notwendige und wahrscheinliche Beweisführung verschiedene Gesichtspunkte bei Cicero benutzt worden sind.

Von der Widerlegung dieses Beweises spricht Cicero Inv. I, 84 f., wo als Beispiel ein ebenso vollständiger Syllogismus angeführt wird.

Partium enumeratio — mit tatsächlich derselben Bedeutung wie enumeratio Inv. I, 45 — wird Top. 9 von Cicero unter dem Topus »ex toto« angeführt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist der Begriff mit dem der Definition sehr nahe verwandt (vgl. Volkm. 222—228).

Ein ähnlicher Schluss wird Rhet. Her. II, 33 angeführt, und zwar collectio genannt, welches Wort jedoch hier keineswegs als Terminus aufzufassen ist: es bezeichnet ganz einfach die »Sammlung«, die »Zusammenstellung« (d. h. von denkbaren Fällen). Als Terminus benutzt derselbe Verfasser

Expeditio.

Das ist der Name einer Figura u. z. einer »verborum exornatio«, die tatsächlich dem Begriff enumeratio entspricht, Rhet.

Her. IV, 40 (cum rationibus compluribus enumeratis, quibus aliqua res fieri potuerit aut fieri non potuerit, ceteræ tolluntur, una relinquitur, quam nos intendimus . . .). Zu dieser Ausschmückung wird ib. 41 gesagt, dass sie besonders bei den »coniecturales argumentationes» zur Anwendung kommt.

Divisio (vgl. oben S. 60 u. Volkm. 227 f.)

wird Her. IV, 52 unter den Sinnfiguren angeführt (Divisio est, quæ rem semovens ab re utramque absolvit, ratione subiecta; vgl. die Beispiele). Diese Figur ist tatsächlich mit dem Dilemma identisch, wie aus den Beispielen hervorgeht. Aber es wird auch gesagt, dass sie mehr als zweigliedrig sein kann (hæc se statim explicat et brevi duabus vel pluribus partibus subiciens rationes exornat orationem). In solchem Falle werden sie sog. »Polylemmata» (vgl. unten S. 157). Der Unterschied zwischen expeditio und divisio sollte also nur der sein, dass die erstere alle angeführten Gründe mit Ausnahme eines einzigen widerlegt, die letztere alle ohne Ausnahme. Die letztere benutzt natürlich sehr gern das Verhältnis des Gegensatzes (wie probus — improbus; meminisse — oblivisci;), wobei es in der Natur der Sache liegt, dass sie zweigliedrig wird.

Nach Quint. V, 10,64 ist divisio ein Topus, der mit der enumeratio Ciceros verwandt ist: zwei oder mehr Annahmen werden aufgestellt, durch deren Beseitigung das Resultat nach dem Willen des Redners hervortritt. Von einem anderen Gesichtspunkt aus kann man sagen, dass der Beweis von der Entfernung gewisser Fälle genommen wird, also ex remotione ib. 66. Der entsprechende griechische Topus ist der ἐκ διαιρέσεως, Arist. Rhet. II, 23, 1398 a 29.

Simplex conclusio

ist die dritte und letzte von den unter der »necessaria demonstratio» angeführten Beweisformen, Inv. I, 45. Sie entsteht durch »Aufweisung des notwendigen Zusammenhangs zwischen Grund

und Folge» (ex necessaria consecutione conficitur). Von irgend einer fixierten Beschaffenheit der Tatsachen, die bei diesem Zusammenhang in Betracht kommen, erwähnt der Verfasser nichts, bezüglich der formellen Gestaltung können wir das hier angeführte Beispiel mit einem der unter ratiocinatio angeführten vergleichen:

Inv. I, 45.	ib. 63
Si vos me istud eo tempore fecisse dicitis, ego autem eo ipso tempore trans mare fui, relinquitur, ut id, quod dicitis, non modo non fecerim, sed ne potuerim quidem facere.	Si, quo die Romæ ista cædes facta est, ego Athenis eo die fui, in cæde interesse non potui. = Propositio. Fui autem Athenis eo die. — Assumptio. Wenn nötig, folgt hier eine Assumptionis approbatio. [Non igitur in ea cæde interfui —.] Complexio. — Diese Complexio ist hier natürlich hinzuzudenken.

Was in der simplex conclusio gesagt wird, ist tatsächlich nichts als die propositio des vollständigeren Schlusses Inv. I, 63. Aber wenn eine solche Aussage gemacht wird, lässt sich oft schon darin die zweite Behauptung hinzudenken, die in der assumptio gemacht werden sollte, und die complexio ist meistens ganz unnötig (vgl. Inv. I, 72). Die simplex conclusio kann also als ein unvollständiger Syllogismus betrachtet werden. Ein unvollständiger Syllogismus dieser Art ist nichts als ein ἐνθύμημα (vgl. z. B. Jul. Vict. 411). Von formellem Gesichtspunkt aus scheint also die simplex concl. dem ἐνθύμημα zu entsprechen. In dem angeführten Beispiel ist ja ein Enthymema ex pugnantibus vorhanden, das von einigen κατ' ἐξοχήν Enthymem genannt wird (vgl. Volkm. 194); vielleicht soll die s. concl. eben diesem Terminus entsprechen. Jedenfalls kann Aristoteles' Enthymem kaum das Vorbild gewesen sein; dasselbe wird ja ἐξ εἰκότων καὶ σημείων gebildet (Volkm. 196 f.), was nicht mit diesem »notwendigen» Beweis übereinstimmt. Wegen der

hypothetischen Form in diesem wie in den Inv. I, 86 angeführten Beispielen könnte man einen Einfluss von Seiten des Theophrast, Eudemus und der ihnen folgenden Peripatetiker annehmen (vgl. Zeller, 197 f. u. Ueberw. 344 f.), welche sich mit den hypothetischen Schlüssen viel beschäftigten.

Die Widerlegung dieses Beweises wird in Inv. I, 86 besprochen. Die Aussagen, welche deswegen widerlegt werden können, weil »das, was folgt, mit dem Vorhergehenden in keinem notwendigen Zusammenhang zu stehen scheint», sind vom Gesichtspunkt der angeführten Tatsachen aus (wie aus den Beispielen hervorgeht) s. g. credibilia, sollten also nicht hierher gehören, sondern zum probabile (vgl. unten S. 76). »Sie ahmen nur die notwendige Beweisführung nach, sind aber nicht derartig» (vgl. Inv. I, 83). Die »Nachahmung» besteht also in der Ähnlichkeit der Form, wass unsre oben aufgestellte Annahme bestätigt (vgl. S. 58).

Wenn man die unter der »simplex conclusio» als unwiderlegbar angeführten Beispiele vom Gesichtspunkt der angeführten Tatsachen aus betrachten sollte, könnte man vor allem folgende zwei griechische Ausdrücke vergleichen: ἔλεγχος und τεκμήριον. Der erstere stimmt, wie er Rhet. Al. 12 (Sp.- H. 46) charakterisiert wird, mit der ganzen »necessaria demonstratio» ziemlich gut überein (vgl. oben S. 57), aber besonders eines von den Beispielen hat mit dem Inv. I, 45 angeführten sehr grosse Ähnlichkeit (Sp. H. 46,15 etc.): ὡς δ' ἂν ὁ ἐναντίος λέγοι, ἔσται ἀδύνατον, ἂν φάσκῃ μὲν ἐν χρόνοις τισὶν 'Αθήνησι ποιήσασθαι τὸ συμβόλαιον, ἡμεῖς δ' ἔχωμεν ἐπιδεῖξαι τοῖς ἀκούουσιν, ὡς κατὰ τοὺς τότε καιροὺς ἀπεδημοῦμεν ἐν ἑτέρᾳ πόλει τινί.

Als unwiderlegbare Tatsache könnte die »s. concl.» auch dem τεκμήριον entsprechen, wie dieser Terminus z. B. Arist. Rhet. I, 2, 1357 b, Quint. V, 9, 3—7 aufgefasst wird (vgl. besonders Quint. V, 9,5 nec fieri potest... ut quis Romæ sit, cum est Athenis ... ib. 6 vivere hominem qui spirat, mit Inv. I, 45 u. 86). Näheres zum τεκμήριον und dem Zusammenhang desselben mit dem σημεῖον, s. Weltr. 17 f., 21. Überall scheint sich ein gewisser Zusammenhang mit einem syllogistischen Schluss vorzufinden.

3. **Ausdrücke, welche ein syllogistisches Verfahren überhaupt andeuten,** d. h. »syllogistisch», hier in der allgemeineren und eigentlichen Bedeutung gefasst, die sowohl Induktion als Deduktion umfasst.

Diese gehören ja eigentlich zu derselben Kategorie wie die im ersten Kapitel angedeuteten »formelle Beweise, über deren Gestaltung keine nähere Auskunft zu finden ist»; aber sie haben denselben genüber gewisse Eigenschaften, durch welche sie sich von ihnen unterscheiden (vgl. oben S. 3, N. 1). Einige von den oben unter 2. erörterten Wörtern (z. B. die Verba argumentari und ratiocinari) hätten vielleicht hier behandelt werden sollen. Vgl. auch Syllogismus oben S. 55.

Concludere und Conclusio

bezeichnen als Ausdrücke der Argumentation zunächst das Abschliessen eines Beweises, d. h. die Zusammenfassung des Resultats (vgl. oben S. 41), den Schlussatz. Aber concludere bezeichnet auch die Wirksamkeit des Beweisens, des Schliessens, wie Or. 122: »... singulis argumentationibus ita concludendis, ut efficiatur quod sit consequens ...». Piderit erklärt so: »concludere ist nicht beendigen, sondern eine Reihe von Einzelheiten so zusammenfassen, dass sie ein abgeschlossenes und abgerundetes Ganze bilden, wie concludere versum, ambitum, besonders von der Schlussfolgerung». In entsprechender Weise ist vielleicht Or. 137 zu erklären, — vgl. unten S. 71. —, möglicherweise auch p. or. 139 (argumentationem ipsam concludere — vielleicht blosser Pleonasmus für das ib. unmittelbar folgende »et videre quæ sumenda in argumentando sint quidque ex his, quæ sumpta sunt, efficiatur»). Unter dem Ausdruck »hoc modo concludas argumentum» führt Cicero einen vollständigen Syllogimus an, Top. 53, und ib. 55 ist »illa ex contrariis conclusa» eine Übersetzung des ἐνθύμημα κατ' ἐξοχήν (vgl. Volkm. 194), wie das Subst. »conclusio» ib. 56 als das genus hervortritt, unter welchem dieses ἐνθύμημα

als species gehört.[1] Noch einige Beispiele werden von Madvig zu Fin. I, 30 aufgezählt. Die Wortfigur »conclusio» Her. IV, 41 bezeichnet auch vom formellen Gesichtspunkt aus einen deduktiven Schluss, wobei ein Zusammenhang mit Ciceros »simplex conclusio» durch die Worte »quid necessario consequatur» hervortritt. — Auch in absoluter Stellung bezeichnet »concludere» bisweilen die folgernde Wirksamkeit, wie Cic. Fin. IV, 9: »varietas argumentorum ratione concludentium».[2]

Bei Quintilian bezeichnet »conclusio» Schluss überhaupt II, 20,5 (von dialektischen Schlüssen); V, 10,2 (argumenti conclusio in einer Definition des ἐνθύμημα).[3]

Priscianus benutzt den Ausdruck »a conclusione» als Übersetzung von Hermogenes' κατὰ τὸ ἐνθύμημα IV, 13.

Das Verbum concludere wird mit probare zusammengestellt Quint. XII, 2,25. Wenn nicht, wie kaum glaublich ist, blosse sinngemässe Wiederholung hier vorliegt, ist der Unterschied wahrscheinlich so aufzufassen, dass probare das Beweisverfahren überhaupt bezeichnet, vielleicht mit besonderer Rücksicht auf die Auffindung von Tatsachen, deren Hervorhebung für die betreffende Sache nützlich ist, concludere mehr speziell das sorgfältige, formell korrekte Schliessen, das den Zusammenhang zwischen Grund und Folge angibt (vgl. die Adverbien: aut probare acrius aut concludere subtilius). »Probare» entspricht ungefähr dem ἀποδεικνύναι, »concludere» dem συλλογίζεσθαι.

Mit dem Verbum »colligere» ist »concludere» wahrscheinlich ganz synonym Gell. XVI, 2,7 (»ut conligi concludique possit eum facere adulterium, qui se negaverit facere desisse» — also Pleonasmus). Auch »colligere», eig. »sammeln» entspricht ja gut dem συλλογίζεσθαι.

Anmerkung.

Nach der obigen, im Anschluss an Piderits Erklärung zu Or. 122 gemachten Darstellung hätten also concludere und conclusio

---

[1] Vgl. auch das Deminutivum conclusiuncula verächtlich von gewissen Schlussfolgerungen der Stoiker Tusc. II, 42, der Sophisten Ac. II, 75.

[2] Vgl. hierzu Madvigs Kommentar.

[3] Natürlich bezeichnet es auch bei Quint. sehr oft den Schlussatz, d. h. einen Teil des Schlusses »conclusio», wie V, 14,24. (vgl. Gell. II, 8,8).

die Bedeutung »Schluss ziehen», »Schlussfolgerung» durch die Vermittelung von Ausdrücken wie »argumentationem concludere» u. dgl. bekommen.[1] Aber es ist gar nicht notwendig, eine solche Vermittelung anzunehmen. Die Entwicklung »beendigen, vollenden» > »einen Abschluss finden» > »einen Schluss ziehen» > »folgern» ist schon an sich sehr denkbar. Dieselbe Übertragung finden wir in germanischen und slavischen Sprachen (deutsch: »schliessen, Schluss», russ. »zaključat', zaključenie» u. s. w.). Hier könnte man zwar auf Einfluss des Latein hinweisen, aber der Umstand, dass eine solche Übertragung sich sehr leicht eingebürgert hat, beweist, dass dieselbe dem Sprachbewusstsein sehr natürlich gewesen ist. Jedenfalls haben wir eine ganz unabhängig entstandene Parallele im Griechischen, wo συμπέρασμα (eig. Abschluss, Vollendung) auch »Schlussatz» bezeichnen kann (z. B. Arist. Rhet. II, 21,1394 b. 29).

Wie est in solchem Falle die Zusammenstellung »argumentationem concludere» zu erklären? Sie zeigt jedenfalls eine selbständige Entwicklung, ist also neben der Entwicklung concludere = »folgern» entstanden. Daher steht von diesem Gesichtspunkt aus nichts dagegen, dass Piderits Erklärung zu Or. 122 richtig sein könnte.

Es ist aber nicht ganz sicher, dass diese Auffassung richtig ist, sondern der Ausdruck »argumentationem concludere» könnte im Anschluss an Nägelsbach's Stilistik § 105: 2 (S. 457) erklärt werden.[2] Concludere hat in Verbindung mit sinnverwandten Objekten eine ganz neutrale Funktion bekommen, d. h. bedeutet »tun, machen» schlechthin. Nägelsbach führt noch eine Menge von Beispielen an (modum temperavit, principia exorsi, partitionem distribuere, comparare similitudines etc). Worauf beruht diese Erscheinung? Unzweifelhaft auf Kontamination: dem Sprechenden oder Schreibenden schweben zwei synonyme Ausdrücke vor, z. B. um ein Abschliessen einer Darstellung auszudrücken, einerseits »concludere», andererseits »perorationem facere». Wenn der durch Kontamination entstandene Ausdruck sehr gewöhnlich wird, steht nichts der Entwicklung entgegen, dass das Verbum auch sonst, d. h. mit anderen Objekten, die allgemeine Bedeutung »machen» bekommt. So könnte

[1] Als eine Übergangsstufe könnte auch eine Stelle wie Inv. I, 65 gedacht werden: »quare statim concludenda est argumentatio» — »daher soll der Schlussatz unmittelbar angeführt werden».

[2] Vgl. auch (daselbst citiert) Müller adn. crit. zu Cic. Nat. deor. I, 89.

»argumentationem concludere» erklärt werden: »eine Argumentation machen», d. h. »argumentieren». Aber wahrscheinlicher ist wohl, dass sich eine entsprechende Kontamination auch hier vorfindet, d. h. dass der Zusammenstellung zwei synonyme Ausdrücke zu Grunde liegen, einerseits »argumentationem facere», andererseits »concludere» in der oben deducierten Bedeutung »folgern».[1]

Colligere

»sammeln», »die Prämissen und den Schlussatz zusammenführen», kann vielleicht schon bei Cicero die folgernde Wirksamkeit bezeichnen: Fin. III, 21 (ita cognitione et ratione collegit, ut statueret, . . .); aber in rhetorischem Gebrauch scheint das Verbum hauptsächlich den Späteren anzugehören. Es ist sehr häufig bei Quintilian: V, 10,11 (in der Definition von argumentum: »ratio, qua colligitur aliquid per aliud»); ib. 80; V, 14,14, ib. 32 (coordiniert: indubitata colligunt et probant confessa); VII, 2, 3; ib. 18; VII, 8,3 (quod quoniam ratione colligitur, ratiocinativus dicitur); ib. 6; VIII, 4,16 und öfter — im allgemeinen tritt ein enger Zusammenhang mit ratiocinatio oder anderen »argumenta» ziemlich deutlich hervor. — So auch Gell. XVI, 2,7 (mit concludere coordiniert: vgl. oben S. 66); ib. 10; Jul. Vict. 384,26; 411,7. Vgl. auch den Thesaurus.

Wie schon aus der ursprünglichen Bedeutung hervorgeht, kann das Verbum sehr gut dem griechischen συλλογίζεσθαι (auch urspr. = »sammeln») entsprechen (vgl. z. B. Arist. Anal. post. II, 6,3). Aus demselben Grund entspricht es sehr gut dem Verbum συνάγειν (urspr. »zusammenführen»); vgl. z. B. Arist. Rhet. I, 2,1357 a 8 (mit συλλογίζεσθαι coordiniert ganz wie »colligere» mit »concludere» Gell. XVI, 2,7!)

Collectio,

das aus »colligere» abgeleitete Substantivum, entspricht nach

[1] In ähnlicher Weise ist vielleicht De or. II, 331 zu erklären: »ad probandam argumentationem» besagt wohl nichts als der in ganz ähnlicher Stellung vorkommende Ausdruck »ad faciendam fidem» p. or. 33. (Piderit übersetzt dagegen: »der Teil der rednerischen Darstellung, welcher darauf gerichtet ist, der Beweisführung Anerkennung zu verschaffen»).

Quint. IX, 2,103 als Sinnfigur dem Terminus, der bei Rutilius συλλογισμός heisst.

Sonst bezeichnet das Wort bei Quint. und den Rhet. minores sehr oft den status ratiocinativus (griech. συλλογισμός genannt; vgl. Volkm. 42 u. 89): Quint. VII, 8 (die Überschrift ist wohl seit alters her Collectio gewesen); Fortun. 108,11; Aurel. Aug. 143,22; Vn. 299,30 (vgl. ib. 10!); Jul. Vict. 384,28; 385,3; Cassiod. 497,9; Isid. 510,1. — Das Subst. bezeichnet also im allg. die Schlussfolgerung, welche im Zusammenhang mit dem Status ratiocinativus gemacht zu werden pflegt, oder eine Unterabteilung unter diesem Status (wie Jul. Vict. 394,37) »collectio κατ᾽ ἐξοχήν». Dagegen scheint es nicht sonst benutzt zu werden, um jeden beliebigen Syllogismus zu bezeichnen.

Cogere

als Bezeichnung des notwendigen Schliessens kommt z. B. Cic. Inv. I, 59 vor (»complexio id infert solum, quod ex omnibus partibus cogitur»); ib. 87. Es kommen während der ganzen Latinität vereinzelte Fälle vor, wo das Verbum ein Schliessen bezeichnet — auch ohne den Beibegriff einer Notwendigkeit. Vgl. den Thesaurus.

Conficere.

Vgl. den Thesaurus II, 1, b: »in logica i. q. demonstrare, concludere, imprimis passive». Beispiele werden ib. angeführt (vgl. auch Inv. I, 39: »observare diligenter oportet [et] quid sumatur [et] quid ex his conficiatur»).

Efficere. Vgl. De or. II, 215 (unten S. 74).

Das Verbum bezeichnet auch sonst sehr oft »folgern, schliessen», ja sogar »erweisen». Vgl. Cic. Nat. deor. III, 30 (ita efficitur, ut omne corpus mortale sit); — nicht nur mit einem konsekutiven Satz, sondern auch (ganz wie probare, docere u. dgl.) mit Accusativ mit Inf.: Tusc. II, 42: (. . . conclusiunculis . . . effici volunt non esse

malum dolorem); Nat. d. II, 47 (ita efficitur animantem, sensus, mentis rationis mundum esse compotem).

Ducere

»schliessen», »ableiten». Sichere Beispiele scheinen in technischen Schriften nicht häufig vorzukommen. Vgl. Quint. VII, 8,3: »hic status ducit ex eo, quod scriptum est, id, quod incertum est; quod quoniam ratione colligitur, ratiocinativus dicitur». — Ähnlicher Art sind wohl einige Stellen aus Ciceros philos. Schriften: Div. I, 128; »hæc . . . argumenta, cur sit divinatio, ducuntur a ato», ib. II, 145 u. 147 (»coniecturam ducere»). Vgl. Fin. V, 46.

Inferre

bedeutet nach Merguets Lex. z. Cic. Schr. u. a. »folgern». Diese Bedeutung entsteht natürlich aus einem Zusammenhang wie Cic. Inv. I, 72: »ne, quod perspicuum sit, id in complexionem inferamus». Eigentümlicherweise führt Merguet kein Beispiel an, wo die Bedeutung »folgern» ganz unzweifelhaft zum Vorschein kommt.[1] Bei einer näheren Untersuchung wäre aber diese Bedeutung ohne Zweifel zu finden — sowohl bei Cicero als bei späteren. Sie entspricht einer ganz natürlichen Entwicklung und lebt übrigens in einigen romanischen Sprachen und im Englischen fort (vgl. unten S. 134).

Ratiocinari

bezeichnet bisweilen »schliessen, folgern». Um die Bedeutungsentwicklung hervorzuheben haben wir auch die hierher gehörigen Beispiele schon oben S. 47 ff. angeführt.

Ratio.

Es ist ja überhaupt an vielen Stellen schwierig, eine sichere Auffassung von der Bedeutung dieses Wortes zu bekommen,

[1] Ziemlich nahe kommt Inv. I, 89 »deinde infertur: 'ille igitur occidit'; id quod ex iis quæ sumpserant, non conficitur».

und auch betreffs der in dieser Schrift erörterten Bedeutungskategorie sind wir bisweilen auf Vermutungen hingewiesen. Die oben S. 37 besprochene Anwendung ist ja sehr leicht zu verstehen und zu erklären, aber an anderen Stellen ist es zweifelhaft, ob eine ähnliche Bedeutung sich vorfindet oder das Wort in anderer Weise zu erklären sei.

Betrachten wir einige Stellen.

Cic. Or. 137 »ut argumentum ratione concludat» (in der Besprechung der Figuren, »rationis apta conclusio») könnte erklärt werden »einen Beweis (d. h. eine zum Beweis angeführte Tatsache) mit einer Motivierung abschliessen» — also ungefähr wie oben S. 37. Aber man könnte auch so erklären: »einen Beweis (d. h. eine Reihe von beweiskräftigen Behauptungen) in eine Schlussfolgerung einschliessen», d. h. »durch eine Schlussfolgerung ausdrücken». Vgl. hiermit Piderit zu De or. III, 203, wo »rationis apta conclusio» als »die richtige Schlussfolgerung» erklärt wird. Man sagt ja auch »concludere argumentationes» (Or. 122) und »concludere argumenta» (Cic. Fin. III, 27), (d. h. argumentationes bez. argumenta als formelle Schlüsse gedacht). Vgl. oben S. 65 ff. Näheres zur Anwendung des Wortes geht aus den philos. Schriften hervor: Div. II, 25 bezieht es sich auf einen s. g. »Hörnerschluss», der ja deduktiver Art ist (vgl. oben S. 59), Fin. III, 59 bezieht sich »conclusio rationis» auf eine lange deduktive Schlusskette. Nat. II, 22 bezieht sich »similitudine rationem conclusit» auf einen induktiven Schluss, Div. I, 71 bezieht sich »rationem concludere» auf einen Analogieschluss. — Ratio kann also eine logische Folgerung überhaupt, deduktiv oder induktiv, bezeichnen. So ist das Wort vielleicht Cæl. 22 zu erklären: »res cum re, causa cum causa, ratio cum ratione pugnabit». So vermutlich auch Fin. I, 22 (in der Besprechung der λογική des Epikurs)... non, quo modo efficiatur concludaturque ratio tradit, non, qua via captiosa solvantur, ambigua distinguantur, ostendit..., »er lehrt nicht, wie eine Schlussfolgerung zu Stande zu bringen und (richtig, gehörig) abzuschliessen ist». In der Zusammenstellung »nostra confirmare argumentis et rationibus» (De or. II, 80), sind wohl argumenta die einzelnen Beweisgründe, Anführung von beweisenden Tatsachen u. dgl., rationes die formell entwickelten Schlussfolgerungen.

Anmerkung 1.

Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes ratio werden von Nägelsbach (Lat. Stilist. § 63; S. 253) ziemlich eingehend besprochen. Er erwähnt aber nicht die Bedeutung »Beweisführung», und wir wollen daher einen Versuch machen, die Entwicklung derselben hier anzugeben. Der von Nägelsbach gewählte Ausgangspunkt, die Grundbedeutung »Rechnen, Berechnen» ist etymologisch sichergestellt (vgl. Walde) und passt auch zur Entwicklung der von uns besprochenen Anwendungen.

Zuerst wollen wir auf die oben erwähnte Anwendung S. 37 hinweisen. Hierbei ist ja von der Bedeutung »Grund, Begründung»[1] auszugehen (vgl. des deutsche begründen = »mit Beweis stützen». daher bisweilen = »beweisen»).

In dieser Weise könnte man denken, dass sich schlechthin eine allgemeine Bedeutung Beweis entwickelt habe, welche später spezialisiert worden sei, so dass sich das Wort hauptsächlich auf Schlussfolgerungen bezieht. Aber richtiger ist wohl hierbei, mehr unmittelbar von der Grundbedeutung auszugehen. In engem Zusammenhang mit dem Begriff »Rechnung, Berechnung» stehen Begriffe wie »überlegen, besorgt sein». Hieraus entwickelt sich einerseits »was man überlegt, ersonnen hat oder ersinnt», also »Gedanke», andererseits »die durch Worte ausgedrückte Darlegung dessen, was man überlegt, daher Aisl. rāda (raten) und røda (»reden»). Aber während die Bedeutung sich in germ. Sprachen so entwickelt hat, dass jede Rede dadurch bezeichnet werden kann, hat das Latein in dieser Hinsicht an dem Ursprünglichen festgehalten, so dass »ratio»

[1] Zur Entstehung der Bedeutung »Grund» vgl. Nägelsbach s. 258 (»... die Vernünftigkeit einer Sache, das Vernünftige; »nulla huius ratio est» bedeutet: »die Sache hat nichts Vernünftiges, d. i. keinen vernünftigen Grund». — Vielleicht hat diese Bedeutung sich erst in negativen Sätzen entwickelt, wie Cic. Verr. I, 24 (minari divisoribus ratio non erat), Cæcin. 15 (nullam esse rationem amittere eius modi occasionem).

Neben diesem Entwicklungsgang können wir auch den folgenden annehmen: die Berechnung, welche man bei irgend einem Vorhaben hat, ist das was wir Motiv nennen. Hieraus entwickelt sich die Bedeutung Grund im allgemeinen.

Die Bedeutung »vernünftige Berechnung, vernünftiger Grund», d. h. »Grund, der vor einer wirklich vernunftsgemässen Auffassung sich verteidigen lässt», ist wohl die, aus welcher wir die Anwendung Her. I, 26, Cic. Inv. I, 18, Quint. III, 11,4, herzuleiten haben. Vgl. Volkm. 101 f.

nur eine solche »Rede» bezeichnet, welche die bewusste, logische Berechnung ausdrückt, die in dem Wesen des Wortes liegt. Eine »Rede» oder Darlegung dieser Art ist eben eine Beweisführung.

Man kann auch direkt vom verbum reri ausgehen: in solchem Falle wird »ratio» urspr. die Art und Weise, die Methode etwas zu berechnen (wie »curatio» die Methode zu heilen ist). Hier ist also von einem geordneten, systematischen Gedankengang die Rede, wo ein Glied dem anderen angepasst werden soll, dieses einem dritten u. s. w. Ein solcher, systematischer Gedankengang kann sich sehr weit erstrecken, kann viele Lehren und Ansichten umfassen und wird dann das, was wir System nennen. Der betreffende Gedankengang kann aber auch einer speziellen Frage gelten, dieselbe entwickeln, aus der Erörterung einen Schluss ziehen. Ein solches Verfahren ist bisweilen eine Schlussfolgerung.

Anmerkung 2.

In diesem Zusammenhang wollen wir endlich die Definition Top. 8 näher betrachten: »argumentum [esse] rationem, quæ rei dubiæ faciat fidem». In Volkmanns Citat (S. 190) steht »orationem», welche Lesart durch Mart. Cap. 465,1 gestützt zu sein scheint. Aber die Annotatio Critica zur letzten Teubnerausgabe (1907) erwähnt keine von dem im Texte stehenden rationem abweichende Lesart. Ausserdem finden wir Quint. V, 10,11 eine Definition, wo argumentum als eine »ratio probationem præstans» erklärt wird, »wodurch eine Sache durch eine andere gefolgert wird» etc. An beiden diesen Stellen passt ratio sehr gut, und es ist ganz klar, dass diese ratio auch den Begriff epichirema umfassen kann (vgl. Quint. V, 10,6). Wie ist denn oratio bei Mart. Cap. zu erklären? Die Richtigkeit der handschriftlichen Überlieferung zu bezweifeln, läge wohl nahe, scheint aber nicht notwendig zu sein. Wir können hier einen direkten Einfluss von einer griechischen Quelle annehmen, wo das entsprechende Wort unzweifelhaft λόγος gewesen ist. Dieses Wort ist hier ganz wörtlich mit »oratio» wiedergegeben (vgl. oben S. 21).

4. Sonstige Andeutungen eines syllogistischen Verfahrens.

α) De or. II, 177; »Proponi oportet quid adferas et quare ita sit ostendere; ex isdem illis locis interdum concludere» (concludere

hier natürlich = den Schlussatz, die »complexio» anführen). — Hier scheint eine Schlussart ähnlich der »absolutissima ... argumentatio» des Auct. Her. angedeutet zu werden: propositio und ratio (wohl rationis confirmatio umfassend) und complexio, welche tatsächlich die propositio wiederholt (also regressives Verfahren). Dieser Stelle ähnlich ist:

β) De or. II, 215 werden die Mittel der Widerlegung eines argumentum so angeführt ... »aut iis, quæ comprobandi eius causa sumuntur (d. h. die Prämissen) reprehendendis aut demonstrando id, quod concludere illi velint (d. h. den Schlussatz) non effici ex propositis nec esse consequens». — Die Proposita sind hier beide Prämissen, d. h. sowohl Obersatz (sonst bisweilen an sich propositio genannt; vgl. S. 50) als Untersatz, also hier nicht die Angabe des zu Beweisenden (vgl. ib. N. 1).

γ) part. or. 46 f. Hier werden sowohl regressive als progressive Beweise beschrieben; s. oben S. 51.

δ) Top. 53—57 werden im Zusammenhang mit den Topen consequentia,[1] antecedentia und repugnantia auch Andeutungen zum formellen Verfahren gegeben (vgl. Rohde 95). Dieser locus wird auch als »dialecticorum proprius» bezeichnet. Zu bemerken sind besonders die Angaben verschiedener modi des Schlusses, die ja ganz auf formellen Gesichtspunkten beruhen (vgl. oben 55 f.).

B. Beweise, vom Gesichtspunkt der angeführten Tatsachen aus betrachtet.

Unter dieser Kategorie behandeln wir die Urteile, welche Glieder eines formell ausgebildeten Beweises sein können, d. h. Obersätze oder Untersätze einer Schlussfolgerung, die aber auch sehr oft ohne jede Beziehung zum formellen Schliessen schon an sich als Beweise benutzt werden. Als Stoff der ἐνθυμήματα nennt Arist. die Hauptgattungen εἰκότα und σημεῖα (Volkm. 196 f.), unter welche die Topen II, 23 wahrscheinlich eingereiht werden

[1] Der enge Zusammenhang zwischen diesem Topus und dem formellen Verfahren geht auch aus dem (ganz dialektischen) Terminus consectarium hervor: Fin. III, 26.

sollen. Bei Anax. dagegen werden einige Beweisarten ganz selbständig nebeneinander gereiht, wobei von irgend einem formellen Schliessen gar nicht die Rede ist (παραδείγματα, τεκμήρια, ἐνθυμήματα, γνῶμαι, σημεῖα und ἔλεγχοι).

Wenn wir die Einteilungsgründe solcher Beweisarten suchen, finden wir, dass schon Aristoteles die Beweiskraft, das Verhältnis Notwendigkeit — Wahrscheinlichkeit berücksichtigt. Die interessanteste Behandlung ist natürlich die der wahrscheinlichen Beweisgründe, denn diese beruhen in weit höherem Grade auf der rednerischen Darstellung und können nur durch sie wirkliche Kraft bekommen (vgl. Quint. V, 9,3 f.). Dass jedoch den s. g. notwendigen Zeichen seitens der rhetorischen Technik ziemlich grosse Aufmerksamkeit gewidmet wird, beruht wohl darauf, dass solche notwendigen Zeichen bisweilen nicht unmittelbar zu Tage treten, sondern erst durch Wahrscheinlichkeitsgründe als wirklich existierend nachgewiesen werden — woraus sehr leicht eine gewisse Verwirrung in den Begriffen entstehen kann. —

Wenn man nur die Tatsachen betrachten will, welche Gegenstände einer künstlichen rednerischen Behandlung sind, ergibt sich also, dass eigentlich nur die Wahrscheinlichkeitsgründe in Betracht kommen sollen. Bei unzweifelhaft und notwendig beweisenden Tatsachen fällt der Streit weg (vgl. Volkm. 198), und wenn solche Tatsachen den künstlichen Beweisen eingereiht werden, braucht eigentlich nur die formelle Darstellung behandelt zu werden. Ciceros Inv. I, 44 etc. weist also tatsächlich eine logisch ganz korrekte Behandlung auf; die »probabilis argumentatio» kann ziemlich gut den Stoff liefern, von dem wir in diesem Abschnitt auszugehen haben; im Zusammenhang mit den dort angeführten Beweisarten werden wir einige andere hierher gehörige Stellen besprechen.

1. Allgemeinere Ausdrücke, welche Wahrscheinlichkeit bezeichnen.

Probabile

ist der umfassendste Begriff, dem alle zu den Wahrscheinlichkeitsschlüssen gehörenden Ausdrücke untergeordnet werden, Cic.

Inv. I, 46. Es umfasst »quod fere solet fieri aut quod in opinione positum est aut quod habet in se ad hæc quandam similitudinem». Die Teile werden auch so ausgedrückt: »signum», »credibile», »iudicatum» und »comparabile» (ib. 47).

Wenn man diese Beweisart vom Gesichtspunkt des formellen syllogistischen Schliessens aus betrachten wollte, könnte man das probabile so charakterisieren, dass es ein particuläres Urteil ist, welches sich dem universellen so nähert, dass es oft fast als universell betrachtet werden kann. Wenn ein Schluss mit Hilfe eines signum gebildet werden sollte, könnte er syllogistisch in folgender Weise abgefasst sein:

»In vielen Fällen ist das Blut, unter gewissen Umständen beobachtet, ein Zeichen eines Mordes. (Propositio.)

Bei dem Angeklagten ist Blut unter solchen Umständen beobachtet. (Assumptio.)

Also ist wahrscheinlich, dass der Angeklagte das Verbrechen begangen hat.» (Complexio.)

Ähnlich das credibile:

»Die meisten Menschen wünschen, dass ihre Kinder ungefährdet und glücklich sein mögen. (Propositio.)

Ein gewisser Mann ist der Vater dieser Kinder. (Assumptio.)

Also ist wahrscheinlich, dass er sie gut gepflegt hat.» (Complexio.)

In ähnlicher Weise könnte man alle unter probabile angeführten Beweisarten in formelle Schlüsse einreihen. Vgl. auch p. or. 46 »ea (sc. argumentatio als formeller Schluss, explicatio argumenti) conficitur, cum sumpseris aut non dubia (= necessaria) aut probabilia, ex quibus id efficias, quod aut dubium aut minus probabile per se videtur».

Ein Urteil, das, wenn es völlig wahr sein sollte, nur partikulär sein kann, wird bisweilen universell abgefasst, wie Cic. Inv. I, 48 »Nemo est, qui non liberos suos incolumes et beatos esse cupiat».

In der rednerischen Praxis Ciceros tritt der Wahrscheinlichkeitsbegriff als ebenso wichtig hervor wie bei den griechischen Rednern. (Vgl. unten unsre zweite Abt.) Vom Gesichtspunkt der Terminologie

aus bieten die in den Reden vorkommenden Ausdrücke, welche den in der Technik benutzten ähnlich sind, ein gewisses Interesse. Das Wort probabile kommt in hierher gehöriger Bedeutung Quinct. 41, Verr. II, 154 und Cluent. 173 vor. An diesen drei Stellen scheint es »signa» anzudeuten. Übrigens ist eigentümlich, dass dieses Wort, von unsrem Gesichtspunkt aus betrachtet, in den Reden viel seltener ist als die Synonyme veri simile und credibile (s. unten S. 80, 81 u. 101).

Quintilian erklärt (IV, 2,31) probabilis, veri similis und credibilis als Attribute der narratio ganz als Synonym, beschäftigt sich aber nicht mit dem Worte probabile als Bezeichnung einer Hauptgattung von Beweisgründen. Als Attribut der signa, die den griechischen εἰκότα entsprechen, benutzt er schlechthin den Ausdruck »non necessaria», V, 9,8.

Es ist eigentümlich, dass Quintilian viele von den Begriffen, welche Cicero unter dem probabile behandelt, unter den Elementen »quæ pro certis habemus» anführt, V, 10,12 f. Das pro certis gilt aber nur der Frage, ob die Tatsache sich wirklich vorgefunden oder vorfindet: also wenn z. B. ein Ruf gehört worden ist, so muss als unzweifelhaft betrachtet werden, dass diese Tatsache sich vorfindet. Aber als Beweis einer anderen Tatsache ist sie vielleicht nur wahrscheinlich.

Folgende griechische Synonyme können die rhetorische Wahrscheinlichkeit ausdrücken: εἰκός, πιθανός, ἔνδοξος und εὔλογος (vgl. Rh. Gr. W. V. 410 [cit. Sp. com. Arist. 64], Cornut., Sp. H. 379; Arist. Anal. Pr. II, 29 [27]). Nach der urspr. Bedeutung könnte man erwarten, dass »probabile» zunächst dem πιθανόν entsprechen sollte (probabilis: probare = πιθανός: πείθειν). Aber als allgemeiner Begriff, der viele Arten von wahrscheinlichen Beweisen umfasst, entspricht es vor allem dem εἰκός, einem Begriff, der in der Rhetorik von überaus grosser Bedeutung ist, wie Navarre betreffs der griechischen an manchen Stellen aufweist: S. 16—20, 135—146, 254 ff. Das εἰκός wird von Arist. Anal. pr. II, 29 (27) als eine πρότασις ἔνδοξος definiert. Dieses εἰκός wird zwar nicht in derselben Weise wie Ciceros probabile in Unterarten geteilt, aber die Übereinstimmung der beiden Ausdrücke geht daraus hervor, dass εἰκός im Verhältnis zum σημεῖον

ein umfassenderer Begriff sein muss; das σημεῖον wird ja — viel spezieller — als eine πρότασις ἀποδεικτική (vgl. Weltr. 13 f.) bezeichnet. Die Verschiedenheit ist, dass σημεῖον nicht ganz unter das εἰκός fällt, wie signum unter probabile, sondern dazu noch etwas anderes enthalten kann: ... ἀναγκαῖα ἢ ἔνδοξος (vgl. unten S. 83).

Ehe wir zu den Unterarten des Ciceronianischen probabile übergehen, werden wir die Synonyme desselben betrachten, welche in ähnlicher umfassenderer Bedeutung benutzt werden können oder wenigstens ein paar von den Arten des probabile umfassen; das comparabile wird am häufigsten für sich betrachtet. Hierbei sind vor allem die Ausdrücke »veri simile» und »credibile» zu bemerken.

Veri simile

ist ein Begriff, den Cicero p. or. 34—40 erörtert. Das Verhältnis dieses Ausdruckes zu probabile Inv. I, 46 ff. liegt nicht ohne weiteres klar. Wie oben gesagt, unterscheidet Cicero p. or. 46 als Bestandteile der argumentatio »non dubia» und »probabilia». Diese Ausdrücke sollen wohl, wenn sie auf den Status coniecturalis bezogen werden, den Ausdrücken »propriæ rerum notæ» und »veri similia» entsprechen (p. or. 34). Die propriæ r. notæ könnten also gewissermassen mit der necessaria argumentatio Inv. I, 44 f. identifiziert werden (d. h. wenn man diese auf Tatsachen beziehen könnte), die veri similia mit der probabilis. Eine völlige Übereinstimmung mit der Einteilung Inv. I, 47 kann sich natürlich nicht vorfinden, da diese sich auf das ganze Material, nicht nur auf die coniectura bezieht. Es steht jedoch fest, dass in p. or. 34 zwei Hauptkategorien angeführt werden, von denen »veri similia» innerhalb eines grossen Gebietes alle Arten von wahrscheinlichen Beweisen zu umfassen scheinen. Aber die Definition nimmt nur einen Teil auf, »quod plerumque ita fiat», also nur signum und credibile (vgl. Vn. 236,35 etc.). Die §§ 34—38 angeführten Topen scheinen sich auch im allgemeinen nur auf diese Beweisarten zu beziehen, ja, es scheint sogar, als

ob Cicero auch einen Teil des signum ausnehmen wollte,[1] denn ib. 39 führt er eigentümlicher Weise ein »aliud genus argumentorum» an, »quod ex facti vestigiis sumitur, ut telum cruor clamor... etiam si præparatum aliquid, si communicatum cum aliquo, si postea visum auditum indicatum». — Zu diesem Beweis und dessen Verhältnis zu den unmittelbar vorher erwähnten Topen vgl. unten S. 93 f.

In der Fortsetzung scheint Cic. wieder den Ausdruck allgemeiner zu fassen, ja er bemerkt sogar, dass die verisimilia bisweilen auch »certæ rerum et propriæ notæ» enthalten können, was unzweifelhaft eine Schwäche des gewählten Einteilungsgrundes beweist.

Nachher werden ib. »exemplum, introducta rei similitudo »und »fabula» in sehr engem Zusammenhang mit der veri similitudo erwähnt — also ungefähr dasselbe wie comparabile Inv. I 49. Aber hier sind diese Beweise wohl nicht der veri similitudo untergeordnet, obgleich sie als Stütze derselben dienen sollen. Vielleicht hat Cic. hier die Rhet. Al. oder eine auf dieser gegründete Schrift zum Vorbild gehabt. Vgl. Wendland, Hermes 39,511: »Der Gedankengang dieses Kapitels (des achten) ist folgender: wenn der Beweis διὰ τοῦ εἰκότος nicht genügt, so führe Beispiele an. ...»

Völlige Klarheit von dem Begriff veri simile geht also nicht aus Ciceros Darstellung hervor, aber als Resultat unserer Untersuchung können wir angeben, dass Cicero dem Wort einen ziemlich weiten Umfang hat geben wollen, ungefähr wie den des probabile Inv. I, 46,[2] aber unter dem Einfluss des εἰκός, wie es sich z. B. in Rhet. Al. vorfindet, dasselbe gleichzeitig eng beschränkt, so dass es mit credibile Inv. I, 48 fast synonym wird.

In sehr auffallender Stellung kommen die »veri similia» Inv. I, 47 vor, wo sie neben den »vera» als der Inhalt der

[1] Es kann wohl aber auch möglich sein, anzunehmen, dass diese Beweisart unter den veri similia gehört; das »aliud» könnte die Art nur im Verhältnis zu den eben genannten Topen angeben.

[2] Er sagt ja p. or. 34 in veri similibus... posita est tota; ib. 44 werden einerseits »fictum aut falsum», andererseits »quæ pro veri similibus sumpta sunt» als die Hauptgegenstände rhetorischer Widerlegung erwähnt. (Aber auch an letzterer Stelle wird fortgesetzt: »Commemoranda sunt etiam exempla».)

»probabilia» angegeben werden. Man erwartet vielmehr die Parallele »necessaria — probabilia» = »vera — verisimilia». Dass die zwei letzteren unter die probabilia gestellt werden, ist natürlich unlogisch und kann wohl nur durch Annahme zweier Quellen erklärt werden. Diejenige, welche den Worten »Hæc tum vera sunt» etc. zu Grunde liegt, ist wahrscheinlich eine Darstellung verschiedener Arten von Zeichen gewesen.

Der Ausdruck wird ziemlich oft in Ciceros Reden im Zusammenhang mit einem Wahrscheinlichkeitsbeweise benutzt. Meistens scheint es sich auf das s. g. »credibile κατ' ἐξοχήν» (vgl. unten S. 100) zu beziehen, wie Sex. Rosc. 40 (zugleich ein Analogiebeweis); 106; 121; Qu. Rosc. 21; Cluent. 63 (zugleich Analogiebeweis) Rab. perd. 8 (item); Bisweilen auch auf das signum (eine Distinktion zwischen signum und credibile ist übrigens nicht immer leicht zu machen), wie: Sex. Rosc. 92; Sull. 57. — Ausschliesslich auf das comparabile nur Cæcil. 52; Flacc. 82 f.; Phil. XIII, 36 (dazu noch in einigen Fällen zugleich credibile und comparabile).

In den Reden hat also verisimile die allgemeinere Bedeutung von Wahrscheinlichkeit überhaupt. Dass es sich in den meisten Beispielen auf das credibile bezieht, kann wohl kein Grund sein für eine Annahme, dass ein Versuch gemacht sei, den Ausdruck in einer spezielleren Bedeutung zu benutzen.

Zur Anwendung des Wortes verisimilis im Verhältnis zu credibilis und probabilis bei Quintilian, s. oben S. 77. In hierher gehöriger Bedeutung kommt der Ausdruck wohl nur XII, 1,45 vor, wo die verisimilia schlechthin den »vera» gegenübergestellt werden.

Bei Sulp. Vict. bezeichnet veri similis probatio 325,28; 327,3, 27, 332,23 als Teil des Coniecturalstatus eben die s. g. »relative Wahrscheinlichkeit» (nach Navarre: vraisemblable relatif, S. 19), welche schon von den ältesten griechischen Technici behandelt worden ist (vgl. Nav. 19 u. öfter; Wendland, Hermes 39, S. 510 f.). Die Sache findet sich auch bei Cicero, obgleich sie durch keinen bestimmten Namen ausgedrückt wird, z. B. p. or. 115. — Ein solcher Topus kommt natürlich hauptsächlich in der Widerlegung zur Anwendung, und zwar als Verteidigungsgrund. Derselbe wird auch

von Jul. Vict. (386,33; 387,28) veri similis defensio genannt. — In diesem Zusammenhang entspricht veri similis dem griechischen πιθανός, denn der Ausdruck bei Jul. Vict. ist eine wörtliche Übersetzung von πιθανὴ ἀπολογία (Griechische Ausdrücke mit verwandter Bedeutung, vgl. Volkm. 378).

Credibile

wird Cic. Inv. I, 48 als ein spezieller Terminus technicus benutzt (s. unten S. 100), aber diese Anwendung scheint schon bei Cicero ziemlich vereinzelt zu sein. In seinen übrigen technischen Schriften kommt der Terminus nicht vor, und in seinen Reden kann das Wort credibilis (oder dessen verneinende Form[1] incredibilis) auch auf ein signum bezogen werden, wie (Cæl. 56, wo der Topus a causa benutzt wird, Quinct. 80; Sulla 57.

In Quintilians Theorie tritt die umfassendere Bedeutung V, 10, 15—19 unzweifelhaft hervor. Die credibilia entsprechen hier den griechischen εἰκότα, welche hier nach dem Grade der Glaubwürdigkeit in drei genera eingeteilt werden: firmissimum, propensius und tantum non repugnans. Aus den Beispielen scheint freilich hervorzugehen, dass er sich hauptsächlich Personentopen als Grund solcher Beweise denkt, aber einige signa werden auch angeführt, wie ib. 16 »in domo furtum factum ab eo, qui domi fuit», 19 »an scelus palam factum». — Das Verhältnis dieser credibilia, die unter den argumenta angeführt werden, zu den von diesen abgesonderten signa ib. V, 9, 8—11, geht nicht deutlich hervor; es scheint hier eine ähnliche Verwirrung zu sein wie betreffend »veri similia» und »aliud genus argumentorum» bei Cicero p. or. 39 (vgl. oben S. 78 ff. u. unten S. 93 f.). — Betreffs des Verhältnisses zum Begriff »comparabile» (vgl. unten S. 108) ist wohl unzweifelhaft, dass derselbe hier

[1] Eigentümlich ist, dass das Wort credibile in Ciceros Reden meistens in verneinender oder fragender Form vorkommt; im Zusammenhang hiermit steht der Umstand, dass incredibilis gewöhnlicher ist als credibilis. Das steht mit der rednerischen (besonders pathetischen) Darstellungsweise im Zusammenhang. Durch credibile kann nur eine modeste Behauptung ausgedrückt werden, durch incredibile (meistens »unglaublich», nicht »unwahrscheinlich») wird eine Behauptung kräftig und bestimmt zurückgewiesen.

nicht mit eingerechnet ist, wie unter Ciceros probabile; die entsprechenden Begriffe sind ja bei Quint. unter den exempla in einem besonderen Abschnitt behandelt worden.

Zum Verhältnis des Wortes zu veri similis und probabilis bei Quint. s. oben S. 77.

Wenn das Wort credibile sonst im Zusammenhang mit Beweisführung bei Quint. vorkommt, bezieht es sich meistens auf das credibile κατ' ἐξοχήν (IV, 5, 9; V, 6, 2; V, 12, 13; VII, 2, 31; 39; 50), kann aber auch auf das signum bezogen werden (V, 10, 49; VII, 2, 42; vgl. Her. II, 6).

Victorin, der jedoch von Ciceros Terminologie ausgeht, (vgl. S. 100 f.) erörtert das Verhältnis der Ausdrücke credibile — incredibile zu »falsum» ganz in der Weise, dass eine umfassendere Bedeutung des credibile vorauszusetzen ist (249; vgl. besonders Z. 20: credibile argumentum, id est probabile).

2. Speziellere Ausdrücke, welche verschiedene Arten von Wahrscheinlichkeitsbeweisen bezeichnen.

Unter dem Probabile Inv. I, 47 werden vier Hauptgruppen angeführt, signum, credibile, iudicatum und comparabile. Sowohl diese als die unter der necessaria argumentatio angeführten Arten sind von den Topen zu holen, welche ib. 34—43 schon erörtert worden sind.[1] Aber während die necessaria als hauptsächlich formelle Darstellung bald diesen, bald jenen Topus benutzen kann, ohne Rücksicht darauf, welche Form benutzt wird, werden den verschiedenen Arten des probabile je bestimmte Topen zugewiesen. (Welche Topen jeder Art angehören, scheint im ganzen ziemlich klar, aber in einzelnen Fällen entstehen Schwierigkeiten, durch welche nur bestätigt wird, dass die beiden Einteilungen 34—43 und 44—49 kaum von derselben Quelle herrühren können.) Es scheint also ganz richtig, dass Victorinus die »notwendigen Beweise» vom Gesichtspunkt der Topik aus gar nicht erklärt. Dagegen macht er einen Versuch,

[1] Von einem anderen Gesichtspunkt aus können diese Formen selbst als Topen betrachtet werden oder beruhen auf solchen Topen, die in der Schrift De Inv. nicht erwähnt werden, z. B. ex remotione (vgl. oben 62).

die wahrscheinlichen als Zusammenfassungen von gewissen Topenreihen zu erklären. In der folgenden Erörterung werden wir uns auf seine Zusammenstellungen stützen, um das Verhältnis dieser Arten zu ähnlichen Beweisen in anderen Schriften klar zu machen. — (Zum Einteilungsgrund vgl. auch Volkm. 209 f.)

a[I]) Signum (vgl. oben S. 76; unten S. 96)

ist in der rhetorischen Terminologie ein sehr wechselnder Begriff, wie auch die entsprechenden griechischen Ausdrücke, τεκμήριον, σημεῖον und εἰκός. In diesen Ausdrücken[1] tritt besonders häufig eine Mischung rhetorischer und philosophischer Gesichtspunkte hervor (vgl. Weltr. 6); hier ist kein Unterschied gemacht wie zwischen ἐπαγωγή und παράδειγμα, συλλογισμός und ἐνθύμημα. Wie mannigfaltig das σημεῖον aufgefasst wird, geht z. B. aus Weltrings Schrift hervor, der das Wort jedoch hauptsächlich nur von philosophischem Gesichtspunkt aus behandelt. Von den verschiedenen Ansichten verschiedener rhetorischer Technici führt Spengel in dem Kommentar zu Arist. Rhet. I, 2, p. 1357 (Kom. p. 61—68) eine Menge von Citaten an. Vgl. Volkm. 196—199; 369—378; Nav. 146; 254 f. Bei einigen wird zwischen τεκμήρια und σημεῖα die Distinktion gemacht, dass die ersteren s i c h e r e Zeichen sind,[2] die letzteren nur wahrscheinliche (vgl. Nav. 254), wobei die εἰκότα eine ziemlich schwankende Stellung neben diesen Beweisarten bekommen. Bei einigen sind die εἰκότα der weitere Begriff, die σημεῖα und τεκμήρια umfassend (Anon. Sp.-H. 208,15). Nach Neokles ist τεκμήριον ein εἰκὸς ἄλυτον und σημεῖον ein »τεκμήριον ἤδη καταλαμβανόμενον», aber σημεῖον kann auch schlechthin mit dem εἰκός identifiziert werden (Kornut. Sp.—H. p. 378 f.). Bisweilen wird die Distinktion gemacht, dass die τεκμήρια sich besonders

[1] Wir haben hier eine Abweichung von der sonst von uns befolgten Anordnung gemacht, indem wir hier die entsprechenden griech. Ausdrücke zuerst übersichtlich behandeln und dann das signum im Anschluss an diese zu erklären suchen. Hier scheint nämlich notwendig, die griechischen Begriffe als Hintergrund zu stellen, ehe wir auf den lateinischen Terminus eingehen können.

[2] Vgl. Ernesti: »τὰ τεκμηριώδη und τὰ ἀληθῆ pflegen als Synonyme verbunden zu werden».

auf die Zukunft beziehen, die σημεῖα auf die Vergangenheit (vgl. Nav. 146) aber es kann auch der Unterschied gemacht werden, dass die εἰκότα sich auf die Zukunft beziehen, die τεκμήρια auf »τὰ ἀμφιλόγως ἔχοντα», während die σημεῖα fortwährend Vergangenheit bezeichnen (Anon. Sp.-H. 209; — wenig konsequent, denn kurz vorher (vgl. oben) sind sowohl τεκμήρια als σημεῖα nur μέρη τῶν εἰκότων).

Wir müssen also die griechischen Ausdrücke εἰκότα, τεκμήρια und σημεῖα, vor allem die beiden letzteren, berücksichtigen, um eine richtige Vorstellung von dem signum zu bekommen. Es gibt nicht zwei lateinische Ausdrücke, die den griechischen τεκμήρια und σημεῖα je ungesucht entsprechen könnten,[1] weshalb in lateinischer Technik entweder überhaupt keine solche Distinktion gemacht wird, wie zwischen diesen Wörtern, oder signum als die Zusammenfassung beider aufgefasst wird.

Signum bei Cicero.

Es ist, wie oben angedeutet, Inv. I, 48 ein Teil der »probabilis argumentatio» und wird als das erklärt, »was unter einen von den Sinnen fällt», d. h. eine beobachtete Tatsache, und zugleich »etwas bedeutet, was sich aus derselben Tatsache ableiten lässt», d. h. einen gezogenen Schlussatz. Dieser kann sich sowohl auf Vergangenes als auch auf Gegenwärtiges und Zukünftiges beziehen, also ohne Rücksicht auf die Distinktion, die bisweilen zwischen τεκμήριον und σημεῖον in dieser Hinsicht gemacht wird (vgl. oben 83 f). Von diesem Gesichtspunkt aus stimmt es mit dem σημεῖον der Rhet. Al. sehr gut überein (Kap. 12, Sp.-H. 45). τό γε εἰθισμένον γίνεσθαι πρὸ τοῦ πράγματος ἢ ἅμα τῷ πράγματι ἢ μετὰ τὸ πρᾶγμα). Aber es findet ein Unterschied statt. Anax. nimmt zwei Arten von σημεῖα an: solche, die ein Meinen, und solche, die ein Wissen zu Wege bringen, Ciceros signum kann nur das erstere tun, wie es in der Natur der Sache liegt, da es unter dem probabile angeführt wird, und

[1] Das Wort argumentum scheint zwar vereinzelt als dem τεκμήριον entsprechend benutzt worden zu sein (vgl. unten S. 97), aber es ist für so viele andere Begriffe in Anspruch genommen worden, dass diese Bedeutung in den Hintergrund getreten ist.

was auch durch folgende Worte bestätigt wird (Inv. I, 48): et tamen indiget testimonii et gravioris confirmationis.

Im Verhältnis zu Aristoteles' σημεῖον (Rhet. I, 2) ist ein grosser Unterschied vorhanden. In der Behandlung dieses Wortes (Rhet. I, 2, 1357) tritt das Verhältnis zum syllogistischen Schliessen als das Wesentlichtste hervor, und die angeführte Tatsache kann ganz anderer Art als Ciceros signum sein, wie aus dem Beispiel (ib. b. 13) hervorgeht:

Σωκράτης σοφός
Σωκράτης δίκαιος
also: οἱ σοφοὶ δίκαιοι —

wie das Beispiel ganz logisch formuliert werden würde. Das »Zeichen» ist ja hier, als Tatsache betrachtet, vielmehr mit Ciceros comparabile u. zwar dessen Teil exemplum[1] identisch. Die unter dem τεκμήριον angeführten Beispiele erinnern mehr an die dem signum Ciceros zu Grunde liegenden Tatsachen, unterscheiden sich aber dadurch, dass die Zeichen »notwendig» sind. Das εἰκός verhält sich nach Arist. (ib. b 1 f.) wie das Ganze zum Teil, was wohl auch von Ciceros signum gesagt werden kann, wird aber sonst nicht näher bestimmt (Beispiele fehlen); daher ist es nicht leicht, hier eine nähere Übereinstimmung anzunehmen, möglicherweise könnte das εἰκός sowohl das signum als das credibile umfassen. Übrigens ist mit Weltring (S. 13) darauf hinzuweisen, dass die Terminologie des Wortes σημεῖον noch nicht fest steht, also auch nicht die der im Zusammenhang mit demselben behandelten Ausdrücke, εἰκός und τεκμήριον. — Auch die späteren Zeichenlehren, die das σημεῖον hauptsächlich von philosophischem Gesichtspunkt aus betrachten, geben keine näheren Anknüpfungspunkte an Ciceros signum (vgl. Weltring).

Das signum Inv. I, 48 wird von den Topen »continentia cum ipso negotio» und »in gestione negotii» genommen (Vgl.

[1] Eigentümlicherweise werden Arist. Rhet. II, 25, 1402 b 14 als Teile des ἐνθύμημα nicht nur εἰκός, τεκμήριον und σημεῖον, sondern auch παράδειγμα angeführt. Also scheint nicht einmal Arist. selbst an der Einteilung Rhet. I, 2, 1356 b konsequent festzuhalten. Zum Verhältnis des σημεῖον zur Induktion vgl. Weltr. 17—19.

Vn. 239,39 f. und zu consecutio, unten S. 98). Zur Widerlegung des signum s. Inv. I, 81. Dort wird auch angedeutet, dass es sich in dem Konjekturalstatus bewegt (vgl. II, 14—28). Von diesem Gesichtspunkt aus kann man es mit den zu dieser Constitutio gehörenden Topen vergleichen, die Her. II, 3 angeführt werden (vgl. Volkm. 369 f.). Diese sollen daher unten behandelt werden (S. 95—99).

Wie das Wort im Verhältnis zu den erwähnten Topen hervortritt, scheint es dem griechischen τεκμήριον sehr gut zu entsprechen, wie dieser Terminus Demost. XXIX (π. Ἄφοβον), 22 benutzt wird, und — was auch zu bemerken ist, — τεκμήριον wird ib. zu den εἰκότα in dasselbe Verhältnis wie Ciceros signum zu credibile gestellt, d. h. die Einteilung nach Personen- und Sachtopen scheint grundlegend zu sein (vgl. unten 100). Vgl. Blass III, 1, 207 f.: »als Beweis für die Wahrheit dieses Zeugnisses macht er erstlich geltend, dass er dem Aphobos über die Sache die Folterung angeboten, jener aber abgelehnt hat, sodann» etc. (Die benutzten Topen sind wohl continentia cum ipso negotio)... »Er zeigt weiter, dass abgesehen von diesen τεκμήρια auch aus εἰκότα die persönliche Glaubwürdigkeit der Zeugen erhelle.» Ein τεκμήριον als Bezeichnung einer im Zusammenhang mit dem negotium stehenden Tatsache wird auch z. B. Blass III, 213 erwähnt.

Näheres vom Begriff des Ciceronianischen signum geht auch aus den Beispielen hervor, die Rhode 58—65 anführt.

Umfassender als De Inv. I, 48 ist der Ausdruck signum Or. 45, wo die signa Gegenstände des ganzen Konjekturalstatus sind (... sitne, signis; quid sit, definitionibus; ...). Sie umfassen also nicht nur das signum nach Inv. I, 48, sondern auch das credibile (vgl. Causeret 66). Übrigens ist die Darstellung Or. 45 so kurzgefasst, dass näheres nicht daraus geschlossen werden kann.

Part. or. 114 werden die »eventus ex causis effecti» als »consequentia quædam signa præteriti et quasi impressa facti vestigia» erklärt. Als solche Tatsachen führt Cic. ib. hauptsächlich solche an, die zu den »continentia cum ipso negotio» und zwar »quid postea factum sit» gehören. Vgl. Thiele 52, N. 25 (»argumenta ante rem et in re neglegenter omissa esse videntur». — Hierbei ist aber zu bemerken, was Cic. selbst § 114

sagt: Hæc enim talia sunt, quæ aut in re ipsa aut etiam ante quam factum est aut postea suspiciosum crimen efficiant). Zur Beurteilung dieser Einteilung vgl. Thiele 68 f., wo auch der Ursprung derselben angedeutet wird.

Übrigens scheint signum als Terminus kaum sonst bei Cicero vorzukommen, obgleich die Sache bisweilen erörtert wird (vgl. unten S. 99).

Signum beim Rhetor Seneca.

Nach dem Rhetor Seneca muss dass Wort signum an sich nur die »sachlichen» Zeichen ausdrücken, wie aus einigen Worten Exc. VI, 6 (262,9) hervorgeht: »verbis signa, signis tormenta conveniunt» — wobei als signum das eben erwähnte »putre corpus et venenis tumens» bezeichnet wird.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch eine Stelle in derselben Controverse etwas näher betrachten: 261,16 dubiis signis crudelitatis et veneni. Die Vulgata hat hier cruditatis, wie nach Müller auch 414,3 zu lesen ist. Jedoch will Müller die Lesart 261,16 crudelitatis beibehalten und vermutet, dass sie, durch zwei Hss gestützt, vielleicht auch 414,3 die richtige wäre. — Es scheint jedenfalls am natürlichsten, dieselbe Lesart an beiden Stellen anzunehmen, aber die Schreibweise cruditatis scheint besser in der Überlieferung bestätigt, passt sehr gut im Zusammenhang und — was das Wichtigste ist — wird sehr kräftig durch Quint. V, 9,11 bestätigt »alioqui sunt quædam signa utrique parti communia, ut livores, tumores; nam videri possunt et veneficii et cruditatis»). Hier ist die Schreibweise »cruditatis» sowohl handschriftlich als inhaltlich unbestreitbar. So auch VII, 2,13. Die Zusammenstellung ist vielleicht ein in der Prozessprache gewöhnlicher Ausdruck, der dem Excerptor nicht bekannt war (beide Stellen haben im Excerpte crudelitatis, und diese Lesart ist möglicherweise von dort in den Codex Toletanus gekommen.)

Signum bei Quintilian.

(Vgl. Volkm. 197—199.) Wenn man von der Aristotelischen Einteilung ausgeht, der Quintilian wohl sonst gefolgt ist, indem er zwei Hauptgattungen »argumenta» — »exempla» (wie ἐνθυμή-

ματα — παραδείγματα) aufstellt, wird die seinige sehr eigentümlich, auch abgesehen von den Widersprüchen, auf die Volkm. S. 198 hinweist. Aristoteles' σημεῖα sind ja Elemente der ἐνθυμήματα, also denselben untergeordnet, während Quintilians signa den argumenta gleichgestellt werden. Daher sind auch dieselben Sachen bisweilen sowohl unter den signa als (V, 9) unter den argumenta (V, 10) angeführt (vgl. unten S. 107). So werden livores, tumores sowohl als signa (V, 9, 11) wie auch als Topen der argumenta (V, 10, 46) betrachtet. Nach V, 9, 10 scheint der Terminus signum bei Quintil. sich nur auf gewisse konkrete Tatsachen zu beziehen, wie telum, cruor, livor u. drgl., nicht, wie bei Cic., überhaupt auf alles, was unter gewisse Topen fällt: nachdem er folgende Tatsachen erwähnt hat: »si inimicus, si minatus ante, si eodem in loco fuit» — welche beiden letzteren nach Cicero signa sein sollten[1] — fährt er fort: quibus signum cum accessit, efficit ut quæ suspecta erant certa videantur. — Ein Unterschied von Ciceros signum Inv. I, 48 liegt auch darin, dass Quintil. von signa necessaria reden kann, was von Ciceros Standpunkt aus eine »contradictio in adiecto» wäre, da signum nach ihm zum probabile gehört.

Das Verhältnis von Quintilians signa zu den entsprechenden griechischen Ausdrücken kann nach seinen eigenen Aussagen V, 9, 3 u. 8 so aufgefasst werden, dass σημεῖον den umfangsreichsten Begriff bildet, dessen Bestandteile τεκμήριον und εἰκότα sind, so dass das erstere die notwendigen, die letzteren die wahrscheinlichen Zeichen umfassen. Das signum nach Cic. Inv. I, 48 sollte also den εἰκότα am besten entsprechen.

Übrigens hätte Quint. die signa von den argumenta — ἐνθυμήματα nicht deswegen scheiden sollen, weil sie zum Teil πίστεις ἄτεχνοι seien (V, 9,1), denn 1) scheinen die signa fast regelmässig zu den π. ἔντεχνοι gerechnet worden zu sein: »sie können ja durchaus nicht von allen benutzt werden sondern sind nur Sache des Kundigen» (Philod. cit. Weltr. 68 f.), 2) können auch gewisse exempla bisweilen zu den unkünstlichen Beweisen gerechnet werden (vgl. unten S. 106 f. und Quint. V, 11,43). Dagegen

---

[1] Ähnliche Sachen werden V, 10,45 unter den argumenta angeführt (»mortem minatus es, noctu existi, proficiscentem antecessisti»), wo sie vom Topus ex antecedentibus genommen werden.

könnte er den Grund angeführt haben, dass das σημεῖον bald zu den induktiven, bald zu den deduktiven Schlüssen gerechnet wird (vgl. Arist. Rhet. I, 2 und Weltr. 47 ff.).

Wie bei Cic. scheint auch bei Quint. das signum in verschiedenem Zusammenhang von verschiedener Bedeutung sein zu können. Vergleichen wir vor allem die Stellung des Wortes in der Erörterung des Konjekturalstatus, VII, 2. Dieser Status wird ja nach den drei Fragen eingeteilt: an voluerit, an potuerit, an fecerit. Was zu den zwei letzteren Fragen gehört, könnte nach Cic. Inv. signum genannt werden (die erste Frage gehört hauptsächlich zum credibile). Aber erst unter der Frage »an fecerit» werden bei Quint. signa angeführt, und zwar als Teil, neben Topen wie sonus, clamor, metus u. d. (zur ganzen Einteilung vgl. Thiele 69). Hieraus ergibt sich eine sehr spezielle Bedeutung, aber wie diese näher aufzufassen ist, hat Quint. sich wohl kaum selbst klar gemacht. Eine Andeutung könnte gespürt werden VII, 2,13: »de ambiguis signis cruditatis et veneni.»

Als Figura scheint es unzweifelhaft viel umfassender zu sein. Der Vers (VIII, 6,22):

»Aspice, aratra iugo referunt suspensa iuvenci» ist ein signum, »unde apparet noctem appropinquare». Hierher muss wohl wenigstens der Teil »in instanti tempore» gehören.

Eine Reihe von Hülfsmitteln beim Beweisführen wird X, 1,49 aufgestellt: »similitudines, amplificationes, exempla, digressus, signa rerum et argumenta ceteraque genera probandi ac refutandi» — die argumenta und signa sind wohl hier mit den entsprechenden Ausdrücken V, 9 u. 10 identisch.

Vgl. endlich V, 13,30, unten S. 98. —

Signum bei den Rhetores minores.

Bei Sulp. Vict. (325,22) sind die signa wie Cic. Or. 45 die Gegenstände des ganzen Konjekt.-status. Die hierbei angeführten Topen[1] sind zwar nicht sämtlich als signa zu betrachten, sie drehen sich aber um die Tatsachen, die so genannt werden.

[1] »probationum expetitio, facultas, voluntas, a summo ad imum, ius absolutum, derivatio, veri similis probatio.»

Bei Jul. Sev. (361 f.) ist signum ein Top unter dem Konj.-status, den Topen »a personis, causis, facultatibus, verisimilibus» nebengeordnet. Es kann also nur ein Teil des signum Inv. I, 48 sein, und es scheint am besten mit dem »argumentum κατ' ἐξοχην» Her. II, 8 (vgl. S. 97) identifiziert werden zu können.

Bei Jul. Vict. (386 f.) wird signum auch unter dem Konj.-status angeführt, u. z. mit sehr spezieller Bedeutung. Einer von den sieben Topen dieses Status, »ab initio ad finem», umfasst »facta, dicta, affectus, eventus», dazu noch »præiudicia, rumores» etc. (die gewöhnlichen π. ἄτεχνοι) und endlich »ea, quæ dicuntur signa, id est vestis cruentata, livor et talia» — also ganz sachliche Beweismittel, wie schon bei Quintilian angedeutet wird (vgl. S. 88).

Anmerkung.

Die Etymologie des Wortes signum ist noch nicht sichergestellt. Bei Walde werden zwei Theorien angeführt: » . . . zu secare als 'eingeschnittene Marke' und 'geschnitztes Bild'. — Kaum als *sequ̯nom zu Wz sequ̯ 'sehen' und 'sehen lassen, anzeigen, ankündigen'». — Formell ist wohl gegen beide Vorschläge nichts einzuwenden, obgleich Walde das i als lang angibt.[1] Wir wollen sie daher nur vom Gesichtspunkt der Bedeutungsentwicklung aus vergleichen. — Nach der ersten Theorie (aus *sec-nom zu secare) erwartet man, dass die Grundbedeutung etwa »Bild», »Bildniss» (konkret) sein soll. Das Wort bezeichnet ja bekanntlich auch bisweilen ein solches konkretes Bild, Feldzeichen, Standbild u. d. Aber ist es wahrscheinlich, dass diese Bedeutung die ursprüngliche ist? Wenn wir das Vorkommen des Wortes in der Literatur betrachten, können wir kaum ja antworten. Aus Plautus führt Forcellini nur ein Beispiel an (Merc. 2,2, 44), wo es eine konkrete Abbildung bezeichnet, (u. z. ein Gemälde signum pictum, nicht »geschnitztes Bild»!), während er viele Citate aus Plaut. und Terenz gibt, wo es Zeichen, Merkmal, bezeichnet. Man beachte auch die Bedeutungsentwicklung im Deutschen: »Feldzeichen», wobei das Wort Zeichen erst sekundär einen konkreten Gegenstand bezeichnet. Dasselbe gilt von anderen lateinischen Wörtern, welche konkrete Bildnisse bezeichnen können: imago, simulacrum. Beide sind sie aus einem abstrakten etwa »Ähnlich-

[1] Vgl. Sommer § 83,4 (S. 135).

machen» abzuleiten. »Effigies», das ursprünglich eine konkretere Bedeutung gehabt hat (fingere = »eine Masse gestalten, bilden, formen», Walde), kann wohl in der Bedeutung »Zeichen» nicht benutzt werden. — Die Verknüpfung mit secare scheint also nicht ohne Anstoss gemacht zu werden. — Über die andere Theorie spricht sich Walde misstrauisch aus, aber dieselbe erregt wenigstens keinen Anstoss.

a^II) Andere Ausdrücke, welche dem signum ganz oder teilweise entsprechen.

α) Indicium,

das ja in den heutigen Sprachen als juristischer Terminus den antiken Zeichenbegriff wiedergibt, wird eigentümlicherweise nur selten in lateinischer rhetorischer Terminologie benutzt.

Nach Cic. p. or. 115 entsprechen »indicia facti» den kurz vorher angeführten »consequentia quædam signa» etc., scheinen aber speziellere Bedeutung zu haben, d. h. bezeichnen sicherere Zeichen, wie aus den Worten ib. 120 hervorgeht: »Consequentia autem diluet exponendo non esse illa certa indicia facti».

Nähere Beleuchtung bekommt das Wort in Ciceros Rede g. Verres, pr. 17: durch die Worte »pertenui argumento indicioque» wird auf einen Vorfall hingedeutet, der in den folgenden §§ erzählt wird und der als ein Zeichen betrachtet wird, dass die Richter sich haben bestechen lassen. Wenn eine Distinktion zwischen den koordinierten Worten argumentum und indicium zu machen ist, sollte es wohl die sein, dass indicium die Tatsache ist, d. h. hier der Vorfall, der erzählt wird, argumentum dagegen die Reflexionen, welche zufolge dieses Vorfalls gemacht werden können, und die Schlüsse, die daraus gezogen werden (vgl. dagegen unten S. 98 f.).

Bei Quintilian wird indicium vorübergehend (V, 9,9) als ein Synonym des signum angeführt, also in der etwas schwankenden Bedeutung, die oben (S. 88 f.) besprochen wird.

Bei Sulp. Vict. (327,6) scheint durch indicium der in den Worten »signum et argumentum criminis» ib. 4 enthaltene Begriff wiedergegeben zu werden.

In den Declamationen des Quint. scheint das Wort indicium als synonym mit signum ziemlich häufig vorzukommen, wie 13,14 L.; 329,25 L.

β) Vestigium.

Neben den veri similia p. or. 34 oder unter denselben (vgl. oben S. 78 f.) wird ib. 39 angeführt ein »genus argumentorum aliud, quod ex facti vestigiis sumitur« etc. Hierher gehören nicht nur sachliche Beweismittel, wie telum, cruor, clamor, überhaupt was mit den Sinnen wahrnehmbar ist,[1] sondern auch andere Umstände, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Indicien betrachtet werden: »si præparatum aliquid, si communicatum cum aliquo, si postea visum auditum indicatum«. Diese Beweisart entspricht augenscheinlich einem Teil des signum Inv. I, 48 (vgl. ib. »quod sub sensum aliquem cadit, . . . ut cruor, fuga, pallor, pulvis«) und zwar hauptsächlich den »continentia cum ipso negotio« Inv. I 37 (ante gestam rem quæ facta sint etc.), nach Rhet. Her. II, 8 dem argumentum κατ' ἐξοχήν (vgl. S. 97). Die Topen p. or. 36—38 entsprechen vielmehr den Topen »In gestione negotii« Inv. I, 38—41. Dieselbe Bedeutung kommt p. or. 114 den Worten »quasi impressa facti vestigia« zu, die mit den Worten »consequentia quædam signa præteriti« koordiniert werden, und zwar wahrscheinlich nur als nähere Erklärung und synonym (vgl. S. 86 f.).

Dieselbe Anwendung des Wortes vestigium ist in der Rede p. Cælio zu bemerken, 53, wo »omnes latebræ suspicionum«, d. h. die Hauptgegenstände des Konjekturalstatus, in aller Kürze erwähnt werden: »non causa, non locus, non facultas, non conscius, non perficiendi, non occultandi maleficii spes, non ratio ulla, non vestigium maxumi facinoris reperietur«.

Bei Quintilian wird vestigium wie indicium als ein Synonym des signum angeführt, V, 9,9 (vgl. oben).

---

[1] So ist wohl der Geist des Textes zu fassen. Die Überlieferung ist nicht ganz sicher.

γ) Propriæ rerum notæ

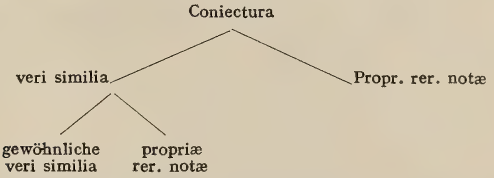
nach p. or. 34 (vgl. oben S. 78 f.) stehen ja zu Ciceros signum Inv. I 47 in gewissem Widerspruch, da sie notwendige Zeichen anzudeuten scheinen (»quod numquam aliter sit certumque declaret, ut fumus ignem»), aber die Frage der Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit ist in diesem Fall von geringerer Bedeutung; wir wollen nur versuchen, alle zum Zeichenbegriff gehörigen Ausdrücke zusammenzuhalten. Als Teil des Konj.-status hätten sie übrigens in die Topen Her. II, 3—9 eingereiht werden können.

Die »propriæ rerum notæ» sind, wie schon oben erwähnt, der eine Teil des Konj.-status, den veri similia nebengeordnet. Wenn die veri similia nach der Terminologie des Aristoteles den εἰκότα und σημεῖα entsprechen sollen, könnten wohl unsre notæ den τεκμήρια entsprechen, d. h. solchen Zeichen, die in logisch wahre Schlüsse als Prämissen eingesetzt werden können. Der Zusammenhang p. or. 34—40 ist übrigens ziemlich unklar (vgl. oben S. 78 f.), besonders das Verhältnis der veri similia und unsrer notæ zu dem ib. 39 angeführten »genus argum. aliud ...». Die Worte § 40 »Atque in his veri similibus insunt non numquam etiam certæ rer. et pr. notæ» sollen sich wohl auf dieses genus aliud ... beziehen, obgleich sie in sehr eigentümlicher Stellung vorkommen.[1]

Wahrscheinlich hätte Cic. die Sache so ausdrücken wollen: Die ganze Coniectura stützt sich auf Zeichen oder gewisse persönliche Verhältnisse der betreffenden Personen. Die letzteren sowie einige von den Zeichen (die veri similia nach §§ 34—38) bewegen sich so zu sagen auf abstrakterem Gebiete,

---

[1] Sonst sollte man eine solche Einteilung bekommen:



Wenn die Einteilung so einfach gedacht wird, ist wohl undenkbar, dass Cic. die Ungenauigkeit nicht gemerkt hätte. Wenn sie aber verwickelter wird,

sie geben an, was als Folge gewisser Erscheinungen zu sein pflegt (vgl. causa p. or. 110—113). Andere (aliud genus ...) sind konkreter, bezeichnen sachliche Beweismittel (vgl. eventus p. or. 114). In beiden diesen Hauptarten kann das Verhältnis zwischen Grund und Folge bisweilen notwendig sein, so dass die Aussage allgemein gültig ist. — Es findet sich also hier eine Mischung zweier Gesichtspunkte, einerseits der der tatsächlichen Beschaffenheit der Zeichen, andererseits der des logischen Wertes. Die »propr. rer. notæ» sind also sowohl in den veri similia als in dem »alterum genus» etc. vorhanden und können nach den Hauptarten der Topen eingeteilt werden. In dieser Weise kann man die Worte § 40 sehr gut erklären: »Atque in his veri similibus insunt non numquam etiam certæ rerum et propriæ notæ».

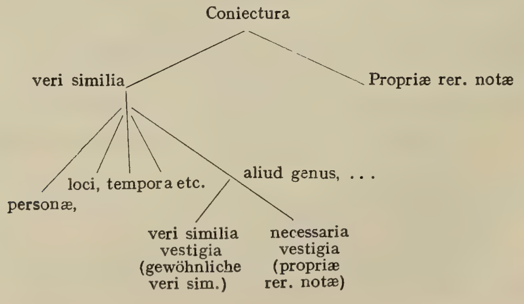
Übrigens ist ein anderer Ausdruck hervorzuheben, wodurch dieselbe Sache bezeichnet wird, nämlich:

Proprie notatum argumentum, welche Abfassung zwei Handschriften bieten. Vgl. aber auch die anderen Lesarten, welche in Mueller-Friedrichs Ausgabe von 1907 in der Annotatio critica zu S. 397 aufgezählt werden.

Das Beispiel von Rauch und Feuer kommt bei griechischen Technici ziemlich oft vor: Rh. Gr. ed. W. V, 407 und VII, 1142 (cit. Sp. Komm. Arist. 63 f.), wo dasselbe als Erklärung des Wortes τεκμήριον im Verhältnis zu σημεῖον benutzt wird, und wodurch sich ergibt, dass τεκμήριον der beste entsprechende Ausdruck ist; — Kornut, Sp.—H. 379, wo es zu allen Arten der Wahrscheinlichkeit gehört und nur hinsichtlich des Zeitverhält-

---

lässt sich die Ungenauigkeit leichter erklären, wie wenn sie dieser Gestalt wird:



nisses zwischen dem Zeichen und dem daraus Geschlossenen (τὰ ἐν τῷ πράγματι) benutzt wird; also hier von keinem Interesse für uns.

δ) Teile des Zeichenbegriffes, wie er in den Topen des Konjekt.-status Rhet. Her. II, 2 oder sonst hervortritt.

Der Grund, diese Teile herauszufinden, liegt in der Angabe, dass das signum aus den Topen »continentia cum ipso negotio» und »in gestione negotii» zu nehmen ist: die Topen, welche beim Auct. Her. derselben Art sind, können als Teile des Ciceronianischen signum betrachtet werden. Zu bemerken ist aber, dass nicht immer ein und derselbe Topus ausschliesslich als Teil des signum zu betrachten ist; bisweilen wird derselbe auch teilweise von den Attributa personis genommen und gehört in diesem Zusammenhange vielmehr dem credibile. Vgl. hiermit Cic. Inv. II, 42 »Sunt autem aliæ suspitiones, quæ communiter et ex negotiorum et ex personarum attributionibus duci possunt». Ein Unterschied zwischen den Topen Inv. I, 34—41 einerseits und ib. II, 14—46 und Her. II, 3 etc. andererseits ist natürlich, dass die ersteren zu allen Constitutionen gehören können — d. h. kein spezieller Status wird ausdrücklich angegeben, und der Topus »modus» Inv. I, 41 gehört zur iuridicialis constitutio — die letzteren dagegen nur zum Konj.-status. Aber die Topen Inv. I 34—40 sind solcher Art, dass sie tatsächlich zur Coniectura gehören. Auch hat Victorin keine Andeutung gemacht, dass einige von den Topen in gestione negotii nicht zum signum gerechnet werden sollen (vgl. Thiele 38—70).

Die einzelnen Topen unter dem Konj.-status des Auct. Her. werden von Volkm. (369 ff.) und Thiele (38—70) ziemlich ausführlich besprochen. Wir werden nur den Zusammenhang mit Ciceros signum in aller Kürze angeben.

Ein typisches Beispiel der praktischen Anwendung dieser Topen gibt der Auct. Her. selbst IV, 53.

αα) Probabile

wird Her. II, 3 in c a u s a und v i t a eingeteilt. Das letztere gehört natürlich unzweifelhaft zu den »attributa personis» (vgl. unten

S. 101). Die causa gehört nach Inv. I 37 zu den »continentia c. ipso negotio», ist also dermassen ein signum. Aber der Topus steht natürlich mit den Personentopen in engem Zusammenhang, wie auch aus Inv. II, 32 hervorgeht.

ββ) Collatio,

Her. II, 6, bezeichnet etwas ganz anderes als Ciceros Terminus collatio Inv. I, 49 (vgl. unten S. 101). Es ist ein so genannter indirekter Beweis, der nach Thiele (44) eigentümlicherweise bei griechischen Technici nicht vorkommt. Durch diesen Terminus wird keine bestimmte Form des Ciceronianischen signum angegeben, er kann sich vielmehr auf alle Arten desselben sowie auf Ciceros credibile stützen: es wird nur hervorgehoben, dass man dieselbe Tat von keinem Anderen erwarten könnte, da die Person keines Anderen so ist, und da sich kein Indicium vorfindet, das auf einen Anderen hätte passen können. Näheres Thiele 44 f., 62.

γγ) Signum

ist Her. II, 6 f. weit beschränkteren Umfangs als Inv. I, 48. Es umfasst ungefähr den Teil von Ciceros signum, der von den Topen »in gestione negotii» genommen wird, d. h. locus, tempus und occasio, die mit jenen Topen gemeinsam sind, ausserdem spatium, spes perficiendi und spes celandi, die sowohl mit diesen als mit den facultates Inv. I, 41 verwandt sind. Vgl. Thiele 46—50, 56 ff.; 62 f.

Anmerkung.

Eine noch speziellere Bedeutung als dieses signum hat der Topus Veri simile Jul. Sev. 361 f. Er wird unter dem Coniecturalstatus angeführt und neben die Topen »a personis, causis, facultatibus» und »signis» gestellt. Nach dem angeführten Beispiel (Citate aus Cic. Mil., 43) könnte möglicherweise die »spes celandi» dem Topus »a veri simili» entsprechen. Jedenfalls kann dieser weder dem credibile Ciceros entsprechen, denn dieses wird durch die Topen a personis und a causis angedeutet, noch dem signum in dessen ganzem Umfang, denn Teile desselben sind Jul. Sev:s eigene Topen a facultatibus und a signis.

δδ) Argumentum (vgl. oben S. 13 ff.; 53; 84, N. 1)

kann auch eine sehr spezielle Bedeutung bekommen, d. h. nach Rhet. Her. I, 8 teilweise dem Teile von Ciceros signum entsprechen, der von den Topen »continentia cum ipso negotio» genommen wird (einem anderen Teil scheint consecutio zu entsprechen, vgl. unten). Es wird wie diese (Inv. I, 37) in drei Zeitabschnitte geteilt. Hier werden auch gewisse sachliche Beweismittel mitgenommen, wie »cruor in vestimentis» (vgl. Inv. I, 48), auch was unter vestigium p. or. erwähnt wird (vgl. S. 92). Näheres bei Thiele 50, 57,62.

Thiele scheint (S. 50) dieses »argumentum κατ' ἐξοχήν» dem Aristotelischen τεκμήριον gleichstellen zu wollen (Arist. Rhet. I, 2,1357 b) und vergleicht auch das mit diesem verwandte τεκμήριον Quint. V, 9,3. Eine solche Zusammenstellung ist nicht ganz genau. Dieses τεκμήριον ist ein notwendiges Zeichen, unser argumentum dagegen gehört wie der weitere Begriff, Ciceros signum, zur probabilis argumentatio. Auch werden bei Quint. V, 9, 3—7 keine solche signa wie telum, cruor u. drgl., die zum argumentum des Auct. ad Her. gehören, angeführt. Dagegen werden ähnliche Sachen V, 9,9 angedeutet, d. h. unter den »signa non necessaria». Besonders hervorzuheben ist, was in Rhet. Her. II. 8 gesagt wird: ... si in eo loco comprehensus aut visus [transacto negotio], quo in loco res gesta dicitur. Wenn argumentum auch notwendige Zeichen umfassen sollte, könnte man wohl erwarten, dass wenigstens ein Beispiel wie das Cic. Inv. Inv. I, 45 zur simplex conclusio gehörige in diesem Zusammenhang angeführt worden wäre (d. h. wenn jemand sein Alibi nachweist). — Das Wort bezeichnet ganz einfach etwas kräftigere und zwar konkretere Zeichen als die zum signum ib. 7 gehörigen.

Das oben gesagte gilt vor allem von dem Aristotelischen τεκμήριον. Dieses Wort ist ja übrigens bei verschiedenen Technici von verschiedener Bedeutung (vgl. oben 83 f.). Wie oben erwähnt (86) scheint es Demost. XXIX, 22 dem signum Ciceros ziemlich gut zu entsprechen, umfasst dabei also auch das argum. κατ' ἐξοχήν. Also kann es wohl nicht unrichtig sein, dass Marx in seinem Index dieses Wort mit τεκμήριον wiedergibt.

Dieselbe spezielle Bedeutung des argumentum ist vielleicht in Rhet. Her. IV, 53 vorhanden, wo betreffs des rumor populi gesagt wird: »quem ex argumentis natum necesse est esse verum».

Sonst kommt dieses argumentum in der Technik nicht vor. Wir können aber einige Fälle anführen, wo das Wort mit Ausdrücken des Zeichenbegriffs so koordiniert wird, dass sich möglicherweise eine Übereinstimmung vorfinden könnte, oder wenigstens eine analoge Auffassung:

Cic. Verr. Pr. 17 pertenui argumento indicioque. — Hier könnte argumentum ähnlich wie oben S. 91 angenommen wird, aufgefasst werden, könnte aber auch eine Art von Zeichen andeuten.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der propriæ notæ (s. oben S. 93) deutet argumentum p. or. 34 auf eine Art von Zeichen (»proprie notatum argumentum»), ist aber unzweifelhaft viel allgemeiner aufzufassen als das argumentum des Auct. Her.

Quint. V, 13,30 aurum se Cælio commodasse dicit, quod signum magnæ familiaritatis est, venenum sibi paratum, quod summi odii argumentum est (vgl. Cæl. 30 ff.). — Hier ist wohl zwischen signum und argumentum keine Distinktion zu machen, wenn nicht das letztere als steigernd aufzufassen ist, d. h. als ein glaubwürdigeres Zeichen. Ähnliche Zusammenstellung bemerken wir:

Sulp. Vict. 327,4: »id ipsum, quod quasi signum et argumentum criminis ponatur».

εε) Consecutio

nach Rhet. Her. II, 8 entspricht einem Teil der »continentia cum ipso negotio» und zwar einem Teil dessen, »quid postea factum sit». Sie bezeichnet nicht alles, was nach der Tat geschehen ist, sondern nur die Zeichen, welche in dem äusseren Benehmen des Angeklagten nach der Tat liegen, wie Erröten, Blässe, Stolpern u. drgl. Solche Sachen werden nicht unter den »contin. c. ipso neg.» Inv. I, 37 angeführt, werden aber unter dem signum ib. 48 angedeutet, denn »pallor» gehört natürlich hierher.

Ähnliche Beweisgründe werden Inv. II, 41 unter eventus aufgezählt, welcher Topus ib. I, 42 zu den »adiuncta negotio» gehört und den Cicero mit der consecutio des Auct. ad Her. vermischt hat (vgl. Thiele 52). Den Unterschied zwischen eventus und consecutio drückt Thiele so aus: »consecutio semper debet indicium facti cuiusdam esse, eventus non item».

Zu dem Ausdruck »eventus, qui ex causis efficiuntur» p. or. 114 vgl. oben S. 86 f.

ζζ) Approbatio

Her. I, 9 gehört eigentlich nicht zu den Zeichen, ist aber eine auf den Zeichen sowie auf dem credibile beruhende Erörterung der vorhandenen Verdachtsgründe und bewiesenen Tatsachen. Bei Cicero wird dieselbe Sache auch unter dem Konj.-status behandelt, sie gehört zu der locorum communium doctrina Inv. II, 47—51 (vgl. Thiele 64 f.).

a^III Andere Andeutungen von Zeichenbeweisen.

α) Cic. De Or. II, 170 werden unter dem Topus ex consequentibus viele signa und credibilia (nach Inv. I, 48) angeführt.

β) Top. 50—52 werden ähnliche Sachen unter den Topen ab adiunctis angeführt, während eigentümlicherweise die Ausdrücke »consequentia, antecedentia et repugnantia» ausdrücklich als Bezeichnungen des notwendigen Verhältnisses zwischen Grund und Folge aufgefasst werden, also mit der »necessaria argumentio» Inv. I, 44 f. verwandt sind (vgl. oben S. 58 f.).

γ) Zu p. or. 34—38 vgl. oben S. 78 und 92.

δ) Bei Quint. V, 10, 37—52 werden solche Topen behandelt, die nach Inv. I, 37 zu den »negotiorum attributa», also zum signum gehören, wie »locus» (37—41), »tempus» (42—47; vgl. besonders 45: »ex antecedentibus»), »casus» (48), »facultates» (49—52 mit »instrumentum» und »modus»). Auch einige von den übrigen Topen könnten hierher gerechnet werden, wie »ex causis» ib. 80—82), andererseits kann nicht alles, was unter diese

Topen fällt, als »Zeichen» betrachtet werden, sondern hauptsächlich die Fälle, wo eine Coniectura gemacht werden muss (vgl. »signa» nach Cic. Or. 45; oben S. 86).

b¹ Credibile

ist nach Inv. I, 48 ein dem signum nebengeordneter Begriff: »quod sine ullo teste auditoris opinione firmatur, hoc modo: 'Nemo est, qui non liberos suos incolumes et beatos esse cupiat'». Es liegt nach Victorin in den »attributa personæ» (238,12; 239,39). — Es ist sehr eigentümlich, dass unter den Beispielen, die in Inv. I, 80 zur Widerlegung des credibile benutzt werden, das folgende angeführt wird: »Qui locus desertus est, in eo cædem factam esse oportet; in loco celebri homo occidi qui potuit». Hier scheint der Topus locus, d. h. einer von den negotiis attributa, unzweifelhaft vorhanden zu sein. Victorins Erklärung (249) ist ziemlich nonchalant: »credibile enim argumentum, id est probabile, maxime quidem personarum est, sed fit etiam ex attributis negotio» ... — Vn. setzt hier credibile in derselben umfassenderen Bedeutung wie probabile voraus, was sehr merkwürdig ist, da Cicero die Distinktion der beiden Ausdrücke in dieser Schrift sonst aufrecht erhält. Wenn die Lesart richtig ist, was fast unzweifelhaft scheint, da sie sich in allen Handschriften vorfindet und ausserdem schon dem Vn. als unanfechtbar scheint, ist die einzige Erklärung, dass Cicero hier nachlässig gewesen ist und vergessen hat, dass er nur Personentopen hätte benutzen sollen.

Die entsprechenden griechischen Ausdrücke muss man unter den Synonymen suchen, welche Wahrscheinlichkeit im allgemeinen bezeichnen, und zwar wenn dieselben in beschränkterem Umfang benutzt werden, so dass sie von Personentopen ausgehen. Es gibt nämlich keinen griechischen Terminus, dem das credibile unter allen Umständen hätte entsprechen können. Wenn man die Definition Inv. I, 48 vergleicht, scheint ἔνδοξος in Betracht kommen zu können. Bei Arist. hat dieses Wort wahrscheinlich gewissermassen umfassendere Bedeutung (vgl. Weltr. 14 f.), aber schon in der Etymologie des Wortes scheint eine gewisse Über-

einstimmung mit Ciceros credibile zu liegen: vgl. ἐν δόξῃ und Inv. I, 48 »quod ... auditoris opinione firmatur.»

Mit dieser Definition stimmt auch die des εἰκός Rhet. Al. 7 (Sp.-H. 36,15) ziemlich gut überein: es werden hier unzweifelhaft Personentopen besprochen. — In noch näherer Übereinstimmung mit Ciceros credibile scheint Demost. den Ausdruck εἰκότα zu benutzen, und zwar ungefähr in demselben Verhältnis zu τεκμήριον wie credibile zu signum. S. oben S. 86.

In einigen Fällen scheint das credibile der γνώμη zu entsprechen; es besteht ja wie diese oft aus allgemeinen Sätzen, aber die γνώμη ist nicht auf bestimmte Personentopen beschränkt. Vgl. unten S. 121 f.

Die eben behandelte Bedeutung des »credibile» scheint nur zu Ciceros Inv. zu gehören, sonst ist es wohl immer allgemeiner aufzufassen (vgl. oben S. 81 f.). In den Reden Ciceros wird freilich das Adjektiv einige Male im Zusammenhang mit Personentopen benutzt, wie S. Rosc. 40; Milo 43, »incredibile» Qu. Rosc. 19; 21; 50, aber es kann sich auch auf das signum beziehen (s. oben S. 81), während andererseits auch »veri simile» sich auf das »credibile κατ' ἐξοχήν» beziehen kann. Es scheint also sehr zweifelhaft, dass Cicero das Wort absichtlich in den Reden in speziellerer Bedeutung benutzt hätte.

Bei Sulp. Vict. 328,3 bezieht sich das Adjekt. credibile auf den Topus »a persona», aber es ist kaum glaublich, dass dieses Wort absichtlich statt veri simile oder probabile gewählt wäre.

b[II] Ausdrücke, welche dem »credibile κατ' ἐξοχήν» ganz oder teilweise entsprechen.

α) Probabile

als Konjekturaltopus Her. II, 3 gehört wenigstens teilweise zu den attrib. personæ, also auch zu Ciceros credibile. Vgl. S. 95 f.

β) Collatio,

ein »indirekter» Beweis, Her. II, 6, beruht teils auf Personen-, teils auf Sachtopen und gehört also teilweise zum credibile. S. oben S. 96.

b^{III} Andere Andeutungen eines credibile:

α) Der Topus a persona gehört immer hierher, wie Cic. p. or. 34 (vgl. oben S. 78 f.); Quintil. V, 10, 23—31; Jul. Sev. 361; Jul. Vict. 386.

β) Eigentlich gehört hierher alles, was Quint. bei der Behandlung des Konj.-status unter der Frage »an voluerit» zusammenfasst (VII, 2, 27—44), d. h. personæ, causæ und consilia; unter causæ werden solche »persönlichen Attribute» betrachtet wie ira, odium, metus etc., und consilium gehört ja nach Cic. Inv. I, 36 zu den attributa personæ.

c^{I} Iudicatum.

»Autoritätsbeweis», »res adsensione aut auctoritate aut iudicio alicuius aut aliquorum comprobata» (Inv. I, 48). Es ist der dritte Teil von Ciceros probabile, aber das Verhältnis desselben zu den übrigen Beweisarten scheint nicht ganz klar hervorzutreten. Von dem signum und credibile unterscheidet es sich dadurch, dass diese schon durch die Meinung des Zuhörers bestätigt werden, d. h. ohne weiteres anerkannt werden können, während iudicatum erst durch die Hinweisung auf die Meinung anderer ihre Stütze bekommt. Beim iudicatum soll also oft eine Ähnlichkeit, eine Analogie, aufgewiesen werden, was auch in Inv. I, 82 hervorgehoben wird, wo Cic. die Widerlegung desselben bespricht. In dieser Weise scheint es mit dem comparabile sehr verwandt zu sein, und es wäre bisweilen natürlicher gewesen, dass es unter das comparabile gestellt worden wäre denn als eine Beweisart neben dasselbe. Victorin macht den Unterschied, dass iudicatum zur consecutio gehört, dem vierten Teil der negotiis attributa, comparabile dagegen zu den adiuncta negotio (238 f.).

Es sind ziemlich verschiedenartige Sachen, die unter dem Ausdruck iudicatum zusammengefasst werden, und der Zusammenhang derselben unter einander ist oft sehr schwer zu bemerken. Betrachten wir aber die Sachen näher, welche unter Ciceros consecutio aufgezählt werden:

1) »Quod factum est, quo id nomine appellari conveniat». — Hier wird offenbar der Definitionsstatus angedeutet, wie Rhode S. 119 richtig behauptet (Beispiele ib. 65—68). Der Zusammenhang mit dem iudicatum (»quod in opinione positum est», Inv. I, 46) geht zum Teil auch aus der Behandlung des Definitionsstatus Inv. II, 53—61 hervor. Vgl. besonders (zur Schwächung der adversariorum discriptio) ib. 54: »Hoc ex opinione hominum sumetur, cum quemadmodum . . . in consuetudine scribendi aut sermocinandi eo verbo uti soleant, considerabitur.» (Vgl. auch p. or. 126: »ad rerum iudicatarum auctoritatem» — unter dem Definitionsstatus.) Übrigens scheint dieser Topus mit der Einteilung in religiosum, commune und approbatum in keinem ungesuchten Zusammenhang zu stehen.

2) »Eius facti qui sint principes et inventores, qui denique auctoritatis eius et inventionis comprobatores atque æmuli.» — Hier tritt die Eigenschaft von Autoritätsbeweis ganz unmittelbar hervor, aber wenn man die von Rhode (119 f.) angeführten Beispiele näher betrachtet, ergibt sich, dass dieselben fast ebenso gut unter das comparabile und zwar exemplum (Inv. I, 49) hätten fallen können (vgl. auch Inv. I 49: exemplum est, quod rem auctoritate aut casu alicuius hominis aut negotii confirmat aut infirmat). Dieser Topus scheint also unnötig oder ist vielmehr eine species des exemplum.

3) »Ecqua de ea re aut eius rei sit lex, consuetudo, pactio, iudicium, scientia, artificium.» — Hier werden s. g. Präjudize angedeutet, d. h. unkünstliche Beweise, wie auch Rhode »lex, pactio» und »iudicium» behandelt hat (120; 46—47; die consuetudo hätte auch sehr gut unter denselben behandelt werden können). Derselbe Topus wird auch unter der »generalis constitutio» Inv. II, 65—68 behandelt, wo auch die Begriffe religiosum, commune und approbatum angedeutet werden. — Ib. 68 kommt übrigens der Terminus iudicatum, dem »pactum» und »par» nebengestellt, in viel speziellerer Bedeutung vor.[1] Derselbe Terminus Her. II, 19; Quint. VII, 4, 6. Hiermit sind wohl die »res iudicatæ» Cic.

[1] Wir haben also zwei Bedeutungen des iudicatum zu bemerken: 1) Die umfassendere, welche alles betrachtet, was auf Grund einer Autorität als Beweis benutzt werden kann; 2) spezieller das, was in einer vorhandenen Sache schon vorher beurteilt worden ist.

De or. II, 116 und p. or. 126 zu vergleichen. — Zu »scientia» und »artificium» führt Rohde keine Beispiele an, was zu bedauern ist, weil keine sichere Vorstellung von den Bedeutungen der Ausdrücke aus deren blosser Erwähnung entnommen werden kann. Wahrscheinlich soll man sie mit Vn. (230,40) als Wirkungen der Erwähnung von den übrigen Beweismitteln, »lex» etc. betrachten. »Scientia» könnte also die durch den Zusammenhang mit gewissen Präjudizen gewonnene Einsicht sein, die allgemeine Vorstellung von der betreffenden Sache. »Artificium» wäre möglicherweise die künstliche Anwendung, die Ausschmückung der übrigen, unkünstlichen, Beweise.

4) »natura eius, evenire vulgo soleat an insolenter et raro». — Vgl. Vn. 230 f. Zu diesem Topus führt Rhode keine Beispiele an.

5) »Homines id sua auctoritate comprobare an offendere in iis consuerint». — Dieser Topus scheint sich auf die s. g. »allgemeine Opinion» zu beziehen und ist also mit dem Topus »fama» verwandt (Beispiele Rohde 121). Vgl. Iul. Sev. 361,20; 362,18. Der enge Zusammenhang mit dem comparabile geht aus folgenden Worten des Victorin hervor, in denen die opinio, unter dem comparabile angeführt, näher erklärt wird (252,3 etc.); Opinio vero est iudicium populi: hæc ita conferetur, si dicamus: »sic de illa re iudicatum est, sic de hac iudicatum aut iudicandum est . . .» — In ähnlicher Stellung wird die opinio unter dem iudicatum (ib. 252,25; vgl. 251,12) angeführt.

6) »Cetera, quæ factum aliquid similiter confestim aut ex intervallo solent consequi.» — Bezieht sich wie die Topen 4 und 5 auf »eventus»; vgl. Vn. 231,25.

7) »Attendendum est, num quæ res ex iis rebus, quæ positæ sunt in partibus honestatis aut utilitatis, consequantur.» — Dieser Topus gehört zum genus deliberativum, das in Inv. II, 12 wieder besprochen wird. Zu demselben gehört u. a. auch der Teil des unter den adiuncta negotio angeführten »eventus», der das umfasst, »quid eventurum sit» (Beispiele Rohde 116—120).

Bei Quint. scheint das Wort iudicatum ungefähr dieselben Begriffe zu umfassen — obgleich es kaum als Terminus zu betrachten ist — V, 13,24; (s. unten S. 108). Unzweifelhaft in speziellerer Bedeutung VII, 4, 6 (vgl. oben). Vielleicht bezieht es

sich nur auf die »præiudicia», einen Teil von Ciceros »iudicatum», XII, 4, 2.

Bei Fortunatian gehört iudicatum (116) zu den πίστεις ἔντεχνοι und zwar zu den loci post rem, ist dem eventus nebengestellt, stimmt übrigens mit dem iudicatum Inv. I, 48 zum Teil ziemlich gut überein, was aus der Definition hervorgeht: »cum aut omnium hominum iudicio nitemur aut plurium aut optimorum ex his aut eorum qui in unaquaque arte vel scientia versati sunt.» Zu diesen iudicatum gehört auch religiosum — ganz wie beim Ciceronianischen Ausdruck. Dagegen wird hier keine Distinktion wie zwischen commune und approbatum gemacht.

Bei Fortun. tritt das Verhältnis zwischen comparabile und iudicatum so hervor, dass jenes den Topen »circa rem», dieses den »post rem» angehört; unter den ersteren werden nur Ähnlichkeits- und Analogieverhältnisse angedeutet. »Eventus» wird also ganz logisch unter die »post rem» geführt. Der Teil des Ciceronianischen iudicatum, der sich auf Definition stützt, wird bei Fortun. zu den »loci in re» gerechnet — gehört also weder zum comparabile noch zum iudicatum.

Als einen dem iudicatum entsprechenden griechischen Ausdruck könnte man wegen der ursprünglichen Bedeutung κρινόμενον erwarten (»was beurteilt wird»), das auch nach einem Citat aus Aristoteles so definiert worden ist: δόξα, ἤτοι ὑπόληψις τινὸς ἤ τινων περί τινος ἔχειν οὕτως, ἢ μὴ ἔχειν (Ernesti, unter κρίσεις). Aber sonst hat dieses Wort eine ganz andere Bedeutung (vgl. Volkm. 44; 94; 101) und kommt also hier nicht in Betracht. — Wenigstens einem Teil von Ciceros iudicatum entspricht der Ausdruck κρίσεις, die Quint. (V, 11,36) mit seinem »künstlichen» Autoritätsbeweis identifiziert. Hiermit können wir den Topus ἐκ κρίσεως vergleichen Arist. Rhet. II, 23, 1398 b; Apsin. 10 (Sp.-H. 290: »ἐκ κρίσεως ἐνδόξου»); Minuc. 3 (Sp.-H. 349: »ἀπὸ κρίσεως»); Cornut. 171 (Sp.-H. 382, mit folgenden Topen zusammengestellt: ὅρος, διαίρεσις, παράθεσις, συστοιχία, περιοχή, ὅμοιον, παρεπόμενον, μάχη und δύναμις); 181 (Sp.-H. 384: κρίσις δὲ ληφθήσεται ἀπὸ θεῶν, ἀπὸ ἡρώων, ἀπο συγγραφέων, ἀπὸ φιλοσόφων, ἀπὸ ποιητῶν). — Dieser Topus scheint überall zu den unkünstlichen Beweisen gerechnet zu werden und kann also nicht das ganze iudicatum Ciceros umfassen, erinnert vielmehr an Fortuna-

tians (vgl. oben), der ja wie z. B. Cornut. auch die Definition, ὅρος, neben das iudicatum stellt. — Nach Ernesti (s. zu κρίσεις) kann das Wort ἀξίωσις in derselben Bedeutung wie die κρίσεις benutzt werden. Leider führt er keinen Beleg an, und ein solcher ist auch nicht in vorhandenen Indices zu finden.

c[II] Sonstige Andeutungen eines iudicatum.

α) Res iudicatæ

nach Cic. De or. II, 116 und p. or. 126 entsprechen wohl wenigstens teilweise dem dritten Teil des iudicatum (vgl. oben). Sie gehören hier wie bei Quint. V, 2 zu den πίστεις ἄτεχνοι. Näheres Volkm. 180 f. (vgl. besonders Quint, V, 2, 1: »rebus, quæ ... sunt iudicatæ, quæ exempla rectius dicuntur»). — Zu demselben Teil gehören viele von den übrigen πίστεις ἄτεχνοι, wie

β) Leges, pacta, decreta, rumores

u. drgl. vgl. Volkm. 179—186.

γ) Auctoritas

entspricht den griechischen κρίσεις und wird daher auch iudicia oder iudicationes genannt. Dieses Wort wird von Quintilian V, 11, 36—43 unter den πίστεις ἔντεχνοι und zwar unter den exempla behandelt. Sie stützt sich auf die Ansichten ganzer Völker oder berühmter und bedeutender Männer. Es sind nicht Aussagen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall gemacht worden sind, denn solche hätten zu den πίστεις ἄτεχνοι gehört, sondern viel allgemeinere Äusserungen, welche durch die Kunst des Redners auf den speziellen Fall bezogen werden. Dasselbe gilt auch von der deorum auctoritas ib. 42, die dem religiosum Ciceros vielleicht entspricht. (Nach der Definition Inv. I, 48 ist dasselbe: »quod iurati legibus iudicarunt — aber es scheint sehr natürlich, auch die göttlichen Sprüche hierher zu rechnen). — Es soll nicht befremden, dass eine solche Annahme gemacht wird, dass sowohl künstliche als unkünstliche

Beweise unter eine und dieselbe Beweisart, iudicatum, zusammengefasst werden, denn die Verwandtschaft solcher Beweise unter einander ist oft grösser als die verschiedener Arten von künstlichen Beweisen. Übrigens stellen sich einige Technici zögernd, ob nicht die auctoritas zu den unkünstlichen zu rechnen ist, V, 11, 43.

Anmerkung.

Wenn wir der Bedeutungsentwicklung des Wortes auctoritas weiter folgen, finden wir, dass es in ein paar romanischen Sprachen, wenigstens im Italienischen und Spanischen, noch weiteren Umfang bekommen hat, so dass es u. a. »Beweis» bezeichnet. Wie ist diese Erweiterung möglich, da das gewissermassen synonyme »exemplum» keine solche Erweiterung erfahren hat? Um diese verschiedene Entwicklung zu verstehen, müssen wir den Ursprung der beiden Wörter betrachten: exemplum ist anfangs das ausgenommene Stück, ein Muster einer Sache, betreffs auctoritas dagegen tritt die »aktive» Bedeutung, das »Gewährleisten», ziemlich unvermittelt hervor, im Zusammenhang hiermit der Begriff »Zuverlässigkeit». Also besagt »auctoritatem facere» nichts als »fidem facere», und in ähnlicher Weise wie »fides» hat »auctoritas» die Bedeutung »Beweis» bekommen, obgleich diese Entwicklung sich später vollzogen hat.

δ) Der erste von den zu Ciceros »iudicatum» gehören Topen (»— . . . quo id nomine appellari conveniat) wird von Quint. als finitio unter den argumenta, V, 10, 54—64, behandelt.

ε) Das iudicatum wird auch Quint. V, 10, 12 f. angedeutet, unter den Worten: »quæ esse communi opinione consensum est 'deos esse' . . .» und »quæ legibus cauta sunt, quæ persuasione etiamsi non omnium hominum, eius tamen civitatis aut gentis, in qua res agitur, in mores recepta sunt, ut pleraque in iure non legibus, sed moribus constant.» Diese Beweise werden hier unter den Tatsachen behandelt, welche in der Beweisführung ohne weiteres als wahr betrachtet werden dürfen. — Dass sie hier unter den argumenta, ib. 11, 36 etc. unter den exempla angeführt werden, zeigt eine ähnliche Ungenauigkeit wie betreffs des »signum»; vgl. oben S. 88.

ζ) Der Zusammenhang mit den exempla geht übrigens auch aus V, 13, 24 hervor: »quod de exemplis, idem etiam de iudicatis observandum.» — Von gewissen Arten von Beispielen, die XII, 4, 1 erwähnt werden, sagt Quint. im folgenden §: »aut testimoniorum aut etiam iudicatorum obtinent locum».

η) Als eine Art vom iudicatum betrachtet Volkm. (238 f.) die Sprichwörter, welche natürlich bisweilen mit den Sentenzen zusammenfallen. Zum Begriff Sprichwort und zum Verhältnis desselben zum Begriff Sentenz vgl. die Einleitung zu »Die Sprichwörter und sprichwörtlichen Redensarten der Römer. Ges. u. erkl. von A. Otto (Lpz. 1890)».

d[I]) Comparabile (vgl. oben S. 44)

gehört zu dem Teile von Ciceros probabile, »quod habet in se ad hæc quandam similitudinem, sive id falsum est sive verum» (Inv. I, 46), und wird (ib. 49) definiert: »quod in rebus diversis similem aliquam rationem continet». Es umfasst nach Vn. (237,18; 239,41) die Topen »adiuncta negotio» und wird daneben in drei Teile geteilt, imago, collatio und exemplum. Diese verspricht Cicero »in præceptis elocutionis» näher mit Beispielen zu erklären. Da wir diese Darstellung nicht bekommen haben, müssen wir uns mit den dürftigen Andeutungen in Inv. I 49 und (zur Widerlegung) ib. 82 begnügen. Es ist aber ziemlich klar, dass es alle aus Ähnlichkeit oder Analogie gezogenen Beweise umfassen soll, das iudicatum ausgenommen, das zum Teil besser unter dasselbe hätte hingewiesen werden sollen (vgl. oben S. 102 etc.).

Wenn man die Gruppen signum, credibile und iudicatum einerseits und die Gruppe comparabile andererseits mit den jeder Gruppe entsprechenden Topenreihen, wie sie Vn. angibt, vergleicht, zeigt sich ein Unterschied: Jene Gruppen sind tatsächlich nur Zusammenfassungen der Tatsachen, welche durch die resp. Topen angegeben werden. Das comparabile umfasst natürlich die Topen »adiuncta negotio», aber in solcher Weise, dass gleichzeitig etwas neues ausgesprochen wird. Die Tatsachen, welche beim comparabile in Betracht kommen,

sind imago, collatio und exemplum, aber diese Tatsachen können sich in so zu sagen »kvalitativ» verschiedener Weise zu dem Verglichenen verhalten: sie können etwas Grösseres oder Kleineres angeben, ihre Wirkung kann auf Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit oder auf Gegensatz beruhen. Alle derartigen Begriffe sollen unter dem adiunctum negotio zusammengefasst werden. Diese doppelte Einteilung ist tatsächlich ein guter Griff und könnte sich unzweifelhaft leichter durchführen lassen als die des Quintilian, wo z. B. ein Topus »a fictione» unter den »argumenta» (V, 10,95) angeführt wird, während die »argumenta ex iure simili», welche verwandte Begriffe enthalten, unter den »exempla» (V, 11,32) behandelt werden. Vgl. auch unten S. 111. Aber auch Ciceros Einteilung ist nicht ohne Widersprüche: einerseits hätte wohl der eventus als eine stoffliche Gruppe betrachtet werden sollen, andererseits erwartet man eine ausführlichere Behandlung der Tatsachen, die unter dem comparabile erwähnt werden.

Welchem griechischen Wort entspricht das »comparabile»? Da es eine Zusammenfassung von Beweisen, die aus Ähnlichkeit gezogen werden, ist, liegt ziemlich nahe, einen Terminus aus der Kategorie ἐπαγωγή — παράδειγμα anzunehmen. Sehr ungesucht ergibt sich dann ein abgeleitetes Adjektiv παραδειγματικόν. Es könnte zweifelhaft scheinen, ob unter einem παραδειγματικόν ein Begriff παράδειγμα zusammen mit einigen anderen zu finden sei. Aber eine solche Einteilung finden wir in der Tat bei Minukian Sp.—H. 341 f., wo die Epichereme in παραδειγματικά und ἐνθυμηματικά eingeteilt werden. Vgl. auch 342,11, wo als Teile des παραδειγματικὸν εἶδος »auch» — d. h. ausser den eigentlichen παραδείγματα — »αἱ καλούμεναι παραβολαὶ καὶ αἱ εἰκόνες» angegeben werden. — Hier finden wir tatsächlich die Begriffe »exemplum», »collatio» und »imago» wieder. —

Diese Vermutung ist ja an sich nicht unwahrscheinlich, aber wir könnten jedoch auch einen anderen griechischen Terminus annehmen. Der Terminus comparabile scheint vornehmlich als zur elocutio gehörig betrachtet worden zu sein, und der entsprechende griechische Ausdruck könnte daher unter der Behandlung derselben zu suchen sein. Ein solcher Ausdruck ist ὁμοίωσις, die in εἰκών, παραβολή und παράδειγμα eingeteilt zu

werden pflegt, ganz wie comparabile in imago, collatio und exemplum; s. Volkm. 445, N. 2. (Zu den Termin. ὁμοίωσις und εἰκών vgl. auch Jul. Ruf. 22—24 [Halm 44.])

Der Terminus »comparabile» ist für eine systematische Einteilung aller auf Ähnlichkeit gegründeten Beweise sehr glücklich gefunden, da derselbe als Zusammenfassung von den Unterarten eine Distinktion als der umfassendere Begriff leicht beibehalten kann. Aber der Ausdruck wird sonst nicht angewendet, was wohl darauf beruht, dass er anfangs hauptsächlich zur Behandlung der elocutio gehört. Mehr unmittelbar zur Beweisführung gehören folgende:

d^II) **Ausdrücke, welche dem comparabile entsprechen.**

α) Similitudo

umfasst in Inv. I, 46 sowohl »contraria» als »paria», dazu noch »quæ sub eandem rationem cadunt» (τὰ πρὸς ἄλληλα, Arist. Rhet. II, 23,1397 a 23; vgl. Sp. Komm. S. 293). Mehr unzweifelhaft als Terminus zu betrachten ist das Wort in Top. 41, wo es (ib. 41—45) ein Topus ist, der folgende Unterarten umfasst: 1) inductio, eine Reihe von Vergleichen, mit denen von dem Allgemeinen auf das Besondere geschlossen wird, 2) einfache Analogie (cum una res uni, par pari comparatur); 3) exempla, wozu auch die »ficta exempla» gerechnet werden. Vgl. auch den Ausdruck »similitudine ratione conclusit», Nat. II, 22, wodurch ein induktiver Schluss bezeichnet wird.

Nach Jul. Vict. (399) wird »similitudo» aus »exemplum», »parabola», »fabula» oder »imago» gezogen — also mit denselben Unterarten wie unter dem comparabile bei Cicero, abgesehen von fabula, die ja mit den übrigen sehr verwandt ist.

Zu similitudo unter den ridicula vgl. De or. II, 265, Quint. VI, 3, 57—65.

β) Exemplum (vgl. Volkm. 233; oben S. 43, unten S. 116)

ist bei Quintilian (V, 11,1) im Anschluss an die Einteilung ἐνθύμημα — παράδειγμα der Ausdruck aller Beweismittel, die sich

auf einen Vergleich, eine Ähnlichkeit stützen; wie »argumentum« ib. Cap. 10 dem ἐνθύμημα entspricht, soll exemplum alle Arten von Beweisen umfassen, die sich irgendwie auf induktives Verfahren stützen — hierbei vollständig dem griech. παράδειγμα entsprechend. Hierunter gehört nicht nur Ähnlichkeit, sondern auch Gegensatz, wie unter similitudo Inv. I, 46. Unter den übrigen Unterarten bemerken wir ein »exemplum κατ' ἐξοχήν« (vgl. unten S. 116). Hier wird also, wie oft sonst, ein Terminus zugleich teils in grösserem, teils in beschränkterem Umfang benutzt. Einen weiteren Umfang hat das Wort »exemplum« bisweilen auch bei Cicero, wie in dem Ausdruck »ficta exempla«, vgl. unten S. 116. Volkm. 232 f., 236 f. (Vgl. auch »similitudinis et dissimilitudinis exempla« De or. II, 169.) Die Teile von dem allgemeinen Begriff exemplum Quint. V, 11 sollen unten ausführlicher besprochen werden (S. 118—120). Hier wollen wir nur bemerken, dass sich eine vollständige Übereinstimmung mit den unter »comparabile«, bez. »similitudo« angeführten Teilen nicht vorfindet. Einerseits wird bei Quint. auctoritas hierzu gerechnet, die in Cic. Inv. als ein Teil des iudicatum betrachtet wird (vgl. S. 103), andererseits fehlt bei Quint. der dem ἐκ τῶν πρὸς ἄλληλα entsprechende Topus, der dagegen unter den »argumenta« behandelt wird (V, 10,78). Auch wird bei Quint. (V, 10,73) ein Topus »ex similibus« angeführt, der sogar mit ἐπαγωγή wiedergegeben wird. — Solche Inkonsequenzen beruhen natürlich auf der Mischung von formellen und reellen Gesichtspunkten; jeder Induktionsbeweis kann ja, wie oben gesagt (S. 39 f.), formell als eine Art von Syllogismus betrachtet werden, was wohl Quint. vorgeschwebt hat, wenn er solche Beweise unter den argumenta anführte.

Bei Gellius bezeichnen exempla VI (VII), 3,35 ohne jede Beschränkung die Tatsachen, auf welche sich die ἐπαγωγή stützt — d. h. sowohl gewöhnliche Beispiele (z. B. aus der Geschichte) als Gleichnisse und übrige analoge Verhältnisse. (Das entsprechende Wort Cic. Top. 42 ist collatio.) So ist das Wort wohl auch XVII, 5,6 in der Zusammenstellung »argumentum exemplumve« aufzufassen, wobei argumentum der noch allgemeinere Begriff »Beweis« ist, der sich auf diese exempla stützt.

Griechische Definitionen des παράδειγμα s. Volkm. 233; die Teile dieses, umfassenderen παράδειγμα werden Volkm. 236 —239 besprochen.

γ) Die loci circa rem,

Fortun. 27 (115 f.), umfassen ungefähr dasselbe wie die Ausdrücke »comparabile», »similitudo» und »exemplum» oben: 1) zehn Topen »a simili», unter denen zu bemerken sind »exemplum» und »imago», ungefähr denselben Ciceronianischen Ausdrücken entsprechend, »similitudo», hier vielleicht der »collatio» entsprechend, 2) »a dissimili, 3) a pari, 4) a contrario ..., 5) ἀπὸ τοῦ πρός τι, 6) ab inter se collidentibus ..., 7) a maiore ad minus, 8) a minore ad maius, 9) a præcedenti, 10) ab eo quod simul est ...» — welche alle sich irgendwie auf Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit stützen. Dagegen wird eventus, wie oben erwähnt (vgl. S. 105), zu den »loci post rem geführt». Ähnliche Einteilung findet sich bei Mart. Cap. 489. Vgl. auch Jul. Vict. 399 u. Volkm. 228 ff.

d^III) Teile des »Comparabile» nach Cic. Inv.

Diese werden hier nur sehr kurz besprochen, was ganz natürlich ist, da Cic. die Absicht hat, dieselben unter der Elocutio ausführlicher zu behandeln. Besonders betreffs dieser Beweisarten scheint wichtig, nicht nur ähnliche zur Beweisführung gehörende Ausdrücke zu betrachten, sondern auch lumina, deren Bedeutung verwandt ist.

α) Imago,

»Bild», ist nach Cic. Inv. I, 49 »oratio demonstrans corporum aut naturarum similitudinem». Als Beispiel führt Vn. (239,5) an: »os humerosque deo similis», das möglicherweise aus Charis. entnommen ist (vgl. Volkm. 445, N. 2), obgleich sich seine εἰκών nur auf personæ bezieht, während Ciceros imago auch Sachen umfassen kann, wie in dem Beispiel Victorins: »qualis mugitus ... etc. — Beide Beispiele gehören übrigens eigentlich zur Elocutio. Die von Rohde (77 f.) angeführten Beispiele weisen,

wenn man von der Interpretation des Vn. ausgeht, gewisse Widersprüche auf. Die meisten scheinen nach dieser Interpretation ebenso gut zur »collatio» zu gehören. Unzweifelhaft gehören zur »imago» Verr. III, 119 und Planc. 62, wo Cic. die magistratus »servos vel vilicos rei publicæ» nennt. Von den übrigen bemerken wir besonders Mur. 4: dasselbe wird von Quint. (V, 11,23) unter der παραβολή — collatio angeführt. Rohde führt das Beispiel Cæcin. 88 unter »imago» an und citiert eigentümlicherweise dabei Jul. Vict. 400,1. Aber dieses soll hier die Topen »ab exemplo, a parabola» näher erklären, und imago gehört unter keinem von denselben. — Diese Widersprüche zeigen keine fehlerhafte Auffassung von Rohde, man hätte nur erwarten können, dass er die Begriffe näher festgestellt hätte. Seine Anordnung der Beispiele stimmt sehr gut mit dem Resultat überein, zu dem wir beim Vergleich der Begriffe »imago» und »collatio» gekommen sind. Vgl. unten S. 114 f.

Zur Beweisführung wird der Terminus auch bei Quint., V, 11,24, angeführt. Er wird hier unter »similitudo» und neben »collatio» gestellt, und zwar in engerer Verbindung mit diesem Ausdruck als mit exemplum (vgl. ib. 22).

Bei Fronto scheint imago ungefähr dasselbe wie Quintilians »collatio» zu bezeichnen oder umfasst vielleicht beide Begriffe collatio und imago, wie sie bei ihm benutzt werden. Er stellt nämlich (Ep. ad Marcum IV, 12) »exempla» und »imagines rerum» zusammen, und als Beispiel einer imago führt er ein Gleichnis (collatio) an (Vgl. Droz § 37 und übrigens die ganze Darstellung 35—43).

Bei Jul. Vict. (399) ist imago ein Topus unter similitudo (vgl. oben S. 110) und zwar in derselben Bedeutung wie bei Cicero.

Bei Fortun. (115,27) ist imago einer von den zehn Topen »circa rem», die unter dem »a simili» angeführt werden. In ähnlicher Stellung kommt der Terminus bei Mart. Cap. 489,10 vor. Vgl. oben S. 112.

Abgesehen von der Anwendung als Beweismittel und als Figura (vgl. unten) benutzt Cicero den Terminus in De or. II, 265 f., wo derselbe unter den ridicula besprochen wird, zusammen mit collatio unter similitudo gehört und die Porträtierung einer Person bezeichnet.

Der griechische Terminus, dem imago entspricht, ist natürlich εἰκών, wie schon aus der gewöhnlichen Bedeutung »Bild» hervorgeht und ausserdem durch Quint. V, 11,24; Fronto ep. ad Marcum IV, 12; Vn 239,2 bestätigt wird. Zur Anwendung des Wortes als Figura und zum Verhältnis desselben zu παραβολή — collatio vgl. Volkm. 445. Die Figura εἰκών heisst natürlich im allgemeinen lateinisch »imago», wie Her. IV, 62; Cic. De or. III, 207 (bei Quint. IX, 1,35; 3,90 citiert), aber Quint. nennt dieselbe auch comparatio (VIII, 6,9), und zwar in demselben Verhältnis zu »translatio» wie εἰκών zu μεταφορά Arist. Rhet. III, 4,1406 b. — In späterer Technik wird das Wort (als Figura) bisweilen nicht übersetzt, wie Jul. Ruf. 44,25 und Beda 618.

β) Collatio (vgl. oben S. 96, 101)

ist nach Inv. I. 49 »oratio rem cum re ex similitudine conferens». Quintilian (V, 11, 23) und Victorin identifizieren das Wort mit dem griech. παραβολή, und Vn. führt als Beispiel einen poetischen »Vergleich» an (Ac veluti magno in populo ..). Es wäre hiernach ein Bild, das dem »imago» der Bedeutung nach ziemlich nahe käme. Ob diese Auffassung richtig ist, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht leicht abmachen.[1] Aber da das comparabile wahrscheinlich alle Tatsachen umfassen soll, welche bei den Topen »adiuncta negotio» in Betracht kommen können, muss wohl dem Begriff »collatio» ein weiterer Umfang beigelegt werden, als durch Vn. hervorzugehen scheint. Es scheint daher richtiger, das Wort im Anschluss an Top. 43 zu erklären, d. h. »collatio» als gewöhnliche »Analogie» aufzufassen (»... cum una res uni, par pari comparatur...»): imago ist also ein aus einem weit entfernten Gebiete geholtes Bild, das die

[1] Eine ungenaue Auffassung seitens des Quint. und Vn ist ist sehr denkbar, da die Termini εἰκών und παραβολή bisweilen synonym waren, bisweilen sich nur durch nebensächliche Bestimmungen von einander unterschieden (vgl. Volkm. S. 455). Da die Reihe imago — collatio — exemplum ohne weiteres mit der Reihe εἰκών — παραβολή — παράδειγμα identifiziert wird (vgl. unten), und da zudem keine näheren Distinktionen gemacht werden, ist ganz natürlich, dass eine dem Quint. vorschwebende Bedeutung des Wortes παραβολή bei einem oberflächlichen Betrachten auch dem collatio beigelegt wird. Vn. hat vielleicht seine Interpretation aus Quint. ohne näheres Nachdenken geholt.

betreffende Sachlage aufklärt, collatio ein in näherem Zusammenhang mit der vorhandenen Sache stehendes analoges Verhältnis (vgl. unten — Quint. V, 11, 22), exemplum eine aus Angabe wirklich geschehener Tatsachen geholte Analogie. In solcher Weise lassen sich die Widersprüche bei Rohde 77 f. (vgl. oben S. 112 f.) gewissermassen erklären: Ciceros »imago» umfasst tatsächlich auch den Topus »a parabola» bei Jul. Vict. 400, und die »collatio», wozu Rohde die Beispiele S. 78 anführt, gehört tatsächlich zu einer anderen Bedeutungskategorie. Sie ist mit der Form der »similitudo» identisch, welche nach Quint. V, 11, 22 »ducitur citra ullam tralationum mixturam ex rebus pæne paribus . . .», und umfasst wohl auch die »argumenta ex iure simili» ib. 32.

Als Bestätigung der oben ausgesprochenen Auffassung könnte möglicherweise Cic. De or. II 265 gelten, wo collatio ein Terminus unter den »ridicula» ist. Das Wort bezeichnet hier schlechthin einen Vergleich.

Als ein entsprechendes griechisches Wort geben Quint. und Vn. παραβολή an, und obgleich sie den Sinn des Terminus collatio vielleicht nicht ganz richtig aufgefasst haben, ist wohl ziemlich sicher, dass derselbe hier eben dem griech. παραβολή entspricht — wobei aber diesem Wort schlechthin die Bedeutung »Ähnlichkeit» beizulegen ist. Ziemlich nahe kommt die Anwendung desselben bei Minuk. Sp.-H. 342,13, wo folgender Unterschied zwischen παραδείγματα und παραβολαί aufgestellt wird: τὰ μὲν παραδείγματα ἐξ ἱστορίας λαμβάνεται, αἱ παραβολαὶ δὲ ἄνευ ἱστορίας καὶ ἀορίστως ἐκ τῶν γινομένων. Zum Terminus παραβολή in griechischer Beweistechnik vgl. auch Arist. Rhet. II, 20; Ruf. Sp.-H. 405.

Zur Figura παραβολή vgl. Jul. Ruf. H. 44 f., Beda 618.

Endlich ist hervorzuheben, dass eine Figura collatio auch dem griechischen Terminus σύγκρισις entsprechen kann, wie Schem. Dian. 27 (74). Derselbe bezeichnet auch »Vergleich», aber nicht »Gleichnis» und hat mit dem oben behandelten Beweismittel collatio — παραβολή nichts gemeinsam. Zu dieser an sich ziemlich interessanten Figura vgl. Th. Sinko, Studia Nazianzenika (Krakau, Akad. d. Wissensch., Anzeiger, Philol. Klasse 1906, S. 25 f.). Derartige Ver-

gleiche der streitenden Parteien können natürlich von beweisender Wirkung sein, und wir wollen daher solche unten in unsrer zweiten Abteilung im Zusammenhang mit sonstigen Vergleichen anführen.

γ) Exemplum (vgl. S. 43, 110).

»Beispiel», Inv. I, 49: quod rem auctoritate et casu alicuius hominis aut negotii confirmat aut infirmat. Vn. führt als Beispiel an (Verg. I, 148) »Antenor potuit mediis elapsus Achivis ...» (H. 239). Es bezeichnet also einen wirklich geschehenen Fall, wo wirkliche Personen und Handlungen herbeigezogen werden. Dieselbe Distinktion, die wir hier zwischen collatio und exemplum zu finden glauben (vgl. oben S. 114 f.), ist wohl Inv. II, 25 zwischen exempla und similitudines hinzuzudenken.[1]

Beispiele solcher »exempla κατ' ἐξοχήν» führt Rohde S. 79—81 an.

Unter dem Konj.-status erwähnt Cic. p. or. 40 »exemplum» und »introducta rei similitudo». Diese Ausdrücke verhalten sich wahrscheinlich wie »exemplum» und »collatio» Inv. I, 49; vgl auch Inv. II, 25 oben und p. or. 55 und 96. Derselben Art sind die in Top. 44 erwähnten »exempla». Der Ausdruck »ficta exempla» ib. 45 bezieht sich aber nicht nur auf diejenigen angenommenen Fälle, welche von bestimmten Personen oder Tatsachen geholt werden, sondern überhaupt auf angenommene analoge Fälle.

Quintilian erwähnt, wie oben angedeutet, im Anschluss an die Bedeutung des griech. παράδειγμα, (V, 11, 1 f.) zwei Bedeutungen des Wortes exemplum, einerseits die umfassendere, worunter er alle Cap. 11 angeführten Analogiebeweise anführt, andererseits eine speziellere, die nur die Sachen umfasst, »quæ rerum gestarum auctoritate nituntur» (vgl. ib. 6). Ein solches exemplum braucht nicht notwendigerweise mit Angaben bestimmter Personen und Ereignisse verbunden sein, sondern kann auch ohne jede derartige Beziehung vorgeführt werden, wie V,

---

[1] »Similitudines» könnte jedoch auch wie Inv. I, 46 den weiteren Begriff umfassen, so dass man übersetzen könnte: »Beispiele und andere ähnliche Fälle». Aber auch in Rhet. Her. II, 46 werden similia und exempla als gleichgestellte Begriffe angeführt.

11, 9: »urbes propter matrimonia violata eversæ sunt: quid fieri adultero par est?» — Bei solchen exempla schweben ja im allgemeinen dem Redner und den Zuhörern bestimmte Tatsachen vor. — Zu den exempla scheint Quint. auch die Fabeln zu rechnen (17—21; vgl. unten S. 118). Dagegen unterscheidet er von den »exempla κατ'ἐξοχήν» die »similitudo», worunter er Ciceros »imago» und »collatio» stellt, und »auctoritas» (vgl. unten).

Bei Jul. Vict. (399) ist exemplum einer von den Topen »circa rem», zusammen mit »parabola», »fabula» und »imago» unter das simile gestellt (vgl. oben S. 110).

Bei Fortun. (115) und Mart. Cap. (489) kommt es in gleichartiger Stellung vor, d. h. unter »a simili», einem von den Topen »circa rem», zusammen mit similitudo, fabula, imago und exemplum veri simile. (Hier ist vermutlich »similitudo» mit Jul. Victors »parabola» identisch. Das hinzugefügte »exemplum veri simile» ist mit fabula sehr verwandt.)

Exemplum als Figura kommt in ähnlicher speziellerer Bedeutung z. B. in Her. IV, 62 vor (alicuius facti aut dicti cum certi auctoris nomine propositio»), Cic. De or. III, 205 (similitudo und exemplum zusammengestellt als »duo illa, quæ maxime movent»), Jul. Ruf. 22 (H. 44).

Ein entsprechender griechischer Ausdruck ist zu diesem wie zum umfassenderen »exemplum» παράδειγμα, was z. B. aus Quint. V, 11, 1, Vn 239, 3 und Prisc. III, 10; IV, 14 (H. 553 f.) hervorgeht. Zum Verhältnis dieses παράδειγμα zu παραβολή in griechischer Technik vgl. oben S. 115.

Exemplabile enthymema

ist bei Jul. Vict. 412 f. ein Ausdruck für das »exemplum», in logischer Form mit dem zu Beweisenden verknüpft. So auch Cassiod. 499,25; Isid. 512,6. Es ist natürlich nur eine Übersetzung des griech. παραδειγματικόν, wie Fort. 118,34; Anon. Sp.-H. 209,8. Eine ähnliche Distinktion wird nicht bei Cic. und Quint. beobachtet, sondern »exemplum» bezeichnet bei ihnen sowohl das angeführte Beispiel als auch dieses Beispiel in Verbindung mit dem daraus gezogenen Schluss.

d^{IV}) Andere Arten von Analogiebeweisen.

Zur Einteilung vgl. Volkm. 236; die »eigentlichen» Beispiele, d. h. »exempla κατ' ἐξοχήν», haben wir schon besprochen, ebenso einige von denen, deren Stoff man erfindet (»imago» und »collatio»). Die Autoritätsbeweise, haben wir oben im Anschluss an das iudicatum behandelt (102—108). Aber es gibt noch einige Ausdrücke, die in irgend einer Hinsicht zum Begriff »comparabile» gehören:

α_I) Fabula[1] und Fabella.

Durch die Definition Quint. V, 11, 6 von dem »exemplum κατ' ἐξοχήν» (rei gestæ aut ut gestæ... commemoratio) werden zwei Arten angedeutet, einerseits wirklich geschehene Tatsachen (oben unter »exemplum» besprochen, andererseits erdichtete Dinge. Die letzteren umfassen aber nicht die, welche der Redner selbst erfindet, denn diese werden unter similitudo besprochen, sondern nur solche, die schon vorher erfunden und allgemein bekannt sind und fast den Charakter wirklich geschehener Fälle haben. Dieser Art sind eben die fabulæ, die bei Quint. V, 11, 17—21 besprochen werden. Hierher gehören die von Dichtern erfundenen Erzählungen, wie die der Komödien, auch »Fabeln», wie wir dieses Wort auffassen, und derartige Sprichwörter, welche irgendwie erzählend sind. Beispiele finden sich bei Rhode 81—82, u. z. unter den »ficta exempla».

Erdichtete, aber durch die Überlieferung dem Publikum bekannte und fast als wahr empfundene Erzählungen sind auch die Anekdoten von berühmten Männern u. dgl. Eine solche wird mit dem Worte »fabella» in De or. II, 240 bezeichnet — hier unter den »ridicula» erwähnt. Vielleicht umfasst fabula in p. or. 40, wie Piderit vermutet, dieselben Sachen.

Bei Jul. Vict. (399), Fortun. (115) und Mart. Cap. (489) wird fabula unter den »loci circa rem», neben »exemplum» etc.

---

[1] Hier hauptsächlich als Beweismittel betrachtet; wir haben also nicht die Stellen berücksichtigt, wo sie als ein Teil der narratio betrachtet wird (vgl. Rh. Her. I, 13).

angeführt. Der erstere identifiziert das Wort ohne weiteres mit »apologus» (399,31), die beiden letzteren machen feinere Distinktionen, indem sie auch »exemplum veri simile, id est quod de comoedia sumitur» und »apologi, ut sunt Aesopi fabulæ», hinzufügen.

Entsprechende griechische Ausdrücke sind αἶνος, λόγοι αἰσώπειοι und λιβυκοί, ἀπόλογος (vgl. Quint. V, 11, 20; Fortun. 115,27; Jul. Vict. 399,32), in etwas verschiedenem Zusammenhang μῦθος Prisc. Hermog. I, 1. Bei Minuk. (Sp.-H. 343,2) werden ebenso »ὅσα εἰς μύθους ἀνήκει» als »παραδειγματικά angegeben. Vgl. Auch Volkm. 236 f. Im Anschluss an das griech. ἀπόλογος finden wir den Terminus:

α_{II}) Apologatio

von Quintilian (V, 11, 20) gebildet.

β) Similitudo (vgl. oben S. 110)

wird von Quint. V, 11, 22 neben »exemplum κατ' ἐξοχήν» gestellt. Hierunter bespricht er collatio — παραβολή und imago — εἰκών (vgl. oben), dazu noch ἀναλογία, die nach seiner Aussage (ib. 34) auch neben die »similitudo» gesetzt zu werden pflegt.

Das Wort similitudo tritt übrigens schon bei Cicero in solcher Verbindung mit exemplum auf, dass seine Bedeutung der des Wortes, wie es bei Quint. aufgefasst wird, sehr ähnlich scheint. Ein solcher Fall ist p. or. 40, wo drei verwandte Beweisarten erwähnt werden: »exemplum», »introducta rei similitudo» und »fabula»; vgl. auch Inv. II, 25 (»exempla» und »similitudines»), p. or. 55 (oben S. 116).

Bei Fortun. (115,27) und Mart. Cap. (489,9) ist similitudo eine species von »a simili», einem von den Topen circa rem, und entspricht wahrscheinlich der collatio — παραβολή (allgemeiner dagegen Jul. Vict. 399,17).

Als synonym mit collatio entspricht similitudo natürlich dem griech. παραβολή.

Interessant ist auch die Anwendung des Wortes als Figura bei Quint. VIII, 3, 72—81, wonach es tatsächlich imago — εἰκών

und collatio — παραβολή umfasst. Dieselbe Bedeutung hat diese Figura wahrscheinlich schon in Rh. Her. IV, 59—61 — wenigstens wird zwischen demselben und dem »exemplum» eine scharfe Distinktion gemacht. — Hierbei ist auch zu bemerken, dass die Anwendung »probandi causa» besonders beim Auct. Her. ausdrücklich hervorgehoben wird.

γ) Simulacrum

scheint bei Gell. XVII, 5, 6 eine Art von Gleichnissen zu bezeichnen. Es ist ib. mit dem Ausdruck »eadem rationis imago» koordiniert, der wohl als synonym aufzufassen ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass das Wort εἰκών dem Verfasser vorgeschwebt hat.

δ) Comparatio

ist bei Prisc.-Hermog (553,17 und 554,19) eine Übersetzung von παραβολή und wird dem exemplum — παράδειγμα nebengestellt. Hierbei ist aber παραβολή und also auch comparatio in etwas umfassenderer Bedeutung als collatio bei Cic., d. h., so, dass sie auch imago — εἰκών umfasst.

Als figura scheint comparatio bei Quint. VIII, 6,9 dasselbe wie imago zu bezeichnen (vgl. oben S. 114).

Andere Beispiele, ausschliesslich den späteren entnommen, wo »comparatio» als »terminus technicus rhetorum» dasselbe wie »exemplum, parabola» bedeutet, sind im Thesaurus angeführt (1. c.). Hier scheint eine Tendenz bemerkbar, dass dieses Wort eine der dem collatio ursprünglich einzig zukommenden Bedeutungen in sich aufnimmt. In den technischen Schriften des Auct. Her. und Cic. hat es als Terminus einen der eigentlichen Bedeutung viel näher kommenden Sinn (Rhet. Her. I, 24; Inv. I, 17, II, 72.)

---

e) Ohne Zusammenhang mit der obigen Einteilung wollen wir noch eine Beweisart besprechen, die in lateinischer Technik sehr selten und hauptsächlich nur andeutungsweise erwähnt wird, die aber in rednerischer Praxis überhaupt wie auch in griechischer

Technik von ziemlich grosser Bedeutung ist. Diese Beweisart ist sententia. Nachher werden wir endlich den Terminus epiphonema betrachten. der mit der Sentenz in gewissem Zusammenhang steht.

Sententia (vgl. oben S. 8 und 55)

»Sentenz», »γνώμη». Sulp. Vict. scheint der einzige lateinische Techniker zu sein, der die Sentenz als eine Hauptart von Beweisen ausdrücklich angibt. Als Bestandteile der »confirmatio» (wie der »refutatio») nennt er »argumenta naturalia», »exempla» und »sententiæ» (H. 324). Die beiden ersteren entsprechen wahrscheinlich den ἐνθυμήματα und παραδείγματα (vgl. oben S. 55); diese Stelle erinnert an Arist. Rhet. II, 20 1393 a 24: εἰσὶ δ᾽αἱ κοιναὶ πίστεις δύο τῷ γένει, παράδειγμα καὶ ἐνθύμημα· ἡ γὰρ γνώμη μέρος ἐνθυμήματος ἐστίν. — Hier wird ja γνώμη tatsächlich zusammen mit den Hauptformen erwähnt, obgleich nicht so selbständig wie bei Sulp. Vict. Die γνώμη wird übrigens in griechischer Technik ziemlich oft unter den Beweismitteln erwähnt und behandelt, wie Arist. Rhet. II, 21; Rhet. Al. 7 (Sp.-H. 36,9) und 11 (44 f.); Ruf. 36 (Sp.-H. 406); so auch γνωμολογία Longin. 17 (Sp.-H. 215). Vgl. auch Volkm. 452—455, wo die Sentenzen unter der Amplification behandelt werden, während der Charakter als Beweismittel auch hervortritt.

Es ist eigentümlich, dass die »sententia» ausser bei Sulp. Vict. in der Beweistechnik der Lateiner keine Rolle spielt, obgleich die γνώμη von den Griechen bisweilen in ähnlichem Zusammenhang besprochen wird und die in den Reden vorkommenden Sentenzen sehr oft der Beweisführung dienen. (In den meisten von Volkm. 454 f. angeführten Beispielen dient die Sentenz zum Beweis irgend einer Aussage.) Die Sentenz muss also unter anderen Hauptarten der Beweise gesucht werden. Was Ciceros De inv. betrifft, muss man hierbei vor allem das »credibile» betrachten. Das Beispiel Inv. I, 48 (»Nemo est, qui non liberos suos incolumes et beatos esse cupiat») könnte als eine γνώμη ἄνευ ἐπιλόγου betrachtet werden (vgl. auch I, 80). Hier wäre auch eine Übereinstimmung zwischen den Adjektiven credibilis und ἔνδοξος zu bemerken (die γνῶμαι ἄνευ ἐπιλόγου sind ja nach Arist. Rhet. II,

21, 1394 b »ἔνδοξοι»). Die Worte, welche die Ansicht des Redners ausdrücken (δόγματος ἰδίου δήλωσις, Rhet. Al. 11) drücken zugleich die der Zuhörer aus (vgl. Inv. I, 48: »auditoris opinione confirmatur»). Aber natürlich ist nicht alles, was credibile ist, als Sentenz zu betrachten (εἰκός und γνώμη sind ja verschiedene Begriffe in demselben System z. B. Rhet. Al. 7 u. 11, Sp.-H. 36 u. 44), und andererseits ist nicht jede Sentenz als credibile zu betrachten. In der Rede Phil. XII, 25 z. B. ist die Sentenz ein »iudicatum».[1] Tatsache ist, dass die Sentenz sich nicht in die gewöhnliche Einteilung einreihen lässt. Sie ist μέρος ἐνθυμήματος, μετ' ἐπιλόγου oder ἄνευ ἐπιλόγου, im ersteren Falle einem Enthymem ähnlich, jedenfalls aber nur einer solchen Art von Enthymem, die eine allgemeine Aussage enthält und die sich auf die Taten, das Tun der Menschen bezieht (Arist. Rhet. II, 21). Eine solche Aussage kann sich auf dieselben Topen stützen wie gewöhnliche Enthymeme. (Vgl. Quint. VIII, 5,5 »sententiæ per... comparationem, ... similitudinem etc.).

Beim Auct. Her (IV, 25) wird die Sentenz — nach Volkm. fälschlich — zu den Figuren gerechnet (Volkm. 454). Die Besprechung ib. ist übrigens der des Arist. (Rhet. II, 21) sehr ähnlich.

Quintilian behandelt das Wort unter der »amplificatio» VIII, 5, übrigens der γνώμη des Aristot. ähnlich.

Bei Tacitus, Dial. 22, wird wohl γνώμη durch das Wort sententia bezeichnet. Er beurteilt dort Cicero und erklärt: »locos quoque lætiores (»reichere Ausführungen, namentlich philosophischer Themata» — Andresen) attentavit et quasdam sententias invenit». — Diese sententiæ kommen, setzt er fort, vor allem in den Reden vor, welche Cicero im vorgerückten Alter und kurz vor seinem Tode schrieb. Wenn wir hiermit die Angabe[2] Volk-

---

[1] »etenim, qui multorum custodem se profiteatur, eum sapientes sui primum capitis aiunt custodem esse oportere».

[2] Diese Angabe stimmt bei einer genaueren Untersuchung vielleicht nicht mit dem wirklichen Sachverhalt (vgl. unten Abt. 2 unter »Sententia») überein, aber wie Volkmann seine Angabe auf den allgemeinen Eindruck stützt, den er bei einem flüchtigen Durchlesen einiger von Ciceros Reden verschiedener Perioden bekommen, so ist es auch sehr wahrscheinlich, dass Tacitus seine Aussage auf einen ähnlichen allgemeinen Eindruck stützt. Hierbei können die Philippischen Reden den Leser leicht irre führen, so dass man vermuten könnte, sie zeigen die

manns (S. 454) vergleichen, dass die γνῶμαι sich in den Philippischen Reden häufen, was auch durch angeführte Beispiele bestätigt wird, so ist es sehr wahrscheinlich, dass Tacitus mit dem Worte »sententiæ» eben diese Gnomen andeutet. Dieselbe Bedeutung (»kurze, schlagende Ausdrücke, wie sie dem Stil der Rhetoren und der Schriftsteller der späteren Zeit eigen waren») hat das Wort nach Andresen (Komm. zu § 20) auch sonst überall bei Tacitus ausser §§ 21 und 23, wo der bei Cicero so oft aufgestellte Gegensatz zwischen »verba» und »sententiæ» hervortritt. (Derselbe Gegensatz findet sich übrigens, obgleich selten, auch bei Sen. Rhet. vor, wie X, Præf. 11 [453,7]).

Seneca Rhetor benutzt auch den Terminus sententia, um die Sentenz zu bezeichnen, unterscheidet sie von dem, was er gewöhnlich sententia nennt, durch die Worte I, Præf. 23 (14,5) »hæc translaticiæ (oder 'translativæ' oder 'translatæ') quas proprie sententias dicimus, quæ nihil habent cum ipsa controversia implicitum, sed satis apte et alio transferuntur, tamquam quæ de fortuna, . . . de divitiis dicuntur» (vgl. auch Lindner 37). Auf solche, wirkliche Gnomen bezieht sich das Wort auch Contr. IX, 1,13 (380,8).

Bei Hermog.-Prisc. wird γνώμη — sententia für sich in einem besonderen Kapitel behandelt, nach »narratio» und »usus», unmittelbar vor »refutatio». Hier scheint also die Sentenz zur Beweisführung zu gehören, wie auch zum Teil aus der Definition hervorgeht (hortans aliquam rem vel dehortans, vel demonstrans, quale sit aliquid). Die Einteilung derselben ist übrigens von gewissem Interesse (H. 553 f.), obgleich kein logischer Einteilungsgrund zu finden ist. Bei Isid. dagegen werden catasceua und anasceua (also die ganze Beweisführung in einem Kapitel besprochen, die Sententia (als »dictum impersonale» definiert) an und für sich als ein Hauptteil zusammen mit »syllogismi rhetorici», »lex» etc. — übrigens ohne jeden sichtbaren Einteilungsgrund.

---

letzte Stufe einer gewissen Entwicklung. Dies ist aber nicht notwendig, denn sie sind wegen ihres (oft pathetischen) Inhalts solcher Art, dass sie in den Sentenzen ein wirksames Mittel finden. Wenn Cicero eine seiner gewöhnlichen Gerichtsreden noch später geschrieben hätte, so wäre kaum glaublich, dass dieselbe eine grössere Anzahl von Sentenzen aufweisen würde.

Sententiale enthymema

bezeichnet bei Isid. IX, 9 u. 11 (H. 511 f.) eben dasselbe wie sententia. Jul. Vict. aber, der den griechischen Terminus gnomicon benutzt, macht eine Distinktion (H. 412 f.). Vgl. auch Fortun. 118,34 u. Anon. Sp.-H. 209,7.

Epiphonema

nach Volkm. 455 »eine Sentenz am Schlusse einer längeren Auseinandersetzung ...» Hierbei ist aber »Sentenz» nicht so aufzufassen, wie wir das Wort eben behandelt haben, sondern entspricht vielmehr dem allgemeineren Begriff sententia = »Aussage», was ganz deutlich schon aus den von Volkm. citierten Beispielen hervorgeht. Diese Auffassung könnte vielleicht auch durch Sen. Rhet. I, Præf. 23 bestätigt werden: »epiphonemata» als species der »translaticiæ ... sententiæ» hätten kaum in solchem Zusammenhang angeführt werden können. — Aber diese Stelle hat nicht grosse Beweiskraft, da der Text nicht ganz sicher zu sein scheint.

Anmerkung.

In einer älteren Ausgabe (Biponti 1783) finden wir die Lesart »epicheremata», welches Wort schon deswegen sehr zweifelhaft ist, weil sich keine solche Auseinandersetzung in den Sententiæ Latros vorfindet, die »epicherema» hätte genannt werden können, und solche sind überhaupt beim Rhetor Seneca sehr selten. —

Aber auch die Lesart »epiphonemata» scheint ziemlich verdächtig, obgleich sie in fast allen Handschriften (nur mit Abweichungen betreffs der Buchstabierung) überliefert ist.[1] Es sollen natürlich hier drei stilistische Mittel oder Beweismittel erwähnt werden, welche für Latros Darstellung charakteristisch sind. Mit »enthymemata» meint Seneca zweifelsohne die »Schlüsse ex pugnantibus» und »sententiæ ex pugnantibus», denn solche sind in den ihm zugeschriebenen

---

[1] Die älteste Handschrift, die diese Præfatio enthält, ist aus dem 9:ten od. 10:ten Jhrdt. Eine unrichtige Überlieferung könnte auf eine gemeinsame Urquelle aus älterer Zeit zurückzuführen sein.

Citaten sehr zahlreich.[1] Sentenzen finden sich ebenso bei ihm nicht selten vor (vgl. unten Abt. 2 unter »Sententia»). Dagegen kann man nicht viele solcher Aussagen finden, die ganz ungesucht »epiphonemata» hätten genannt werden können. Übrigens scheint mir nicht ganz verständlich, wie Übungen gemacht werden, wo der Autor nur solche Aussagen verfasst, die am Schlusse einer längeren Auseinandersetzung stehen sollen (vgl. Volkm. 455). Die Epiphonemata lassen sich nicht gut ohne engen Zusammenhang mit dieser Auseinandersetzung denken, die ja schon an sich sowohl Enthymemata als Sentenzen enthält. Das Epiphonem soll sich wohl auch nach derselben so zu sagen von selbst ergeben. — Vielleicht sind die Worte »aliquo die nihil præter epiphonemata» zu streichen. Eine Handschrift, Codex Admuntanus, hat »empthimemata» (= »enthymemata»?), und hier könnte also Dittographie vorliegen, wobei epiphonemata als eine Coniectur eines Abschreibers zu betrachten wäre. — Sonst ist wohl ein anderes Wort zu erraten, das besser zu Latros Stil passen sollte, möglicherweise erotemata (vielleicht ursprünglich mit griechischen Buchstaben geschrieben), denn rhetorische Fragen derselben Art, die durch das Beispiel von Aquila Rom. 25,20 erhellt, sind in den Citaten aus Latro mindestens ebenso gewöhnlich wie Enthymeme und Sentenzen. (Betrachten wir z. B. Contr. I, 3: [43,18] »Hoc expectastis, ut capite demisso verecundia se ipsa, antequam impelleretur, deiceret?» — [44,4] »dubitari potest, quin usque eo deicienda sit, . . .?» — [44,6] »quid tibi, importuna mulier, precer, nisi ut ne bis quidem deiecta pereas?» — [44,7] »veniet . . . etiamsi non stupro, at certe carnificis manu incesta?» — [44,9] ». . . miraris, si te iterum deici volunt?»)

---

[1] Solche enthymemata κατ' ἐξοχήν sind z. B.:

I, 1,2 (16,8) imitationem alienæ culpæ innocentiam vocas? — ib. 3 (17,2) ergo fame morientem videbo, per cuius cineres iuraturus sum?; I, 2,1 (30,9) »nemo» inquit, »mihi virginitatem eripuit»: sed omnes quasi erepturi venerunt...; — I, 3,1 (44,5) patrocinium suum vocat pereundi infelicitatem; I, 6,1 (63,15) bonæ spei uxor, bonæ spei nurus, quæ amare potest vel captivum, odisse vel patrem.

Allgemeines zur ersten Abteilung.

Die allgemeinen Ausdrücke des Beweisens.

In der obigen Untersuchung haben wir gefunden, dass kein einfaches (unzusammengesetzes) Verbum von denen, die besprochen sind, von Haus aus die Bedeutung »beweisen» gehabt hat. Diese Bedeutung hat sich erst sekundär aus anderen entwickelt (vgl. arguere, probare, vincere) oder ist durch Zusammensetzung entstanden (vgl. demonstrare). Durch diesen Umstand wird es sehr wahrscheinlich, dass es überhaupt kein lateinisches Verbum gibt, das eine solche Bedeutung urspünglich gehabt hat. Es ist schon an sich sehr zweifelhaft, dass ein Begriff, der so komplizierte Tätigkeit wie das Beweisen voraussetzt, in der Ursprache durch eine eigene Wurzel vertreten sei. Die Verba, welche den am nächsten liegenden Begriff ausdrücken, »zeigen», »weisen», bezeichnen auch ursprünglich das rein äussere, körperliche »Zeigen, Deuten auf etwas», und erst mit höherer geistiger Kultur und entsprechender Entwicklung der Sprache erhalten sie (durch Übertragung) die Bedeutung »beweisen» oder werden durch Zusammensetzung so umgestaltet oder vielmehr erweitert, dass sie dieser Bedeutung einen volleren Ausdruck geben können. Eine solche Entwicklung finden wir bei dem griech. δειχνύναι, das in der Bedeutung »beweisen» gewöhnlich mit ἀπο- oder ἐπι- zusammengesetzt wird (vgl. neugr. ἀπόδειξις, ἀποδειχνύω »Beweis», »beweisen»). So auch im Germanischen betreffs des dem δειχνύναι etymologisch entsprechenden gotischen gateihan, ahd. zîhan, urspr. »zeigen», dann »anzeigen, verkündigen», im Neuhochdeutschen »zeigen» ziemlich oft synonym mit »beweisen». Das gotische ga-weisôn, ahd. wîson, hängt wohl mit unsrem »wissen», lat. video etymologisch zusammen: »einem etw. sichtbar machen, einem etw. zu wissen geben», daher »zeigen». Wenigstens im Schwedischen hat dieses Verbum, »visa», die Bedeutung »beweisen» bekommen. Die Zusammensetzung mit be-, die im Mittelhochdeutschen entstanden zu sein scheint, war wahrscheinlich von Anfang an nichts als ein verstärktes »weisen». In den gewöhnlichen Mhd. Wörterbüchern wird wenigstens »bewisen» nirgends mit »beweisen» wiedergegeben (dagegen u. a. »unterweisen, belehren»). Aber

eine Ableitung, »Bewisninge», wird mit »Beweis» übersetzt, und um 1400 scheint das dem Mittelhochdeutschen entlehnte »bevisa» im Altschwedischen zuerst mit der jetzt üblichen Bedeutung »beweisen» aufzutreten (vgl. Söderwall, Ordbok öfver sv. medeltidsspråket). Das Subst. »bevis» bezeichnete urspr. »Bescheinigung», »Attest» u. drgl. und hat erst sekundär nach dem Verbum die jetzt übliche Bedeutung »Beweis» ausgebildet (unser »Beweis» hiess dagegen anfänglich auf Schwedisch »bevisan», möglicherweise auch »bevisilse»).

In den slavischen Sprachen finden wir eine ganz entsprechende Entwicklung. Das Simplex kazat', »zeigen», hat in verschiedenen Zusammensetzungen die Bedeutung »beweisen» bekommen. Die altbulgarischen Komposita »pokazati», »darzeigen», »ἀποδεικνύναι» und »sъkazati», »aufzeigen, darlegen» haben im Russischen nicht in der zu erwartenden Bedeutungsentwicklung fortgesetzt (das erstere ist nur ein etwas verstärktes »zeigen», das letztere bedeutet jetzt »sagen»), aber ein anderes Kompositum, »dokazat», ist jetzt das gebräuchlichste Wort für »beweisen» (daher auch das Subst. »dokazatel'stvo» nebst »dovod», »dannyja» und »argument»). So auch im Serbischen »dokazati» nebst dem Subst. »dokaz») durch anderweitige Übertragung auch »posvjedočiti», eig. »bezeugen», »potvrditi», eig. »bestätigen».[1] Im Polnischen finden wir eine andere Zusammensetzung mit »kazati», nämlich »okazać» (dazu ein dem serb. »posvjedočiti», entsprechendes» wyświadęzyć» nebst dem Subst. »świadectvo»). In allen diesen drei slav. Sprachen finden wir ausserdem das Subst. dovod, auch rumänisch (dovad), zu dovesti, »etw. wohin bringen» — auch mit sekundärer Entwicklung zur Bedeutung »Beweis».

Die vielleicht in allen Sprachen nachweisbare Bedeutungsentwicklung »zeigen, weisen > beweisen» steht wohl im Zusammenhang mit der von Paul (Prinzipien d. Sprachgesch. s. 89; § 69) hervorgehobenen »Gewohnheit des Menschen die Vorgänge an den leblosen Dingen nach Analogie der eigenen Tätigkeit aufzufassen». Eine Person zeigt etwas, weist auf etwas hin. Wenn das Subjekt eine S a c h e ist, so ist schon dadurch eine Übertragung gemacht, und es ist sehr oft nicht mehr

[1] Vgl. lt confirmatio.

von einem körperlichen Zeigen die Rede, sondern der Sinn verändert sich dahin, dass die betreffende Sache etwas Neues zu verstehen gibt, eine neue Auffassung mitteilt u. s. w. Wenn ein Objektssatz folgt, ist in den meisten Fällen die Bedeutung »beweisen» ganz entwickelt.[1] Um diese neue Bedeutung von der ursprünglichen zu scheiden erweitert man öfter die betreffenden Wörter durch Zusammensetzungen, u. z. durch solche Prefixe, welche dem Verbum einen perfektiven Sinn geben (vgl. »de-monstrare» u. »dē-bellare», »erweisen» u. »erschlagen» etc.). Als Subjekt eines solchen neu entstandenen Verbum kann dann wiederum, durch eine neue Art von Übertragung, eine Person stehen. Als Mittel ihres Beweisens benutzt diese Person eben die Sachen, welche sonst selbst als Subjekt gestanden haben; daher entstehen Erweiterungen wie argumentari, »solche Sachen anführen, durch welche etwas gezeigt wird».

Die Bedeutung »hervorscheinen lassen», »zeigen» ist die, aus welcher sich die Bedeutung »beweisen» am meisten entwickelt hat. Dieser Art sind die Verba »arguere» mit Zuzammensetzungen und Ableitungen, »demonstrare», »ostendere», »planum facere» und »explanare». Zu den germanischen und slavischen Sprachen vgl. oben.

Andere Kategorien, aus denen sich diese Bedeutung entwickelt, sind 1) »lehren, belehren»; vgl. »docere»; 2) »gut machen»; vgl. probare, das engl. »make good» u. dgl. — 3) »bestätigen»; vgl. confirmatio, firmamentum»;[2] — 4) »Be-

[1] In entsprechender Weise sind wohl Substantive wie probatio u. drgl. aufzufassen. Die ursprünglichen nomina Actionis sind ja früh in nomina agentis übergegangen. Also probatio »was etw. beweist», d. h. eine beweisende Tatsache.

[2] Auf der Grenze zwischen den Gattungen 2 und 3 stehen Wörter wie »approbatio» und »comprobatio». Vgl. oben S. 25 f. Quintilian ist das Wort »approbatio» sichtbarlich nicht ganz gut erschienen. Interessant ist, dass er es sowohl durch ratio, »Grund, Motivierung» als durch probatio, »Beweis», ersetzt. Was das Subst. »comprobatio» betrifft, ist hervorzuheben, dass es nach dem Thesaurus in der Bedeutung »Beweis» erst bei den späteren hervortritt (bei Prisc. teilweise in der Bed. »Bestätigung», vgl. oben S. 26). Hieraus sehen wir, dass die Entwicklung »Bestätigung > Beweis» sich in allen Perioden wiederholt: bei dem Wort confirmatio ist diese Entwicklung viel schneller gegangen, weil dasselbe sehr früh in der speziellen Bedeutung »Bestätigung der gemachten Behauptungen» benutzt worden ist.

gründung, Motivierung»; vgl. ratio oben S. 37. — Bisweilen geht auch die Entwicklung gewissermassen rückwärts, so dass der Ausdruck, der eigentlich das gewonnene Resultat des Beweisens bezeichnet, auf die Wirksamkeit desselben bezogen wird. In solcher Weise bekommen wir die Entwicklung »überzeugen» > »beweisen», »Überzeugung > Beweis», z. B. persuadere (vgl. oben S. 4) und fides (oben S. 5—8), »siegen» > »mit Evidenz beweisen», wie vincere mit Zusammensetzungen. (oben S. 31). Diese »rückwärts gehende» Bedeutungsentwicklung scheint für den griechisch-lateinischen technischen Sprachgebrauch charakteristisch zu sein und weist vielleicht kein Gegenstück in anderen indo-eur. Sprachen auf.[1]

Die betreffenden Ausdrücke in den romanischen Sprachen und im Englischen.

Zur Zeit, wo das Latein sich zuerst über gallisches, germanisches und slavisches Sprachgebiet verbreitete, hat es wahrscheinlich keine gallischen resp. germanischen und slavischen Wörter gegeben, welche »beweisen» bedeuteten. In gewöhnlichen französischen, italienischen und spanischen Wörterbüchern finden wir unter »beweisen» und »Beweis» ausschliesslich Wörter lateinischen Ursprungs. Von besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht die beiden Misch-Sprachen Englisch und Rumänisch. Im Englischen hat das Verbum show, »zeigen» wohl noch fast ausschliesslich die ganz äusserlich materielle Bedeutung, während das so zu sagen »geistige» Zeigen, das Beweisen, durch romanische Wörter wiedergegeben wird (demonstrate, -ation; evidence, prove, proof, evince, argue, argument, reason). Die anglosachsichen Wörter, welche »zeigen» bedeuteten, haben

[1] Eine spezifisch lateinische Bedeutungsentwicklung ist vielleicht die des Wortes sententia »Ansicht» > »Beweisführung».

Diese Bedeutung kommt ja eigentlich nur in den philosophischen Schriften Ciceros vor, ist also in diesem Zusammenhang von sekundärem Interesse und verdient daher hier keine nähere Erörterung ausser den Andeutungen oben S. 8 f. Wir wollen nur hinzufügen, dass die Bedeutungsentwicklung durch das bisweilen synonyme ratio wahrscheinlich gestützt worden ist: die ratio eines Philosophen ist sein System, seine Lehre, daher auch seine Ansicht. Der letztere Begriff kann auch durch sententia wiedergegeben werden. Nun hat ratio durch natürliche Entwicklung (vgl. oben S. 72 f.) u. a. auch die Bedeutung »Beweisführung» bekommen, und es liegt daher nahe, dass diese Bedeutung auch dem sonst in ähnlicher Anwendung vorkommenden Wort sententia zukommt. (Vgl. auch das griech. λόγος, das sowohl »Ansicht» als »Beweisführung» bezeichnet.)

also ihre Bedeutung nach dieser Richtung nicht weiter entwickelt, da die neu entstehenden, komplicierteren Begriffe durch die eingebürgerten romanischen Wörter genügend ausgedrückt werden konnten. Entsprechend ist das Verhältnis im Rumänischen, wo »beweisen» probǫ, demǫstrǫ heisst, »Beweis»: dovadă, racįǫne, argǫment, probă, demǫstrăcįǫne, »Beweisführung»: demǫstrăcįǫne, argǫmentacįǫne, dedǫcįǫne, dovedire, »Beweisgrund»: argǫment, rezonǫ. Alle diese Wörter stammen aus dem Latein, nur zwei ausgenommen, dovadă, dovedire, welche vielleicht Lehnwörter aus den ungemischten slavischen Sprachen sind.

Unter den vielen Synonymen, die schlechthin ein Beweisen haben bezeichnen können, hat p r o b a r e in dem allgemeinen Sprachbewusstsein unzweifelhaft immer als das eigentliche Verbum gestanden und ist wohl im Vulgärlatein viel gewöhnlicher als die übrigen gewesen. Das ergibt sich sofort auf den ersten Blick in die romanischen Wörterbücher: unter »beweisen» findet man immer zuerst »probare» in irgend einer Form (prouver, provare, probar, probǫ; auch engl. prove). Viele von den übrigen Synonymen existieren noch, kommen aber alle erst in zweiter Reihe, haben öfter irgendwie spezialisierte Bedeutungen und sind übrigens bisweilen erst in neuerer Zeit durch die lateinische Litteratur — also ohne lebenden Zusammenhang mit den alten Wörtern — in resp. Sprachen aufgenommen worden. Viele haben auch die Bedeutung »Beweis, beweisen» ganz eingebüsst (z. B. fides,[1] confirmatio), andere sind ganz verschwunden (wie »docere», »ostendere»). Es ist also unzweifelhaft, dass sich schon im Vulgärlatein eine Tendenz geltend gemacht hat, u n n ö t i g e Synonyme, d. h. solche, in welchen überhaupt keine Nuance in der Bedeutung fühlbar ist, zu tilgen. So lässt sich sehr gut erklären, dass zwei Verba, »docere» und »ostendere». die, wie wir oben (s. 26—30) gezeigt haben, ganz ohne Unterschied in der Bedeutung nebst »demonstrare» und »probare» benutzt worden sind, in a l l e n romanischen Sprachen verschwunden sind: für die allgemeine Funktion derselben ist »probare»

[1] Der Ausdruck »hacer fe» (»fidem facere») kommt freilich im Spanischen vor — vielleicht durch gelehrten Einfluss aufgenommen — aber das Subst. »fe» scheint niemals an und für sich »Beweis» zu bedeuten, wie wir betreffs des Subst. fides haben konstatieren können (vgl. oben S. 5 ff.).

genügend gewesen, und »demonstrare» ist nur deswegen beibehalten worden, weil man ein Verbum von nöten gehabt hat, das das evidente Nachweisen ausdrücken konnte.

Während viele der Synonyme, welche eine allgemeinere Bedeutung haben, auf speziellere Gebiete beschränkt werden, zeigt sich eine Tendenz in entgegengesetzter Richtung betreffs der Wörter, welche spezielle Seiten des Beweisverfahrens bezeichnen. Dies beruht auf Übertragung, wie wir auch im Deutschen konstatieren können, z. B. betreffs des Subst. »Zeugnis». Dieses Wort bezeichnet ja gewöhnlich nur eine Art der »πίστεις ἄτεχνοι» (das was von einem Zeugen geäussert wird), kann aber im Nhd. eine beweisende Tatsache überhaupt bezeichnen.[1] In solcher Weise hat z. B. das Subst. »auctoritas» seine Bedeutung erweitert, so dass es im Ital. und Span. u. a. »Beweisstelle, Beweis» bezeichnen kann (ital. autorita, -tade, -tate; sp. autoridad). So entstehen — so zu sagen ganz wider Willen — allmählich neue Synonyme, deren Bedeutungsnuancen allmählich immer weniger fühlbar werden, und diese werden nebst den älteren Wörtern benutzt, bis sich die Tendenz, welche allen unnötigen Luxus tilgen will, wieder geltend macht, so dass eines der betreffenden Wörter den Sieg davonträgt, die übrigen auf andere Gebiete beschränkt werden oder verschwinden. Man findet also innerhalb einer gewissen Bedeutungskategorie einen stetigen Kreis von alten, aussterbenden, und neuen, auflebenden Wörtern.

Zum Verhältnis zwischen Substantiven und Verben dieser Bedeutungskategorie.

Betreffs des Verhältnisses zwischen Substantiven »Beweis» und Verben »beweisen» scheint es ein gemeinsamer Zug aller Sprachen zu sein, dass das Verbum das primäre ist, wovon das Substantiv abgeleitet wird, nicht umgekehrt.[2] Wir finden also »probare — probatio», »demonstrare — demonstratio», »confirmare — confirmatio». Vor allem interessant sind die Erweite-

[1] Ein Beispiel wie folgendes scheint gar nicht vereinzelt zu sein: » . . . und so haben wir in ihm (der Präposition en in perendie) ein schönes Zeugnis dafür, dass gerade vor Dental die Verbindung -en- ihr -e- lautgesetzlich behielt »(Skutsch in C. F. W. Müller, Festschrift, 1900, Seite 100).

[2] Hiergegen beweist das Verbum »monstrare» nichts, das nach Walde aus dem Subst. »monstrum» abzuleiten sei. Es ist unzweifelhaft, dass sich das Verbum direkt aus der Wz ableiten lässt; parallel hat sich das Subst. aus derselben Wz entwickelt.

rungen von »arguere«: wahrscheinlich haben sich aus diesem Verbum parallel die Ableitungen argumentum und argumentari entwickelt (also nicht etwa »argumentari« aus »argumentum«), später aus dem erweiterten Verbum noch ein Subst. »argumentatio«. In ähnlicher Weise geht die Entwicklung in den germanischen und slavischen Sprachen: deutsch »Beweis« zu »beweisen«; russ. »dokazatel'stvo«, serb. »dokaz« zu »dokazat«, »dokazati«. Derartige lateinische Substantiva erscheinen wohl immer als Erweiterungen der betreffenden Verba. Daher ist sehr auffallend, dass franz. »preuve«, ital. »pruova«, span. »prueba« (auch engl. »proof«) direkt aus dem Verbalstamm gebildet sind (ohne Erweiterung wie lat. »probatio«), d. h. ein vulgärlateinisches »*proba« voraussetzen. Das Verbum scheint also im Verhältnis zum Subst. »probatio« von so dominierender Wichtigkeit gewesen zu sein, dass letzteres fast in Vergessenheit geraten,[1] zumal da es sich wahrscheinlich niemals in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch in dieser Bedeutung fest eingebürgert hat (vgl. oben S. 25). Ein neues Subst. ist nach einem anderen Bildungsprincip entstanden. Ähnliche Bildungsweise weist das oben erwähnte serb. »dokaz« und das deutsche »Beweis« auf. Die mhd. Ableitung »Bewis-ninge«, welche der lat. »proba-tio« zu entsprechen scheint, ist im Deutschen verloren gegangen. Dieses Wort ist aber im Schwedischen eingebürgert, u. z. in einer spezielleren Bedeutung (das Beweismaterial vor Gericht). Diese Entwicklung scheint mit dem in Widerspruch zu stehen, was Paul (Prinz. d. Spr.-Gesch. § 241) betreffs der Suffixe sagt: — »So stellt sich immer von Zeit zu Zeit das Bedürfnis heraus, ein zu sehr abgeschwächtes . . . Suffix durch ein volleres, gleichmässiges zu ersetzen.« Dieser Widerspruch wäre unerklärlich, wenn wir notwendigerweise annehmen müssten, dass solche Substantiva absichtlich aus dem Verbalstamm gebildet wären, etwa wie die substantivierten Infinitive. Das ist aber nicht notwendig, denn eine analogiebildende Tätigkeit ist hier sehr wahrscheinlich. Wie schon seit alters her ein Subst. »planta« und ein Verbum »planto« neben einander stehen, so bildet man zu einem vor-

---

[1]) Das provenz. »proazon« ist vielleicht eine ganz vereinzelte Erscheinung.

handenen Verbum »probare» ein Subst. »proba». In ähnlicher Weise auf Serbisch z. B. »kaukati»: »kauk» = »dokazati»: »dokaz»; auf Deutsch z. B. »siegen»: »Sieg» = »beweisen»: »Beweis».

Anmerkung.

Wenn wir den Sprachgebrauch in der Apologie des Apuleius näher betrachten, finden wir unverkennbare Spuren der rhetorischen Studien des Verfassers, und einige Umstände deuten darauf hin, dass derselbe auch die Reden Ciceros ziemlich eingehend studiert hat. Während die Darstellung im allgemeinen sonst viele unklassische Wendungen und Wörter aufweist,[1] sehen wir in der Wahl der Wörter, welche für die klassische rednerische Darstellung charakteristisch sind, eine unzweifelhafte Abhängigkeit von dem Herkömmlichen. Wie in Ciceros Reden, ist auch hier »argumentum» das gebräuchlichste Substantiv, welches schlechthin »Beweis» bezeichnet[2] (vgl. oben S. 25 N. 1). Als verbale Ausdrücke des Beweisens finden wir wie in Ciceros Reden arguere (vgl. oben S. 12), argumentari (19,25), probare (sehr häufig. z. B. 37,26: »hiscine argumentis magiam probatis...? 59,4: »vis probare, eum præsente me concidisse»; 63,5; 99,15; 108,8; 109,10; 110,1); docere (auch ziemlich häufig z. B.: 16,7: »etiamne, Aemiliane, si Platonis ipsius exemplo doceo factos?»; 29,10 »avarum esse doceas necesse est»; 38,15 »idque a me susceptum officii gratia... docebo». 112,8: hæc, ut dico, tabulis ipsis docebo»), demonstrare (wahrscheinlich nur ein Beispiel: 92,6; auch in Ciceros Reden verhältnismässig selten); ostendere (39,19: »quæ si omnia palam et dilucide ostendero». 85,5: »quæ omnia tam falsa... ostendam»; 108,13, 125,5). Ein

[1] Abweichungen vom Ciceronianischen Sprachgebrauch finden wir 1) in der Wortwahl: Substantive wie avocamentum 56,22, bussequa 16,3, opilio ib. præministra 12,6, Verba wie blaterare 6,16, fringultire 120,13, græcissare 120,10; — 2) in der Anwendung unklassischer Formen, wie die Superlative pænissime 120,22, postremissumus 120,4, 3) in den Konstruktionen, wie enim im Anfang des Satzes (26,8; 120,10), — proinde ohne die Nebenbedeutung von »Ermahnung» 30,9.

[2] Sehr selten ist dagegen argumentatio (47,8), welches Subst. auch in Ciceros Reden von verhältnismässig geringer Häufigkeit ist. In Merguets Lexikon werden nur fünf Stellen angegeben.

Wechsel zwischen Synonymen an derselben Stelle, wie oben bei Cicero nachgewiesen (S. 28), kommt auch hier vor (obgleich wahrscheinlich verhältnismässig seltener), wie 38,15 u. 19 (vgl. oben unter probare und ostendere), 108,8: »... probet quinque et quinquaginta:...» ib. 12 »... quinquaginta saltem annorum mulierem ostendat».

Dagegen habe ich bezüglich dieser Bedeutungskategorie keine Beispiele gefunden, welche im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch der Reden Ciceros stehen. Die rhetorischen Studien haben also wahrscheinlich nicht nur auf die Anordnung des Stoffes, die Anwendung gewisser Beweisarten und den Stil eingewirkt (vgl. die folgende Abteilung unten) sondern auch auf den Wortschatz.

Zu ein paar anderen Bedeutungskategorien allgemeinerer Art.

1) Schliessen.

Unter den in der Bedeutung »schliessen» synonymen Verba — argumentari, concludere, colligere, cogere, ducere, efficere, conficere, inferre und ratiocinari[1] — scheint »concludere» schon von Anfang an grössere Häufigkeit aufzuweisen und hat zweifelsohne die grösste Lebenskraft gehabt. Dasselbe lebt daher auch in den romanischen Sprachen fort. (Ital. conchiúdere, span. concluír, franz. conclure, rum. conchidq.) Eigentümlicherweise scheint das Verbum »inferre» sich am besten neben »concludere» behauptet zu haben, was nach dem Verhältnis in Ciceros Schriften kaum zu erwarten wäre (ital. inferire, span. inferir, franz. inférer, rum. inferi). Alle die übrigen sind wenigstens in dieser Bedeutung ganz verschwunden — wahrscheinlich nur mit Ausnahme von »ratiocinari» (im Italienischen) und »argumentari», welche wohl übrigens »gelehrte Wörter» sind.

Betreffs des Englischen ist — dem Verhältnis der allgemeinen Ausdrücke des Beweisens entsprechend — in dieser Bedeutungskategorie die Beobachtung zu machen, dass das gewöhnliche Abschliessen, Enden einer Sache sehr oft durch das germanische »end» wiedergeben wird — dazu freilich auch durch die lateinischen »conclude» und »finish» — dass aber das logische Schlies-

[1] Auch accipere scheint in dieser Bedeutung bisweilen vorgekommen zu sein. Wir führen hier zwei Beispiele an, weil der Thesaurus diese Bedeutung überhaupt nicht erwähnt: Quint. Decl. mai. 12,8 »Id sic quoque accipitur; qui maritus erit, non est cælebs...». Apul. Apol. 19,22: »ut igitur habere concedam... non tamen ex eo accipi me necesse est exornari... solere».

sen nur durch lateinische Verba, hauptsächlich »conclude» und »infer», ausgedrückt wird.

2) Zu den Ausdrücken der Wahrscheinlichkeit.

Betreffs der allgemeinen Ausdrücke der Wahrscheinlichkeit scheint »veri simile» bei Cicero der gewöhnlichste gewesen zu sein, während »probabile» die geringste Häufigkeit aufweist (vgl. oben S. 77, 80, 81 u. 101). Auch betreffs dieser Wörter hat sich später die Tendenz geltend gemacht, unnötige Synonyme zu tilgen. »Credibilis» ist wohl in den romanischen Sprachen in dieser Bedeutung ganz verschwunden. Dagegen scheinen sich die beiden anderen wenigstens als »gelehrte» Wörter in den meisten romanischen Sprachen behauptet zu haben. (Ital. »verisimile», »probabile»; span. »verosímil», »probable»; franz. »probable», provenz. »proable»; rum. »verisimil», »probabil»). Im Französischen ist das klassische »verisimile» durch »vraisemblable» verdrängt worden — natürlich zufolge der näheren Association mit dem vulg.-lat. »verax». »Probabilis» scheint sich — allerdings hauptsächlich als gelehrtes Wort — in allen romanischen Sprachen eingebürgert zu haben, und im Englischen ist »probably» das einzige noch fortlebende von den drei lateinischen Synonymen. Dass probabilis, obgleich von Anfang an verhältnismässig selten, sich so fest behauptet hat, beruht unzweifelhaft auf der immer zunehmenden Häufigkeit des Verbum »probare» in der Bedeutung »beweisen».

Zu den spezielleren Ausdrücken.

Schon ehe die Rhetorica ad Herennium und De Inventione verfasst wurden, hat sich eine lateinische rhetorische Terminologie vorgefunden. Die beiden Schriften rühren ja, wie Thiele nachgewiesen hat, von einer gemeinsamen lateinischen Quelle her, welche, wenn sie auch nur eine Art von Kollegium gewesen ist, wahrscheinlich eine verhältnismässig einheitliche Terminologie gehabt hat. Diese Terminologie existiert vielleicht mit unbedeutenden Veränderungen in der Rhet. Her. Cicero hat dasselbe Kollegium seiner Schrift De inv. zu Grunde gelegt aber gleichzeitig andere Quellen benutzt. Hierbei sind natürlich einige neue Begriffe hinzugekommen, welche er teils durch neugebildete

Termini hat ausdrücken müssen, teils durch Anwendung der schon vorhandenen in abweichender Bedeutung. Aber da er die verschiedenen Quellen nicht zu einem logischen, systematischen Ganzen hat zusammenschmelzen können, ist nicht immer jedem einzelnen Terminus von Anfang an eine fest abgegrenzte Bedeutung zugekommen, sondern zwei oder mehrere griechische Termini sind auf einmal als entsprechend zu betrachten. In derselben Weise ist Cicero mit seinen späteren technischen Schriften verfahren, wobei er teils überlieferte Termini, teils seine eigenen, schon geschaffenen benutzt, teils wieder neue geschaffen[1] hat. Hierbei scheint er gar nicht ernstlich bestrebt gewesen zu sein, die neuen Anwendungen eines Wortes mit einer schon vorhandenen in Übereinstimmung zu bringen — was zu erwarten ist, da er bisweilen sogar in einem und demselben Abschnitt einer und derselben Schrift ein Wort ohne Rücksicht auf den durch Mischung der Quellen entstehenden Widerspruch benutzt.

Quintilian scheint der Terminologie ein sehr grosses Interesse gewidmet zu haben und hat bisweilen versucht, eine grössere Einheitlichkeit und Konsequenz einzuführen. Aber trotz einzelner Versuche weist seine Institutio denselben Mangel an Konsequenz in der Anwendung gewisser Termini auf wie Ciceros Schriften. Wie ist dieser Umstand zu erklären? — Die Erklärung ist wohl, dass Cicero schon fast das ganze in Frage kommende Sprachmaterial in Anspruch genommen, so dass neue Termini nicht gebildet werden konnten, ohne Anstoss zu erregen. Die vorhandenen Termini waren dagegen schon in vielen Bedeutungen eingebürgert, die nicht ohne weiteres denselben abgesprochen werden konnten.

Anmerkung.

Die deutlichsten Spuren einer Mischung verschiedener Quellen finden wir in Ciceros De Inv. und part. or.: betrachten wir die Behandlung der confirmatio Inv. I 34—77: hier haben wir zuerst die Einteilung in Personen- und Sachtopen (34—43), welche mit der

[1] Mit dem Ausdruck »einen Terminus schaffen» meinen wir hier — der Einfachheit wegen — auch, wenn man ein schon vorhandenes Wort durch Übertragung in einer gewissen technischen Bedeutung benutzt.

Einteilung nach Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit (44—49) verbunden wird. Endlich kommt (50—77) eine philosophisch-dialektische Darstellung der formellen Gestaltung. Aber der formelle Gesichtspunkt ist schon in der zweiten Einteilung bei den notwendigen Beweisen zum Vorschein gekommen (vgl. oben S. 59), und die unter dem probabile angeführten Topen decken sich nicht vollständig mit den in der ersten Partei angeführten Personen- und Sachtopen. Dazu kommt, dass innerhalb der Behandlung des »probabile« sich Spuren einer anderen Quelle vorfinden (vgl. oben S. 79 f.).

Das Verhältnis der Analogie wird — abgesehen von der Behandlung der formellen Darstellung — dreimal aufs neue erörtert: 1) unter dem »adiunctum negotio« (41 f.), 2) unter dem probabile zweimal a) unter »similitudo« (46 f.), b) unter dem »comparabile« (49). Vgl. oben S. 108 und 110. Diese drei Stellen zeigen keine Einheitlichkeit und Konsequenz, welche auf eine gemeinsame Quelle deuten könnten.

Die verworrene Terminologie p. or. 34—40 (vgl. oben S. 78 f., 93 f.) weist auch Spuren verschiedener Quellen auf. — Vielleicht wären wir zu der Annahme berechtigt, dass eine von diesen Quellen für beide Schriften gemeinsam sei: die vera — verisimilia könnten den propriæ rerum notæ — verisimilia entsprechen. — Dass verschiedene Beispiele angeführt werden, beweist natürlich nichts hiergegen; in der griechischen Techne könnten sich ja viele Beispiele jeder Art vorfinden, deren Cicero in den beiden Schriften verschiedene gewählt. — Ein anderer Umstand, der auf eine zum Teil gemeinsame Quelle deutet, ist die Behandlung des Konjekturalstatus Inv. II, 16. Die Darstellungen p. or. 34—39 und 110—114 sind, wie Rohde (S. 144 f.) hervorhebt, lückenhaft, und was an diesen Stellen gesagt wird, kommt in Inv. II, 16—40 zusammengefasst vor.

Entwicklung der Bedeutungen.

Eine Bedeutungsentwicklung der als Termini benutzten Wörter ist im allgemeinen nicht leicht aufzuweisen; ihre Bedeutungen sind tatsächlich im ganzen dieselben, auch wenn sie in verschiedene Systeme eingereiht werden — der Umfang wird nur je nach dem Bedürfnis beschränkt oder erweitert. Eine mit der allgemeinen Entwicklung im Zusammenhang stehende Erscheinung ist vielleicht zum Subst. comparatio zu bemerken:

dasselbe ist ja schon in klassischer Zeit synonym mit collatio, aber erst bei den späteren beginnt es auch die Bedeutung παραβολή aufzunehmen (vgl. oben S. 120). Wenn der Thesaurus zu Ende geführt ist, wird man wohl auch betreffs anderer hierher gehöriger Wörter Stoff zu ähnlichen Beobachtungen finden.

Die Terminologie der Beweisführung im Verhältnis zu der der Figuren.

Wenn man die die Beweisführung betreffende Terminologie mit derjenigen vergleicht, die zu den figuræ benutzt worden ist, findet man einen interessanten Unterschied. Die vom Auct. Her. und Cicero geschaffene lateinische Terminologie, welche die Beweisführung betrifft, findet sich fortwährend, von Quintilian aufgenommen, noch bei den spätesten Technikern vor — mit verhältnismässig unbedeutenden Veränderungen, welche durch die betreffenden Systeme bedingt werden. Griechische Termini werden nur ausnahmsweise, u. z. häufig als nähere Erklärung der lateinischen, angeführt. — Zu den Figuren dagegen hat freilich Cicero eine Reihe lateinischer Termini geschaffen (De or. III 202 ff. Or. 137 f.), welche Quintilian auch citiert (IX, 1, 26—45). In der folgenden Darstellung (IX, 2) bespricht Quintilian zwar lateinische Termini, fügt aber im allg. die entsprechenden griechischen hinzu. Die Scriptores de figuris gehen ausschliesslich von den griechischen Termini aus, fügen bisweilen ein lateinisches Wort hinzu, — das entweder schon bei Cicero oder Quintilian vorgekommen ist oder eben erfunden wird, — oder begnügen sich mit einer Umschreibung.

Es ist also unzweifelhaft, dass die lateinischen Termini, welche die Beweisführung betreffen, sich leichter im Sprachgebrauch der Technik eingebürgert haben als die, welche zu den Figuren gehören. Hierzu können wir zwei zusammenwirkende Gründe annehmen. Der erste Grund liegt darin, dass die Termini der Beweisführung leichteren Anschluss an den gewöhnlichen Sprachgebrauch und den schon vorhandenen Wortschatz gefunden haben, während die Figuræ subtilere Begriffe enthalten, welche grössere Feinheit der Distinktionen voraussetzen als die, deren die lateinische Sprache mächtig war. — Den anderen Grund haben wir in der veränderten Stellung der Rhetorik nach Cicero und somit des ganzen Interesses zu suchen. Für Cicero und seine Zeitgenossen war ja die Rhetorik vor allem eine praktische Kunst, und der ästhetische Gesichtspunkt, der vor allem

den Redeschmuck ins Auge fasst, kommt erst in zweiter Linie. Der Beweistechnik und deren Terminologie kam also seitens Ciceros eine verhältnismässig ausführlichere Darstellung zu Teil, und das Interesse hierfür hat noch ein paar Generationen fortgelebt auch nachdem diese Seite der Rhetorik ihre praktische Bedeutung verloren hatte. Wenigstens spricht sich Quintilian öfter im Buch V, 10—14 so aus, als ob er Ciceros Ansichten als bekannt voraussetze.[1] Der Wortschatz, den Cicero hierbei angewendet hat, scheint also ganz eingebürgert und hat sich auch bei späteren Technici beibehalten können. Betreffs der Figuren dagegen scheint Cicero den späteren Generationen nicht ausgiebig genug gewesen zu sein, und diese Seite von Ciceros Technik wurde also verhältnismässig wenig berücksichtigt.[2] Nur Quintilian, der Cicero vor allem bewunderte, hat ihn berücksichtigt, aber auch die Darstellung weit breiter angelegt, wobei die von Cicero geschaffenen Termini nicht genügend waren. Er hat daher viele neue gebildet, welche jedoch nicht ohne Association mit den bez. entsprechenden griechischen Termini haben fortleben können. Die Scriptores de figuris haben sich gar nicht mit Cicero begnügt, sondern auch aus anderen Quellen geschöpft, wobei hauptsächlich griechische Handbücher vorgelegen zu haben scheinen. Hierdurch tragen die Schriften dieser Techniker in weit höherem Grade das Gepräge unselbständiger Nachahmungen aus den griechischen Quellen als diejenigen, welche gleichzeitig über die Beweistechnik geschrieben wurden.

---

[1] V, 10, 24; ib. 62; ib. 73 und öfter in den erwähnten Kapiteln bespricht er Ciceros Ansichten, ohne die resp. Schriften, woher er sie genommen, zu erwähnen. Nur an einer Stelle (V, 11, 32) nennt er die betreffende Schrift (Topica).

[2] Diese Annahme wird durch den Umstand bestätigt, dass Quint. (IX, 1, 26—45) den Cicero ganz wörtlich citiert, und zwar mit Angabe der bez. citierten Stellen, was er betreffs der Beweistechnik (V, 10 etc.) nicht als nötig betrachtet hat.



ZWEITE ABTEILUNG

Studien zur rednerischen Praxis.

In dem vorliegenden Abschnitt werde ich einige der Erscheinungen hervorheben und erörtern, die in der rednerischen Praxis mit den oben besprochenen Theorien im Zusammenhang stehen. Da Ciceros Gerichtsreden von diesem Gesichtspunkt aus schon behandelt sind, haben wir bereits ein gutes Material, womit wir das von mir Herbeigezogene vergleichen können. Ich hole mein Material aus den vom Rhetor Seneca gesammelten Sententiæ, aus den unter Quintilians Namen überlieferten beiden Sammlungen von Deklamationen, aus den Deklamationen des Calpurnius Flaccus und aus der Apologie des Apuleius. Ich werde hierbei untersuchen, ob ein bestimmter Entwicklungsgang bemerkbar ist, ob sich für den einzelnen Redner charakteristische Züge vorfinden. Ich beanspruche also keineswegs, eine vollständige Angabe aller Stellen zu liefern, wo die betreffenden Redner den technischen Vorschriften bezüglich der inventio folgen. Daher habe ich nicht die Deklamationen des Quintilian vollständig durchgelesen, sondern habe meine Untersuchung auf die 5 ersten der Decl. mai. und auf ungefähr 50 Seiten der Decl. min. beschränkt, nachdem ich mich durch ein flüchtiges Durchblättern überzeugt habe, dass die betreffenden Darstellungen im übrigen ähnlicher Art zu sein scheinen.[1]

Viele der von mir herbeigezogenen Stellen gehören gleichzeitig zu mehr als einer Kategorie (vgl. unten »Enthymem κατ' ἐξοχήν« und »credibile« u. s. w.). Ich habe daher dasselbe

---

[1] Betreffs der Anwendung historischer und mythologischer Beispiele ist mir eine vollständige Untersuchung durch die Indices »rerum, verborum et locutionum« in Ritters und Lehnerts Ausgaben ermöglicht.

Beispiel bisweilen an zwei Stellen angeführt, aber oft habe ich mich damit begnügt, ein Beispiel nur an einer solchen Stelle anzuführen, wo es für den betreffenden Redner etwas Charakteristisches zeigt. Hervorzuheben sei auch, dass die Grenzen zwischen zwei Beweisarten (wie »iudicatum» und »exemplum») bisweilen verschwimmen, so dass eine feste Scheidelinie sich nicht leicht ziehen lässt. Ich habe natürlich nicht in allen solchen Fällen Hinweisungen machen können. Sehr oft ist es schwierig gewesen zu entscheiden, ob eine Stelle unter den Begriff »Beweisart» oder unter den Begriff »Figura» einzureihen ist. Ich habe hier öfter den Begriff »Beweisart» sehr allgemein genommen, da es wichtig ist, so viel verwandtes Material wie möglich zusammenzuführen: eine gewisse formelle Gestaltung wird z. B. einmal hauptsächlich zum Beweismittel benutzt, ein anderes Mal hauptsächlich zum Schmuck der Rede — aber abgesehen von dem verschiedenen Zweck kann sie vielleicht für einen und denselben Verfasser charakteristisch sein.

Ehe ich zu den eigentlichen Beweisarten übergehe, werde ich die Anwendung der Narratio in der rednerischen Praxis betrachten, was wohl in diesem Zusammenhang berechtigt ist, da dieselbe oft schon an sich beweisend wirkt. Im Zusammenhang hiermit werde ich auch sonstiges Vorkommen von erzählenden Parteien betrachten, da solche Parteien bisweilen der Beweisführung dienen.

Die Erzählung und ihr Verhältnis zur Beweisführung.

In den meisten Gerichtsreden Ciceros können die in der Technik aufgestellten Teile, exordium, narratio, (propositio mit) confirmatio und peroratio distinkt unterschieden werden. Aber in einigen Reden findet man keine besondere Confirmatio-partei, sondern das zu Beweisende wird durch die Darstellung des Geschehenen vorgeführt, d. h. die Beweise werden in die Narratio-partei hineingemischt. In dieser Hinsicht sind vor allem die Verrinen zu beachten. Act. II Buch I folgt nach einer ausführlichen Einleitung (§§ 1—32) eine propositio, worin Cicero wie seine Absicht angibt, alles, was Verres, seitdem er vor vierzehn

Jahren sein erstes Amt angetreten, begangen habe, seiner Anklage zu Grunde zu legen. Diese Zeit wird danach der Gegenstand einer Schilderung, d. h. narratio (34—158), welche schon an sich ein Beweis von Verres' Schuld ist. Die einzelnen Behauptungen werden die eine nach der anderen hauptsächlich durch »tabulæ» als richtig erwiesen, d. h. die ganze Partei ist auf einmal narratio und confirmatio. In ähnlicher Weise ist Buch II disponiert (1—16 exordium; 17 propositio, 17—191 narratio-confirmatio, 191—192 peroratio), so auch III (1—9 exord., 10—12 propositio; 12—225 confirm.-narratio, 226—228 peroratio) und IV (1 »transitio», d. h. exordium, 1—2 propositio, 3—151 narratio). Im Buch V widerlegt Cicero die Einwendung, dass Verres sich in der »administratio rei militaris» sehr tüchtig gezeigt habe. Diese Rede enthält also hauptsächlich refutatio, aber die Widerlegung wird zum grossen Teil durch eine narratio gemacht. In der actio I, die gewissermassen eine Einleitung zur ganzen Anklage ist, wird diese Anordnung auch als etwas von der gewöhnlichen abweichend bezeichnet (55: » . . . ut nihil inter illam usitatam accusationem atque hanc novam intersit, nisi quod in illa tum, cum omnia dicta sunt, testes dantur, hic in singulas res dabuntur . . .»). — Eine solche Anordnung scheint in den Fällen besonders angebracht zu sein, wo ein Angriff durch eine Reihe von Reden vorgenommen wird: die Situation, die sonst durch die narratio der einzelnen Rede dargelegt wird, kann in solchem Falle schon durch die erste Rede der Reihe bekannt gemacht werden,[1] und die Anhäufung neuer Tatsachen dient nachher nur dazu, neue Gründe der Anklage zu bringen. Daher enthalten auch die meisten von Ciceros Philippischen Reden keine von der confirmatio getrennte narratio (oder von der narratio getrennte confirmatio).

Eine ähnliche Disposion ist wahrscheinlich in vielen von den Deklamationen anzunehmen, die wir durch Seneca Rhetors sententiæ kennen. Erzählende Parteien finden sich vor allem bei Cestius Pius, Arellius Fuscus, P. Asprenas und Papir. Fabianus vor.

---

[1] Vgl. hiermit seine Theorie De or. II, 330: »neque einem si nota res est . . . narrare oportet . . .»

Zufolge des fragmentarischen Zustandes, worin diese Reden überliefert sind, lässt sich nicht entscheiden, ob die erzählenden Parteien Teile wirklicher narrationes sind oder dem »alterum genus narrationum» (Inv. I, 27), dem erzählenden Exkurs, entnommen sind (zur Anwendung dieser Art von Erzählung bei Cicero s. Rohde 33 ff.) oder als demonstrationes (διατυπώσεις) wie dieses Wort Auct. Her. IV, 68 erklärt wird (vgl. Volkm. 267), aufzufassen sind. Jedenfalls ist es von gewissem Interesse, die erzählenden Parteien näher zu betrachten, da sie als Überzeugungsmittel eine wichtige Rolle spielen. Was für das Werk des Rhetors Seneca gilt, gilt auch für die anderen von uns behandelten Reden. Vgl. auch die Anwendung der Anekdote (unten unter fabula). Im allgemeinen wird die betreffende Sache so dargestellt, dass sie je nach dem Bedürfnis des Redners Mitleid oder Abscheu erregen muss, oder in irgend einer anderen Weise auf die Überzeugung der Zuhörer einwirkt.[1] Bisweilen sind diese Schilderungen in Senecas Citaten sehr weitschweifig, aber oft wird eine erzählende Partei nur durch ein paar Zeilen angedeutet, jedoch so, dass man leicht verstehen kann, dass das Citat nur ein Bruchstück einer grösseren erzählenden Partei ist. In einigen Fällen deutet Seneca selbst an, dass er eine narratio excerpiert, wie zu Cest. Pius I, 8,1 (83,5: sic descendit in narrationem), zu Corn. Hisp. I, 3,7 (47,10: descripsit altitudinem montis...). Besonders eigentümlich sind I, 2,7 (33,12: »Cesti Pii narratio»); I, 3,2 (44,11 item); ib. 5 (46,5: »Argentari n.);[2] ib. 6 bis (46,19 »Pompei Silonis n.»; ib. 23: »Vibi Galli n.»). Müller vermutet, dass das Wort narratio an diesen Stellen zu streichen sei sowie die Worte »Narratio Cesti Pii» II, 1,3 (107,9). Diese scheinen nämlich sehr eigentümlich, da sie mitten in einem Citate stehen, das schon vorher (107,4) als dem Cest. Pius entnommen bezeichnet wird.[3]

---

[1] Ein »enthymema κατ' ἐξοχήν» kann z. B. in der Form eines Satzes, der etwas erzählt, abgefasst werden, wie Exc. IV, 7 (239,8: tyrannicida noster ne tyrannum inveniret optavit).

[2] Vgl. unten S. 149.

[3] Es ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, dass die ganze Partei 107, 4—12 von demselben Redner herrührt, denn Vergleiche wie 107,8 (vgl. S. 189) sowie kurze erzählende Darstellungen wie 107, 9—12 stimmen mit dem Stil des Cest. Pius sehr gut überein.

Solche Streichungen scheinen aber unnötig, denn die Lesart lässt sich sehr gut erklären. Die sententiæ sind ja nur Bruchstücke ganzer Reden[1] und sind natürlich im allgemeinen der Argumentatio- oder Contentio-partei (als der wichtigsten und charakteristischsten) entnommen. Wenn der ganze Beweis mit einer Narratio gemischt ist, wie bisweilen bei Cicero (vgl. oben), oder die Narratio für Seneca interessantere Aussagen enthält, hat er gegen seine Gewohnheit seinen Stoff derselben entnommen. Durch das Einschieben des Wortes »Narratio» wird also nichts anderes gesagt, als dass die vorliegenden Citate einem solchem Teil der Rede entnommen sind, und die Worte Narratio Cesti Pii (107,9) erklären, dass die folgenden Aussagen von einer erzählenden Partei herrühren.[2] Sie sagen eigentlich dasselbe wie die Worte »sic descendit in narrationem» oder »descripsit altitudinem montis . . .» (vgl. oben). Vgl. auch II, 5,4 (162,15: explicatur crudelitatis . . . adparatus). Bisweilen deutet dieses Wort an, dass das Citat unmittelbar nach einer erzählenden Partei anfängt, wie I, 3,6 (46,19): »Pompei Silonis narratio. Quod ad rerum expositionem pertinet, iudices, non committam, ut ultionem deorum immortalium morer. — Er bricht also seine Erzählung ab, und dann kommen seine Hauptargumente: »lege damnata est: habetis iudicium. deiecta est: habetis exemplum». — Vgl. unten S. 149.

---

[1] Dies geht aus mehreren Stellen hervor, z. B. II, 6,1 (175,11), wo Latros sententia so anfängt: »Utriusque tamen comparetur luxuria». — Hier ergibt sich durch dass »tamen», dass etwas vorher gesagt worden ist, wozu die vorliegenden Worte als Gegensatz stehen.

[2] In diesem Zusammenhang kann man eine Eigentümlichkeit erwähnen, nämlich dass der Name Arelli Fusci in derselben Controverse (II, 3) zweimal vorkommt (138,11 und 139,4), Da an der ersten Stelle das Wort »patris» hinzugefügt ist, könnte man hier entgegen Teuffel (§ 268,3) annehmen, dass wirklich zwei Personen, Vater und Sohn, durch sententiæ vertreten werden. Aber da ich keine Charakteristika im Stil und in der Darstellungsweise gefunden habe, die zu einer solchen Annahme hätten berechtigen können, will ich die Sache ganz einfach so erklären: Seneca hat in diesem Fall zwei Stellen aus derselben Rede excerpiert, wie aus Cesti Pii II, 1. Hierbei hat er das eine Citat zuerst geschrieben, und erst nachdem er Pompeius Silos sententia niedergeschrieben, hat er sich des zweiten Citats aus Arell. Fusc. erinnert, wobei dasselbe erst nachträglich verzeichnet worden ist.

Erzählende Parteien oder Spuren solcher Parteien finden wir an folgenden Stellen:

Cestius Pius: I, 2,7 (33,12); I, 8,1 (83,5); II, 1,3 (107,9); II, 3,2 (137,15);[1] II, 4,2 (151,17); ib. 6 (155,2); II, 5,2 f. (161 f.), VII, 1,8—11 (277 ff.); VII, 6,2 (330 f.): VII, 8,3 (340,14); IX, 1,2 (374,2); IX, 5,1 (414,18);

Arell. Fusc.: I, 2,5 (32,19); I, 3,3 (45,5); II, 5,4 (162,15—163,15); IX, 4,6 (405,10); IX, 5,2 (415,5); Suas. IV, 5 (560,17). Mit diesen Citaten stimmt ziemlich gut Friedlænders Angabe III, S. 396 (6. Aufl.) überein: »Der Rhetor Arellius Fuscus, ein Lehrer des Ovid, erging sich gern in völlig poetischen Schilderungen... (als Beispiel wird I, 3,3 angeführt). Wenigstens scheinen die Schilderungen sehr ausführlich und drastisch gewesen zu sein (vgl. z. B. II, 5,4). Eine ausführliche Schilderung kann man auch hinter den Worten vermuten: Ut audivi clamorem, si qua est fides, deprensos a patre adulteros putavi, VII, 5,1 (311,16).[2] So auch I, 3,7 (47,6: Putares puellam demitti, non deici). Bisweilen gibt er in concentrierter Form eine Darstellung alles dessen, was in der Sache als das Wichtigste zu betrachten ist, welche Darstellung oft schon an und für sich von genügender Wirkung ist oder der irgend ein Schluss oder ein Ausruf folgt: (IX, 6,5 (424,12: »etiam cineribus tuis infesta est noverca; quod unum potest, persequitur sororem tuam»); VII, 6,7 (321,8: ex servo gener, [et] ex domina uxor, ex domino socer factus est. quis has nuptias non tyranni putet?); X,4,6 (482,20: »præcidatur» inquit, »lingua...». miseremini < horum > omnium...).

Papir. Fabianus benutzt II, 1,10 (110 f.) ein Bild, worin eine ausführliche Schilderung eingefügt ist (Ecce instructi exercitus sæpe civium cognatorumque conserturi manus constiterunt...); in enger Verbindung mit Vergleichen verwendet er erzählende Darstellungen II, 2,4 (131,10); II, 4,3 (152,12) II, 5,6 (164 f.); II, 6,4 (178,4). — Eine Geneigtheit, breite Schilderungen zu

[1] Hier erklärt der Angeklagte, er werde von seiner Jugend erzählen (»narrabo me iuvenem»).

[2] Der unmittelbar folgende Satz (quis ferret te voluntariam testem in forum venientem, etiamsi venires dictura pro filio) steht mit dem vorhergehenden in keinem inneren Zusammenhang, was noch mehr unsre Annahme bestätigt, dass die sententiæ losgelöste Bruchstücke ganzer Reden sind.

geben, finden wir auch in seiner Beschreibung der mit dem Reichtum verbundenen Gefahr II, 6,2 (176,9: hæc (sc. pecunia) est, quæ auget discordiam urbis et terrarum orbem in bellum agitat, humanum genus.... in fraudes et scelera et mutuum odium instigat, hæc est, quæ senes corrumpit) und in der Phantasiebeschreibung des Oceans, vor dessen Befahren er Alexander warnen lässt in der Suas. I, 4 (521 f.). — In fast allen dem Papir. Fab. zugeschriebenen Citaten finden wir also einen gemeinsamen Zug, der ihn als eine ausgeprägte Individualität von vielen übrigen unterscheidet.

P. Asprenas gibt affektvolle, aus der Phantasie geholte Schilderungen I, 2,9 f. (35 f.); I, 4,2 (51 f.); I, 8,5 (85,11); eine Darstellung dessen, was der Gegner schon »in iudicio» vorgenommen, VII, 8,6 (341 f.).

Jul. Bass. I, 6,2 (64,1), II, 5,7 (165,15) IX, 2,4 (383,15); IX, 4,3 (403,17).

Vib. Gall. I, 3,6 (46,23); I, 5,3 (58,14); IX, 1,2 (375,2); X, 4,3 (481,10).

Mento I, 5,1 (57,13); IX, 2,1 (382,7); X, 3,6 (476,5); X, 4,7 (483,8).

Pomp. Silo I, 2,5 (32,22); I, 3,6 (46,20);[1] I, 5,2 (58,4);[2] ib. 3 (58,14); I, 7,5 (73,13).

Corn. Hisp. I, 3,7 (47,10); II, 5,5 (164,2); IX, 4,8 (406,12—15); IX, 6,4 (424,1); X, 3,5 (476,1); Suas. VI, 7 (561,16).

Vereinzeltere Beispiele von erzählenden Parteien finden sich an folgenden Stellen vor:

Argent. I, 1,8 (20,1); I, 3,5 (46,5); X, 4,5 (482,17); X, 5,3 (494,17); Suas. VI, 7 (562,3). — Diese Beispiele können, wenn man die grosse Menge von Citaten aus Argent. berücksichtigt, als ziemlich vereinzelt dastehend betrachtet werden. Übrigens was I, 3,5 betrifft, beweist diese Stelle vielleicht, dass die erzählende Partei hier nicht von grosser Bedeutung gewesen ist. Seneca schreibt freilich »Argentari narratio», aber er setzt fort: »Pæne, iudices, narrare coepi, qualis esset rea; sed quid efficiam, cum illam incestam probavero?» Er hat sichtbarlich mit einer (nicht von Seneca citierten) erzählenden Partei be-

---

[1] Vgl. oben S. 147.

[2] Gleichzeitig Ausruf.

gonnen, die er jedoch selbst abbricht, um durch andere Mittel die Richter zu überzeugen. Die Narratio ist also für ihn von geringerer Bedeutung gewesen.

Andere vereinzelte erzählende Parteien oder Andeutungen solcher Parteien finden sich: Blandus Suas. II, 8 (537,4: nur durch die Worte »descriptio Thermopylarum» mitten in der contentio angedeutet); Fulv. Sparsus I, 4,3 (52,1); X, 5,9 (497); — Hater. VII, 1,4 (275,9); — Latro Suas. VI, 3 (559,6); — Triar. IX, 6,8 (425,15); — Var. Gem. VII, 8,5 (341,9); — Vib. Ruf. IX, 3,7 (398,3); — Folgende Redner sind überhaupt so wenig citiert, dass nicht entschieden werden kann, ob die einzeln vorkommenden Narratio-parteien die Eigenart ihres Stils verraten oder nur zufällig dastehen: Florus IX, 2,24 (393,17); Gav. Silo X, 5,1 (493,11); Marullus I, 4,2 (51,16); I, 7,7 (75,1); II, 2,2 (130,8), — Asin. Pollio VII, 6,12 (324,13); Cass. Sev. X, 4,2 (480,12).

Als eine Art von »demonstratio» könnte man eine solche Schilderung betrachten, bei der der Redner eine Erzählung erfindet, welche die Sache nach der gewünschten Richtung dreht, wie Arell. Fusc. IX, 4,4 (404,12), wo der Redner den Vater als Verteidiger seines Sohnes sagen lässt: »quam languidæ cædentis manus erant!» etc. — Rom. Hisp., I, 7,6 (74,10: »obstipuerunt piratæ et cum dimitterent dixerunt: ...»). Der Excerptor scheint solche »fingierte» Erzählungen mit Vorliebe anzuführen, wie Exc. VI, 4 (259,4: »sic egit, ut deprehenderetur, sic deprehensus est, ut exoraretur, sic bibit, ut viveret»); VI, 5 (261,3: »cum iudices sententias ferrent, strinxi gladium, ut occiderem me, si damnatus essem»); VI, 7 (263,8: »testor», inquit, »... deos, amare antequam duceres coepi»); ib. alt. pars. (263,21: »omnia inter privignum et novercam composita; simulatum morbum ...). —

Die übrigen von mir untersuchten Sammlungen von Deklamationen haben keine speziellen Narrationes, was sehr natürlich ist, da sie Themata behandeln, welche schon vorher bekannt und mehrmals behandelt worden sind. Eine kurze Angabe der betreffenden Tatsachen wird daher unabhängig von der eigentlichen Rede im voraus geliefert. Aber eingeflochtene erzählende Parteien kommen vor:

In den kleineren Deklamationen des Quintilian schei-

nen die erzählenden Parteien von geringerer Bedeutung zu sein. Ich kann aus dem von mir untersuchten Teil nur zwei Beispiele anführen: 8,17 (Schilderung eines Kampfes) und 41,12 (eine Schilderung, die mit dem Prozesse im engen Zusammenhang steht).

Eingeflochtene erzählende Parteien (»demonstrationes») kommen dagegen häufig in Quint. Decl. mai. vor: 10,17—11,16, wo der Redner eine Schilderung gibt, wie die Tat zugegangen sein muss — unter Voraussetzung, dass der Angeklagte schuldig sei (natürlich in enger Verbindung mit dem Beweis ex facultate); — 22,8, wo die kühne und gegen den Vater aufopfernde Handlung des Sohnes erzählt wird (gleichzeitig ein credibile ex factis) — 24,4—16, wo geschildert wird, wie der Angeklagte sich benommen hatte, als man ihn fragte, ob er das Gift bei sich habe, und dasselbe bei ihm entdeckte (gleichzeitig ein »relatives signum»); — 34 f., wo eine Schilderung derselben Art wie 10 f. gegeben wird. Auch sonst scheint dieser Verfasser eine Vorliebe zu haben, erzählende Parteien einzuflechten, wie in Decl. 3. S. 44 f., wo zuerst eine Schilderung der Jugend des Angeklagten gegeben wird, dann eine Schilderung des Angriffs der Cimbren; — in Decl. 4. S. 71,15, wo der Kampf geschildert wird, in dem der Redende sich tapfer gezeigt hatte; S. 81, 16, wo die Umstände bei der Wahrsage des Mathematicus geschildert werden (gleichzeitig eine »certissimæ scientiæ probatio»): — in Decl. 5, S. 90 f., wo der Vater die »mentium corporumque qualitas» seiner Söhne schildert (eine Motivierung, warum er dem einen den Vorzug gegeben hatte): — 92,1, wo der Besuch bei dem Räuber geschildert wird. Vgl. auch 96,8; — 103,13; — 106 f.

In der Apologie des Apuleius geht keine Narratio der Beweispartei voran. Die ersten drei Kapitel (wohl nicht wie Schantz — III, § 560 — behauptet Kap. 1—24) enthalten die Einleitung. Dann kommt unmittelbar die Beweispartei oder vielmehr Widerlegung 1) der Anklagen, welche wegen der Person des Apuleius gemacht werden können (25—27), 2) der speziellen Anklagepunkte. Die zweite Abteilung,[1] besteht auch aus zwei

[1] Diese Abteilung hat eine eigene Einleitung bekommen (Kap. 28), welche von Schantz als Divisio betrachtet wird, was aber nicht hindert, Kap. 4—25 mit Recht als eine selbständige Partei der Widerlegung zu betrachten.

Abschnitten, a) Verleugnung jeder Handlung der Zauberei, (29—65), b) Verleugnung jeglichen Motivs für Zauberei (66—101). Die Kapitel 102 und 103 enthalten die Peroratio. In dieser Hinsicht scheint also Apuleius sich den Theodoreern anzuschliessen (vgl. Schantz II, § 337).

Eingeflochtene erzählende Parteien finden wir besonders in der letzteren Hälfte der Apologie, wie 77 f., 85 ff., 89 ff., 94 f.

Bei Calp. Flacc. finden wir vereinzelte erzählende Parteien, z. B. 4 f. (4,22 »video carcerem publicum —» eine »demonstratio»); 21 (»vixdum reversus in patriam, . . .» — eine gewöhnliche Narratio).

"Exemplum" als formeller Begriff.

Ein auf »exempla» sich stützender Beweis von gewissem Interesse ist aus Ciceros Rede p. Cæcina 52—66 hervorzuheben: Zuerst erklärt er, dass er durch Beispiele beweisen will, dass der Sinn den Vorzug vor den Worten zu haben pflegt und haben soll (§ 52), dann führt er einige wirkliche und angenommene (ficta) Fälle an (propositio: 53—55 p.). Darauf erwähnt er den eben vorliegenden Fall (55: hoc ipsum interdictum, quo de agitur, consideremus — eine Art von illatio, wo der Zusammenhang mit der »propositio» zwar nicht ausdrücklich angegeben wird, aber tatsächlich von selbst hervortritt). Endlich wird der vorliegende Fall sehr umständlich besprochen, wobei der durch die vorhergehenden Beispiele begründete Satz »verba nihil valere» etc. immer aufs neue angewandt wird (55 p. — 66; eine Art von conclusio »quid ex concessione conficiatur» Inv. I, 54).

Wie wir sehen, nähert sich dieser Beweis viel der Inv. I, 51—56 besprochenen dialektischen »inductio»; der Unterschied ist eigentlich nur die rhetorische Ausschmückung, welche bewirkt, dass die verschiedenen Glieder nicht ganz deutlich auseinander gehalten werden.

In den übrigen von mir untersuchten rednerischen Darstellungen habe ich keinen Fall gefunden, wo Beispiele in solcher der inductio ähnlicher Form angeführt werden.

Diese Partei wäre ja an sich genügend, um die Anklagen zu widerlegen (S. 37,28. Possum equidem... uel his dictis contentus perorare).

"Enthymema κατ' ἐξοχήν."

Diese Beweisart ist ja eigentlich nur als eine formelle Gestaltung gewisser Tatsachen, die zum Beweis herangezogen werden, zu betrachten, und holt ihren Stoff aus den signa, credibilia, exempla etc. Vgl. oben S. 54, unten z. B. S. 160 u. 188 ff. und viele der von Rohde 102—106 angeführten Beispiele. Aber sehr oft treten diese »sachlichen» Begriffe sehr undeutlich hervor, und die Beweiskraft liegt in der Tat ausschliesslich in dem logischen Widerspruch zweier Begriffe. Einige solche Beispiele finden sich natürlich unter den »ex repugnantibus» bei Rohde, ebenso möglicherweise unter denen, die wir unten (S. 188) aus den sententiæ des Rhetors Seneca anführen werden (Gruppe 2). Ich will hier nur einige nennen, die für diese Beweisart charakteristisch sind.

Was Sen. Rhet. betrifft, werde ich hier nur die innere Ähnlichkeit zwischen folgenden Enthymemen, welche beide dem Latro zugeschrieben werden, hervorheben; I, 1,2 (imitationem alienæ culpæ innocentiam vocas?) und I, 3,1 (patrocinium suum vocat pereundi infelicitatem). Gleichartige Enthymeme sind auch die beiden folgenden Citate aus Argentarius I 4,3 (52,10) »vir fortis in civitate truncus integros adulteros spectat?» — VII, 5, 2 (319, 8) »sanum putatis esse qui maluit tyrannum imitari quam servum?»

Quint. Decl. min.: 37,31 »quod illum, cuius nomine mihi gratias agitis, occidi, maximam vobis iniuriam feci»; — 39,7 (gleichzeitig ein credibile; vgl. unten S. 163); — 49,17 »cur enim nobis defensionis potestatem dedistis, si nihil nostris consiliis libertatis relictum est?» (vgl. unten S. 175); — 50,24 »cur hæc nurus esse desinat, quam nihil peccasse tu quoque confiteris, qui expellis?»

Aus Quintilians Decl. mai. können wir folgende derartige Enthymeme citieren: 17,24 »aliquis odit filium cæcum et hac tantum ultione contentus est, ut illi adsignet quietam et sepositam et meliorem domus partem». — 51,22 »quid deinde expectas? ut ille te tribunum putet, cum tu illum non putes militem?» — 78,25 »parricidium dictus sum facturus: si possum post hoc vivere, non sum innocens, etiamsi non fecero». — 89,15

»queritur se relictum qui potuit evadere». — 102,5 »et homines eius immanitatis, ut possent liberos cum patre partiri, paterentur eum sibi relinqui quem ...»; zugleich ein credibile.

Apul. Apol. 59,1 quattuordecim servi petitu tuo adsunt, eos dissimulas; unus puerulus abest, eum insimulas». — 61,3 »sciunt ergo aliquid quindecim servi et occultum est». — 99,12 »quis credat effici potuisse, ut quæ defensio fuerat, eadem manentibus eisdem litteris in accusationem transvertitur?» — 100,7 »quæ purgandi mei gratia scripta erant, eadem mihi immanem invidiam concivere». — 102,10 »quæ enim relinquitur vis cantaminibus et veneficiis, si fatum rei cuiusque ... neque retineri potest neque impelli?» — 103,1 sed sumne ego inscitus qui postulo, ut alienum pudorem conserves, qui tuum perdideris?» — 106,23 »miror tamen, quod tu a villa tantopere abhorreas, qui plerumque ruri versere». Vgl. auch unten S. 160, 176, 181.

Calp. Flaccus: 9,7 »non vis pro matre verum dicere, cum illa pro te mentiatur?» — 11,18 »novum audaciæ genus: tyrannidem affectat pauperis filius». — 14,29 hic enim quando sepeliet iacentem qui noluit redimere venalem?» — 15,8; — 27,3; — 31,1. Vgl. auch das signum 7,26 (unten S. 161), die credibilia 9,20; 28,17 (unten S. 164).

Als allgemeinen Eindruck betreffs der Anwendung dieser Beweisform können wir angeben, dass sie in der späteren rednerischen Darstellung verhältnismässig ebenso häufig wie in Ciceros Reden vorzukommen scheint. Von stilistischem Gesichtpunkt aus ist sie mit den für die Deklamationen charakteristischen Antithesen verwandt. Diese sind allerdings von grosser Wirkung, können aber nicht den logischen Widerspruch in so vortrefflicher Weise ausdrücken. (Übrigens könnten auch einige von den oben citierten Aussagen ganz einfach als Antithesen betrachtet werden.)

Complexio.

Zu Cicero vgl. Rohde 70—76.

In den sententiæ des Rhetors Seneca kommen folgende complexiones vor:

Iul. Bass. C. I, 7,8 (75,6) »Infelix futura est etiam victoria mea: si non tenuero causam, fame moriar; si tenuero, hoc tantum consequar, ne fame moriar». — Cest. Pius C. II, 4,6

(154,18) »Nullum genus iudicum recuso: si severi erunt, nocebit isti quod recepit meretricis filium; si clementes, quod abdicavit suum». — Arell. Fusc. pat. C. II, 1,4 (108,3) »merito abdicasti an inmerito? si inmerito abdicasti, odi patrem tot eicientem innocentes: si merito, odi domum tot facientem nocentes». — Triarius C. II, 1,15 (114,17) »si omnes mali sunt, quid isto patre miserius? si omnes boni sunt, quid isto patre[1] furentius?» — Clod. Turr. X, 4,6 (483,4) »o miserum, si quis alimenta suo dat! o miserum, si negat!»

Hier sind die Dilemmata in der Form konditionaler Sätze abgefasst. Vgl. auch die Excerpte: III, 3 (215,19); III, 9 (222, 18). Sie können aber auch in anderer Weise ausgedrückt werden, wie:

Alfius Flavus C. I, 7,7 (74,17) »Adhuc qualem optem patrem nescio. divitem? debilitat. egentem? adligat. neutrum manibus meis expedit». — Latro VII, 3,5 (300,11) »quod negat parricidium, quod confitetur venenum est. »mori», inquit, »volo». vivo patre et hoc parricidium est...» — Jun. Otho VII, 3,10 (304,8) »nun multum interest mea; aut enim me aut filium meum voluit occidere». — Pompeius Silo II, 1,16 (115,8) »quid videri me velis, nescio: innocentem? sed abdicor; nocentem? sed adoptor». — Triar. X, 5,5 (495,15) »utrum vult Parrhasius eligat: parum pie aut infamavit Iovem aut imitatus est». — Exc. Contr. VI, 8 (264,7) »'nubere dulce est': aut experta iuras aut inexperta peieras; neutrum sacerdotis est».

Die complexiones sind also verhältnismässig mindestens ebenso zahlreich in den controversiæ wie in Ciceros Gerichtsreden (vgl. Rohde S. 70—76). Dagegen kommen sie gar nicht in den Suasoriæ vor. Übrigens scheinen sie für keinen der citierten Redner etwas Charakteristisches zu sein, denn bei Triarius habe ich nur zwei gefunden, bei jedem von den übrigen nur eines.

Aus Quint. Decl. mai. führe ich folgende complexiones an: 12,22 »si nondum occiderat, iterum feriret, si iam perfectum

[1] Die Worte miserius patre sind in der scriptura vulgata hinzugefügt und sind auch für den Zusammenhang notwendig. Übrigens kommen ja in derselben Controverse noch zwei Dilemmata ähnlicher Form vor, was auch die Richtigkeit der hinzugefügten Worte bestätigt, da dieselben Charakteristika sehr oft in einer und derselben Controv. zusammen vorzukommen pflegen (vgl. unten S. 210, N. 1).

nefas intellegebat, auferret iudicium». — 18,20 »elige utrum voles. si scivit se esse heredem, amare patrem debuit; si ignoravit, non habuit quod speraret ex patris morte». — 78,20 »mori debeo tamquam nocens, si mathematicus verum dixit, tamquam miser, si mentitus est». — Vgl. auch 42,9 »profiteor militem... stare securum. aut enim absolves tamquam innocentem, aus punies tamquam virum». — Sonst scheint diese Beweisart in diesen Deklamationen nicht häufig vorzukommen. — Eine sozusagen »relative» complexio lässt sich 23,28 hinzudenken: »subito infamatura velut deprehensi trepidationem, seu tacuisset cæcus, seu negasset». Der Redner will andeuten, dass sie berechnet habe, sowohl das Stillschweigen als das Leugnen als Zeichen der Schuld erklären zu können. Vgl. unten S. 166.

In dem von mir speziell untersuchten Teil von Quint. Decl. min. habe ich keine complexio gefunden. Diese Beweisform scheint also hier sehr selten zu sein, kommt jedoch vereinzelt vor, wie 91,9; 211,9.

In der Apologie des Apuleius finden wir folgende complexiones:

IX (13,3) »fecit versus Apuleius». Si malos, crimen est. nec id tamen philosophi, sed poetæ: sin bonos, quid accusas? — XLVI (61,5):... alterum horum fatearis necesse est, aut inlicitum non fuisse in quo tot conscios non timuerim, aut si inlicitum fuit, scire tot conscios non debuisse. — LI (66,5): aut constituant, mali et malefici hominis esse morbis mederi, aut si hoc dicere non audent, fateantur, se in puero et muliere caducis vanas et prorsus caducas calumnias intendisse. — LXXX (98,5): sanam an insanam fuisse, dum scriberet? sanam dices? nihil ergo erat magicis artibus passa. insanam respondebis? nesciit ergo, eoque ei fides non habenda est».

Betreffs der Apologie scheint sich die Proportion in der Häufigkeit der vorkommenden Dilemmata von der der ciceronianischen Reden nicht wesentlich geändert zu haben.

Die Anwendung der hypothetischen Form scheint im Abnehmen zu sein: während — nach Rohdes Beispielen — eine andere Form in Ciceros Reden nur ausnahmsweise vorkommt,

citiert Seneca eine ungefähr ebenso grosse Anzahl »nicht hypothetischer Dilemmata« wie »hypothetischer«, und Apuleius scheint die nicht hypothetische Form zu bevorzugen. Vielleicht ist die von Cicero bevorzugte Form den späteren abgenutzt erschienen.

Bei Calp. Flacc. finden wir die hypothetischen complexiones wieder in Majorität. 11,22 »in summa, pernicies vel velle ad me reverti vel nolle. si vult, non delectat qui retinetur invitus, si non vult, iam timeo, quod divitias amare coepit«. — 17,6 »si iniuria, interfectorem argue, si iure, leges«. — 26,15« si vicerit, ad patrem revertetur, si victa fuerit, ad sororem« (der hinzuzudenkende Schlussatz ist hier etwa: »jedenfalls wird sie nicht die Frau meines Feindes werden). — In der Form von Participien 31,4 »mors a vobis dabitur sive dementi remedium sive sapienti solacium«. — Da diese Dilemmata hier überhaupt so gering an der Zahl sind, scheint kaum berechtigt, aus der formellen Gestaltung derselben einige Schlüsse zu ziehen. (Vgl. übrigens 32,6, unten S. 164.)

Enumeratio.

Zu Cicero vgl. Rohde 68 ff.

Derartige Beweise scheinen in der späteren rednerischen Praxis verhältnismässig selten benutzt worden zu sein. (Vgl. z. B. Quint. Decl. min. 132,15.) Das ist bei der Vorliebe für antithetische Gegenüberstellungen ganz natürlich: ein scharfer Gegensatz lässt sich am wirkungsvollsten zwischen zwei Gliedern anbringen (vgl. oben S. 62). Ein eigentümliches und, wie es scheint, vereinzelt dastehendes Trilemma kann ich aus den Sententiæ des Rhet. Sen. anführen:

Papir. Fab. II, 3,5 (139,17): 'ergo moriar' inquit. hoc si reo dicis, non curo; si iudici, videbo.[1] si dementi, non intellego. — Hier sagt jedes Glied etwas für den Ankläger ungünstiges.

[1] Ribbeck vermutet hier »ridebo«, welches Verbum hier bei einem oberflächlichen Betrachten verständlicher scheint. Aber in solchem Falle wäre das Futurum sehr eigentümlich neben den Präsentia »curo« und »intellego«. Vom Verbum »videre« dagegen ist das Futurum in diesem Zusammenhang notwendig: »wenn ich dein Richter bin, so werde ich deinen Tod sehen«, d. h. »in solchem Falle brauchst du mir nicht zu sagen, dass du sterben wirst, denn in der Eigenschaft als Richter werde ich doch von deinem Tode Kunde bekommen«.

Signum.

Zu Cicero vgl. Rohde 58—64.

Aus der Schrift des Rhetors Seneca kann ich folgende signa anführen: ex facultatibus Marull. IX, 6,5 (424,7; et hanc quisquam putet non potuisse venenum sine conscia dare?); Passienus VII, 5,9 (315,17 sic leviter te vulneravit dextera illa, cui nec paries obstiterit nec pater?) Iunius Gallio VII, 7,3 (331,15 »habebas apud hostem auctoritatem»; — was mit dem unmittelbar folgenden credibile: »apparebat te rei publicæ irasci» verbunden sehr beweiskräftig ist.) Ein signum, darauf gegründet, »quid ante rem evenerit» finden wir Vib. Ruf. VII, 3,4 (299,18: tu venenum quæsisti etc.) und in dem Excerpt VI, 6 (261,20 »Morietur»: teneo veneficam; »celerius quam nubat»: teneo adulteram, u. s. w.); — Cum re bei Arell. Fusc. VII, 3,5 (300,13 »Mihi» inquit, »paravi venenum»; ne quis dubitet, an alium possit occidere.);[1] Var. Gem. ib. 4 (300,3: Quæritis, filius meus venenum cui paraverit? non bibit); Iun. Gall. VII, 7,3 (331,16: legati nostri aurum ferebant, pater auferebat. dixeras illos sero venturos; non pervenerunt sero u. s. w.) ib. 4 (332,2: cur tam cito reverteris? u. s. w.), Passienus VII, 5,9 (vgl. oben!); — Post rem bei Haterius IX, 6,8 (426,1 adferte mihi imaginem fratris; videte subito desiderio fletus concitatos: numquid talem vultum, cum mater torqueretur, habuit?); — Causa im Exc. VI, 4 (259,8: ut vivere vellet, uxor illi persuadere non pouit; persuasit res blandior, uxoris hereditas).

Quintilians »Decl. min.» scheinen ihre Beweise hauptsächlich auf Definitionen u. dergl. zu stützen, aber einige signa kommen doch dann und wann vor. In Verbindung mit einem credibile benutzt der Redner ein signum um zu beweisen, dass

---

[1] In dieser Controverse, die »coniecturalis» ist (vgl. 301,1), kommen noch einige signa und credibilia vor oder finden sich wenigstens Andeutungen von solchen. Aber zu bemerken ist, dass Beweismittel anderer Art hier viel häufiger sind, als bei Cicero in einem ähnlichen Fall zu erwarten wäre (vgl. z. B. Rohdes Beispiele von »exempla»). Solche Beweismittel, die also anstatt der signa und credibilia in einer causa coniecturalis verwendet werden, sind exempla (Musa), complexio (Pompeius Silo und Latro) oder eine affektvolle Darstellung (Corn. Hisp.).

die Stiefmutter ihm das Getränk in der Absicht gegeben habe, ihm zu schaden: 8,6 »potionem istam cui dedisti? quo tempore dedisti? privigno dedisti. si alio tempore dedisti, deceptam te putarem: nunc ...» Es ist vielleicht nicht ganz zufällig, dass dieses signum in der Form eines hypothetischen Urteils abgefasst ist und von einem nicht-wirklichen Fall ausgeht: betreffs der Anwendung der Analogien ist eine Vorliebe für »ficta exempla» unverkennbar. (Vgl. unten S. 174 f. und 183 f.) — Ein signum »post rem» finden wir 27,1: »quanta diffidentia in te causæ est, qui post ista trepidas?» — »cum re» 32,13 »unde tantus ac tam profusus domus tuæ tumultus?» — »ex facultate» ib. »unde manus illa, qua expugnati sumus?»; ib. 14 »unde denique solvit, quod lege debetur?» — »post rem» 35,7 »Superest, ut ostendam, non quid parasitus acceperit, sed quid dives ipse».[1]

Die beiden ersten von Quint. Decl. mai. sind hauptsächlich durch die häufige Anwendung von signa und credibilia charakterisiert. In Decl. I bemerken wir z. B.: ex tempore 4,19 »sceleri nox potissimum electa ...»; — ex facultatibus 6,22» ... parricidium autem uno ictu explicuerit, quod fere vix etiam his contingere solet qui oculos manu sequuntur». — item 9,8 »cæcus parricidium cogitavit? cum quo? cuius se commisit oculis? iturus per totam domum quem ducem elegit? — item 10,17—11,16 »actus parricidii, difficultas», eine ausführliche Schilderung, wie das Verbrechen ausgeführt sein würde, wenn der Jüngling schuldig wäre — ex loco 15,7 »quæro igitur ante omnia, ubi occisus sit maritus? in cubiculo suo? — ex tempore, ex occasione 15,13 »noc tuum tempus est. quid? si accedit

[1] Ich folge hier der von Rohdius vermuteten Anordnung des Textes, wodurch die Einschiebung des < ut > 35,1 und <: et moneam > 35,7 unnötig wird. Ich erkläre also die Stelle in folgender Weise: In dem Sermo wird (34,21) hervorgehoben, es sei ein »inscriptum maleficium». Dass dieses maleficium wirklich begangen und dass es ein schweres Verbrechen sei, gehe aus der Person des Parasitus, aus der Person des Reichen, aus den Motiven und dem Zahlen des Geldes hervor. Endlich könne man aus dem »eventus» (nach »eventu» wäre also »apparet» hinzuzudenken) schliessen, wer die Sache veranlasst habe. Der letzte Beweisgrund wird der nachfolgenden »Declamatio» zu Grunde gelegt, wobei ganz natürlich mit folgenden Worten angefangen wird: »Superest, ut ostendam» etc.

huc etiam sceleris occasio?» — und öfter. — In Decl. II: post rem (gleichzeitig gewissermassen ante rem, d. h. im Verhältnis zum eigentlichen Gegenstand des betreffenden Prozesses) 24,19 »fecit post hæc senex rem hominis quem non movisset quicquid invenerat» . . . — post rem 25,5 »concurrit familia quo . . . elucebat strepitus . . .» — ex facultatibus 30,7 »et cum hæc ipse facere non potuerit cæcus, quis est iste cui parricidii tantum instrumenta creduntur?»

Da diese beiden Deklamationen ganz der Art sind, dass sie eine Menge von signa vorführen müssen, wäre es eine zwecklose Weitschweifigkeit, alle Beispiele derselben hier anzuführen. Es sind nicht die benutzten Topen an sich, die hier von Interesse sind. Besonders interessant ist dagegen hier die Anwendung der sog. »relativen Wahrscheinlichkeit. Daher werde ich diese Deklamationen unten noch einmal von diesem Gesichtspunkt aus betrachten.

In der Apologie des Apuleius habe ich folgende signa gefunden: XLI (54,18) »aiunt mulierem magicis artibus, marinis illecebris a me petitam eo in tempore, quo me non negabunt in Gætuliæ mediterraneis montibus fuisse». — XLVIII (63,1) »frustra igitur an factum sit anquiritur, quod nullam malam causam habuit ut fieret». — LXII (79,1) »lignum a me toto oppido et quidem oppido quantum non piguit vos commentiri quem afuisse in eo tempore scitis . . .»; — LXXVII (105,15—22) »cur ego blandirem, si magia confidebam?[1] qua autem via ad istos pervenit epistula, ad Pudentillam scilicet per aliquem fidelem missa, . . .? — cur præterea tam vitiosis verbis . . . ego scriberem, quem idem dicunt nequaquam Græcæ linguæ imperitum? — cur autem tam absurdis . . . blanditiis subigitarem, quem idem aiunt versibus amatoriis satis scite lascivire?» XC (109,6) »respondeat . . ., ob quod emolumentum . . . Pudentillam . . . pellexissem».

Eine Eigentümlichkeit für Apuleius ist, dass die meisten der benutzten signa in der Form von »Enthymemen κατ' ἐξοχήν» abgefasst sind.

---

[1] Hier wird durch die »relative Wahrscheinlichkeit» ein Schluss gezogen.

Bei Calpurn. Flacc. bemerken wir folgende typische signa: post rem 7,26 (ein »relatives» signum:) miramini, si ab hostibus sepulti sunt? nullos sic ab isto esse tortos nisi captivos putarent. proditores putas quos tam misere . . . punitos hostis non vindicavit». — ante rem 13,12 . . . »veneficium iam tyrannus agnoverat, quia instantem interitum sentiebat». — ex occasione 13,14: »unde venenum tam celeriter præparasti?»

Credibile.

Diese Beweisform weist im allgemeinen dieselben Charakteristika betreffs der Häufigkeit u. dgl. wie das signum auf. Zur Anwendung bei Cicero vgl. Rohde 48—57.

Die meisten »credibilia», welche in den Controversen des Rhetors Seneca vorkommen, sind vom Topus ex natura genommen. Das Alter (wohl auch das Geschlecht) ist der Grund einiger Wahrscheinlichkeitsschlüsse Contr. IX,6, wo Latro ein junges Mädchen, das des Brudermordes beschuldigt wird, in folgender Weise verteidigt (ib. 6, S. 424,21): »hucine sæcula recciderunt, ut parricidium puellare sit?» In ähnlicher Weise widerlegt er den Einwand, dass sie die Tochter einer Giftmischerin sei (425,3): »si parentes inspiciuntur, cur non potius patri videatur similis, cui placet, quam matri, cui displicet?» Übrigens, wenn sie auch mit der Mutter verglichen werden soll, lässt sich daraus kein Beweis ziehen, denn: »illa (die Mutter), cum huius ætatis esset, nec noverca erat nec venefica». — Der letztere Einwand wird auch von Albucius Silus (425,8) ausgesprochen. — Die Verwandtschaftsverhältnisse (auch zur natura gehörig) geben Wahrscheinlichkeitsgründe bei Arellius Fuscus VII,7,9 (333,19: »Quantum est pretium, quo vendo, ut filium pater spectem in cruce, filius patrem de cruce?»), Vib. Gall. VII,5, 3 (312,19: »o magnam in contrarium sæculi nostri perversitatem! inventus est qui patrem posset occidere, novercam non posset»), Triar. ib. 2 (312,14: sic ego novercam volnerassem!), Albuc. Sil. ib. 4 (313,14: sic ego novercam percussissem). Bei Vot. Mont IX,6,3 ist das credibile gleichzeitig ein Analogieschluss (423,9: »si in noverca vix credibile est parricidium, in sorore creditis?»). So auch sonst, wie Blandus VII,5,5 (314,5);

Latro ib. 6 (314,12). Ein credibile ex fortuna benutzt Cest. Pius I, 2, 8 (34,7: non est credibile temperasse a libidine piratas omni crudelitate efferatos). Sepull. Bass. VII, 1, 16 (281,10 Nega nunc parricidam fuisse quem scis esse piratam). — Zu den credibilia ex affectione (vgl. Rohde, S. 54) gehören wohl die Aussprüche Triarii VII, 5, 2 (312,8: habui patrem tam bonum, ut . . .) und IX, 6, 8 (425,18 . . . illam noverca peius perire voluit quam privignum.) Iun. Gall. VII 7, 3 (vgl. oben S. 158 zu signum). Credibilia ex factis werden an folgenden Stellen benutzt: Albucius Silus VII, 5, 4 (313,10: quid ante peccavi? cuius uxorem corrupi?); Cest. Pius VII, 3, 1 (298,7: dic, quid ante commiserim); (vgl. Iun. Gall. VII, 7, 4—331,20 —; Var. Gem. ib. 6—332,18); Marullus IX, 6, 5 (424,8: puella, . . . quid ante peccavit? noverca quoque ante privignum occidit quam filiam; gleichzeitig ein Vergleich). — Ex orationibus wird ein credibile von Haterius VII, 8, 3 genommen (340,19: »Non sum», inquit, »optatura mortem, sed volo mihi licere et mortem optare», quam potestas ista delectat, crudelis est).

Eigentümlicherweise scheinen Beispiele der sog. »relativen Wahrscheinlichkeit» in den Controversen Senecas verhältnismässig selten vorzukommen. (Vgl. 300,13, 331,20; 332,18.)

Übrigens sind die credibilia überhaupt im Verhältnis zu den auf Analogie gegründeten Beweisen viel seltener beim Rhetor Seneca als bei Cicero, was natürlich teilweise von der Beschaffenheit der behandelten Stoffe abhängt. Aber auch in einer Controverse, die unzweifelhaft zum Coniecturalstatus gehört, wie z. B. IX, 6, findet man eine Vorliebe, die Sache durch Analogien und Beispiele zu beweisen (vgl. unten S. 178 f.; 188 etc.). Auch in anderen zu diesem Status gehörenden Controversen findet man viele Enthymeme anderer Art (VII, 3; vgl. oben S. 158; VII, 5; VII, 7; Exc. VI, 4, VI, 6). Dazu kommt, dass auch in Controversen, die zu anderen Status gehören, viele Gelegenheiten sind, wo credibilia hätten benutzt werden können. Solche credibilia sind aber sehr selten; wir können hier eine Ausnahme anführen, die gewissermassen die Richtigkeit unsrer Beobachtung bestätigt: VII, 1, 7, wo Corn. Hisp. durch ein »credibile ex factis» die pietas seines Sohnes beweist (276,21).

Aus Quint. Decl. min. kann ich folgende »credibilia« anführen: 6,29 »vos æstimabitis, quid de persona hac sentiatis: non fecisset hoc mater; certe, quod mihi satis est, pater non fecit«. — 8,6 (vgl. oben zu »signum« S. 159); — 31,30 »nihil argumenti ex moribus istius ducam, etiamsi qualis sit, quam dissolutus, quam luxuriosus ac perditus, satis vel uno argumento probari potuit: parasitum habuit«. — Aus dem Verhalten der fraglichen Personen in dem betreffenden Prozess werden in folgenden Beispielen Schlüsse auf die Persönlichkeiten gezogen: 24,1 »qualem hanc putetis esse feminam, quæ defendi noluit?« — 39,7 »nemo enim crediderit, me rogatum ab eo ad vos processisse, qui ipse ut remaneat non laborat«.

Als eine Art des »relativen« credibile könnte folgender Verteidigungsgrund betrachtet werden: 28,23 »et cum invisa fuerit marito, potest videri, quod non peperit, pudicitia, non sterilitate fecisse«.

Wie die signa, so häufen sich auch die credibilia in den beiden ersten der Decl. mai. des Quint. In Decl. I bemerken wir z. B.: ex affectione 5,5 »... scitis quis illi debuerit irasci« — ex cognatione 5,19 »istam magis oportet ... arcana mariti deprehendisse.« — 6,21 »... ut occiderit patrem, pepercerit novercæ« (vgl. 11,17). — ex factis 8,1 »interrogabo quid ante perdite, quid flagitiose ... fecerit ...; — item 17,23 »aliquis odit filium cæcum et hac tantum ultione contentus est, ut illi adsignet quietam et sepositam et meliorem domus partem«. (Gleichzeitig ein Enthymem κατ' ἐξοχήν). — In Decl. II: ex factis 21,15: »filium qui patrem ... servavit, facinus est hoc tantum innocentem videri quod illum non potuerit occidere«; — ähnlich 28,2; — ex natura 21,30 »et constat de pietate, de innocentia hominis ...«. item (ex cognatione) 25 f.; (Vergleich zwischen den Verbindungen Gatte—Gattin; Vater—Sohn). — ex affectione 22,7 »eius fuit erga parentes semper adfectus quem ...«. — Auch sonst, wie 102,5 (vgl. oben S. 154).

Der Topus ex commodis et incommodis ab natura datis wird natürlich in beiden Dekl. sehr oft benutzt, da es sich um einen Blinden handelt. Vgl. 6,22 etc. oben S. 159.

Andere Beispiele vgl. unten S. 165—168.

In der Apologie des Apuleius, die ja ausschliesslich eine Widerlegung ist, treten die credibilia eigentümlicherweise verhältnismässig selten auf. 59,6: »caducum esse puerum nec tu audebis negare. cur ergo carmini potius quam morbo attribuatur eius ruina?» — 83,6 . . . me quem lucri cupiditate invasisse Pudentillæ domum dictitant, si ullum lucrum cogitarem, fugere semper a domo ista debuisse . . . 113,24: »Age vero si avaritiæ causa mulierem concupissem, quid mihi utilius . . . fuit, quam simultatem inter matrem et filios serere . . .» Vgl. unten S. 185.

Bei seinen credibilia scheint sich Apuleius mit Vorliebe auf »relative Wahrscheinlichkeit» zu stützen.

Die credibilia scheinen bei Calp. Flaccus viel häufiger als die signa zu sein: (ex fortuna) 8,10: »Negas potuisse corrumpi? pauperes fuerunt». — (ex affectione, vgl. Rohde 54) ib: »negas voluisse prodere? inimici». — (ex cognatione) 9,20: »qui fieri potuit, ut mala fuerit uxor quæ tam bona mater est?» — 23,27 »pueros adhuc teneros, quorum pater adeo iuvenis inventus est, ut et militare posset et vincere». — 24,9 (gleichzeitig ein »religiosum», vgl. unten S. 177); — (ex victu) 28,17 »Miror quidem a muliere tam comi crucis nomen auditum quæ nullum unquam, nisi amore cruciaverit». — (ex cognatione) 29,14 (»mater» — »noverca»; gleichzeitig ein Vergleich; vgl. unten S. 197); so auch 30,5. — 32,6 »Quæritur, filiam cruditate an veneno interfeceris. nam et cruditas crimen est matris» (zugleich gewissermassen ein Dilemma). — Wie wir sehen, werden die meisten dieser Beweise vom Topus »ex cognatione» geholt.

Calp. Flacc. benutzt auch die sog. »relative Wahrscheinlichkeit», wie 2,7, wo ein Verteidigungsgrund (»non semper similes parentibus nascuntur») durch folgende Worte widerlegt wird: »quid tibi cum isto patrocinio est, nisi ut appareat te peccasse securius?» — 3,5: »Ita non maius est argumentum pudicitiæ, quod parere voluit, quam impudicitiæ, quod infeliciter peperit?

Wie wir sehen, sind mehrere dieser signa in der Form von »enthymemata κατ᾽ ἐξοχήν» abgefasst (9,20; 28,17).

"Relative" Wahrscheinlichkeit.

Die relative Wahrscheinlichkeit, welche besonders in älterer griechischer Theorie und Technik eine so grosse Rolle spielt (vgl. die oben S. 80 f. citierten Werke), wird, wie oben mehrmals hervorgehoben, bisweilen auch in lateinischer Technik benutzt. Die meisten römischen rhetorischen Schriftsteller scheinen aber diese Beweisart verhältnismässig wenig berücksichtigt zu haben, was sowohl von der Theorie als von der rednerischen Praxis gilt.

Diese Regel ist jedoch betreffs der rednerischen Praxis nicht ohne Ausnahme. Unter Quintilians grösseren Deklamationen scheinen die beiden ersten hauptsächlich der Anwendung dieser Beweisart gewidmet zu sein. Ich will dieselben hier etwas eingehender betrachten, wobei ich der Einfachheit wegen sowohl »signa» als »credibilia» in einem Zusammenhang behandlen. Die Themata der beiden Deklamationen setze ich als bekannt voraus. Betrachten wir zuerst die erste Deklamation: Der blinde Jüngling soll verteidigt werden. Er hat alle Indicien gegen sich, sein Schwert steckte in der Brust des ermordeten Vaters, an der Wand, die sich zwischen den Schlafzimmern des Vaters und des Sohnes befand, fanden sich Spuren einer blutigen Hand. — Als allgemeinen Gegengrund führt der Verteidiger an (4,11): »non esse cæci scelus difficilius probaretur, nisi omnia sic acta essent, ut fecisse cæcus videretur». Diese Behauptung wird nachher ausführlicher motiviert: die Spuren seien so deutlich, als ob der vermeinte Mörder gehofft hätte, entdeckt zu werden (4,18); das Schwert des Sohnes sei in weit höherem Grade ein Beweis gegen die Stiefmutter, als gegen den Sohn, da sie es wahrscheinlich deswegen benutzt hätte, um ihn zu verdächtigen. Der Umstand, dass der Sohn »solus heres» sei, beweise keineswegs seine Schuld, denn wenn das Testament, während der Alte noch lebte, bekannt geworden wäre, so wäre wahrscheinlicher, dass die Stiefmutter gegen ihn erbittert gewesen wäre (5,4), und andererseits beweise das Testament, dass sich keine Feindschaft zwischen Vater und Sohn vorfinden könnte (5,16). Das Schwert habe der Jüngling immer in seinem Schlafzimmer gehabt — u. z.

habe er es dort haben können, weil er keine Absicht gehegt habe, es zu einem Verbrechen zu benutzen (5 f.). Eben weil seine Gedanken von jedem Verbrechen fern gewesen seien, sei er so sorglos gewesen, dass es einem Sklaven oder der Stiefmutter leicht gewesen wäre, ihn desselben zu berauben (6,4). — Die Stiefmutter sage, sie habe nichts bemerkt; es sei daher sehr merkwürdig, dass der Jüngling, wenn er schuldig wäre, nicht das Schwert mitgenommen habe, da er nicht auf frischer Tat entdeckt worden sei und also nicht Hals über Kopf habe fliehen müssen (6 f.). — Dann wird die Anklage gegen die Stiefmutter gewendet, und nun werden hauptsächlich dieselben Gründe angeführt, welche zur Verteidigung des Jünglings benutzt worden waren. —

In entsprechender Weise stützt sich die Verteidigung in der zweiten Deklamation auf relative Wahrscheinlichkeit. Als Zusammenfassung der Gesichtspunkte können wir folgende Worte betrachten: 21,28 »nihil magis debet esse pro cæco quam quod adversus illum fuerunt multa fingenda.» Die Beschuldigung der Absicht des Giftmordes wird dadurch erklärt, die Stiefmutter wolle ihn dieser Absicht beschuldigen, um die Erbschaft zu bekommen (23,10). Daher habe sie es so gemacht, dass man das Gift bei dem Jüngling finden sollte (23,13), und damit nicht der Einwand gemacht werden könnte, dass der Jüngling verstanden haben müsse, er könne die Tat nicht ohne Hülfe ausführen, habe sie erlogen, dass er sie selbst aufgefordert habe, ihm beizustehen (23,16). Sie habe es so angeordnet, dass man ihn ganz unvorbereitet fragen sollte, damit man als ein »signum conscientiæ» seine Verwirrung erklären könnte, sei es dass er schweige oder leugne, dass er Gift bei sich habe (23,27), ihre Berechnung habe sich also auf eine Art von complexio gestützt (vgl. oben S. 156). Sein Stillschweigen beruhe aber nicht auf seinem Schuldbewusstsein, sondern beweise vielmehr seine Unschuld (24,2—18; als eine Art von Epiphonem könnten wir den Schluss dieser Partei betrachten: »quisquis habet venenum, habet et quod respondeat deprehensus»). Die exheredatio bewiese nicht, dass der Alte von der Schuld des Sohnes überzeugt gewesen sei, sondern im Gegenteil, dass er die Frevelhaftigkeit der Stiefmutter erkannt habe, denn in solcher Weise

habe er ihn nur vor dem Hass der Stiefmutter schützen wollen (24,26). Die Änderung des Testamentes könne auch ganz einfach durch den Einfluss, den dieselbe immer auf ihren Gatten ausgeübt habe, erklärt werden. Jedenfalls bewiese die exheredditatio keineswegs, dass der enterbte Sohn des Mordes schuldig sei — im Gegenteil, es wäre nun viel wahrscheinlicher, dass er kein Interesse an dem Tode des Vaters gehabt haben könne, als vorher, da er die Erbschaft zu erwarten hatte. Dass man den Jüngling nach der Tat auf der Schwelle des Zimmers des Ermordeten antraf, beweise nicht seine Schuld, denn wenn er schuldig gewesen wäre, hätte er vielmehr auf der Schwelle seines eigenen Zimmers, auf dem Rückweg, angetroffen werden müssen (25,13). Auch das bei dem Jüngling gefundene Schwert beweise nicht seine Schuld, sondern vielmehr seine Unschuld — in derselben Weise wie das Gift in der vorhergebenden Anklage — (25,18). Nachdem die Frage der Motive der Stiefmutter und des Sohnes noch einmal vergleichend erörtert worden ist (28 f.), geht der Redner zu einer neuen Art der relativen Wahrscheinlichkeit über. Der Sohn hätte, wenn er schuldig gewesen wäre, die Tat in viel besserer Weise ausführen können. Man hätte erwarten können, dass der Jüngling überhaupt auf die Möglichkeit eines Giftmordes habe verzichten müssen, da er, der Blinde, hierbei einen »conscius» oder eine »conscia» haben müsse. Dass er sich eben an die Stiefmutter gewandt habe, müsse eigentümlich sein, da es weniger gefährlich gewesen wäre, sich einem Anderen zu vertrauen (29 f.). — Von grosser Wirkung muss besonders der hiernach folgende, auf die relative Wahrscheinlichkeit gestützte Beweis sein: Wenn er wirklich selbst das bei ihm angetroffene Gift angeschafft hätte, so müsse er einen anderen Mitschuldigen gehabt haben, ehe er sich der Stiefmutter anvertraute. Warum könnte aber in solchem Falle nicht auch derselbe Mitschuldige dem Greis das Gift gegeben haben? Dann werden die oben angeführten Gründe wieder ausführlich dargelegt, wie betreffs seines Schweigens (31 f.), seiner exheredatio (32 f.), der facultates (33 f.), des Umstandes, dass die Stiefmutter nicht erwacht wäre (35 ff.) u. s. w.

Es ist hervorzuheben, dass trotz der ausführlichen Darstellungen der beiden Deklamationen, wobei alles auf das Be-

weisen ausgeht, tatsächlich verhältnismässig wenige Beweisgründe angeführt werden. Dieselben Gedanken kehren mehrmals aufs neue wieder, nur in etwas verschiedener Form. Auch zwischen den beiden Deklamationen finden sich in der Wahl der Beweisgründe gemeinsame Züge, welche Mangel an Originalität verraten; so fangen z. B. beide mit der Bemerkung an, der Angeklagte werde sich nicht mit dem Umstand verteidigen, dass er blind sei. — In beiden Deklamationen wird als ein Verteidigungsgrund des Jünglings und als Beweis gegen die Stiefmutter angeführt, dass die Tat im Schlafzimmer begangen sei, wobei sie notwendigerweise hätte erwachen müssen. Das angetroffene Schwert, welches in beiden Fällen als Indicium gegen den Jüngling benutzt worden ist, wird als ein relatives Indicium gegen die Stiefmutter benutzt. Vgl. auch 10 f. mit 34 f.

Diese beiden Deklamationen sind aber deswegen von gewissem Interesse, weil sie die einzigen lateinischen rednerischen Darstellungen sind, welche die relative Wahrscheinlichkeit durchgehend als das wichtigste Beweismittel benutzen. Der Verfasser hat wohl einige der zahlreichen griechischen Darstellungen dieser Art zum Muster gehabt. Er scheint auch die Inst. or. des Quintilian studiert zu haben, was aus den gegen den Gegner gerichteten schulmässigen Vorschriften z. B. 30,13 hervorgeht (»non est argumentum, nisi et ipsum probatur»; vgl. Inst. or. V, 12,2 f.).

Auch die übrigen grösseren Deklamationen sind nicht ohne Beispiele der relativen Wahrscheinlichkeit; vgl. 79,13 »sentit pater quanta sit prædicti sceleris immanitas, et ideo temptat efficere, ut mathematicam artem non putetis». —

Iudicatum.

Hierunter werde ich einige Beispiele der Anwendung einiger unter »consecutio» Inv. I, 43 erwähnten Topen betrachten. Ich werde aber der Einfachheit wegen von Ciceros Einteilung teilweise absehen und begnüge mich damit, einige Beweismittel anzuführen, die überhaupt in irgend einer Weise als »iudicatum» charakterisiert werden können. Da ich hier u. a. die von Cicero unter das iudicatum eingereihten Gesetze betrachten werde,

will ich hier einige Bemerkungen auch zur sonstigen Anwendung der unkünstlichen Beweise hinzufügen. Ich bespreche hier folgende Gruppen: Definition, »unkünstliche» Beweise, Sprichwörter, »fictum» iudicatum, sonstiges iudicatum.

a) Definitio (vgl. Rohde S. 65 ff.).

Der Begriff des dividere wird im Exc. VI, 3 des Rhetors Seneca in folgender Weise definiert: 257,16: »non est dividere ex altera parte patrimonium ponere, ex altera onus». Der Begriff »circumscriptor» wird — mit einem Schluss »ex minore» verbunden — ib. 19 definiert: »circumscriptores dici solent, qui aliquid abstulerunt: iste nihil reliquit. In demselben Excerpt finden wir eine Definition vom Begriff »circumscriptio»: 257,23: »Circumscriptio semper crimen sub specie legis involvit: quod apparet in illa, legitimum est, quod latet, insidiosum» (gleichzeitig Definitionen von »legitimum» und »insidiosum»).

In Quint. Decl. min. scheinen die Definitionen eine sehr grosse Rolle zu spielen: 7,20» ... hoc quid est? quid tu vis vocari? in tempus venenum, quo mens aufertur, quo corpus gravatur ... Vgl. den »sermo» derselben Declamation 7,4: quotiens finiendum erit ... etc.; vgl. auch 8,4 »Veneficium < finitione > docui»; — 12,8 »qui maritus erit, non est caelebs; quæ uxor, non vidua, aut virgo», vgl. den »sermo»: 10,10; 10,22 etc. — 21,17 »apparet igitur, non exitu iudicii constare actionem sed introitu» ... ib. 23 »cum album descripsi, cum iudices reieci, per illas omnes moras ... quid aliud feci, quem ut agerem?»; 22,10: »quid ille erat? reus, opinor. atqui hoc nomen numquam in eum, adversum quem non agitur, cadit.» — 27,23 »non hanc interpretationem istius verbi video, ut iura spectanda sint, sed ... nam illud iniustum repudium est, quod iustitiæ contrarium est.» —: 42,2 wird der Begriff indicare in der Weise erörtert, dass die Darstellung der Definition nahe kommt. Vgl. auch 45,12 und unten S. 172.

Man könnte einwenden, dass die Definitionen in den angeführten Stellen von der Beschaffenheit des Stoffes abhängen und also an sich keine Individualität des Verfassers beweisen. Aber einerseits beweist schon die Wahl solcher Stoffe eine gewisse Tendenz, andererseits kommen Definitionen auch sonst

sehr häufig vor, wo sie keineswegs durch den Stoff notwendigerweise bedingt werden, wie 33,8, wo der Begriff rumor beschrieben wird: »quotiens vero civitatis universæ consensus et omnes, qui intra hanc sedem sunt, unum aliquid certumque dixerint, rumor vocatur.» (Vgl. auch z. B. 207,12» . . . adeo ille, qui nondum indicavit, adhuc non est pro torto»; 202,1, unten S. 182.)

Eine Art von Definition steckt auch in der Auseinandersetzung 43,22—25 (vgl. unten S. 194).

Auch in Quint. Decl. mai. finden wir eine Vorliebe für Definitionen, obgleich nicht so ausgeprägt wie in den Decl. min., 68,21 »aliud est, facinus non esse facturum, aliud mori velle, ne facias». — 83,25 »quid enim me aliud notabilem fecit in bello quam quod non parco cædibus, cruore non satior . . .: (vgl. 86,23) — 85,27 »mathematicus hoc non futurum dixit, ut vellem, sed ut occiderem». (Es ist natürlich fraglich, ob dieses Beispiel hierher gehören soll; aber wir führen es an, weil es die Geneigtheit, die Sachen ganz distinkt festzustellen, sehr gut illustriert.) — 96,2 »non tamquam pater alitur qui tamquam bonus amatur». — 101,7 »non est electio alterum accipere, cum pretium attuleris duorum».

Zu den Definitionen in den beiden Sammlungen von Dekl. vgl. auch die meisten der Stellen, welche unter dem Wort »nomen» in den betreffenden Indices citiert werden. Es sei hervorzuheben, dass der Index der Decl. min. viel zahlreichere Stellen anführt.

Auch in der Apologie des Apuleius spielt die Definition eine ziemlich grosse Rolle. Betrachten wir folgende Stellen:

Kap. IX weist er die auf seiner poetischen Tätigheit beruhenden Beschuldigungen zurück. Auf den Einwand, seine Verse seien »ludicri et amatorii», antwortet er (13,5): »num hæc sunt crimina mea, et nomine erratis, qui me magiae detulistis?» — Kap. XX widerlegt er die auf seine Armut gestützte Anklage zuerst durch eine Definition, eine Auseinandersetzung des Begriffs »pauper» (28,14: »possum equidem tibi et ipsius nominis controversiam facere»). Kap. XXV bespricht er den Begriff, der in dem Worte »magus» liegt. Diese Auseinandersetzung ist ziemlich weitschweifig, wobei zuerst hervorgehoben wird, dass »magus» — ein persisches Wort — tatsächlich eben dasselbe

wie »sacerdos« ist (35,3). Als Stütze der »guten« Bedeutung des Wortes führt er ein Citat aus Plato an (35 f.). In demselben Zusammenhang wird die vulgäre Bedeutung des Wortes angegeben (37,2), wobei hervorgehoben wird, dass viele Philosophen, welche dieselben Interessen gehabt haben, demselben Verdacht anheimgefallen sind.

Bei Calp. Flacc. liegt wohl eine Art von Definition 3,5 vor, wo der Begriff »parere velle« als ein »argumentum pudicitiæ« erklärt wird, im Gegensatz zu »infeliciter peperisse«, dessen Eigenschaft als »argumentum impudicitiæ« geleugnet wird. — In diesem Zusammenhang könnten auch folgende Worte eines Redners (oratoris) angeführt werden: 35,14 »orare et exorare nostrum est, qui hinc etiam nomen accepimus« (»ex notatione«; vgl. Top. 10).

Unter den oben untersuchten Reden sind es unzweifelhaft keine, welche eine so ausgeprägte Vorliebe für Definitionen aufweisen wie Quint. Decl. min. Vgl. auch unten S. 172.

b) "Unkünstliche" Beweise.

Diese spielen eine grössere Rolle in Ciceros Reden (vgl. Rohde S. 41—48) als beim Rhetor Seneca, Das ist eine natürliche Folge der veränderten Stellung der Rhetorik. Die Stoffe der Deklamationen sind im allgemeinen solcher Art, dass das Ganze auf der künstlichen Darstellung beruht. Die auf Zeugen gestützten Beweise müssen natürlich sehr selten werden. Sie kommen jedoch vor, u. z. in solchen Fällen, wo im Thema angegeben worden ist, dass ein Zeuge sich vorfindet, wie in der Controverse VII, 5 (z. B. 312,3, ib. 17). Da in demselben Thema angegeben worden ist, dass Gerüchte vom Ehebruch im Umlauf seien, werden auch diese als Beweise in den Sententiæ angewandt u. z. in solcher Weise, dass die Leute (populus) als testes eingeführt werden (wie 312,4 »aliquis non est uno teste contentus: dabo[1] populum«). — Bisweilen wird die lex als ein Beweismittel benutzt, wie in der Contr. II, 3 (139,4: »Miraris me dubitare? ipsa lex inter mortem et nuptias dubia est«; hier ist gleichzeitig ein Beweis ex maiore).

---

[1] Der Text kann wohl hier, mit dem Excerpt verglichen, als sichergestellt betrachtet werden.

Der Zusammenhang zwischen den Autoritätsbeweisen und den Gesetzen tritt in Quintilians kleineren Deklamationen sehr gut hervor. Der Redner hebt die Absicht der Gesetzgeber hervor, stützt sich also auf ihre Autorität: 20,14 »id vobis, iudices, facillime persuaderi poterit, si non tam iniustos, neque tam inprudentes existimatis legum latores fuisse, ut necessitate præstringerent ea, quæ præstari non possent...». — 26, 3 »quantopere autem voluerit huiusmodi peragi iudicia legum lator, ostendit, cum iniuriarum damnatum ignominiosum esse voluit.» 31,10 »diligentissime maiores hanc videntur excogitasse legem, qui cum scirent...: hac lege omnem malitiam ... cinxerunt, ut quidquid aliarum legum effugisset auxilium quasi extrinsecus circumdaretur». — 42,3 »ego autem existimo, legum latori non defuisse eloquendi facultatem, ut < si > ... remanere in civitate exulem vellet, id ipsum plane aperteque dicere< t >, nunc contentum puto esse legum latorem voluntate [in] eius < qui > detulit.» — So werden oft »maiores nostri» als Autoritäten angeführt: 79,26 — 121,19 — 137,10; — 225,3.

Es ist dies ein Charakterisieren der betreffenden Gesetze, gewissermassen eine Art von Definition der Begriffe, die im Wesen derselben liegen. Hier kommt also auch die Vorliebe für das Definieren zum Vorschein. In entsprechender Weise sind wohl folgende Stellen aufzufassen: 21,13 »... nec lex utique ullo scripto hoc comprehendit, ut mihi necesse sit agere usque ad finem». — 25,13 »lex, quæ ignominioso non dedit actionem, hoc [ex]spectavit, ne...». — 30,10 »lex enim, quæ decem millia solvere raptorem pro ablata virginitate voluit, contra eos scripta est, qui nihil aliud egerunt. differunt autem hæc et personis et temporibus et locis.» (Hier ist also ein so zu sagen »fictum iudicatum».)

Im Zusammenhang mit einer Amplification wird ein Gesetz 13,18 angeführt, um die Milde des verführten Mädchens hervorzuheben: »remisit iniuriam raptæ virginitatis ea, cui lex et morte[m] vindicare permisit». Der Gedanke ist hier sehr ähnlich dem beim Rhet. Sen. 139,4 ausgesprochenen (vgl. oben). Vielleicht wäre hier ein Einfluss desselben anzunehmen.

Die Gesetze scheinen in Quint. Decl. mai. verhältnismässig seltener als Stütze benutzt zu werden: vgl. 59,10 (wahrscheinlich

von einem anderen Verfasser herrührend). — 75,26 »Nam quod lex iussit, ut . . ., fallitur quisquis ideo factum putat, ut teneremur in vita» (eine Deutung des Gesetzes nach dem Willen des Redenden). — 94 f.

Bei Apuleius sind diese Beweise auch ziemlich selten, was kaum zu erwarten ist, da es sich hier um einen wirklichen Prozess handelt. Es kommen jedoch einige vor: tabulæ um das Alter seiner Frau zu beweisen, Cap. LXXXIX (108,4), um sein ekonomisches Verhältnis zu seinen Verwandten darzulegen XCII (112,8), in derselben Absicht C (122,9), CI (123,11). An letzterer Stelle wird gleichzeitig ein Zeuge vorgeführt (»præsens est quæstor publicus, cui depensum est» . . .). Auf ein Gesetz stützt er seine Widerlegung des Vorwurfes, er habe seine Hochzeit auf dem Lande gehalten, LXXXVIII (106 f.: »lex quidem Iulia de maritandis ordinibus nusquam sui ad hunc modum interdicit: uxorem in villa ne ducito!»). Einen Brief benutzt er als Beweismittel S. 87. — Die Anklage stützt sich zum Teil auf unkünstliche Beweise, wie Zeugen XLV (59 f.), Epistulæ LXXXVI (104 ff.), welche der Reihe nach widerlegt werden.

Auf den »mos omnium ceterorum hominum» stützt er seine Ansicht von der Anwendung des Spiegels 21,15.

Calpurnius Flaccus stützt sich sehr oft auf die Gesetze: 19,11 »nihil audeo filio dicere quam . . .: leges uti valeant». — 23,15 »lex dixit: . . . —; 24,4 »mihi videtur et ille qui primus hanc condidit legem, nihil aliud cogitasse quam patrem.» — 25,20; — 29,1; — 33,18; — 34,14.

c) Sprichwörter.

Als eine Art von iudicatum werden ja die Sprichwörter betrachtet (vgl. oben S. 108). Solche kommen schon in Ciceros Reden vor, wie das von Volkm. citierte Quinct. 55; ausführlicher zu ihrer Anwendung in Ciceros Reden vgl. »Die Sprichwörter . . .» Einl. XXXVI f. Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob eine Aussage ein Sprichwort ist oder nicht. Die Sentenzen sind bisweilen den Sprichwörtern sehr ähnlich: vgl. Sen. Rhet. (Arell. Fusc.) 67,5 »inpotens malum est beata uxor»; (Iul. Bass.) 153,14: »nemo sine vitio est» (Cest. Pius) 535,9

»omnibus sua decora sunt». (Corn. Hisp.) 47,12 »contumax est innocentia». (Vot. Mont.) 404,20 »necessitas magnum humanæ inbecillitatis patrocinium est». (Papir. Fab.) 178,12 »non coercet vitia qui provocat». — Unter den bei Apuleius vorkommenden Sentenzen finden wir auch einige, die Sprichwörtern ähnlich sind (vgl. unten S. 205). Unzweifelhafte Sprichwörter sind folgende Aussagen: 33,12 »apud socordissimos Scytas Anacharsis sapiens natus est, apud Athenienses catos Meletides fatuus». — (Ein Beweis der Ansicht, dass das Land, wo man geboren ist, an und für sich kein Grund zu Beschuldigungen sein kann.) — 57,10 »non enim ex omni ligno . . . debet Mercurius exculpi». —

Aus den Deklamationen des Calp. Flacc. kann ich wenigstens zwei unzweifelhafte Sprichwörter citieren:[1] 26,9: »ne pecora quidem iugum, nisi paria succedunt»; 28,9 »vetus, iudices, dictum est, ut aurum igni, itidem innocentiam iudicio spectari solere». Unter den zahlreichen Sentenzen sind natürlich mehrere, die einen ähnlichen Charakter haben, wie 11,22 »divitiæ inconstantium animorum».

Übrigens kann ich auf Ottos oben erwähnte Sammlung von Sprichwörtern hinweisen.

d) "Fictum" iudicatum

könnten wir eine Beweisart nennen, die für Quintilians »kleinere Deklamationen» charakteristisch zu sein scheint und deren Vorkommen im Zusammenhang mit der Häufigkeit der sog. »ficta exempla» steht. Der Redende setzt z. B. ein Gesetz oder einen gewissen Sinn eines Gesetzes voraus, die tatsächlich nicht existieren, wie 28,10 »Sed fingamus, te lege defendi: reliqua hæc sit quæstio, an facere debueris». — 41,24 »Putemus . . . talem institutam esse legem, qualis esset, si hic in civitate remanere vellet . . .» — In ähnlicher Weise betreffs einer consuetudo 40,9 »quod si hanc tollimus consuetudinem, nec duces ad exercitus eligemus, nec provincias decernemus . . .»; betreffs einer unter gewissen Voraussetzungen entstehenden »allgemeinen Opinion» 8,29 »illa dicerent homines: 'non tulissemus hæc, si vixisset'»; — betreffs eines Gerüchtes 33,4 »locutus

[1] Eigentümlicherweise führt Otto keine Sprichwörter aus diesen Deklamationen an.

est populus. si alia quæcumque mihi fama defendenda foret, dicerem tamen . . .» — Vielleicht könnte man auch 49,16 hier anführen: »Si hoc ad abdicatum satis esset, supervacua erant omnino iudicia ista . . .». Hier wird vorausgesetzt, der Vater habe das Recht (d. h. das moralische Recht), den Sohn nur wegen des Ungehorsams zu enterben. Aber wenn diese Ursache genügend wäre, so ist seitens des Vaters der Widerspruch, dass er ihn sich verteidigen lässt, obgleich er ihn tatsächlich seiner Selbständigkeit berauben will. Der Schwerpunkt liegt aber hier im Hervorheben des Widerspruches, so dass die Stelle hauptsächlich den Charakter eines »Enthymem κατ' ἐξοχήν» hat. Vgl. oben S. 153.

e) Sonstiges iudicatum.

Zur sonstigen Anwendung des »iudicatum» bei Cicero vgl. Rohde S. 119 ff. Betreffs des Topus »eius facti qui sint principes et inventores» etc. ist schon oben hervorgehoben, dass derselbe leicht mit dem exemplum zusammenfallen kann.

Hierher rechne ich auch diejenigen Autoritätsbeweise, welche so zu sagen innerhalb des betreffenden Prozesses gefunden werden, wie beim Rhetor Seneca, Arell. Fusc. IX, 6,5 (424,14) »prosit illi apud vos, quod illam pater laudat, et prosit, quod talis mater accusat».

Aus Quintilians kleineren Deklamationen citiere ich folgende Autoritätsbeweise: 23,10, wo die voluntas rei publicæ als Stütze angeführt wird. — Die »res publica» wird auch 28,29 berücksichtigt: »Hæc vero non tantum marito, sed etiam rei publicæ reddere plenam potest rationem; — die opinio populi 32,20 »Si incerta populi iudicia . . .»; 33,3 »locutus est populus»; — die opinio iudicum 39,24 »interim tamen nihil eum finxisse manifestum est, quod persuaderi tam multis utique potuerit»; — 42,11 »interrogemus partem iudicum». (Vgl. auch 191,15.)

Die iudicata dieser Art scheinen verhältnismässig seltener als die, welche sich auf die Gesetze stützen, vorzukommen. Das ist ganz natürlich: das Interesse des Verfassers liegt hauptsächlich darin, die Begriffe näher zu bestimmen, was mit der häufigen Anwendung von Definitionen im Zusammenhang steht.

In Quint. Decl. mai. II wird die Überzeugung des Alten, dass der Sohn des Mordversuches unschuldig wäre, als Autorität angeführt. — In Decl. III wird die »opinio hominum» als Stütze angeführt, um den Marius zu einem gerechten Urteil zu bewegen (49,21: »tu cogita quid te sensisse homines sciant»). Auf die Autorität seines Vaters stützt der Redende, welcher den Selbstmord motiviert, seine Ansicht, dass die Wahrsage in Erfüllung gehen solle, 79 ff. (79,13 »sentit pater quanta sit prædicti sceleris immanitas . . .»; 81,12 »quod si esse artem mathematicam probant natura..., pater quoque superest, ut ostendamus verum dixisse ...»). Andere Autoritäten werden 82,14 angeführt (. . . »sicut apud sacræ artis antestites satis constat»). Vgl. auch 55,10 (»nihil tale novere Germani, et sanctius vivitur ad Oceanum»).

Als ein religiosum könnte vielleicht die Erwähnung von Liber, Ceres und Minerva, 264,3, betrachtet werden.

Bei Apuleius sind die Autoritätsbeweise überaus häufig. — Die Autorität des Avitus wird (117,1) in der Form eines Enthymem κατ᾽ ἐξοχήν herangezogen: »quemne ille (sc. Avitus) bonum virum ait, cuius animi dispositionem tam plene suis litteris collaudat, eum tu magiæ < et > maleficii criminibus insectabere?» — Auf die »opinio vulgi» stützt er (55,22) seine Ansicht von der Divination. — Aber besonders hervortretend ist die Vorliebe, sich auf die Autorität »berühmter Männer» zu stützen. Durch Hinweis auf ein Citat aus dem Dichter Statius Cæcilius (»innocentiam eloquentiam esse») hebt er hervor, dass seine Beredsamkeit gar keinen Verdachtsgrund liefern könne (9,12). — Auf das Beispiel des Catull und anderer Dichter stützt er seine Anwendung von Pseudonymen (15 f.), auf das des Plato, des Catull, des Voconius die vermeinte Unsittlichkeit seiner Verse. Er stützt sich auf eine Äusserung des Socrates (21,20), des Homer, »omnis vetustatis certissimus auctor» (53,3), des Plato (56,17) etc., auf die scheinbare »Irreligiosität» vieler berühmten Philosophen (36,21). Als Autoritätsbeweise können natürlich auch einige der bei ihm häufigen Citate aus Dichtern, Philosophen u. dgl. betrachtet werden, wie aus Statius (vgl. oben), Virgil (40,12; vgl. auch 41,1), Lælius (41,6), Homer (42,12) Ennius (50 f.), Varro (56,2), Plato 56,17, 82,7; durch Hinweis

auf einen in den Komödien häufigen Vers verteidigt er, dass er seine Hochzeit auf dem Lande gehalten hat (107,9).

Oft finden wir eine ausführliche Auseinandersetzung einer Frage, wobei die Ansichten mehrerer Autoritäten angeführt werden, wie betreffs des Studiums der Tiere (47,18) Aristoteles, Theophrast und Eudemus, betreffs des »divinus morbus» Kap. XLIX ff., wobei die Ansichten des Plato (63 ff.), des Aristoteles (65,8) und des Theophrast (65,11) besprochen werden. Diese Darstellungsweise hängt natürlich mit der wissenschaftlichen Tätigkeit des Verfassers zusammen. Er benutzt seine hierdurch gewonnene Gewandtheit in einer Weise, die grosse Kenntnisse und geschulte Technik zeigt. Er findet sichtbarlich selbst grossen Genuss an dieser Darstellungsweise und benutzt sie, auch wenn seine Sache schon an sich als ganz klar hervortritt. Vgl. auch 53,10.

Zur Anwendung von Dichtercitaten vgl. auch Volkm. 238.

Als ein religiosum könnte man folgende Stelle bei Calp. Flacc. betrachten: 24,9: »quod si religio vos tenet, etiam liberis sacerdotis, moneo parcatis. — Ein »allgemeines iudicatum» (gewissermassen als ein Zeugnis zu betrachten) finden wir 29,22: iudicasti pater qui et repudiatam non accusando absolvisti et uxorem non defendendo damnasti».

Comparabile.

Eine ganz zweckmässige Einteilung aller Begriffe, die zum comparabile gerechnet werden können, ist nicht leicht zu machen, wenn man von den verworrenen Systemen der rhetorischen Technici ausgeht. Eine verhältnismässig einfache Einteilung wäre die folgende, obgleich dieselbe die Ungelegenheit mit sich bringen würde, dass jedes Beispiel eigentlich zwei oder mehrere Male, an verschiedenen Stellen, aufgenommen werden muss. Diese Einteilung könnten wir — nicht ganz genau — als eine Einteilung nach Stoff und Form charakterisieren. Unter dem Stoff führen wir solche Begriffe an wie Bilder, Gleichnisse oder »einfache Analogien», historische Beispiele, Anekdoten, u. dgl., unter der Form betrachten wir das Verhältnis Ähnlichkeit—Gegensatz, »a maiore ad minus», »a minore ad maius» u. dgl. Ich will diesen

Einteilungsgrund mit einigen Modifikationen benutzen, indem ich zuerst die wichtigsten der Stoffe anführe, aus denen Vergleiche gezogen zu werden pflegen. Betreffs des Verhältnisses »ex maiore» und »ex minore» mache ich keine besondere Abteilung sondern reihe derartige Beispiele unter die gewöhnlichen Analogieschlüsse ein. Was die aus Gegensatz gezogenen Schlüsse betrifft, werde ich auch solche hier anführen aber will auch auf die Enthymeme κατ' ἐξοχήν oben (S. 153 f.) hinweisen. Die »angenommenen Fälle» (ficta exempla) hängen natürlich mit den gewöhnlichen Analogien nahe zusammen, aber wo sie in irgend einer Hinsicht von Interesse sind, werde ich sie in einer besonderen Abteilung anführen (wie betreffs des »fictum iudicatum» oben).

Betrachten wir zuerst die gewöhnlichen historischen Beispiele (»exempla κατ' ἐξοχήν) und im Zusammenhang damit die fabulæ, dann sogenannte »ficta exempla», wo diese von besonderem Interesse sind, hernach einige »imagines», und endlich sonstige Vergleiche und analoge Fälle.

"Exemplum κατ' ἐξοχήν."

Zu Cicero vgl. Rohde 79 ff. unter dem Topus »ex exemplis», natürlich auch 81 f. unter dem Topus »ex. fictis exemplis», und 83 f. unter »ex exemplis dissimilibus». Zum Gebiete, dem Cicero seine Beispiele entlehnt (meistens der vaterländischen Geschichte) vgl. Volkm. 236.

Aus der Geschichte genommene Beispiele kommen beim Rhetor Seneca oft vor, um die Beweiskraft zu verstärken. Die Redner, in deren Sententiæ dieselben am häufigsten sind, sind Latro (vgl. Lindner, S. 40 e), Arell. Fusc. und Musa: — Arell. Fusc. II, 1, 7 (109 f.); II, 1, 18 (116, 11); Suas. II, 1 f. (531 ff.); Suas. VI, 6 (561,14)[1] Musa VII, 1, 15 (280, 24); VII, 3, 4 (300,5); X, 3,5 (475,22); — Vereinzelter bei Triarius VII,

[1] Dass der Verfasser aller dieser Citate »Arell. Fusc. pater» genannt wird und dass keine ähnlichen Beispiele schlechthin unter dem Namen »Arell. Fusc.» citiert werden, ist wohl ganz zufällig, denn sonst habe ich keine wesentlichen Gründe für die Annahme gefunden, dass diese verschiedene Personen seien.

2,4 (291,11); Suas. VII, 6 (578,11); Albuc. Silus X, 3,3 (475,7), X, 5,11 (497,15); Argent. I, 5,3 (58,22); Suas. VII, 8 (579,1); Clod. Turr. X, 2, 5 (467,15); X, 3,2 (474,22; vgl. unten); Asprenas I, 1,5 (18,2); Suas. VII,4 (577,12); Iul. Bass. I, 6,4 (65,2); Capito VII, 2,6f. (292 f.); Hater, Suas. VI, 2 (558,18; ib. 559,1); Labienus X, 3,5 (475,20); Marcell. Aeserninus Suas. VI, 4 (560,3); Marull. I, 8,6 (86,10); Fulv. Spars. X, 5,8 (496,13); Vot. Mont. IX, 4, 5 (404,21). Auch in den Excerpten ziemlich häufig: III, 8 (222,22); V, 1 (243,17); V, 2 bis (245,17; ib. 21); V, 7 (252,21); VI, 8 bis (264,16; 265,7).

Die Beispiele sind also verhältnismässig häufiger in den Suasorien als in den Controversen.

Im Gegensatz zu Cicero entnehmen diese Redner ihre Beispiele ohne Unterschied sowohl der römischen als der ausländischen Geschichte, was mit den behandelten Themata im Zusammenhang steht. Bisweilen werden in engem Zusammenhang mit einander sowohl ausländische als römische Beispiele angeführt, wie Arell. Fusc. II, 1,7 (109 f.: Croesus, Crassus, Aelius Tubero etc.), ib. 18 (116: Phocion, Aristides, Fabricii, Coruncanii).

Das Vorkommen von Beispielen betreffend wollen wir auf den Umstand hinweisen, dass z. B. Cestius Pius überhaupt kein solches benutzt, Iul. Bass. nur eines, das übrigens nur ein unbedeutender Teil einer viel weitschweifenderen Darstellung ist.

Ein Beispiel, das nicht mit ausdrücklich genannten historischen Personen oder Tatsachen verbunden wird, aber sich doch auf solche bezieht (vgl. oben S. 116 f.), finden wir bei Clod. Turr. X, 3,2 (474,22: quare secuta es virum? adeo tibi vetera exempla exciderunt bonarum coniugum, ...? aliqua spiritum viri redemit suo, aliqua se super ardentis rogum misit). Wo erwiesen werden soll, dass irgend etwas ganz beispiellos ist, kann ein sozusagen »negatives» Beispiel vorkommen, wie Buteo IX, 2, 11 (386,9 »numquid, iudices, umquam pro rostris vidistis prætorem cum meretrice cenantem?»).

In Quint. Decl. min. scheinen die Beispiele verhältnismässig seltener zu sein. Wenn der Index Ritters in dieser Hinsicht vollständig ist, sind nur folgende Stellen anzuführen: 93 f. (Fabricius, Curius, Decius, Brutus, Camillus, — Socrates).

Hier könnte man in der Wahl des Stoffes das bei Cicero benutzte Princip annehmen, die auswärtigen Beispiele anzuführen, »wo es sich um unliebsame Vorfälle handelt» (»ex ipsa Socratis — schola evasisse tyrannos et hostes patriæ suæ»), aber eine solche Annahme wird durch die Beispiele ib. S. 96 widerlegt, wo die Gracchi und Cicero neben Demosthenes als Beispiele der Schädlichkeit der Redekunst angeführt werden. — 184,21 (Camillus, Rutilius); — 335,20 (Scipio, Cato); — 405,28 (Romani, Saguntini); 420,18 (Cato); — 423,27 (»Cæsar Catoni voluit ignoscere»).

Es ist eigentümlich, dass auch die wenigen vorkommenden Beispiele so kleine Abwechselung aufweisen, dass einige Persönlichkeiten zweimal oder mehrmals angeführt werden (wie Camillus und Cato).

In Quint. Decl. mai. scheinen die derartigen Beispiele noch seltener zu sein. Wir bemerken nur 50,12 etc. (Lucretia; Virginius, Appius); 55,12 (»populi Romani seditio»); — ib. 24 (Fabius Eburnus); — 183,1 (Fabius Maximus; Tiberius Gracchus); — 185,22 (Terentius und Scipio).

Die Apologie des Apuleius weist dagegen eine überaus grosse Häufigkeit von Beispielen auf, was mit dem oben hervorgehobenen Umstand zusammenhängt, dass er seine grosse Gelehrsamkeit gern zum Vorschein kommen lässt. Sie werden aus den verschiedensten Gebieten geholt. Die Art seiner poetischen Tätigkeit verteidigt er (13,9) mit Hinweis auf griechische und lateinische Dichter wie »Teius quidam» etc., auf Philosophen wie Solon, Diogenes und Zeno, die Anwendung von Pseudonymen durch Hinweis auf Catullus und andere lateinische Dichter (15,9; auch als iudicatum zu betrachen; vgl. oben). Die Anwendung des Spiegels verteidigt er mit dem Beispiel des Demosthenes (22,4), Archimedes[1] (23,21). Seine Armut verteidigt er (26,24) durch Beispiele aus der griechischen (Aristides, Phocion,

---

[1] Er erklärt ganz unbefangen: »Archimedes, vir... haud sciam an propter hoc vel maxime memorandus, quod inspexerat speculum sæpe ac diligenter» — obgleich sowohl Apuleius wie die Zuhörer sich bewusst sein müssen, dass dieses vielmehr ein »exemplum dissimile» sei. Aber der Grund der Anklage ist schon an sich so schwach, dass er ruhig solche Beweismittel anführen kann, die tatsächlich nichts beweisen.

Epaminondas) und lateinischen (Fabricius, Scipio etc.) Geschichte, ja in demselben Zusammenhang erwähnt er auch den Homer und den Socrates. Andere Stellen, wo Beispiele als Beweise oder Bestätigungen seiner Behauptungen und Verteidigungsmittel seiner Handlungen benutzt werden, sind 28,25 (Lælius, Scipio, Crassus etc.); 30,12 (Crassus, Crates); 32,21 (Cyrus maior); 107,12 (Romanorum maiores Quinti et Serrani).

Übrigens können natürlich viele von den unter iudicatum angeführten Beispielen hierher gerechnet werden, natürlich auch gewissermessen die fabula; vgl. unten.

Besonders wirkungsvoll muss ein Beispiel sein, wenn es in der folgenden Form ausgedrückt wird, wie 27,14 »auderesne paupertatem philosopho exprobrare apud tot consules pauperes?» Diese Ausdrucksweise könnte als ein verkürztes »Enthymem κατ' ἐξοχήν charakterisiert werden.

Calpurnius Flaccus benutzt nur ausnahmsweise historische Beispiele, wie 3,25 (Verginius und Lucretia), 7,7 (Manlius). Dies hängt wohl mit dem Umstand zusammen, dass Fabeln und Anekdoten bei ihm nicht vorkommen.

Fabula.

Mit »fabulæ» bezeichne ich hier hauptsächlich die »exempla a poëtis sumpta», wobei natürlich vor allem die mythologischen Erzählungen in Betracht kommen, aber auch »Anekdoten». (Vgl. oben S. 118.)

Zu Cicero vgl. Rohde 81 f., teilweise auch unter der »digressio» 34 f. Derartige Beispiele scheinen nicht häufig in seinen Reden vorzukommen.

Die meisten mythologischen Beispiele, welche beim Rhetor Seneca vorkommen, scheinen durch Citate aus Ovid. in seine Schrift gekommen zu sein (vgl. 421,20; 492,13; 544); diese werden aber nicht in den »Sententiæ» angeführt, sondern in den kritischen Abteilungen, welche aus Senecas eigener Feder geflossen sind. — Als eine »fabula» könnte man das von Fulv. Spars. herangezogene Beispiel der »Lupa» betrachten: X, 4,9 (484,16). Anekdoten finden wir IX, 6,7 (425,11) »servus tortus Catonem conscium furti dixit...»; X, 5,29 (505,5: Zeuxis).

In Quint. Decl. min. werden mythologische wie historische Beispiele sehr selten benutzt: 201 f. wird der trojanische Krieg angedeutet — u. z. in einem Zusammenhang, wo er als Stütze einer Art von Definition angewendet wird (202,1 »hæc sacra sunt merita, hæc coniurata virtus, hoc erat illud 'quod volo' ...») — 368,26 (Ulixes); — 436,1 (»Romani generis auctor», sc. Aeneas).

Aus Quint. Decl. mai. können wir ebenfalls nur vereinzelte Fälle dieser Art anführen: 187,11 (»princeps Græciæ vir», Achilles); — ib. 14 (Andeutung von Alcestis); — 243,19 (Cyclopes, Læstrygones etc.); — 245,6 (Andeutungen von Ixion, Sisyphos etc.).

Betreffs der Anwendung der fabula scheint Apuleius sich vor allen vorhergehenden rednerischen Darstellungen auszuzeichnen. Die Gestalten der Homerischen Gedichte werden sehr oft als Stütze herbeigeschafft, wie 42,17 (Proteus, Ulixes etc.), 43,21 (Menelai socii), 53,4 und 73,10 (Ulixes). Auch sonst aus der Mythologie, wie 97,1 (Phædra), 99,7 (Palamedes, Sisyphus etc.).

Ziemlich häufig bei Apuleius sind auch die Anekdoten: 41 f. erzählt er eine Anekdote von Pythagoras, 48,13 die bekannte Anekdote von Sophocles und seinen Söhnen (hier ein »exemplum rei competens» genannt). (Als Schluss dieser Anekdote wird die Vermutung ausgesprochen, dass auch seine (des Apuleius) Schriften eine entsprechende Einwirkung auf die Zuhörer haben sollen.) — 56,5 werden zwei Anekdoten aus Varros Schriften angeführt um zu beweisen, dass das »præsagium» des Sklaven ganz unabhängig von dem Einwirken des Apuleius möglich sei. 104,13 wird die Rücksichtslosigkeit des Rufinus durch eine Anekdote von den Athenern und Philippus mit grosser Schärfe hervorgehoben, wobei der Schluss »a maiore» ib. 19 von grosser Wirkung ist: »tales hostes adversum hostem: tu qualis filius adversum matrem?»

Sonstige sog. "ficta exempla".[1]

Zu Cicero vgl. Rohde 81. Diese scheinen also hier ziemlich selten zu sein.

[1] Derartige Vergleiche werden im allgemeinen in der Form konditionaler Satzgefüge abgefasst, aber sehr oft wird eine Form des Verbum »fingere»,

Bisweilen ist es nicht leicht, die »ficta exempla» von den Beweisen ex collatione zu unterscheiden, wie Sen. Rhet. Latro I, 2,1 (30,13) »si mater tua prostitisset, tibi noceret . . .». Unzweifelhaft gehört hierzu Clod. Turr. X, 1,5 (467,15) »Tu Mucio diceres; non est, quod ostendas istam manum? tu Scipioni post deletam Carthaginem: 'tace'?» — Auch sonst finden wir bei Clod. Turr. eine Vorliebe, aus angenommenen Fällen einen Schluss zu ziehen: X, 3,2 (474,15) »'Morere'. quid aliud meruerat, si satis facere nollet? . . .»; ib. 4,6 (483,2) »Age, si quis agnoverit suum, petes alimenta, tamquam alueris?»; ib. 6,1 (507,2) »utri permisisses loqui, si eodem tempore et fur venisset et dominus?» — Übrigens stützen sich viele andere der unten S. 189 ff. angeführten Vergleiche auf angenommene Fälle, aber derartige Vergleiche scheinen sonst für keinen der übrigen citierten Redner charakteristisch zu sein, sondern sind bei den meisten Rednern nur durch vereinzelte Beispiele repräsentiert; vgl. 31,9 (Vinicius); 108,13 (Arell. Fusc.); 175,16 (Cest. Pius) 166,10 (Marcellus); 289,13 (Sepull. Bass.); 319,6 (Argent.); 373,13 (Albuc. Sil.); 382,16 (Blandus); 385,20 (Capito); 459,7 (Fulv. Spars.); 467,12 (derselbe); 495,13 (Triar).

»Ficta exempla» scheinen für die »Declamationes minores» des Quintilian das am meisten Charakteristische zu sein: 7,21 »si quis accusare te veneficii voluisset illo tempore, . . ., si protulisset corpus meum . . .: victurum promitteres?»; — 8,21 »quid plus contingere potuit hosti, si perissem?» — 11,15 »fingamus enim nuptias quidem fecisse nullas, coisse autem liberorum creandorum gratia: non tamen uxor non erit, quamvis nuptiis non sit collocata;» — 17,14 »fingamus enim duos statim occisos, ut duos, ita etiam plures, . . .: nulla differentia est . . .?» — 18,27 »fingamus illi quinquennio peracto redire licuisse: accusari tum debebat, tum damnari, tum in alterum quinquennium abire». — 20,22 »fingamus enim, adulterum vel sua voluntate . . . statim decessisse: hoc iustum poterit videri, ut . . .?» — 25,3 (glechzeitig ein »dissimile exemplum») »Si hodie primum deferret, necesse habebat pati condicionem fortunæ suæ: nunc

---

dem ein Acc. c. inf. folgt, als Ingress benutzt. (Schon bei Cicero — vgl. Top. 45 — aber besonders häufig in Quint. Decl. min.) Vereinzelter scheint die Anwendung des Verbum »putare» Sen. Rhet. 175,16; Quint. Decl. min. 41,24; 51,18; Apul. 117,8 u. 124,14 dazuzustehen.

præscribendi tempus abiit». — (25,28» . . .; ut si ius emendi auferretur damnato, manerent tamen ea, quæ emisset, antequam damnaretur» — wohl besser als eine gewöhnliche collatio zu betrachten); — 28,16 »Si tibi eam parentes conlocassent . . ., dicerem: 'non semper fecunditas properat . . .'»; — 36,17 (gleichzeitig ein »exemplum dissimile»): »si tantas vires haberet civitas, ut . . ., non tam diu servissemus . . .»; — 39,2 (auch ein »ex. diss.») »Si aut minus verecundus esset is, quem . . ., aut iudicia felicius expertus: nihil contione . . . opus esset. — 40,14 »'At enim contra legem rogatio est! Si confiterer, dicerem tamen nullam ferendæ rogationis esse causam, ubi lex est;» — 43,15 »nam si manifesta detulisset . . . crederetur cupiditate manendi in civitate fecisse»; — 44,5 . . . si mentitus est, si fictum detulit crimen, satis alioqui daturus est poenarum inter inimicos potentes, et inimicos gratiosos». — 45,14 »an si quis nostrum transfugisset, non ipsum modo pessimum civem . . . iudicaretis, sed infamia etiam, qui reciperent, . . . corrigeretis: idem non reflectemus in nos?» — ib. 20 »fingamus, eam civitatis esse fortunam, ut . . . — 46,30 »nemo illos recepisset, si universi venissent». — 48,16 »omnia igitur hæc non in aliam vim accipi debent, quam si filios meos ipse occidisses, quam si ipsi abstulisses?» — 49,2 (a minore) »Si ab alio redemptus esset pater < et > statim, ut redisset a gravissima fortuna, [et] abdicare me instituisset, dicerem tamen: . . . Nunc certum habeo, indigna quædam expectare vos facinora, cum abdicetur filius qui redemit». — 51,18 Restitui nos in integrum putate . . .» Vgl. auch 27,29.

In engem Zusammenhang mit der Häufigkeit der »ficta exempla» steht das häufige Vorkommen der Beweisart, die wir »fictum iudicatum» genannt haben. Vgl. oben S. 174 f.

In Quint. Decl. mai. sind derartige Beispiele auch nicht selten, aber nicht so häufig wie in den Decl. minores: 48,17: »tu, si tribunus esses, hoc fecisses? »si miles esses, hoc tulisses?»; — 50,2 ». . . probare quid in re simili ipse fecisset»; — 54,10 »si ad te, C. Mari, aliquis impudicum militem detulisset, ferres dicentem: 'tribunus me iussit'?»; — 74,22 »fingite unum ex populo turbaque petere iussu præmiorum . . .»; — 76,25 »finge tibi velut ipsam proclamare naturam . . .» 78,13 »si mihi mathe-

maticus denuntiasset damna membrorum ... ignosceres ...»; 85,4 »fingamus, pater, mathematicum de hac sola vitæ meæ parte mentitum ...» — 87,17 »finge nos ... cecidisse» — 97,27 »rogo, uter magis amaretur, si mihi piratæ duos reddidissent». — 105,7 »si mehercules uterque fuisset æger, illum redemissem qui prior languere coepisset»; etc. — vgl. auch 102,5 »et homines ... paterentur eum sibi relinqui quem ...».

Aus angenommenen Fällen werden Beweise ziemlich oft auch von Apuleius gezogen, wie 19,24 »si choragium thymelicum possiderem, num ex eo argumentarere, etiam uti me consuesse tragoedi syrmate histrionis crocota, mimi centunculo?», 29,12 »sed finge hæe aliter esse ac me ideo pauperem, quia ...»; 37,23 »cecidit præsente Apuleio puer». quid enim, si iuvenis. quid si etiam senex adsistente me corruisset ...?»: 67,19 »Pontianus si viveret atque eum interrogares, quæ fuerint in illo involucro, nescire se responderet». — 117,8 puta me acta apud Auitum, non litteras ipsius legisse. quid posses ...» — 124,14 »putate, vos causam non apud Claudium Maximum agere ... sed alium aliquem ... iudicem substituite ...:». — Vgl. auch viele der »Vergleiche», die unten S. 195 f. angeführt werden: 39,11; 27; 87,23; 97,13, und das »credibile» 113,24 (oben S. 164).

Bei Calp. Flacc. scheint nur ein sog. »fict. exemplum» vorzukommen: 18,27 »vivere non sustinerem, si hoc in mea vel sorore vidissem».

Imago.

Diese Beweisform werde ich nur sehr flüchtig behandeln, da sie viel ausgeprägter zur elocutio als zur inventio gehört.

Zu Cicero vgl. Rohde 77 f. Wir können einige Beispiele hinzufügen, z. B. das bei Jul. Vict. 399,35 citierte Verr. V, 146 »non enim Charybdim tam infestam neque Scyllam nautis quam istum in eodem freto fuisse arbitror.». — Übrigens werden ib. und im vorhergehenden viele andere imagines benutzt. Diese dienen aber tatsächlich nicht der Beweisführung, sondern der Ausschmückung, wie auch in dem Beispiel Quint. V, 11,24 (quis istam faciem lanipedis senis torquens?). Unmittelbarer als Beweismittel werden Bilder ·in dem (von Quint. V. 11,25

citierten) Beispiel Cic. Cluent. 146 benutzt: »ut corpora nostra sine mente, sic civitas sine lege ...« etc.

Die von Volkm. 445 gemachte Bemerkung von der verhältnismässig seltenen Anwendung von Bildern und Gleichnissen scheint — wenn man von Apulei Apologie absieht — für alle Perioden lateinischer Beredsamkeit Geltung zu haben. Ich will nur aus den späteren rednerischen Darstellungen einige vereinzelte Beispiele anführen, um zu zeigen, dass sie dennoch vorkommen.

Sen. Rhet. (Cest. Pius) IX, 1,2 (374,3) »unus Miltiadis census inventus est Cimon filius; — (Papir. Fab.) II, 1,10 (110 f.); vgl. oben S. 148; (Derselbe) II, 6,4 (178,4) »Navem in portu mergis» (gleichzeitig ein Sprichwort). Vgl. auch die Gleichnisse bei Triar. IX, 6,9 (426,5) »quarundam ferarum catuli ...»; (426,6) »venena statim radicibus pestifera sunt.»

Quint. Decl. min. 35,15 »... honorem, pretiosissimum pauperis censum».

Quint. Decl mai. 49,19 »sola virtutium incorrupta testis vetustas»; — 79,8 »nescio quæ me prodigiosa feritas in patrem velut telum aliquod casurumque pondus librat, inpingit».

Bei Apuleius ist zweifelsohne eine Zunahme der Häufigkeit der Bilder zu konstatieren. Betrachten wir folgende Stellen: 11,14, wo das Gesicht als »animi vestibulum et orationis janua et cogitationum comitium» bezeichnet wird. — 12,5 »lingua mendaciorum et amaritudinum præministra»: — 12,9 »quæ ratio est linguam mundam ..., vocem contra spurcam ... possidere, viperæ ritu niveo denticulo atrum venenum inspirare?» — 26,8 »paupertas ... philosophiæ vernacula, frugi, sobria ...» — 102,11 »si fatum rei cuiusque veluti violentissimus torrens neque retineri potest neque impelli». — Als gleichartig könnten wohl folgende Beispiele betrachtet werden: 29,17: equus si virtutibus suis polleat, ut sit ..., nemo ei penuriam pabuli exprobrat: tu mihi vitio dabis ... quod vivo gracili lare ...». 30,2: »prorsus ad vivendum velut ad natandum is melior qui onere liberior». — Besonders eigentümlich sind die Bilder, durch welche eine Person drastisch beschrieben wird. Solche Bilder werden bisweilen mit gewöhnlichen »nomina agentis» coordiniert, bei denen sich keine Übertragung vorfindet: 92,10 »... hic tes-

tium coemptor, hic totius calumniae fornacula, hic Aemiliani huius fax et flagellum ... (15) omnium simulationum architectus, omnium malorum seminarium» ...[1] Vgl. auch 103,18 (unten S. 196).

Aus den Deklamationen des Calp. Flacc. kann ich folgende Bilder anführen:

24,12: »agricolæ antiquas arbores exstirpant, ut novas inserant: horum virtus expectabitur, nostra delabitur. melior quidem fama seniorum; ...». — 34,5 »nemo de polluto grege hostiam sumit» (zugleich eine Sentenz). Vgl. auch das Sprichwort 28,9 (oben S. 174), den »Vergleich» 22,20 (unten S. 197).

Sonstige Vergleiche und analoge Fälle.

Hierunter führe ich vor allem die Beweise »ex collatione», wie dieser Begriff von Rohde (78) aufgefasst wird. Aber da wir hier hauptsächlich den herbeigezogenen Stoff betrachten, kommen auch die Beweise ex differentia (Rohde 82), teilweise auch die Topen ex maiore, ex minore, ex consequentibus, ex repugnantibus unter dieselbe Kategorie (Rohde 98—110). Der Stoff dieser Vergleiche wird teils so zu sagen ausserhalb des betreffenden Prozesses gefunden (vgl. Top. 15 »Aedes»—»servus»), teils so zu sagen innerhalb desselben, wobei z. B. die Fälle in Betracht kommen, wo ein Angeklagter durch Vergleich mit Personen ganz anderer Art in ein unvorteilhaftes Licht gestellt wird,[2] wie Verr. III,19 (von Rohde unter dem Topus ex contrario (85) angeführt): »prudentissimi viri summa auctoritate . . . mutare noluerunt; tu homo minimi consilii, nullius auctoritatis ... sustulisti». Ebenso Fälle, wo zwei sich widersprechende Handlungen mit einander verglichen werden, wie Sest. 90 (bei Rohde ib. 86 citiert): »quo modo igitur . . . accusas Sestium, cum idem laudes Milonem?» u. s. w.

---

[1] Diese Erscheinung hängt wohl mit der Vorliebe zusammen, gewöhnliche Verbalkonstruktionen mit nomina agentis + Genitiv zu ersetzen (vgl. z. B. 114,3 »ego vero quietis et concordiæ et pietatis auctor, conciliator, favisor»).

[2] Ich werde also in diesem Abschnitt von den gewöhnlichen rhetorischen Einteilungen teilweise absehen. Vgl. oben S. 115 f.

Zu den Vergleichen »ex repugnantibus» vgl. auch oben unter dem Enthymem κατ' ἐξοχήν, S. 153 f.

Zu Cicero vgl. Rohde 78, teilweise 85 ff., 98—110.

Beim Rhetor Seneca werden sehr oft Vergleiche angeführt, um Sachen zu beweisen, u. z. sowohl »ex simili» als »ex contrario», und eine Geneigtheit, credibilia und signa durch solche Vergleiche zu ersetzen, ist bei den meisten citierten Rhetoren unverkennbar.

Solche Vergleiche sind wie bei Cicero verschiedener Art. Ohne näher auf die Distinktionen einzugehen, welche eben im Vorübergehen angedeutet sind, werde ich versuchen, einige Hauptgruppen aufzustellen, welche in den Controversen und Suasorien Senecas ziemlich leicht zu unterscheiden scheinen. Wir finden also:

1) Vergleiche, wo eine Consequenz irgendwie ex simili gezogen wird, 2) wo ein Schluss ex contrario oder ex repugnantibus anzunehmen ist; 3) wo ein Schluss ex maiore oder ex minore gezogen wird; — 4) in engem Zusammenhang mit den Gruppen 2 und 3 stehen solche Beispiele oder Gleichnisse, wo hervorgehoben wird, dass auch irgend einer, von dem man etwas noch Schlimmeres oder Grausameres u. dgl. zu erwarten hätte, in der vorhandenen Sache sich edeler, besser u. dgl. gezeigt hat, und umgekehrt[1] 5) Schlüsse ex differentia; 6) sonstige Vergleiche und Zusammenstellungen. Unter den Grupp 2 u. 5 werden die Aussagen oft in der Form von Anthitesen abgefasst, wobei es nahe liegt, auch sonstiges Vorkommen von Antithesen zu beobachten. Überhaupt sind ja die Vergleiche sehr oft ebenso viel vom Gesichtspunkt des Stils als von dem der Beweisführung aus angewandt.

Die Redner, bei denen Vergleiche irgend einer solchen Art am häufigsten sind, sind Arell. Fuscus, Cestius Pius, Iulius Bassus, Fulv. Sparsus, Blandus und Latro:

Arell. Fusc. Suas. 4,3 (552,16): »Babylon ei cluditur, cui

[1] Quintilian nennt ein solches Beispiel ein »exemplum contrarii» V, 11, 14 (»at non ille, satum quo te mentiris, Achilles, talis in hoste fuit Priamo). Da Beispiele dieser Art bei Seneca sehr häufig sind und ausserdem einen besonderen Charakter haben, scheinen sie sehr gut einer besonderen Gruppe angehören zu können.

patuit Oceanus?» (ein typisches Enthymem κατ' ἐξοχήν) — I,5, 2 (58,11): »...: raptorem rapta vindicat» (ex contrario wie:) IX, 4, 6 (405,11): »quid? tu tyrannicidium facere non potes, nisi in parricidio exercueris manus?; — I, 6, 7 (67,7): altera filium dat tibi, altera patrimonium: pater, utra magis dives est? (ex differentia). — Vergleiche, welche der 3:ten und von allem der 4:ten Gruppe angehören, scheinen bei Arell. Fusc. am häufigsten zu sein: II, 1, 5 (108,13): »si carum tibi servum venderes, quæreres, numquid sævus emptor esset» — hier ist der Schluss zu ziehen: »um so mehr solltest du um deinen Sohn besorgt sein. — II, 2,1 (130,3): »hos dividere vult socer, quos ne mors quidem dividet?» — IX, 3,1 (396,4): »æcum est, ut cum alienis dividamus liberos, quos non dividimus cum matribus? X, 4, 6 (482,21): »misereremini horum <omnium>, iudices, quorum misereri etiam singulorum soletis.» — X, 4, 10 (485,13): »'Debilitasti', inquit; plus illis patres nocuerant». — X, 5,7 (496,9) »utique felicior est quisquis Macedoni servit». X, 6, 2 (507,4): »si bene furto evertuntur urbes, quanto melius servantur!» Vgl. auch II, 3, 4 (139,4) oben S. 171.

Cest. Pius IX, 4, 8 (406,18): »pater», inquit, »iussit»; ergo frater tuus impius fuit, qui patri non paruit» (ex differentia). — Vergleiche der 3:ten und 4:ten Gruppe scheinen bei Cest. Pius bez. noch häufiger als bei Arell. Fusc. zu sein: I, 7, 3 (72,12): »hoc ne ⟨in⟩ adulteros quidem licet»; II, 1, 3 (107,8) »'abdico', inquit. hoc pater verus! quid ab eo, qui adoptabit, sperare possum?» —; II, 5, 3 (162,14): »quam multas matres audivi illo tempore: ecquid tam dolui, quæ peperi?» —; VII, 4, 2 (305,10): »si matris exemplo pius esse voluero, etiam oculos patri debeo». — Hier wird die Ungereimtheit einer Analogie dadurch hervorgehoben, dass die »Consequentia» ganz logisch gezogen werden. — IX, 3, 5 397,15): »Ne dividerem filios, una exposui. iste quoque duos sustulit, qui tantum uno contentus est; IX, 4, 1 (402,14): »Felicior essem, si plures reos defenderem. — Hier liegt der Vergleich zu Grunde: »ich hätte gewünscht, dass auch der andere Sohn dasselbe Verbrechen begangen hätte; wie ungereimt ist also, dass dieser angeklagt wird!» X, 5,4 (495,5): »crudelis ille Græciæ carnifex istum tamen nihil amplius quam vendidit»; Suas. III, 2 (547,13): ne Priami quidem liberos immolaturus es» — Zur Natur des gewählten Stoffes gehört der Vergleich II, 6, 1 (175,15), wes-

halb derselbe auch irgendwie in allen übrigen Sententiæ derselben Controverse vorkommt. Daher werde ich diese Controverse betreffs der Vergleiche, die nur auf der Beschaffenheit des Stoffes beruhen, im Folgenden ausser Betracht lassen.

Folgende drei Analogieschlüsse des Julius Bassus sind ihrer Natur nach einander sehr ähnlich: I, 7, 9 (76,1): »nolo me tam bene alas, quam ego te alui»; IX, 1, 8 (377,13): »tantidem tamen redemi patrem, quanti a te redemptus sum»; X, 4, 5 (482,16): »vis in te iudices more tuo misericordes sint, tuo exemplo?» Die Ähnlichkeit der beiden folgenden antithetischen Darstellungen scheint auch unverkennbar: VII, 2, 5 (292,4): »Proscriptus', inquit, 'erat Cicero'. pater certe tuus proscriptus non fuit»[1]; IX, 4, 6 (406,1): »'pater', inquit, 'mihi adest', at mehercules frater non adesset». Der 4:ten Gruppe gehören I, 7, 9 (76,5 etc.) und X, 5, 1 (494,2).

Bei Fulvius Sparsus wird nur einmal »ex simili» geschlossen, IX, 6, 1 (422,17), wo er ein Gleichnis von streitenden Gladiatoren anführt, sonst scheint er fast ausschliesslich »ex contrario» zu schliessen oder einen scharfen Gegensatz irgendwie auszusprechen: VII, 2, 3 (291,3): »facinus indignum! a me defenditur Cicero, cum Popillium Cicero defenderit»; IX, 4, 3 (403,16): »Tales fuerunt, ex quibus posset alter tyrannum contemnere, alter occidere» — IX, 5, 4 (415,17): »totiens fortunam accusas, numquam novercam»;[2] IX, 6, 1 (422,19): »nullum magis adversarium timeas quam qui vivere non potest, occidere potest»; X, 4, 9 (484,16): »lupa . . . placida . . . ubera præbuisse fertur . . . (18) gratulor tibi, Roma, quod in conditores tuos homo non incidit, ergo tu, cum de publica misericordia cogitares, tam crudelis esse potuisti!; IX, 1, 7 (377,1): »Dic nunc: 'ego te carceri exemi', dum ego respondeam: 'ego me carceri tradidi'»; IX, 3, 4 (397,5): »Ignoscere mihi adversarius debet meos retinenti cum ipse alienos concupiscat» (hier ist allerdings for-

---

[1] Die Anwendung der Tatsache, dass Popillius vorher »parricidii reus» gewesen war, als Grund eines Analogieschlusses, ist an und für sich nichts für Iul. Bass. speziell Auszeichnendes und soll daher im Folgenden ausser Betracht gelassen werden.

[2] Betreffs des unmittelbar folgenden »facinus indignum!» etc. sei die Ähnlichkeit mit VII, 2, 3 zu beachten.

mell ein Schluss ex maiore, aber das Wesentliche ist natürlich die Hervorhebung der Inkonsequenz des Gegners). In den folgenden Beispielen sollen wohl Schlüsse »ex minore» angenommen werden, aber die scharfe antithetische Darstellung ist auch hier zu beachten: IX, 3, 4 (397,7): agnitio dividet quos iunxit etiam expositio?; X, 1, 5 (459,7): »quid iste accusanti fecisset, qui persequitur etiam tacentem?»; ib. (459,9): ». . . quod reo licet, lugenti non licet?».

Bei Blandus finden wir folgende Schlüsse, die sich auf Vergleiche stützen. Ex consequentibus; IX, 6, 7 (425,8): »Ut scelerata sit, nempe matri suæ similis est, ante veneficium oportet faciat quam parricidium»; ex minore: VIII, 2,2 (382,16): »maiestatem læsam dixissem, si exeunti tibi lictor a conspectu meretricem non summovisset»; unsrer 4:ten Gruppe gehörig: I, 7,6 (74,6): »quid ais, . . . eius crudelitatis emptor, cuius nec pirata venditor est?». — Andere Vergleiche sind: II, 2,4 (131,9): »O condicionem æquam! alteri vitam debet, alteri devovet. — VII, 5,5 (314,4): »quam difficile est filio patrem vulnerare et quam facile privigno novercam occidere!» (gleichzeitig ein credibile, vgl. oben S. 161). — VII, 8,3 (340,21): »ergo nos iniuriam periculosius negavimus quam fecimus?» — IX, 1,7 (376,17): ». . . numquam tamen efficiet, ut non magis carcere glorier quam matrimonio . . .» ib. 18 »tu fortasse, Callia, vincula non potes ferre; ego adulteram uxorem». — Vgl. auch die Anekdote IX, 6,7 (425,11). — Die oben citierten Sententiæ des Blandus sind alle verhältnismässig sehr kurz, und der Schwerpunkt liegt fast immer in irgend einem Vergleiche. Übrigens scheinen auch die Sententiæ, welche sich nicht auf Vergleiche stützen, im allgemeinen verhältnismässig kürzer zu sein als die vieler anderer citierten Redner. Daraus können wir vielleicht schliessen, dass Blandus überhaupt einer kurzen, koncentrierten Darstellungsweise nachstrebte. (Vgl. auch II, 1,8 (110,8).)

Bei Latro finden wir auch ziemlich viele Vergleiche der oben erwähnten Arten, aber bezüglich der vielen Citate aus den Deklamationen dieses Redners sind sie viel seltener als bei Blandus und haben auch nicht dieselbe grosse Bedeutung im Verhältnis zur Darstellung im übrigen, da sie sehr oft mit anderen Beweisarten verbunden werden. Ich führe folgende an:

I, 1,2 (16,9): »... quanta ista crudelitas sit, quod, si quis fratrem non alit, ne a filio quidem alendus est?»; — (ex minore): I, 2,1 (30,13): »si mater tua prostitisset, tibi noceret: propter te liberis tuis sacerdotium non darem» — zu unsrer 4:ten Gruppe gehörig; — II, 3,1 (137,12): »ne tristiore quidem vultu expugnatam filiæ pudicitiam tulit». — II, 5,1 (161,10): »eas nuptias tyrannicidium diduxit, quas non diduxit tyrannus»; — X, 3,1 (474,5): »sic sibi satis fieri ne victor quidem voluit: excusavit victos ...»; — X, 5,10 (497,11): »nemo ergo ex Olynthiis miserius servit quam qui Atheniensem dominum sortitus est?».

Bei Papir. Fabianus und Marullus sind die Analogien im Verhältnis zu den angeführten Sententiæ ziemlich zahlreich; bei Corn. Hisp. und Triarius habe ich zwar eine ebenso grosse oder etwas grössere Anzahl gefunden, aber da unter ihren Namen eine bedeutend grössere Menge von »sententiæ» angeführt wird, scheinen sie tatsächlich solche viel weniger benutzt zu haben. Ich führe nur die betreffenden Stellen an:

Papir. Fab. II, 4,3 (152,16); — II, 2,4 (131,11); — Suas. I, 4 (522,5); — Marullus I, 1,12 (22,5) — VII, 2,7 (293,9); X, 3,4 (475,16); — Corn. Hisp. VII, 1,7 (276,19). Eine gewisse Übereinstimmung — Geneigtheit, die Sache hyperbolisch darzustellen — finden wir in den beiden folgenden Beispielen des Corn. Hisp.: I, 2,2 (30,20): »id enim deerat, ut templa reciperent quas aut carcer aut lupanar eiecit»; — X, 5,6 (496,4): »tantum patiendum est pingente Parrhasio, quantum irato Jove». — Triar. IX, 6,9 (426,5) — IX, 2,12 (387,4) — X, 3,6 (476,10); X, 4,4 (482,9);[1] X, 5,5 (495,13). — Die drei letzteren Beispiele tragen einen verwandten Charakter (gehören zu unsrer vierten Gruppe). — II, 5,8 (166,3).

[1] Der Text sieht so aus: 482,3 Triar.... ib. 9 f. »expositos aluerunt etiam feræ, satis futuræ mites, si præterissent. Corneli Hispani. Ergo si illis temporibus iste carnifex apparuisset, conditorem suum Roma non haberet». — Hier scheint ziemlich deutlich, dass der Zusammenhang viel besser wäre, wenn der Name Corneli Hispani an eine andere Stelle versetzt wird. Kiessling will die ganze sententia dem Corn. Hisp. zuschreiben, C. Schenkl. dem Triarius. Aus dem Umstand, dass bei diesem noch zwei Beispiele derselben Gruppe zu finden sind, bei jenem keines, könnte man vielleicht schliessen, dass der Name Corn. Hisp. nach »haberet» gesetzt werden soll. Oder vielleicht wäre der Name hier ganz zu tilgen.

Verhältnismässig sehr selten kommen Vergleiche bei folgenden Rednern vor: Albuc. Silus VII, 6,6 (321,1 ib. 6); IX, 1,1 (373,14); X, 5,11 (497,15); — Argentarius I, 1,8 (20,4); I, 2,6 (33,10); VII, 6,1 (319,6); — Asprenas I, 2,10 (35,19); IX, 2,3 (383,3) — Buteo VII, 4,2 (305,18); — Marcellus II, 5,9 (166,12) — Mento X, 3,6 (476,7); — Musa IX, 4,2 (403,7); Iun. Otho I, 1,5 (18,5); — Asin. Poll. — VII, 1,4 (275,7); — Pompeius Silo VII, 2,4 (291,15); IX, 4,4 (404,6); — Rom. Hispo IX, 2,4 (384,1).

Aus den bei folgenden Rednern gefundenen Vergleichen oder Analogien können wir keine Schlüsse ziehen, da die Anzahl der citierten Sententiæ überhaupt sehr gering ist: Capito IX, 2,9 (385,20); — Cass. Severus ib. 12 (386,18); — Vinicius I, 2,3 (31,9; ib. 12); — Sonst können wir, abgesehen von den oben (S. 189 u. 190, N. 1) gemachten Ausnahmen,[1] aus der obigen Untersuchung den Schluss ziehen, dass die den verschiedenen Rednern zugeschriebenen Sententiæ wirkliche Individualitäten vertreten, indem einige mit Vorliebe Vergleiche und Analogieen in ihrer Darstellung benutzen, andere nur ausnahmsweise. Bei Junius Gallio scheint sogar kein Beispiel eines ausgeprägten Vergleiches vorzukommen, sondern dieser Redner benutzt allgemeinere Reflexionen, Enthymeme und erzählende Darstellungen, u. z. oft mit Affekt.

Folgende gewöhnliche Analogien kann ich aus Quint. Decl. min. anführen: 11,25 »nam sicut coitus atque congressus citra ius non efficeret uxorum, ita uxor etiam citra hæc manet». — 22,2» ... neque enim eum, qui non vicit, negaveris pugnasse, neque eum ...; aut eum, qui naufragium fec[er]it, negaveris navigasse.» — 25,28 (s. oben S. 184); — 30,13 »nam ut pulsatus civis iniuriarum aget: si magistratus erit, maiestatis crimen obligabitur; si legatus erit, bello vindicabitur et iure gentium ...: sic raptor eius ...»; — (ex minore): 49,19 »servi ... quædam liberius ex bona mente faciunt ... filios vero quis dubitavit umquam esse plerumque suæ potestatis?»; — Eine innerhalb des betreffenden Prozesses gefundene Analogie ist die folgende: 50,30 »an vero apud me noceat puellæ, quod dives est, cum apud patrem illius non nocuerit mihi, quod pauper sum? — Endlich kann ich ein

[1] Ebenso habe ich den von allen citierten Rednern ausser Argentarius benutzten Vergleich mit Philippus in Contr. X, 5 unberücksichtigt gelassen.

dissimile hier anführen 27,28: »istam enim legem et hoc beneficium habeant fortasse ii, qui ...: ad eos vero, ad quos necessitas pertinet nuptiarum, nihil ista lex.»

Die meisten der in diesen Deklamationen vorkommenden Analogien scheinen von angenommen Fällen auszugehen, und ich habe sie daher als »ficta iudicata» (oben S. 174 f.) und »ficta exempla» (S. 183) zusammengeführt.

Einen Schluss »ex iure simili» finden wir 43,3: »quod si pares sententiæ periculo prosunt, pro utroque sunt».

Einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien finden wir 43,22 »ex altera parte solus et exul, damnatus: ex altera parte homo potens, gratiosus». Aus diesem Vergleich ergibt sich der Schluss »intellegetis, non esse sententias pares». Diese Worte scheinen mit der Vorliebe des Verfassers für Definitionen im Zusammenhang zu stehen; er beweist, dass der Begriff »pares sententiæ» in diesem Falle nicht ganz wörtlich aufzufassen ist.

Aus Quint. Decl. mai. können wir folgende Vergleiche anführen, welche den Charakter von »collationes» haben: 76,15 »ut qui honestis operatus artibus sciat quis finis bonorum ...» — 94,5 »in aliena fame sui quisque miseretur. sic cibos obsidio partitur, sic inopiam pariter navigantium frequenter unius alimenta paverunt». »Exempla dissimilia» finden wir 95,21» propter hæc aleretur amicus ...»; 102,24 »sæviunt regna tormentis, bella vulneribus, ... sed levius adficit quicquid viribus feras ...»

Derartige Vergleiche scheinen in diesen Deklamationen verhältnismässig selten zu sein, was mit der geringen Häufigkeit »historischer» Beispiele im Zusammenhang steht. Wir bemerken dagegen sehr oft Analogien, die innerhalb des betreffenden Prozesses gefunden werden.

Mit logischem Analogieschluss oder Schluss »ex repugnantibus» u. dgl.: 27,5 »non est, iudices, incredibile, ut occiderit mulier hominem quem dicitur potuisse cæcus occidere» (ex consequentibus). — 51,22 »quid deinde expectas? ut ille te tribunum putet, cum tu illum non putes militem? — 52,19 »in tanto belli discursu, ne concessæ quidem veneri darem veniam» (ex minore). — 57,8 »quid enim verear, ne noceat reo humilitas apud te cui vel gratior esse potest nuda virtus, apud quem maxi-

mum est ex se coepisse?» — 84,6 »et parricidium tam facile est quam fortiter facere, cum utrumque de fato est». — ib. 18 vis mirer, pater, si non creditur futurum quod etiam cum factum est, vix creditur?» — 85,11 »maior mihi ratio moriendi est, si parricidium fieri non potest, et ego me credo facturum.» — 86,8 »minus indignum est, ut moriar, si innocens sum, quam ut vivam, si parricida». — 99,16 »non ergo facinus est ideo neutrum redimere, quia utrumque non possis?» — 100,20 »unde . . . ferret sordes vinculorum, piraticam famen iuvenis quem torquere solebat nostra frugalitas?» (Ein Enthymem κατ' ἐξοχήν). — 105,19 »æger qui tantundem est piratis, plus est patri» (ex minore).

Bei Apuleius werden sehr oft analoge Fälle und Gleichnisse angeführt: 6,3 »namque peccatum semel ut bonus quisque postea sollicitius cavet, ita qui ingenio malo est confidentius integrat . . .» (Zugleich eine Sentenz); 12,13 (vgl. unten S. 207); — 20,13 »et filiorum cariores esse, qui similes videntur . . .» 28,10 »quod si etiam ditibus ad argumentum modestiæ quæritur imago quæpiam et color paupertatis, cur eius pudeat tenuiores, . . . 31,3 »exprobrares igitur et equitibus phaleras et peditibus clipeos . . .»; — 33,2 »olitori et cauponi merito est concessum, . . . (7) enimvero animo hominis . . . quid ex istis addi vel minui ad virtutem vel malitiam potest?» (ein »exemplum dissimile»). — 39,11 »credo, si convivio vellem, gratis quæsissem» etc. (ironisch); — 39,27 »qui pisces quærit, magus est? equidem non magis arbitror, quam si lepores quærerem vel apros vel altilia». 43,13: »eo quidem pacto et qui myoparonem quæsierit pirata erit et qui vectem perfossor et qui gladium sicarius». 46,4: »memento tamen tam ridiculum argumentum fore desiderata ad res venereas marina obscena quam si dicas . . .»; 47,3 »posse dicitis ad res venerias sumpta . . . propter nominum similitudinem: qui minus possit ex eodem litore calculus ad vesicam, testa ad testamentum . . .»; 52,8: »ut sane sunt plurima cum in aliis omnibus rebus eodem naturæ munere interspersa atque interseminata, tum etiam nonnulla in piscibus. an remedia nosse . . . magi potius esse quam medici . . . putas, . . .?» (Auf diese Analogie folgt ein Beispiel: »veteres quidem medici . . .».) 54,5: »hoc quis ferat philosopho crimen esse, quod lanio vel coquo non fuisset? ib. 7: . . . si

cocto ventrem rusparer, ... eam rem non putares accusandam: atqui maius crimen est ...; 87,23: »igitur si Claro nubsisset ... sponte eam diceres sine ulla magia iam olim nubturisse». 97,9: »quin tu me meismet factis, non alienis verbis revincis? ceterum eadem via multi rei cuiusvis maleficii postulabuntur, si ratum futurum est, quod quisque in epistola sua vel amore vel odio cuiuspiam scripserit.» Dieser allgemeine Grund wird unmittelbar durch speziellere Beispiele bestätigt, ib. 13: »'magum te scripsit Pudentilla; igitur magus es'. quid si consulem me scripsisset; consul essem? quid enim, si pictorem, si medicum, quid denique, si innocentem?» — Die letzten Worte sind natürlich von besonderer Wirkung. — 103,18 (zugleich eine »imago»): »vipera ... exeso matris utero in lucem proserpit atque ita parricidio gignitur. at enim tibi ... acerbiores morsus ... offeruntur ...» — Zu Kap. XXV vgl. Volkm. S. 244.

Typische Beweise ex contrario (vgl. Rohde 85) sind: 37,11 »quasi id cognitionis gratia philosopho facere non liceat, quod luxurioso gulæ causa liceret»; 48,1 »quæ tanta cura conquisita si honestum et gloriosum illis fuit scribere, cur turpe sit nobis experiri»; — 122,4 (testamentum) ... in quo obsequentissimum maritum exheredavit, inimicissimum filium scripsit heredem ..., 123,7: dixistis, me magna pecunia mulieris pulcherrimum prædium meo nomine emisse. dico, exiguum herediolum sexaginta milibus nummum < emptum >, id quoque non me, sed Pudentillam suo nomine emisse, ...».

Folgende Fälle sind zu bemerken, wo Vergleiche mit den Gegnern von beweisender Wirkung sind: 66,15, wo hervorgehoben wird, dass Aemilianus tatsächlich an derselben Krankheit leidet wie Thallus, welcher, wie der Ankläger behauptete, durch die verderbende Einwirkung seitens Apulei erkrankt sei. — 103,1 »sed sumne ego inscitus qui postulo, ut alienum pudorem conserves, qui tuum perdideris?»

In den Deklamationen des Calp. Flacc. finden wir einige Vergleiche, die ausserhalb des betreffenden Prozesses gefunden werden: 2,11 »rutili sunt Germaniæ vultus et flava proceritas Hispaniæ»; — 4,2 »stuprum minatus est militi tuo? minus est quod nobis Cimbri minantur». — 18,27 (ein fictum exemplum;

vgl. oben S. 185); 22,20 (zugleich eine imago und eine Sentenz): »nemo umquam magistratum fecit vicarium nec in alio militavit nec sacra gentil < ic > ia insertiva stipe corrupit»; 34,5 (vgl. oben S. 187); — 35,5 »'non est', inquit, »'filius tuus'. nuptiis enim sollemnibus non est natus. civis ergo, nisi faces accenderit ... pater esse non poterit».

Aber mindestens ebenso oft wird der Stoff der Vergleiche innerhalb des betreffenden Prozesses geholt: 21,9 »sed quatenus socer sævit ... det et mihi veniam doloris»; — 24,7 »num inicum est, æque ut patiar pro liberis meis quod sum passus pæne pro vestris?» — 26,15 »... non creditis patri? credite vel sorori»; (in derselben Decl., XXIX, mehrmals). — 28,11 »melius est, patri virtutum tuarum argumento te prodesse quam præmio». — 29,14 (»mater ... noverca» — ein Vergleich, der sich auf credibilia stützt; so auch:) 30,5 »creditis, quod filio meo bene inimicus velit, pater nolit?» — 38,7 »omnia fieri posse credidi, cum me fortuna servum ex libero et gladiatorem de viro forte fecisset». —

Sententia.[1]

Eine vollständige Untersuchung der in Ciceros Reden vorkommenden Sentenzen scheint in neuerer Zeit nicht gemacht worden zu sein. Volkmann erklärt (S. 454), dass Cicero »in ihrem Gebrauch verhältnismässig sehr sparsam» sei. Er bemerkt auch, dass sie sich in den Philippischen Reden »häufen», und führt eine grosse Menge von Beispielen aus diesen Reden an — dagegen nur wenige aus den übrigen Reden. Man könnte hierdurch die Auffassung bekommen, dass sie in den älteren Reden sehr selten wären und dass ihre Zahl sich mit dem zunehmenden Alter Ciceros immer allmählich vermehrte. Eine solche Entwicklung wäre sehr natürlich, aber die Frage ist: stimmt sie mit dem tatsächlichen Bestand der vorkommenden Sentenzen überein? Um diese Frage zu beantworten, hätten wir

[1] Ich betrachte hier als Sentenzen nicht nur diejenigen Aussagen, welche sich auf das Tun der Menschen beziehen, sondern auch einige andere Aussagen, welche eine Verallgemeinerung eines speziellen Falles in koncentrierter Form ausdrücken. Viele derartige Aussagen scheinen nämlich von einer inneren Verwandtschaft zu sein. Vgl. z. B. Sen. Rhet. 165,11 und 522,6 (unten S. 198 f.).

eine Statistik nötig. Ich bin nicht in der Lage gewesen, eine solche Statistik herzustellen, aber in einer Ausgabe von Ciceros »12 orationes selectæ», Lips. 1741 (von J. Minelli) wird eine, wie es scheint, vollständige Sammlung der vorkommenden Sentenzen jeder einzelnen Rede angefügt. Hier werden zwar einzelne Citate angeführt, von denen es sehr fraglich ist, ob sie mit Recht als Sentenzen betrachtet werden können, aber anderseits sind vielleicht einzelne unbeachtet gelassen; daher sind die meisten Ziffern ziemlich zuverlässig. Die betreffenden zwölf Reden sind, in kronologischer Reihenfolge: 1) Imp. Pomp., 2) Catil., 3) Arch. poeta, 4) pop. p. red., 5) in sen. p. red., 6) Mil., 7) Marcell., 8) Lig., 9) Deiot. Von diesen hat die Rede p. Marcello verhältnismässig die meisten Sentenzen (ungefähr fünf auf jeder Seite), danach Mil. (etwas mehr als 3), danach Arch. (ungefähr 2), dann Lig. (1,1) und pop. p. red. (0,9). Seltener sind sie Imp. Pomp. (0,5), Catil. (auch 0,5), Deiot. (0,4) und Sen. p. red. (0,2). — Wir finden hier ein Fluktuieren, das keinen bestimmten Entwicklungsgang hervorscheinen lässt. Eine ähnliche Statistik zu den übrigen Reden hätte wohl kein ergiebigeres Resultat gegeben. Cicero hat sich also wahrscheinlich vom Charakter jeder betreffenden Rede, nicht von dieser oder jener rhetorischen Doctrin bestimmen lassen, ob er zahlreiche oder wenige Sentenzen anwenden soll oder nicht.

Betrachten wir auch das Verhältnis bei den vom Rhetor Seneca excerpierten Rednern. Einige von diesen scheinen viel weiter als Cicero in die von der Asianischen Beredsamkeit eingeschlagene Richtung gegangen zu sein, andere sind vielleicht sparsamer gewesen. Als allgemeinen Eindruck könnte man wohl, wie zu erwarten ist, feststellen, dass die Sentenzen beim Rhetor Seneca zahlreicher als bei Cicero sind.

Am häufigsten sind die Sentenzen bei Papirius Fabianus. Ziemlich häufig sind sie auch bei Arell. Fuscus, Latro, Triarius und Iul. Bassus, obgleich bezüglich der Anzahl citierter Stellen bei weitem seltener als bei Papir. Fab. Betrachten wir also folgende Stellen:

Papir. Fab. II, 1,13 (114,3: magna non capit exigua mens); II, 5,7 (165,5: at, ut sæculi mos est, in deterius luxu fluente muliebris ambitio . . . insanit; — 11: sui iuris rerum natura est nec

ad leges humanas conponitur: modo properat et vota præcurrit, modo lenta est et demoratur); II, 6,2 (176,9 hæc (pecunia) est, quæ auget discordiam urbis et terrarum, orbem in bellum agitat, humanum genus ... in fraudes et scelera ... instigat, ...); II, 6,4 (178,12: non coercet vitia qui provocat); Suas. I,4 (522,6: sacrum quiddam terris natura circumfudit Oceanum). — Von den neun dem Papir. Fab. entnommen Citaten enthalten also fünf (oder mehr als die Hälfte) je eine oder mehrere Sentenzen. Vielleicht hängt diese Vorliebe für Sentenzen mit seinen philosophischen Studien zusammen (vgl. Sen. Rhet. II, Præf. 2 [103]).

Arell. Fusc. I, 4, 5 (52,22: non semper scelera nostri iuris sunt, et truces quoque animos misericors natura debilitat), I, 6,5 (67,5: inpotens malum est beata uxor); II, 1,7 (109,15: tutior adversus fortunam est cui aliquid post damnum superest); VII, 5,1 (312,1: non facile fit parricidium — gleichzeitig ein credibile); Suas. II, 2 (533,5: nulli natura in æternum spiritum dedit statque nascentibus in finem vitæ dies; 8: indenuntiata sorte rapimur ... — 10: at gloriæ nullus finis est ...); Suas. V, 1 (554,15: prior enim metus futuri pignus est et amissa, ne audeat, amissurum monet; — 16: ut interdum in gaudio surgit animus ..., ita adversis frangitur; — 17: omnis deficit animum fides, ubi ignominia spem premit ...).

Latro I, 1,3 (17,3: omnis instabilis et incerta felicitas est); II, 1,1 (106,14: fragilis et caduca felicitas est et omnis blandientis fortunæ speciosus cum periculo nitor: et sine causa sæpe fovit et sine ratione destituit); II, 1,17 (116,3: adoptio fortunæ remedium est); X, 1,8 (461,4: civitates plerumque finitimæ inter repentinam discordiam bello tument: inter civilia certamina tantum in ultionem satis est, quantum quisque ad male dicendum occupavit). Vgl. übrigens Lindner 37 ff.

Jul. Bass. I, 6,5 (65,17: omnes uxores divites servitutem exigunt); II, 4,4 (153,14: nemo sine vitio est); VII, 5,5 (313,21: maiore licentia quæ non videmus agimus, et, quamvis non minor sit atrocitas facinoris, formido minor est).

Aus Cestius Pius und Triarius kann ich zwar einige Sentenzen anführen, aber diese sind, wenn man die grosse Anzahl der ihnen entnommenen Citate berücksichtigt, als vereinzelt dastehend zu betrachten:

Cest. Pius VII, 1,9 (278,4: multas rerum natura mortis vias aperuit..., et hæc est condicio miserrimi humani generis, quod nascimur uno modo, multis morimur:...); IX, 1,2 (373,20: non potest generosus animus contumeliam pati);[1] Suas. II, 9 (535,9: omnibus sua decora sunt).

Triar. II, 5,8 (165,17: Non ex formula natura respondet nec ad præscriptum casus obsequitur; semper expectari fortuna mavult quum regi. — So fängt das Citat an; nachdem diese allgemeinen Sätze durch Vergleiche begründet sind (vgl. unten S. 202), werden sie auf die betreffende Sache bezogen. Die Sentenzen scheinen aber öfter nachgestellt zu werden, um eine gemachte Behauptung zu bestätigen, wie VII, 5,2 (312,7: nox placet sceleri: prorsus adulteri tempus;... 11: potest tirocinium esse homicidium, parricidium non potest. Diese Sentenzen sind gleichzeitig credibilia); Suas. II, 3 (534,5: numquam solido stetit superba felicitas, et ingentium imperiorum magna fastigia oblivione fragilitatis humanæ conlapsa sunt).

Noch vereinzelter stehen folgende Sentenzen:

Albuc. Silus Suas. I, 3 (521,3 »Terræ quoque suum finem habent, et ipsius mundi aliquis occasus est; nihil infinitum est;... — 8: magni pectoris est inter secunda moderatio«). — Dagegen finden wir in den Controversen des Albuc. Sil. überhaupt keine Sentenzen, was auch mit dem Urteil Senecas VII, Præf. 2 (268,2) sehr gut übereinstimmt. Leider haben wir sonst keine Citate aus seinen Suasorien; vielleicht hätte man finden können, dass er in diesen einen verschiedenen Stil verwenden wollte. — Argentarius I, 1,8 (19,18: »non omnibus imperiis parendum est«); I, 5,1 (59,1: »non est invidiosa potestas quæ misericordia vincit«). — Asprenas I, 8,5 f. (85,7) »ille in nos dominatur affectus, qui animum primus intravit...« 86,5: »eadem pericula nos ubique circumstant et totidem ad mortem viæ sunt. interdum continuatus labor firmiores facit: sæpe quod cor-

---

[1] Diese Sentenz scheint ziemlich ohne Zusammenhang mit dem unmittelbar Folgenden dazustehen, könnte aber sehr gut als Abschluss (epiphonem) des Vorhergehenden dienen. Der Name Cesti Pii sollte daher vielleicht erst nach der Sentenze gestellt werden. (Diese Namen scheinen ja bisweilen an eine unrichtige Stelle gekommen zu sein; vgl. S. 192, N. 1.) — Übrigens sind ja die Sentenzen verhältnismässig zahlreicher bei Arell. Fusc. als bei Cest. Pius.

roboraverat, desidia consumpsit»); Suas. VII, 4 (577,13: »multos care victuros animi sui contemptus oppressit; multos perituros parati ad pereundum animi ipsa admiratio eripuit et causa illis vivendi fuit fortiter mori velle»). — Unter diesen Sentenzen des Aspr. findet sich eine innere Verwandtschaft — alle gehen von dem aus, was mit den Charaktereigenschaften gewisser Menschen im Zusammenhang steht. Vgl. auch I, 1,5 (17,18) — Blandus Suas. II, 8 (536,15: »minus turpe est a bello inermem reverti quam armatum fugere»). — In den Controversen des Blandus habe ich keine Sentenzen gefunden. — Corn. Hisp. I, 3,7 (47,12: »contumax est innocentia»). — Iun. Gall. II, 3,7 (141,4: »facilius est iniuriam donare quam crimen». — 8: »nullum tempus uni verbo angustum est»). — Gavius Sabinus, Suas. II, 5 (535,4: »turpe est cuilibet viro fugisse, Laconi etiam deliberasse <de fuga>»); Haterius Suas. VII, 1 (575,1: »intolerabilis in malo ingenio felicitas est nihilque nocere † cupientis magis accendit quam prosperæ turpitudinis conscientia»); Labienus X, 3,5 (das einzige Citat; — 475,22: »optima civilis belli defensio oblivio est»); Iun. Otho I, 8,3 (84,13: »optimus virtutis finis est, antequam deficias desinere»); Pompeius Silo I, 5,3 (58,19: »inter pares sententias mitior vincat»); IX, 4,7 (406,8: »gravior esse testis solet, qui a reo surgit»»). — Beide Sentenzen scheinen so zu sagen juristischer Jargon zu sein. — Rom. Hispo I, 1,10 (21,6: »crede mihi, sacra populi lingua est»; — ein Sprichwort); II, 2,2 (130,11: »difficile est, iudices, eorum secretorum causas reddere, quæ amantibus etiam sine ratione iucunda sunt»). — Beiden Sentenzen ist eine Apostrophe angefügt. — Var. Gem. VII, 3,2 (299,1: »tam iucundum est innocentibus defendi quam miseris mori»); Vib. Gall. II, 1,9 (110,13 »nulla certa felicitas est»); IX, 6,2 (423,1: »concitatissuma est in morte rabies, et desperatione ultima in furorem animus impellitur»); Vot. Mont. IX, 4,5 (404,20: »necessitas magnum humanæ inbecillitatis patrocinium est»).

Zu beachten ist, dass Fulvius Sparsus, Marullus, Mento, Musa und Vibius Rufus überhaupt keine Sentenzen verwenden und vielleicht solche absichtlich vermieden haben (sie sind durch je ziemlich zahlreiche Citate vertreten). Fulvius Sparsus ist ein Vertreter des »gesunderen» Geschmacks (vgl. Contr. I, 7,15—80,6), Vibius Rufus des alten genus dicendi (vgl. IX, 2,25—393,8).

Marullus eines trockenen Stils (vgl. I, Præf. 22—13,15). Musa dagegen hat einen so schwulstigen Stil, dass für ihn die Sentenzen zu schwache Mittel sind (vgl. X, Præf. 9—451,12: »omnia usque ad ultimum tumorum perducta, ut non extra sanitatem, sed extra naturam essent»). — Was Mento betrifft, so gibt uns Seneca keine Anknüpfungspunkte.

Sentenzen sind vielleicht verhältnismässig noch häufiger in den Excerpten als in den unter bestimmten Namen angeführten Citaten: III, 1 (213,15: utilius est rei publicæ unum cæcum repelli quam novem fieri); III, 5 ter (217,22; 218,13; ib. 21); IV, 1 (230,15); IV, 8 (241,10); V, 1 (243,11): V, 2 (245,20); VI, 2 (256,13); VI, 6 (262,19); VI, 7 (263,21); VI, 8 (264,20). Vielleicht hat sich der Excerptor absichtlich bemüht, so viele Sentenzen wie möglich zu sammeln.

Eine Eigentümlichkeit vieler von den bei Seneca angeführten Sentenzen ist, dass denselben eine Begründung angefügt ist, gewöhnlich in der Form eines Beispiels. Unter den von Volkm. (454) aus Cicero citierten Sentenzen finden sich nur zwei, welche durch Beispiele bestätigt werden (Planc. 60: »Etenim honorum gradus ... Quis nostrum se dicit M' Curio, quis Fabricio ... parem, quis ... Maximo?» — Phil. XI, 39: »Nihil enim semper floret ... Diu legiones Cæsaris viguerunt, nunc vigent Pansæ, ...) — Bei Seneca sind solche Beispiele sehr häufig: Latro I, 1,3 (17,4); Asprenas I, 1,5 (17 f.); Arell. Fusc. II, 1,7 (109,16); Iul. Bass. II, 4,4 (153,14: »nemo sine vitio est: in Catone < deerat > moderatio, in Cicerone constantia, in Sulla clementia»); Vot. Mont. IX, 4,5 (404,21); Latro X, 1,8 (461,6); Arell. Fusc. Suas. II, 2 (533,12); Cest. Pius Suas. II, 5 (535,9: »omnibus sua decora sunt: Athenæ eloquentia inclitæ sunt, Thebæ sacris, ...»); Exc. V, 1 (243,17); V, 2 (245,21). — Bisweilen auch ohne ausdrückliche Nennung bestimmter Personen oder Tatsachen: Latro II, 1,1 (106,14 »fragilis et caduca felicitas est ... — 16: vidi ego magni exercitus ducem sine comite fugientem; vidi < ab > ambitiosa turba clientium limina deserta ...»); Exc. V, 1 (243,11); — Öfter mit Analogien aus dem täglichen Leben u. dgl.: Triar. II, 5,8 (165,18: »semper expectari fortuna mavult quam regi. aliubi offenditur inprovisa segetum maturitas, aliubi ...»); Papir. Fab. Suas. I, 4 (522,6: »sacrum quiddam ... Illi, qui iam siderum collegerunt meatus ... de Oceano tamen

dubitant); Vib. Gall. IX, 6,2 (423,1 »concitatissuma est in morte rabies, ... quædam feræ tela ipsa commordent ...»). — Bisweilen wird die Sentenz durch eine der vorhandenen Sache entnommenen Analogie bestätigt, wie Vib. Gall. II, 1,9 (110,13: »nulla certa felicitas est: paulo ante ego divitis filiis invidebam, modo illi mihi»); Arell. Fusc. VII, 5,1 (312,1: »non facile fit parricidium. vis scire, quantum natura possit? etiam infans pro patre loquitur»). —

Seltener geht das Bestätigende der Sentenz voran, oder wie es besser auszudrücken ist, wird einer Analogie eine Sentenz angefügt, wie Papir. Fab. II, 6,4 (178,9: »quis imperator ob hoc ipse de proelio fugit, ut bene pugnaret exercitus? ... Quis, ut seditionem leniret, turbavit rem publicam? non coercet vitia qui provocat»). — Hier sind die Analogien zugleich Bestätigungen einer vorangehenden Sentenz ib. (178,9 »nemo, puto, vitia quia odit imitatur»), und die nach denselben folgende Sentenz fasst den Inhalt der ganzen Auseinandersetzung zusammen, ist also ein typisches Epiphonem (vgl. oben S. 124). — Von Labienus X, 3,5 wird zuerst ein Beispiel angeführt, um das Unrichtige in dem Benehmen des Angeklagten zu erweisen (475,20: »M. Cato ... potuit beneficio Cæsaris vivere, si ullius voluisset»), dann wird als eine »gute Lehre» desselben die Sentenz gestellt (ib. 22: »optima civilis belli defensio oblivio est»).

Die den Sentenzen angefügten Beispiele und andere Bestätigungen derselben sind in den Excerpten viel seltener als in den übrigen Citaten. Das beruht wohl darauf, dass der Excerptor nur das Wesentlichste aus den zu excerpierenden Aussagen hat mitnehmen wollen, also die Hauptpunkte der Darstellungen, wobei er das Bestätigende als nebensächlich ausgelassen hat. Es ist also sehr wahrscheinlich, dass dieselbe Eigentümlichkeit sich auch in den Büchern vorgefunden hat, welche wir nun nur durch die Excerpte kennen. Dazu kommt, dass nur ungefähr die Hälfte aller von uns in den vollständigen Citaten gefundenen Sentenzen ganz ohne Bestätigung ist.

Noch zwei kleine Eigentümlichkeiten habe ich betreffs der Sentenzen Senecas zu erwähnen.

Eine Aussage, welche sich auf die vorhandene Sache bezieht und mit derselben eng verbunden ist, wird in so koncen-

trierter Form abgefasst, dass sie wie eine Sentenz aussieht und gewissermassen als eine solche zu betrachten ist: Cestius Pius IX, 1,2 (374,7: »redemptus Cimon redemptoris felicitas est»). — Hier scheint der Name Cimon fast als ein Appellativum verwendet zu sein, als Bezeichnung eines jeden Mannes in derselben Stellung und mit denselben Eigenschaften, und in solcher Weise kann dieser Satz die für die Sentenz charakteristische Allgemeingültigkeit bekommen.[1]

Die andere kleine Eigentümlichkeit, auf welche ich die Aufmerksamkeit lenken will, ist das Coordinieren einer Sentenz und eines dieselbe bestätigenden Beispieles Triar. Suas. II, 3 (534,5: »numquam solido stetit superba felicitas, et ingentium imperiorum magna fastigia oblivione fragilitatis humanæ conlapsa sunt»). — Die Konjunktion »et» scheint im Text ganz sichergestellt zu sein, aber unzweifelhaft ist der Sinn derselbe wie wenn statt des »et» ein Kolon oder Semikolon gewesen wäre (vgl. II, 5,8. — 165,18).

Aus Quintilians »kleineren» Deklamationen kann ich folgende Sentenzen citieren: 14,7 »voluntas hominum non tantum voce signata est». — 23,6 »at quidquid secundum est, habeat aliquid prius necesse est.» — 32,22 »nemo est tam arrogans sui æstimator, ut accessurus ad comitia . . .» (der Text scheint hier unklar zu sein); — 37,12 »non enim annorum numero nec spatio ætatis terminari certum est fortium virorum vitam, sed laude et fama et perpetuæ posteritatis immortalitate». — 37,20 »habet enim apud malos quoque multum auctoritatis virtus»; — 45,9 »numquam prodest malum exemplum: etiamsi in præsenti . . . delectat, in futurum . . . nocet»; — 51,6 »non oportet immortales esse inimicitias, et ita demum tutum perpetuumque esse < potest > humanum genus, si amor ac fides nullam habuerint oblivionem, . . .»

In Quint. Decl. mai. scheinen die Sentenzen häufiger vorzukommen; sie finden sich sowohl in den beiden ersten,

[1] Das Beispiel könnte vielleicht dieser unseren Erörterung kaum wert scheinen, aber es ist deswegen interessant, weil es die Bedeutungsentwicklung des Wortes sententia sehr gut illustriert: Ein gewöhnlicher Satz kann unter Umständen der Satz κατ' ἐξοχήν, d. h. eine Sentenz sein — in dem beschränkteren Umfang, der diesem Worte auf Deutsch beigelegt wird.

besonders eifrigem Argumentieren gewidmeten Deklamationen als in den folgenden, wo sie wegen der pathetischen Darstellungsweise zu erwarten sind. Ich führe aus der ersten Dekl. folgende an: 5,22 »nam cum propter pecuniam ames, idem amoris et spei finis est»; ib. 26 »quia cæcitatis miseræ solacium est habere rem videntium»; — 6,2 »scitis quanto neglegentius custodiat ferrum bona conscientia, . . .» — 8,2; ib. 5; — ib. 10; — 23,7; — 26,25; 30,24; — 31,19. — Aber sie sind natürlich häufiger in den übrigen, welche von einer pathetischen Darstellungsweise charakterisiert sind: 42,12 »fas est vita periclitari qui natum se meminit lege pereundi.» — 46,5 »vulgaria inritamenta sunt cupiditatis forma, ætas; singularis res est fortis concubinus»; — 48,4 »viro, forti præsertim et innocenti, nihil facere convenit quod negandum sit»; — 50,3; — 51,23; — 53,25; — 74,6; — 75,3; — ib. 18; — ib. 23; — 76,10; — 77,7; — ib. 12; — ib. 16; — ib. 21; — 82,21; — 84,26; — 89,24; — 94,5; — 96,2; — ib. 7; — 98,16; ib. 24; — 102,14.

In der Apologie des Apuleius habe ich nur 16 Sentenzen gefunden, d. h. sie sind hier verhältnismässig ebenso selten, wie in Ciceros Rede in Sen. p. red. — derjenigen der von mir untersuchten Reden, in denen Cicero im Gebrauch der Sentenzen am sparsamsten ist. Die Sentenzen des Apuleius sind folgende:

6,3 (zugleich ein Vergleich; vgl. oben S. 195) — 6,23 »est enim pudentis animi et verecundi . . . vel falsa vituperatione gravari . . .» — 17,23 »quippe natura vox innocentiæ, silentium maleficio distributa». — 28,1 »etenim < in > omnibus ad vitæ munia utendis quicquid aptam moderationem supergreditur, oneri potius quam usui exuberat.» — 28,18 »et idcirco divitiæ non melius in fundis et in fenore quam in ipso hominis animo æstimantur, . . .»; — 28,23 »omnes enim cupido acquirendi ex opinione inopiæ venit, nec refert, quam magnum sit quod tibi minus est»; — ib. 29,6 »pauper enim eris appetendi egestate, . . .»; — 29,25 »namque animi ita ut corporis sanitas expedita, imbecillitas laciniosa est, certumque signum est infirmitatis pluribus indigere»; — 30,2: »prorsus ad vivendum velut ad natandum is melior qui onere liberior»; — 32,22 »non enim ubi prognatus, sed ut moratus quisque sit spectandum» . . .; — 43,14 »nihil in rebus omnibus tam innoxium dices, quin id possit aliquid aliqua obesse, . . .» —

62,25 »negare factum facilis res est et nullo patrono indiget: recte factum vel perperam docere, id vero multo arduum et difficile est»; — auch 97,17; — 100,14; — 109,14; — 113,3.

Eine unverkennbare Zunahme der Häufigkeit der benutzten Sentenzen finden wir in den Deklamationen des Calpurn. Flaccus. Betrachten wir z. B. die zweite Deklamation: 2,4 »Expers iudicii est amor: non rationem habet, non sanitatem»; — 2,5 »nonnumquam incredibiliter peccare, ratio peccandi est»; — 2,9 »miramur hanc legem esse naturæ, ut in sobolem transeant formæ, quas quasi descriptas species custodiunt?» — 2,10 »sua cuique genti etiam facies manet»; — 2,15 »diversa sunt mortalium genera, nemo tamen est suo generi similis»; — 2,17 »est interdum, iudices, malarum quoque rerum sua gratia, est quædam < foedarum > formarum voluptas»; — 2,20 »da mihi sanos mulieris oculos: nemo adulter formosus est»: — 2,21 »perituræ pudicitiæ minima in eo est sollicitudo quemadmodum pereat». — 2,22 »proprium est profanæ libidinis nescire quo cadat»; — 2,23 »ubi semel pudor corruit, nulla inclinatis in vitium animis ruina deformis est». Natürlich findet sich auch hier wie in Ciceros Reden ein Fluktuieren betreffs der Häufigkeit der Sentenzen vor, aber durchschnittlich sind dieselben bei Calp. Flacc. unzweifelhaft mindestens ebenso häufig wie in den Reden Ciceros, wo sie am häufigsten vorkommen.

Bisweilen stehen die Sentenzen auf der Grenze von Sprichwörtern, wie Calp. Flacc. 30,7: »vos cogitate quanto sit mala illa graviora quorum sunt etiam remedia crudelia» (vgl. oben S. 174).

Als eine Sentenz könnte man auch eine Ermahnung folgender Art betrachten: 36,7 »ignosce amantibus, si vere amasti».

Als eine allgemeine Beobachtung betreffs der Anwendung von Sentenzen können wir anführen, dass sie innerhalb einer gewissen Rede oft so verteilt sind, dass sie in einer Partei angehäuft sind, während sonst viele Seiten überhaupt keine aufweisen (vgl. z. B. Apul. 28,18; 23; — 29, 6; 25; — 30,2; Quint. Decl. mai. 75,3; 18; 23; — 76,10; — 77,7; 12; 16; 21; — vor allem Calp. Flacc. oben). Im Zusammenhang hiermit

steht auch die ungleiche Häufigkeit der Sentenzen in verschiedenen Reden Ciceros.

Anmerkung.

Mit den Sentenzen gewissermassen verwandt scheint eine andere Art von »Amplifikation» zu sein. Diese besteht darin, dass ein Exkurs gemacht wird, in dem eine zur Streitfrage gehörende Sache von allgemeineren Gesichtspunkten aus besprochen wird, d. h. die betreffende Sache wird so zu sagen durch eine Verallgemeinerung nach dem Wunsch des Redners näher erklärt. Solche Exkurse sind natürlich hauptsächlich in längeren rednerischen Darstellungen angebracht.

Was den Rhetor Seneca betrifft, kann ich z. B. auf die oben (S. 148 f.) aus den Sententiæ des Papir. Fab. angeführten Citate hinweisen.

Sehr häufig scheinen derartige Exkurse in Quint. Decl. mai. zu sein, wie in Decl. II, wo eine comparatio (σύγκρισις) gemacht wird, ob die Schuld des Sohnes oder die der Stiefmutter wahrscheinlicher sei (25 f.). Dieser Vergleich gibt Anlass zu einer allgemeinen Erörterung über die Ehe, das Verhältnis zwischen den Gatten einerseits und zwischen Vater und Sohn andererseits. Einen ähnlichen Exkurs über die Blindheit finden wir in derselben Dekl. (S. 27). — In der Dekl. »Mathematicus» werden allgemeine Reflexionen über die Wahrsagekunst ausgesprochen (79,22—81,11; 82,14—83,8). In der Dekl. »Aeger redemptus» wird mit ähnlicher Verallgemeinerung die körperliche Schwäche besprochen (102 f.).

Ausser Quint. zeichnet sich besonders Apuleius für derartige Exkurse aus, was mit seiner Vorliebe, so zahlreiche Beweisgründe wie möglich anzuhäufen, im engen Zusammenhang steht. Also behandelt er (11 f.) — wahrscheinlich mit erkünsteltem Ernst — die Frage von der Berechtigung des »dentifricium», wobei er endlich so weit geht, dass er aus einem Vergleich mit dem Krokodil einen Schluss »ex minore» zieht (12,13). — In der Verteidigung gegen die Anklage von der Anwendung des Spiegels bespricht er (20 f.) das Berechtigte darin, sein eigenes Bild zu kennen. — Betreffs der Frage über die Mitgift findet er (112 f.) einen Anlass zu einem allgemeinen Exkurs über die Motive, welche eine »mulier vidua et

mediocri forma ...» dazu bewegen können, einen jungen Mann zu heiraten, u. s. w. Die meisten dieser Exkurse bei Apuleius stützen sich hauptsächlich auf »iudicata» und »exempla» und sind daher schon oben angedeutet worden, wie betreffs der Armut (S. 180 f.), der Magie (ib.). Vgl. auch 52,8 oben S. 195.

Allgemeines zur zweiten Abteilung.

Betreffs der von mir untersuchten rednerischen Darstellungen kann ich eigentlich keinen bestimmten Entwicklungsgang in der Anwendung der Beweismittel nachweisen. Das ist ja auch zu erwarten, da die späteren technischen Schriften nichts wesentlich Neues bringen. Dagegen sind gewisse individuelle Züge in den Schriften der verschiedenen Redner unverkennbar.

Wenn man die Sentenzen des Rhetors Seneca, die beiden unter Quintilians Namen überlieferten Sammlungen von Deklamationen und die Deklamationen des Calp Flaccus näher betrachtet, so findet man, dass die gewöhnliche Behauptung, dieselben Charakteristika seien für alle gemeinsam, nicht ganz zutreffend ist. Man findet natürlich viele gemeinsame Züge, wie »spitze Gedanken, Schlagworte, Antithesen, kurz alles, was die Zuhörer reizen konnte» (Schanz, III § 592). Man kann auch zugeben, dass in der Wahl der Topen gewisse Gesichtspunkte Gemeingut gewesen sind.[1] Aber betreffs der Anwendung von signa und credibilia, Definitionen, Beispielen, Sentenzen etc. zeigen die einzelnen Verfasser sehr oft ausgeprägte Eigenarten. Das beruht wahrscheinlich nicht nur auf dem gewöhnlich hervorgehobenen Umstand, dass jeder, der eine neue Sammlung herausgab, absichtlich versuchte, derselben ein originelles Gepräge zu geben, sondern auch auf individuellen Eigentümlichkeiten der resp. Verfasser, welche sich bisweilen für ein spezielles Gebiet der rhetorischen Lehren interessierten und die praktische Anwendung gewisser Theorien aufklären wollten.

[1] Ein solcher Gesichtspunkt ist z. B., wenn es sich um eine Anklage des Vatermordes handelt, dass man vielmehr zu erwarten hätte, dass der Angeklagte die Stiefmutter anstatt des Vaters getötet hätte. Diesen Gesichtspunkt finden wir mehrmals beim Rhetor Seneca in der Contr. VII, 5 (312,19; 313,16 u. öfter), ebenso Quint. Decl. mai, 6,21.

Ich füge hier einige spezielle Bemerkungen zu den resp. Schriften hinzu.

Eine Sache, worin Ciceros Reden sich ganz bestimmt von den späteren unterscheiden, ist die Wahl der historischen Beispiele (vgl. oben S. 178 f.). Die späteren scheinen ganz ohne Unterschied auswärtige und römische Beispiele zu benutzen. Dies beruht natürlich zuerst auf der allgemeinen Richtung, der Tendenz, dass die römische Beredsamkeit ihren nationalen Charakter immer mehr einbüsst. Aber als mitwirkende Ursache können wir wohl auch den Umstand erwähnen, dass viele der zur ausländischen Geschichte gehörenden Anekdoten in Rom ganz bekannt geworden waren, ja bisweilen den Charakter von Sprichwörtern bekommen hatten (z. B. Croesus). Sie gaben also nicht den fremden Eindruck, der wohl noch zu Ciceros Zeit mit ihnen verbunden war.

Durch meine Untersuchung von der Schrift des Rhetors Seneca bin ich zu einem Resultat gekommen, das in Widerspruch zu Teuffels Behauptung § 269,6 steht. Dieser schreibt: »Die Berichte über die Ausführungen der einzelnen Rhetoren haben einen so gleichmässigen Anstrich, dass diese nur dem Sinne nach wiedergegeben sein können (dagegen Sander und Karsten aa OO)«. Mit »gleichmäss. Anstrich» meint er vermutlich, dass alle citierten Redner in derselben Controverse ungefähr dasselbe zu sagen haben, und dass sich keine Züge vorfinden, welche auf bestimmte Individualitäten bezogen werden können. Da er keinen Versuch macht, Sanders[1] Indicien, welche sich auf die Grammatik beziehen, zu widerlegen, meint er wohl, dass die Citate stilistisch und inhaltlich einander so ähnlich sind, dass sie ausschliesslich durch Seneca selbst ihre jetzige Gestaltung bekommen haben.

---

[1] Leider ist mir nicht möglich gewesen, Karstens erwähnte Schrift zu erhalten. Die Beweiskraft derselben kann ich also nicht beurteilen. Sanders Schrift scheint mir erst in Verbindung mit anderen, inneren Zeugnissen volle Beweiskraft zu bekommen, denn die angeführten Erscheinungen könnten auf Zufall beruhen.

Dass innerhalb einer und derselben Controversia im allgemeinen viele Ähnlichkeiten vorkommen,[1] beweist nur, dass die Theorie bestimmte Regeln für die Behandlung jedes einzelnen Falles gegeben hatte.[2] Aber wenn wir trotz dieser Schematisierung einzelne individuelle Züge finden können, die in mehreren einem und demselben Verfasser zugeschriebenen Citaten auftreten, sind wir zu der Annahme berechtigt, dass Seneca dieselben wirklich aus den Reden der betreffenden Verfasser genommen hat. Auch wenn wir nicht mit Sander (S. 5) vermuten können, dass er alle diese Reden in seinem wunderbaren Gedächtnis behalten habe, steht nichts der Annahme entgegen, dass er seit seinen jüngeren Jahren Anzeichnungen gemacht, welche ihm den ersten Stoff des Werkes dargeboten haben. Übrigens ist ganz natürlich, dass bei der Menge citierter Redner in jeder Controverse einige Gruppen enstehen müssen, in denen ungefähr dasselbe gesagt wird. Die (verhältnismässig wenigen) gemeinsamen Züge, die ich innerhalb der Citate eines Redners aufgewiesen habe, wirken also mehr beweisend als die (verhältnismässig zahlreichen) gemeinsamen Züge aller Citate einer Controverse widerlegend.[3]

Die beiden unter Quintilians Namen überlieferten Sammlungen von Deklamationen weisen gewisse gemeinsame Züge auf, welche auf einen gemeinsamen Verfasser deuten. In beiden

[1] Solche Züge sind z. B. die Schilderung der Folterung Contr. II, 5 die Anführung der Analogie mit dem Vatermorde VII, 2 etc., welche Züge in irgend einer Weise in fast allen Citaten vorkommen. Vgl. auch die Dilemmata in Contr. II (oben S. 154 f.).

[2] Auch sonst finden wir Ähnlichkeiten in der Behandlung desselben Themas, wie z. B. das Beispiel von Verginius und Lucretia in der Deklamation von »miles Marianus» sowohl in Quint. Decl. mai (50,12; 16) als bei Calp. Flacc. (3,25).

[3] Der Umstand, dass sich einige Charakteristika in einer beschränkten Anzahl von Citaten desselben Redners vorfinden, während viele, ja vielleicht die meisten anderen, ganz andere Charakteristika aufweisen, beweist natürlich auch nichts hiergegen. Das ist schon an sich klar, aber wir können auch auf den Umstand hinweisen, dass derselbe Redner eine Zeitlang unter dem Einfluss des einen gestanden, ein andermal von einem anderen beeinflusst worden ist (vgl. z. B. zu Albuc. Silus, Schanz II, 335,4).

Sammlungen finden wir eine Vorliebe für »sonstige ficta exempla» (vgl. oben S. 183 f.) und für Definitionen, beide weisen dieselbe Sparsamkeit in der Anwendung historischer und mythologischer Beispiele auf. Aber anderseits finden sich gewisse Verschiedenheiten, die zu einem Schluss in entgegengesetzter Richtung berechtigen könnten. Die Sentenzen und erzählenden Parteien sind viel zahlreicher in den »grösseren». Beim flüchtigen Durchlesen bekommt man den Eindruck, dass die beiden Sammlungen von Verfassern verschiedener Gemütsarten herrühren müssen. In den Decl. mai. finden wir eine masslose Anwendung einer pathetischen, schwulstigen Darstellung, eine sehr grosse Weitschweifigkeit. In den Decl. min. ist das Wesentliche in viel konzentrierterer Form abgefasst, sie tragen einen verstandesmässigeren Charakter, weisen im allgemeinen ein zielbewusstes logisches Argumentieren auf und geben sich gar nicht in demselben Grade wie die Decl. mai. unnötigen Widerholungen und leeren Worten hin. In den grösseren Deklamationen finden wir eine Vorliebe für die πίστεις παθητικαί, in den kleineren für die πίστεις λογικαί.

Jedenfalls ist hervorzuheben, dass der Ursprung beider Sammlungen in der Schule zu suchen ist. Was die »kleineren» betrifft, geht das schon aus dem Umstand hervor, dass sie mit eingeflochtenen »sermones» versehen sind (vgl. Schanz). Aber auch die »grösseren» enthalten Züge, die einen ähnlichen Ursprung verraten. Das sehen wir aus der Art und Weise, in welcher die Beweise des Gegners kritisiert werden. Diese Kritik trägt bisweilen in hohem Grade den Charakter schulmässiger Vorschriften, z. Beispiel 30,13 »non est argumentum, nisi et ipsum probatur». (Vgl. Quint. Inst. orat. V, 12,2.)

Die inneren Ähnlichkeiten der beiden Sammlungen könnten vielleicht durch die Annahme erklärt werden, dass sie beide von derselben Schule herrühren, während die Unähnlichkeiten auf verschiedene Verfasser (u. z. Schüler der betreffenden Schule) hindeuten.

Was Calpurnius Flaccus betrifft, scheint es verhältnismässig schwierig, in seinen Deklamationen individuelle Züge zu entdecken. Wir finden bei ihm erzählende Parteien, signa, credibilia, »iudicata» verschiedener Art, historische Beispiele und

andere Vergleiche — fast ohne Spuren einer bestimmten Tendenz. Nur betreffs der Anwendung von Sentenzen scheinen sich seine Deklamationen ziemlich klar von den anderen von mir untersuchten rednerischen Darstellungen zu unterscheiden.

Charakteristisch für Apuleius ist die Anhäufung von Beweisgründen u. z. Beweisen verschiedener Art. Betrachten wir z. B. Kap. IX: Zuerst ein »Dilemma» (13,3), dann ein Beweis »ex definitione» (13,6), nachher (13,7—15) eine Menge von »iudicata». Der Definitionsbeweis Kap. XXV wird durch ein gewöhnliches iudicatum gestützt (vgl. oben S. 170 f.). Der Beschuldigung der Armut (XVIII—26,7) begegnet er zuerst mit einer Lobrede über dieselbe, wobei er sich auf Autoritäten wie Aristides, Phocion, Epaminondas etc. stützt, dann erklärt er, dass er tatsächlich nicht arm gewesen sei, wobei er sich auf eine Definition stützt (die »Armut» sei nur etwas Relatives). Endlich (32,5) hebt er hervor, dass derselbe Vorwurf auch seinem Gegner Aemilianus gemacht werden könne, u. z. in weit höherem Grade.

Hervorzuheben ist auch die Mannigfaltigkeit der Beweisgründe. Fast alle von uns behandelten Beweisarten sind durch verhältnismässig zahlreiche Beispiele vertreten.

Die Beweismittel sind bisweilen ziemlich schwach, was aber nichts zu bedeuten hat, da die Sache schon an sich zu Gunsten des Angeklagten neigt. Dass er mit solchem Eifer und solcher Umständlichkeit eine schon an sich ziemlich klare Sache verteidigt, beruht wohl hauptsächlich darauf, dass er ein Vergnügen darin findet, seine Gewandtheit im dialektischen Verfahren zu zeigen. Aber es ist nicht undenkbar, dass in der Rede eine Satire steckt: vielleicht will er mit den rhetorischen Technikern und mit den Deklamatoren einen Spass treiben, indem er sich einer übertriebenen Anwendung ihrer erkünstelten Mittel hingibt.

Wort- und Sachregister.

Verzeichnis einiger Abkürzungen.

Anax. = (Anaximenes), Der Verf. der Rhetorica ad Alexandrum.
H. = Halms Ausg. von den Rhetores latini minores (Priscianus' Übers. von Hermogenes »Progymnasmata» ist bisweilen nach Krehls Ausg. citiert).
L. = Lehnerts Ausg. von Quintilians Decl. maiores.
Quint. bezeichnet ganz einfach Citate aus der Inst. orat.
Quint. Decl. min. = Quintiliani Declamationes quæ supersunt CXLV, rec. Ritter.
R. = Ritter (vgl. oben).
Rhet. Al. = Rhetorica ad Alexandrum.
Rh. Gr. W. = Rhetores Græci, ed. Walz.
Sp. com. Arist. = Spengels Kommentar zu Aristoteles' Ars Rhetorica.
Sp.-H. = Spengel & Hammers Ausg. von den Rhetores Græci, 1.
Vn. = Victorinus.

Die Stellen in Apuleius' Apologia, Calp. Flaccus' und Quintilians Deklamationen werden im allgemeinen nach Seiten und Zeilen der letzten Teubner-Ausgaben citiert, Die Sententiæ... etc. des Rhetors Seneca bisweilen aus H. J. Müllers Ausg., Vindobon, 1887.

Hülfsmittel.

BLASS, Die attische Beredsamkeit, 1—3, Lpz. 1868—1880.
CAUSERET, Étude sur la langue de la rhétorique et de la critique littéraire dans Cicéron, Paris 1886.
DROZ, De M. Cornelii Frontonis institutione oratoria, Vesont. 1885.
ERNESTI, Lexicon technologiæ latin. rhet., Lips. 1797.
» » » græc. » » 1795.
LINDNER, De M. Porcio Latrone commentatio, Vratisl. 1855.
NAVARRE, La rhétorique grecque avant Aristote, Paris 1900.
NÄGELSBACH, Lateinische Stilistik, 9. Aufl., Nürnberg 1905.
ROHDE, Cicero, quæ de inventione præcepit, quatenus secutus sit in orationibus generis iudicialis, Regimonti Boruss. 1903.
SANDER, Quæstiones in Senecam rhetorem . . . syntacticæ, Gryphisw. 1872.
SCHANTZ, Gesch. d. röm. Litteratur (I. v. Müllers Handb. 8: 1—3).
SOMMER, Handb. d. lat. Laut.- u. Formenlehre, Heidelb. 1902.
THIELE, Quæstiones de Cornifici et Ciceronis artibus rhetoricis, Gryphiswaldiæ 1889.
TEUFFEL, Gesch. d. röm. Litteratur, 6. Aufl. Bd. 2. Lpz. u. Berlin 1910.
ÜBERWEG, System der Logik, 3. Aufl., Bonn 1868.
VALERIUS, Rhetorica ... per Lambertum Schenckelium, Antverpiæ 1606.
VOLKMANN, Die Rhetorik der Griechen und Römer ... 2. Aufl., Lpz. 1885.
WALDE, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, 2. Aufl., Heidelb. 1910.
WELTRING. Das Σημεῖον in der aristotelischen, stoischen, epikureischen und skeptischen Philosophie, Bonn 1910.

WENDLAND, Anaximenes von Lampsakos. Studien zur älteren Geschichte der Rhetorik, Berlin 1905. (Auch in Hermes 39, 1904).

ZELLER, Grundr. d. Gesch. d. griech. Philosophie, 8. Aufl., Lpz. 1907.

Ausserdem habe ich die vorhandenen Kommentare zu den rhetorischen Schriften benutzt (wie JAHNS und PIDERITS zu Cicero, ANDRESENS zu Tac. Dial., SPENGELS zu Aristoteles und Anaximenes), KAYSERS und MARX' Einleitungen zur Rhet. Her. Lexikalische Hülfsmittel sind — abgesehen von FORCELLINI, Corpus gloss. lat. und den bisher erschienenen Teilen des Thesaurus — MARX' Index zur Rhet. Her., MERGUETS Lexika zu Cicero, BONNELLS Index zu Quintilian, HALMS Index zu den Rhetores Latini minores, der Index in der Didot-Ausgabe von Aristoteles und in Spengel-Hammers Ausg. von den Rhetores Græci. Andere, zufällig benutzte Hülfsmittel sind oben im Text erwähnt worden.

Zu den Citaten vgl. unter »Abkürzungen».

Berichtigung.

S. 36 Zeile 6 v. u. *steht* »oben», *lies* »unten».